

**RESOLUTIONEN**  
**und**  
**BESCHLÜSSE**  
**der Generalversammlung**  
**VIERUNDDREISSIGSTE TAGUNG**

**Band I: Resolutionen 1.-2. Ausschuss**

---

**18. September 1979-7. Januar 1980**

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL: VIERUNDDREISSIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 46 (A/34/46)



**VEREINTE NATIONEN**

New York 1980

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\*

\*

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

\*

\*

\*

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte (in beiden Bänden vollständig enthalten) .....	VII
<u>B A N D I*</u>	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	1
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	45
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses .....	203
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	257
<u>B A N D II*</u>	
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	521
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses .....	655
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	695
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	779

---

\* Eine Aufteilung in zwei Bände ist nur bei der deutschen Ausgabe erforderlich, deren Schreibmaschinentext zu umfangreich für einen einzigen Band ist. Der römisch numerierte Vorspann mit Inhaltsverzeichnis und Zuweisung der Tagesordnungspunkte ist in beiden Bänden vollständig enthalten. Das Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern befindet sich zusammen mit den anderen Anhängen am Ende des zweiten Bandes.

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
X. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen .....	31
B. Sonstige Beschlüsse .....	849
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	849
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	861
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses .....	863
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	865
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	877
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses .....	874
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	881
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	891

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe .....	893
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente ..	899
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tages- ordnungspunkten) .....	905
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern) .....	937

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE 1/

PLENUM

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Kolumbiens (Punkt 1)
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung (Punkt 2)
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
  - a) Einsetzung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vorstände der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Mitteilung des Generalsekretärs nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Organisation der Arbeit (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)

---

1/ Die Generalversammlung verabschiedete auf ihrer 4., 19., 46., 70., 80. und 99. Plenarsitzung vom 21. September, 3. und 25. Oktober, 16. und 28. November bzw. 12. Dezember 1979 die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für die vierunddreißigste Tagung (vgl. Abschnitt X.B.1, Beschluß 34/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteile der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/34/250, Abschnitt III und IV) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 4. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Eine nach Nummern geordnete Liste der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, XXVI, XXIX und XXXIX) (Punkt 12) 2/
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Hauptorganen (Punkt 15):
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen (Punkt 16):
  - a) Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Rats für industrielle Entwicklung
  - b) Wahl von neunzehn Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - c) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
  - d) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - e) Wahl von Mitgliedern des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen
  - f) Wahl der Mitglieder des Gouverneursrats des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
  - g) Wahl von neunzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen (Punkt 17) 3/:
  - g) Ernennung von fünf Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

---

2/ Zu den Kapiteln XXVI und XXXIX s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 sowie "Fünfter Ausschuß", Punkt 13

3/ Zu den Unterpunkten a) bis f) vgl. "Fünfter Ausschuß", Punkt 14



- h) Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen
- i) Ernennung der Mitglieder der Friedensbeobachtungskommission
- 18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18) 4/:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs
- 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
- 20. Rückgabe von Kunstwerken an von Enteignungsmaßnahmen betroffene Länder: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 20)
- 21. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 21) 5/
- 22. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 22)
- 23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)
- 24. Palästinafrage: Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (Punkt 24)
- 25. Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)

---

4/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250, Ziffer 26 (a) i)) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien Bezug nehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/34/23/Rev.1) dem Vierten Ausschuß zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Frage der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

5/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250, Ziffer 26 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, dabei gleichzeitig den Politischen Sonderausschuß zu bitten, Vertretern der zyprischen Volksgruppen auf einer Ausschußsitzung Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben, und danach unter Berücksichtigung des Berichts des Politischen Sonderausschusses die Behandlung des Punkts wiederaufzunehmen.

26. Internationales Jahr des Kindes: Pläne und Maßnahmen zur weltweiten Verbesserung der Lage der Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern (Punkt 26)
27. Namibia-Frage (Punkt 27) 6/:
- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
  - c) Bericht des Generalsekretärs
  - d) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen
28. Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika (Punkt 28) 7/:
- a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
  - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
  - c) Bericht des Generalsekretärs
29. Frage der Komoren-Insel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)

---

6/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250, Ziffer 26 a) iii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, daß die Anhörung der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuß stattfinden würde.

7/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250, Ziffer 26 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln mit der Maßgabe, den Vertretern der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punkts im Plenum zu gestatten und den Organisationen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuß angehört zu werden.

30. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Punkt 56) 8/:
- g) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
31. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 59) 9/:
- i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
  - j) Bestätigung der Ernennung des Exekutivdirektors des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
32. Die Lage in Kampuchea (Punkt 123)
33. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 55) 10/:
- a) Bericht des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 11/
34. Frage der gerechten Verteilung bzw. der Vermehrung der Sitze im Sicherheitsrat (Punkt 128) 12/
35. Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Aktivitäten von Söldnern (Punkt 129) 13/

---

8/ Unterpunkte a) bis f) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 3

9/ Unterpunkte a) bis h) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 6

10/ Unterpunkte b) bis h) s. "Zweiter Ausschuß", Punkt 2

11/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 74. Plenarsitzung vom 20. November 1979, die auf besondere Kategorien von Entwicklungsländern Bezug nehmenden Resolutionsentwürfe (A/34/L.16-20) dem Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 55 zuzuweisen.

12/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 80. Plenarsitzung vom 28. November 1979 aufgrund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses (A/34/25/Add.4, Ziffer 3 und 4) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

13/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 99. Plenarsitzung vom 12. Dezember 1979 aufgrund der im siebenten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250/Add.6, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

ERSTER AUSSCHUSS

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/58 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 30)
2. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 31)
3. Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/60: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 32)
4. Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/61 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 33)
5. Erörterung der Möglichkeit, die achtziger Jahre zur Abrüstungsdekade zu erklären (Punkt 34)
6. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 35)
7. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (Punkt 36)
8. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37)
9. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 38)
10. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 39):
  - a) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean
  - b) Bericht der Tagung der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans
11. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz (Punkt 40)

12. Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht der Konferenz (Punkt 41)
13. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 42):
  - a) Bericht des Abrüstungsausschusses
  - b) Bericht der Abrüstungskommission
  - c) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht des Generalsekretärs
  - e) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
  - f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
  - g) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung: Bericht des Generalsekretärs
  - h) Verbreitung von Informationen über das Wettrüsten und die Abrüstung:
    - i) Berichte des Generalsekretärs
    - ii) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
  - i) Überwachung von Abrüstungsübereinkünften und Festigung der internationalen Sicherheit: Berichte des Generalsekretärs
  - j) Programm für Abrüstungsforschung und -studien: Bericht des Generalsekretärs
  - k) Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
  - l) Eine neue Abrüstungsphilosophie: Bericht des Generalsekretärs
14. Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 43)

15. Erhöhung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht des Abrüstungsausschusses (Punkt 44)
16. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 45) 14/:
  - a) Bericht des Abrüstungsausschusses
  - b) Vertrauensbildende Maßnahmen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
17. Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 46):
  - a) Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Verwirklichung der Erklärung: Bericht des Generalsekretärs
18. Verabschiedung einer Erklärung über internationale Zusammenarbeit im Dienste der Abrüstung (Punkt 120)
19. Nukleare Aufrüstung Israels (Punkt 121)
20. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 122)
21. Unzulässigkeit der Hegemoniepolitik in den internationalen Beziehungen (Punkt 126) 15/

---

14/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom 21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250, Ziffer 26 b) i)) enthaltenen Empfehlung, daß die diesbezüglichen Absätze des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für 1978 (A/34/497) dem Ersten Ausschuß im Rahmen seiner Beratung von Punkt 45 zur Kenntnis gebracht werden sollten.

15/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 19. Plenarsitzung vom 3. Oktober 1979 aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250/Add.1, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Ersten Ausschuß zuzuweisen.

POLITISCHER SONDERAUSSCHUSS

1. Auswirkungen der Atomstrahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen (Punkt 47)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 48)
3. Ausarbeitung einer internationalen Konvention über Grundsätze für den Einsatz künstlicher Erdsatelliten zur Fernsehübertragung durch Staaten: Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Punkt 49)
4. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 50):
  - a) Bericht des Generalbeauftragten
  - b) Bericht der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
  - d) Bericht des Generalsekretärs
5. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 51)
6. Gesamtüberprüfung aller Aspekte der friedenssichernden Maßnahmen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Maßnahmen (Punkt 52)
7. Fragen aus dem Informationsbereich (Punkt 53):
  - a) Zusammenarbeit und Hilfe bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
  - b) Internationale Beziehungen auf dem Gebiet der Information und Massenkommunikation: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

- c) Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen:
  - i) Bericht des Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen
  - ii) Bericht des Generalsekretärs
- d) Informationsfreiheit:
  - i) Entwurf einer Erklärung über die Informationsfreiheit
  - ii) Entwurf einer Konvention über die Informationsfreiheit
- 8. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 54)
- 9. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 21) 5/
- 10. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 28) 7/:
  - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
  - b) Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport
  - c) Bericht des Generalsekretärs
- 11. Frage der Iles Glorieuses sowie der Inseln Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 127) 16/

---

16/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 70. Plenarsitzung vom 16. November 1979 aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/25/Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Politischen Sonderausschuß zuzuweisen.



ZWEITER AUSSCHUSS

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II bis IV, VI bis XVI, XXVI bis XXVIII, XXX bis XXXV und XXXIX) (Punkt 12) 17/
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 55) 18/:
  - b) Bericht des Vorbereitungsausschusses für die neue internationale Entwicklungsstrategie
  - c) Austauschnetz für technologische Informationen und die Datenbank für Industrie und Technik: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Multilaterale Entwicklungshilfe zur Erforschung natürlicher Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs
  - e) Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern: Bericht des Generalsekretärs
  - f) Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980: Bericht des Generalsekretärs
  - g) Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
  - h) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs

---

17/ Zu Kapitel XXXIX s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu Kapitel XXVIII s.a. "Vierter Ausschuß", Punkt 6; zu den Kapiteln III, IV, VIII, XI, XII, XIV und XV s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu den Kapiteln II und XVI s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1 sowie "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu den Kapiteln XXVI und XXXIX s.a. "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 13

18/ Unterpunkt a) s. "Plenum", Punkt 33

3. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen  
(Punkt 56) 19/:
- a) Bericht der Konferenz über ihre fünfte Tagung
  - b) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
  - c) Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insel-  
lage: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Umgekehrter Technologietransfer:
    - i) Bericht des Generalsekretärs
    - ii) Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwick-  
lungskonferenz der Vereinten Nationen
  - e) Hilfe für Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und  
St. Vincent: Bericht des Generalsekretärs
  - f) Multilaterale Handelsgespräche: Bericht des Generalsekre-  
tärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten  
Nationen
4. Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwick-  
lung (Punkt 57):
- a) Bericht des Rats für industrielle Entwicklung
  - b) Konferenz der Vereinten Nationen über die Errichtung der  
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Ent-  
wicklung als Sonderorganisation\*: Bericht des Generalse-  
kretärs
  - c) Vorbereitungen für die Dritte Generalkonferenz der Vereinten  
Nationen für industrielle Entwicklung: Bericht des Exekutiv-  
direktors
  - d) Verlagerung von Industrien aus entwickelten Ländern in Ent-  
wicklungsländer: Bericht des Exekutivdirektors

---

\* auch: Spezialorganisation

19/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 4. Plenarsitzung vom  
21. September 1979 aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialaus-  
schusses (A/34/250, Ziffer 26 c) ii)) enthaltenen Empfehlung, daß der  
Zweite Ausschuß die Frage einer Änderung des künftigen Tagungs-  
rhythmus des Handels- und Entwicklungsrats behandeln und der Ver-  
sammlung vorrangig darüber Bericht erstatten sollte (s. Abschnitt V,  
Resolution 34/3). Unterpunkt g) s. "Plenum", Punkt 30

5. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Exekutivdirektors (Punkt 58)
6. Operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung (Punkt 59) 20/:
  - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
  - c) Tätigkeit des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
  - d) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
  - e) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
  - f) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
  - g) Welternährungsprogramm
  - h) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
7. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (Punkt 60):
  - a) Bericht des Verwaltungsrats
  - b) Zusammenarbeit im Umweltbereich in bezug auf zwei oder mehr Staaten gemeinsame natürliche Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region:
    - i) Bericht des Verwaltungsrats
    - ii) Bericht des Generalsekretärs
  - d) Zusätzliche Maßnahmen und Mittel zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten: Bericht des Generalsekretärs
8. Ernährungsprobleme: Bericht des Welternährungsrats (Punkt 61)
9. Sonderfonds der Vereinten Nationen (Punkt 62)
10. Universität der Vereinten Nationen (Punkt 63):

---

20/ Unterpunkte i) und j) s. "Plenum", Punkt 31

- a) Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen
  - b) Bemühungen um die Aufbringung von Mitteln für die Universität der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Frage der Errichtung einer Friedensuniversität: Bericht des Generalsekretärs
11. Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Punkt 64):
- a) Tätigkeit der Koordinierungsstelle: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens: Bericht des Generalsekretärs
12. Wohn- und Siedlungswesen (Punkt 65):
- a) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
  - b) Bericht des Generalsekretärs
13. Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung (Punkt 66)
14. Gesamtkonzeption für Analyse und Planung im Entwicklungsbereich: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 67)
15. Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Punkt 68)
- a) Bericht des Generalsekretärs
  - b) Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
16. Beschleunigung des Transfers realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (Punkt 69):
- a) Erhöhter Transfer von Ressourcen: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Entwicklungsfinanzierung: Bericht des Generalsekretärs
17. Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Punkt 70)

18. Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 71)
19. Hilfe beim Wiederaufbau Nikaraguas (Punkt 124)
20. Maßnahmen zur Unterstützung der Dominikanischen Republik und Dominicas nach den durch die Hurrikane "David" und "Frederic" ausgelösten schweren Katastrophen (Punkt 125)

DRITTER AUSSCHUSS

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II, V, XVI, bis XXVI, XXXIV und XXXIX) (Punkt 12) 21/
2. Internationales Jahr der Jugend: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 72)
3. Durchführung des Programms für die Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 73)
4. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Punkt 74)
5. Entwurf einer Konvention für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Punkt 75)
6. Die Weltsoziallage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 76)
7. Verwirklichung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 77)
8. Frage der älteren und alten Menschen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 78)
9. Internationales Jahr der Behinderten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 79)
10. Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 80):
  - a) Durchführung der Generalversammlungsresolution 3519 (XXX): Bericht des Generalsekretärs
  - b) Rechtsstellung der Frau und ihre Rolle im Bildungswesen sowie im Wirtschafts- und Sozialbereich: Bericht des Generalsekretärs

---

21/ Zu Kapitel XXXIV s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln V und XXI bis XXIII s.a. "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu den Kapiteln II und XVI s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, sowie "Fünfter Ausschuß", Punkt 13; zu den Kapiteln XXVI und XXXIX s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 sowie "Fünfter Ausschuß", Punkt 13

- c) Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
  - e) Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz
11. Jugendpolitik und Jugendprogramme (Punkt 81):
- a) Verwirklichung der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Richtlinien für eine Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen: Bericht des Generalsekretärs
12. Bedeutung der universellen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der baldigen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 82)
13. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Bericht des Hohen Kommissars (Punkt 83)
14. Internationale Pakte über Menschenrechte (Punkt 84):
- a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
  - b) Stand des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
15. Überprüfung und Koordinierung der Menschenrechtsprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Programmen im Bereich der Menschenrechte (Punkt 85)
16. Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (Punkt 86):
- a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung
  - b) Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs

- c) Stand des Internationalen Übereinkommens für die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
17. Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Sicherung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 87)
18. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Punkt 88):
- a) Fragebogen zur Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Einseitige Erklärungen der Mitgliedstaaten gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Entwurf eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen (Law Enforcement Officials): Bericht des Generalsekretärs



VIERTER AUSSCHUSS

(FRAGEN DER TREUHANDGEBIETE UND DER GEBIETE  
OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 89):
  - a) Bericht des Generalsekretärs
  - b) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
2. Südrhodesienfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 90)
3. Osttimorfrage: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 91)
4. Tätigkeit fremder wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Südrhodesien und Namibia und in allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassischer Diskriminierung im Süden Afrikas behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 92)
5. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen\* und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen (Punkt 93):
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs

---

\* auch: Spezialorganisationen

6. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel XXVIII)  
(Punkt 12) 22/
7. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen  
für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 94)
8. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht  
des Generalsekretärs (Punkt 95)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18) 4/:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs
10. Namibia-Frage (Punkt 27) 6/:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
  - c) Bericht des Generalsekretärs

FÜNFTER AUSSCHUSS

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und Jahresabschlüsse; Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 96):
  - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - e) Freiwillige Leistungen unter der Verwaltung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
  - f) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1978-1979 (Punkt 97)
3. Programmhaushaltsentwurf für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 (Punkt 98)
4. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen: Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 99)
5. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen\* und der Internationalen Atomenergie-Organisation: Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (Punkt 100)
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 101)
7. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 102)
8. Beitragsschlüssel für die Kostenverteilung der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 103)

---

\* auch: Spezialorganisationen

9. Personalfragen (Punkt 104):
  - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Sonstige Personalfragen: Bericht des Generalsekretärs
10. Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 105)
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 106):
  - a) Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
  - b) Bericht des Generalsekretärs
12. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Mittleren Osten (Punkt 107):
  - a) Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon: Bericht des Generalsekretärs
13. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel II bis V, VII, VIII, XI, XII, XIV bis XVI, XXI bis XXIII, XXVI und XXXVI bis XXXIX) (Punkt 12) 23/
14. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Stellen in Nebenorganen (Punkt 17) 24/:
  - a) Ernennung von fünf Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von sechs Mitgliedern des Beitragsausschusses

---

23/ Zu den Kapiteln III, IV, VIII, XI, XII, XIV und XV s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln V und XXI bis XXIII s.a. "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln II und XVI s.a. "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln XXVI und XXXIX s.a. "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1

24/ Unterpunkte g) bis i) s. "Plenum", Punkt 17

- c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
- d) Bestätigung der Ernennung von drei Mitgliedern des Anlageausschusses
- e) Ernennung von drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
- f) Ernennung von drei Mitgliedern und drei Zusatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
- j) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst 25/:
  - i) Ernennung eines Kommissionsmitglieds
  - ii) Benennung des Vorsitzenden der Kommission

---

25/ Die Generalversammlung beschloß auf ihrer 46. Plenarsitzung vom 25. Oktober 1979 aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/34/250/Add.2, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Unterpunkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

SECHSTER AUSSCHUSS

(RECHTSFRAGEN)

1. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einunddreißigste Tagung (Punkt 108)
2. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwölfte Tagung (Punkt 109)
3. Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 bezüglich der Achtung der Menschenrechte bei bewaffneten Konflikten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 110)
4. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
5. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder menschliche Grundfreiheiten gefährdet, sowie Untersuchung der Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen bei dem Versuch der Herbeiführung radikaler Veränderungen zum Opfer von Menschenleben - einschließlich ihres eigenen - veranlassen: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für Fragen des internationalen Terrorismus (Punkt 112)
6. Entwurf einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung des Entwurfs einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme (Punkt 113)
7. Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation (Punkt 114)
8. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 115)
9. Bericht des Ausschusses für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 116)

10. Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Übereinkünften gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 117)
11. Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (Punkt 118):
  - a) Resolution über den Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Arabischen Liga anerkannten Befreiungsbewegungen
  - b) Resolution über die Anwendung der Konvention bei der künftigen Tätigkeit internationaler Organisationen
12. Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (Punkt 119)

II. RESOLUTIONEN

OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/1	Aufnahme St. Lucias in die Vereinten Nationen (A/34/L.1 und Add.1) .....	19	18. September 1979	7
34/2	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/34/500)	3	21. September 1979	7
	Resolution B (A/34/500 mit Add. 1) .....	3	15. November 1979	8
34/4	Internationales Jahr des Kindes (Weltkinderjahr) (A/34/L.4/Rev. 2 und Rev. 2/Add. 1) .....	26	18. Oktober 1979	8
34/11	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/34/L.8/Rev.1. A/34/L.11) .....	14	2. November 1979	12
34/20	Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen (A/34/L.6 mit Add. 1) ....	22	9. November 1979	15
34/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (A/34/L.12 Rev. 1) .....	23	9. November 1979	16

1/ Zu den Beschlüssen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß vgl. Abschnitt X



Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/22	Die Lage in Kampuchea (A/34/L.13/Rev.2) .....	123	14. November 1979	21
34/30	Zypernfrage (A/34/L.40 mit Add. 1) .....	21	20. November 1979	23
34/63	Friedliche Nutzung der Kern- energie für die wirtschaft- liche und soziale Entwick- lung (A/34/L.40/Rev.1) ..	14	29. November 1979	26
34/64	Rückgabe und Rückerstattung von Kulturbesitz an das Ursprungsland (A/34/L.9/ Rev.2 und Rev.2/Add.1) ..	20	29. November 1979	28
34/65	Palästina-Frage			
	Resolution A (A/34/L.43 mit Add.1/Rev.1) .....	24	29. November 1979	30
	Resolution B (A/34/L.44 mit Add.1) .....	24	29. November 1979	31
	Resolution C (A/34/L.41/ Rev.1 und Rev.1/Add.1)	24	12. Dezember 1979	33
	Resolution D (A/34/L.42 mit Add.1) .....	24	12. Dezember 1979	34
34/69	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/34/L.54 mit Add.1) .....	29	6. Dezember 1979	36
34/70	Die Lage im Mittleren Osten (A/34/L.53 mit Add.1) .....	25	6. Dezember 1979	37
34/92	Namibiafrage			
	A. Arbeitsprogramm des Rats der Vereinten Nationen für Namibia (A/34/L.45 mit Add.1)	27	12. Dezember 1979	40

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Intensivierung und Koordinierung der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung Namibias (A/34/L.46 mit Add.1) .....	27	12. Dezember 1979	44
	C. Namibia betreffende Maßnahmen zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (A/34/L.47 mit Add.1) .....	27	12. Dezember 1979	47
	D. Programm zum Aufbau der namibischen Nation (A/34/L.48 mit Add.1) .....	27	12. Dezember 1979	49
	E. Namibiafonds der Vereinten Nationen (A/34/L.49 mit Add.1)	27	12. Dezember 1979	52
	F. Verbreitung von Informationen über Namibia (A/34/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	27	12. Dezember 1979	54
	G. Die Lage in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika (A/34/L.56 mit Add.1)	27	12. Dezember 1979	56
34/93	Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika			
	A. Die Lage in Südafrika (A/34/L.21 mit Add.1)	28	12. Dezember 1979	63
	B. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/34/L.22 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	68

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
C.	Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika (A/34/L.23 mit Add.1)	28	12. Dezember 1979	69
D.	Waffenembargo gegen Südafrika (A/34/L.24/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	71
E.	Nukleare Kollaboration mit Südafrika (A/34/L.25/Rev.1)	28	12. Dezember 1979	73
F.	Öl embargo gegen Südafrika (A/34/L.26 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	75
G.	Bantustans (A/34/L.27 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	77
H.	Politische Gefangene in Südafrika (A/34/L.28 mit Add.1) ...	28	12. Dezember 1979	78
I.	Hilfe für das unterdrückte Volk Südafrikas und seine nationale Befreiungsbewegung (A/34/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	80
J.	Verbreitung von Informationen über die Apartheid (A/34/L.30 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	81
K.	Frauen und Kinder im Apartheidsystem (A/34/L.31 mit Add.1)	28	12. Dezember 1979	84
L.	Die Rolle der Massenmedien im Rahmen der internationalen Maßnahmen gegen die Apartheid (A/34/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ..	28	12. Dezember 1979	85

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	M. Die Rolle der nicht-staatlichen Organisationen im Rahmen der internationalen Maßnahmen gegen die Apartheid (A/34/L.33 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	88
	N. Apartheid im Sport (A/34/L.35 mit Add.1)	28	12. Dezember 1979	89
	O. Erklärung über Südafrika (A/34/L.36/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	28	12. Dezember 1979	90
	P. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/34/L.37 mit Add.1)	28	12. Dezember 1979	93
	Q. Investitionen in Südafrika (A/34/L.39 mit Add.1) .....	28	12. Dezember 1979	94
	R. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/34/L.34/Rev.2) .....	28	17. Dezember 1979	95
34/94	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/34/L.51/Rev.1 und Rev./Add.1) ....	18	13. Dezember 1979	98
34/95	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/34/L.52/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	18	13. Dezember 1979	102
34/138	Globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/34/L.55)	55 a)	14. Dezember 1979	105

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/139	Vorschläge für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/34/L.15) .....	55 <u>a</u> )	14. Dezember 1979	108
34/140	Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Aktivitäten von Söldnern (A/34/L.58 mit Add.1) ...	129	14. Dezember 1979	109
34/192	Südrhodesien-Frage (A/34/L.65/Rev.1) .....	90	18. Dezember 1979	111

34/1 - Aufnahme St. Lucias in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 12. September 1979, St. Lucia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen 2/,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags von St. Lucia 3/,

beschließt, St. Lucia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

1. Plenarsitzung  
18. September 1979

34/2 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 4/.

4. Plenarsitzung  
21. September 1979

---

2/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/34/464

3/ A/34/455-S/13530. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1979

4/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/34/500

B

Die Generalversammlung

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 5/.

68. Plenarsitzung  
15. November 1979

34/4 - Internationales Jahr des Kindes (Weltkinderjahr)Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976, in der sie das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes erklärte und die allgemeinen Ziele dieses Jahres festlegte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/83 vom 15. Dezember 1978 und die darin erwähnten Resolutionen sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/57 vom 3. August 1979,

eingedenk dessen, daß im Jahr 1979 der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der in ihrer Resolution 1386 (XIV) vom 20. November 1959 enthaltenen Erklärung der Rechte des Kindes begangen wird,

ferner eingedenk ihrer Resolution 33/166 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Die Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes,

in dem Bewußtsein, daß eine angemessene Schwangerschaftsbetreuung wesentlich zur Schaffung einer Gesamtumwelt beiträgt, die jedem Kind schon bei der Geburt die gleichen Chancen für eine harmonische Entwicklung und Vorbereitung auf das Leben sichern würde,

in Anbetracht des grundlegenden Zusammenhangs zwischen Programmen zugunsten von Kindern sowie der Achtung ihrer Rechte mit dem allgemeineren, umfassenderen Rahmen einer friedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung,

in der Erkenntnis, daß in diesem Zusammenhang die Durchführung des Weltkinderjahrs zur Bekräftigung der Ziele einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beiträgt,

ferner in der Erkenntnis, daß die Lage der Kinder in den Entwicklungsländern von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in diesen Ländern und somit von der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung abhängt,

höchst erfreut über die weltweite Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Aufforderung zur Begehung des Weltkinderjahrs als ersten entscheidenden Schritt auf dem Weg zu dessen längerfristigen Zielsetzungen, mit dem gleichzeitig die gemeinsamen internationalen Anstrengungen zur Förderung des Wohls der Kinder und zur harmonischen Entwicklung ihrer Persönlichkeit sichtbar wurden,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des anläßlich des Weltkinderjahrs in Paris, dem Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vom 18. bis 20. Juni 1979 abgehaltenen internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem 6/,

im Hinblick darauf, daß der Erfolg dieses Jahres auch auf die von den Vereinten Nationen befolgte Methode bei seiner Organisation zurückzuführen ist,

in der Überzeugung, daß die neuen und notwendigen Impulse zu den durch das Weltkinderjahr angeregten Tätigkeiten nicht nachlassen sollten und daß sich die von ihm eröffneten neuen Perspektiven in den kommenden Jahren in geeigneten Maßnahmen niederschlagen sollten,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zum Weltkinderjahr 7/,

---

6/ A/34/512, Anhang

7/ A/34/452 mit Add.1



1. bringt allen Regierungen, die in ihren Ländern Programme zur Verwirklichung der Ziele des Weltkinderjahrs erstellt haben, sowie denjenigen unter ihnen, die größere regionale und sonstige internationale Veranstaltungen eingeleitet haben, ihre tiefe Befriedigung zum Ausdruck;
2. dankt ferner aufrichtig dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als federführender Organisation, dessen Exekutivdirektor und dessen Sonderbeauftragter für das Internationale Jahr des Kindes sowie deren Mitarbeitern und würdigt die Bemühungen anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen;
3. bittet die Regierungen eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zur Konsolidierung und zum Ausbau des Erfolgs des Weltkinderjahrs zu tun, um eine dauerhafte Verbesserung des Wohlergehens der Kinder gegebenenfalls mit Hilfe folgender Maßnahmen zu erreichen:
  - a) Einbeziehung von Programmen und Dienstleistungen, einschließlich einer integrierten Gesundheitsbetreuung für Mutter und Kind, in die einzelstaatliche soziale und wirtschaftliche Entwicklungsplanung;
  - b) weitere Feststellung, Beschreibung und dokumentarische Darstellung der Lage der Kinder in ihrem Land;
  - c) Festlegung konkreter einzelstaatlicher Gesamt- und Einzelziele zur Bereitstellung dessen, was Kinder u.a. im Bereich des Gesundheits- und Erziehungswesens und zur Entwicklung ihrer geistigen und kulturellen Fähigkeiten brauchen;
  - d) Erhöhung der Haushaltsmittel für Programme zugunsten von Kindern durch Überprüfung und/oder Änderung derzeitiger Prioritäten;
4. erkennt an, wie wichtig die Unterstützung und der Schutz der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt für die Entwicklung und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, sind;
5. ersucht alle Regierungen und Organisationen um die Erstellung von Sonderprogrammen zur Unterstützung der unter der unmenschlichen Apartheidpolitik leidenden Kinder;

6. bittet eindringlich alle Regierungen und Organisationen, die über das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Kanäle die Entwicklungsländer unterstützen, ihre Politik zu überprüfen, damit Programme zugunsten von Kindern stärker berücksichtigt werden und diese Unterstützung verstärkt wird;
7. betont, wie wichtig es ist, daß sich die Erfahrungen und Aktivitäten des Weltkinderjahrs in langfristigen Plänen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Kinder in aller Welt - insbesondere in den Entwicklungsländern - fortsetzen;
8. überträgt dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Federführung bei der Koordinierung der entwicklungspolitischen Aspekte der Anschlußmaßnahmen des Weltkinderjahrs in Absprache mit dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzbereiche;
9. stellt fest, daß der Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen prüfen wird, in welchem Umfang das Kinderhilfswerk als Anschlußmaßnahme zum Weltkinderjahr mit einzelnen Staaten zusammenarbeiten könnte;
10. ersucht die Regierungen sowie die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Auswirkungen des Weltkinderjahrs auf ihre Arbeit zu bewerten und weiter zu verfolgen sowie den Generalsekretär darüber zu informieren, damit dieser der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht vorlegen kann;
11. bittet die nichtstaatlichen Organisationen um Fortsetzung und Ausbau ihrer Programme für Kinder, damit die durch das Weltkinderjahr hervorgerufenen Impulse nicht verlorengehen;
12. ersucht den Vorbereitungsausschuß für die neue internationale Entwicklungsstrategie, bei der Erarbeitung der entsprechenden Gesamt- und Einzelziele zu bedenken, wie wichtig es ist, daß die Interessen der Kinder berücksichtigt und ihre Bedürfnisse befriedigt werden.

39. Plenarsitzung  
18. Oktober 1979

34/11 - Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1978 8/,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 2. November 1979 9/, aus der sich weitere Informationen über die 1979 im Tätigkeitsbereich der Organisation zu verzeichnenden Entwicklungen ergeben,

in dem Bewußtsein, daß es dringend notwendig ist, alle Energiequellen nutzbar zu machen, um sowohl den Entwicklungsländern als auch den Industrieländern bei der Milderung der Auswirkungen der Energiekrise zu helfen, und im Hinblick darauf, daß die Kernenergie für die Erzeugung elektrischer Energie in den kommenden Jahrzehnten nach wie vor die wichtigste unmittelbar verfügbare Alternative zu den fossilen Brennstoffen darstellt,

in Anbetracht dessen, daß an die Internationale Atomenergie-Organisation die Forderung herantritt, sich in immer bedeutenderem Maße darum zu bemühen, daß die Vorteile der Kernenergie allen Nationen, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen,

in dem Bewußtsein, daß es auch weiterhin erforderlich bleibt, die Menschheit vor den vom Mißbrauch der Kernenergie herrührenden Gefahren zu schützen, und in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnisnehmend von der Arbeit der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 10/ und anderer internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen mit ähnlichen Zielsetzungen,

in Würdigung der Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation für die im Februar 1980 ihren Abschluß findende Internationale Konferenz zur Bewertung des Kernbrennstoffzyklus,

---

8/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1978 (Österreich, August 1979); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/34/497) übermittelt.

9/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 52. Sitzung, Ziffer 8-42

10/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

im Hinblick auf das nachweislich sehr geringe Sicherheitsrisiko bei der Erzeugung von Kernenergie, doch eingedenk der Notwendigkeit, der Frage der nuklearen Sicherheit und der Entsorgung ständige Aufmerksamkeit zu widmen,

angesichts dessen, daß die Entwicklungsländer in besonderem Maße der technischen Unterstützung durch die Internationale Atomenergie-Organisation bedürfen, um wirksam von der friedlichen Nutzung der Kerntechnologie sowie vom Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung profitieren zu können,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den kontinuierlichen Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur weiteren Verstärkung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Hilfe an Entwicklungsländer, und bittet alle Staaten eindringlich, die Organisation bei der Verfolgung dieses Ziels durch Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge zu unterstützen;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von der Tatsache, daß die Verhandlungen über die Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial am 26. Oktober 1979 mit der Unterzeichnung der Schlußakte in Wien erfolgreich abgeschlossen worden sind und daß die Konvention am 3. März 1980 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien zur Unterzeichnung ausgelegt wird;

4. würdigt die stetigen Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Gewährleistung der gefahrlosen Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke in allen Ländern der Welt und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der ständigen Verbesserung des Sicherheitskontrollsystems der Organisation;

5. nimmt mit Dank Kenntnis von den besonderen Maßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Erweiterung und Verstärkung ihrer Programme im Bereich der nuklearen Sicherheit, die insbesondere darauf abzielen, den Mitgliedsstaaten dabei zu helfen, ihre Aufsichtseinrichtungen im Nuklearbereich zu verbessern, ein entsprechend geschultes Stammpersonal heranzubilden und mit jedem denkbaren Unfall wirksam fertig zu werden;

6. bittet alle Staaten eindringlich, die Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur satzungsgemäßen Förderung der friedlichen Nutzung der Atomenergie, zur Steigerung der Wirksamkeit der Kontrollmechanismen und zur Erhöhung der Sicherheit im nuklearen Bereich zu unterstützen;

7. nimmt mit Befriedigung Kenntnis

a) von der kontinuierlichen Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation zur laufenden Bewertung der Welt-Uranvorkommen sowie der entsprechenden Produktion und Nachfrage, von der Erweiterung des Internationalen Kernwissenschaftlichen Dokumentationssystems (INIS) der Organisation, von der Schaffung der Internationalen Tokamak-Reaktor-Versuche zur Ausarbeitung eines Demonstrationsprojekts über die technische Durchführbarkeit der Erzeugung von elektrischem Strom durch Kernfusion und von der Unterstützung von Mitgliedsstaaten durch die Organisation bei der Bewertung der potentiellen Rolle der Kernenergie für die Entwicklung des Energiesektors dieser Staaten;

b) von den Fortschritten der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Schaffung eines Systems der internationalen Lagerung von Plutonium und von ihren Maßnahmen zur internationalen Bewirtschaftung von verbrauchtem Kernbrennstoff;

8. nimmt zur Kenntnis, daß die in Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 33/3 vom 2. November 1978 enthaltene Empfehlung auf der dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation behandelt werden wird, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage bald zum Abschluß gebracht wird;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation den auf die Tätigkeit der Organisation Bezug nehmenden Teil des Protokolls der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

53. Plenarsitzung  
2. November 1979

34/20 - Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 11/Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, 3334 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3483 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/63 vom 10. Dezember 1976, 32/194 vom 20. Dezember 1977 sowie 33/17 vom 10. November 1978,

in Kenntnisnahme des Briefs des Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 4. September 1979 an den Präsidenten der Generalversammlung 12/ mit der an diesen gerichteten Mitteilung, aufgrund eines Arbeitsplans, dem zufolge die Konferenz im Jahre 1980 den Text einer Seerechtskonvention fertigstellen müsse, habe diese beschlossen, der Generalversammlung erstens zu empfehlen, sie möge Vorkehrungen treffen, aufgrund derer die Konferenz im Jahre 1980 - neben einer eventuellen Abschlußtagung in Caracas zur Unterzeichnung der Konvention - eine zweiteilige Tagung abhalten könne, und zweitens zu empfehlen, daß die beiden Abschnitte der Tagung vom 27. Februar bis 4. April in New York bzw. vom 28. Juli bis 29. August in Genf stattfinden sollten,

in Anbetracht dessen, daß die Konferenz eine Empfehlung hinsichtlich einer Untersuchung über die Ausbildung von Angehörigen von Entwicklungsländern im Tiefseebergbau erörtert, jedoch nicht die Zeit gehabt hatte, einen formellen Beschluß in dieser Sache zu fassen,

1. billigt die Einberufung der beiden Abschnitte der neunten Tagung der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in der Zeit vom 27. Februar bis 4. April in New York bzw. vom 28. Juli bis 29. August 1980 in Genf;

2. ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Konferenz, eine Untersuchung über die Ausbildungsbedürfnisse der Entwicklungsländer im Tiefseebergbau und in verwandten Bereichen auszuarbeiten und der Konferenz schon zu Anfang des Jahres 1980 vorzulegen.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

---

11/ s.a. Abschnitt X.B.1, Beschluß 34/407

12/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 22, Dokument A/34/479

34/21 - Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der  
Organisation der Afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit 13/,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie die praktischen Maßnahmen zu deren Durchführung, insbesondere auf Resolution 33/27 vom 1. Dezember 1978,

in Kenntnisnahme der einschlägigen Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen der sechzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung von Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie der Resolutionen der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung ihres Ministerrats vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia 14/,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung des gegenwärtigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf der 10. Plenarsitzung der Generalversammlung vom 26. September 1978 15/ insbesondere zu beide Organisationen betreffenden Fragen,

erfreut über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit in beide Organisationen interessierenden Bereichen,

in Würdigung der Bemühungen des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Durchführung von Ziffer 13 der Resolution 33/27,

in dem Bewußtsein, daß für eine Reihe afrikanischer Staaten, die sich aufgrund Natur- oder anderer Katastrophen schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen gegenübersehen, wirtschaftliche Sonderhilfsprogramme eingeleitet werden müssen, wenn sie in der Lage sein sollen, ihre nationale Unabhängigkeit zu festigen und ihre wirtschaftliche Entwicklung erfolgreich voranzutreiben,

---

13/ A/34/482

14/ Vgl. A/34/552, Anhang I und II

15/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 10. Sitzung, Ziffer 2-63

im Bewußtsein der besonderen Bedürfnisse der vor kurzem unabhängig gewordenen afrikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit, auf ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage und auf die ungünstigen Auswirkungen der gegenwärtigen Konjunktur der Weltwirtschaft auf ihre Volkswirtschaften,

ernstlich besorgt über die ungünstigen Auswirkungen der gegenwärtigen Konjunktur der Weltwirtschaft auf die afrikanischen Volkswirtschaften,

ferner ernstlich besorgt über das schwerwiegende Flüchtlingsproblem in Afrika,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika 16/,

ernstlich besorgt über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der fortgesetzten Beherrschung der Völker dieses Gebiets durch die rassistischen Minderheitsregime und im Bewußtsein dessen, daß die Völker dieses Gebiets sowie ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid stärker unterstützt werden müssen,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung der unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, mit der diesen Staaten geholfen werden soll, die durch die gegen ihre Territorien gerichteten Angriffshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika und des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien hervorgerufene Lage zu bewältigen,

im Hinblick auf die Bedeutung wirksamer Schritte zur möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf der Völker im südlichen Afrika,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung, eines Informationsaustauschs auf Sekretariats-ebene und einer technischen Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen u.a. in Ausbildungs- und Forschungsfragen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit und würdigt seine Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;



2. stellt erfreut fest, daß sich die Organisation der Afrikanischen Einheit zunehmend an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen\* beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. würdigt die anhaltenden Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind, und stellt mit Genugtuung fest, daß verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen verstärkt an diesen Bemühungen mitwirken;

4. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit ihre Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu verstärken;

5. anerkennt - wo diese angebracht ist - die Bedeutung einer weiteren engen Einbeziehung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen\* in die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit um die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der innerafrikanischen Zusammenarbeit in diesem entscheidenden Bereich;

6. bekräftigt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit im Sinne der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken;

7. empfiehlt dem Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie, die Strategie von Monrovia für die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika in jeder Weise in seiner Arbeit zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß sie in der auf der Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1980 zu verabschiedenden internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einen angemessenen Niederschlag findet;

8. dankt dem Generalsekretär erneut für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um die Organisation und Bereitstellung von wirtschaftlichen Sonderhilfsprogrammen für afrikanische Staaten, die sich ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen, insbesondere für die erst seit kurzem unabhängigen afrikanischen Staaten und die Frontstaaten, mit denen diesen Staaten geholfen werden soll, die durch die gegen ihre Territorien gerichteten Angriffshandlungen des Apartheidregimes in Südafrika und des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien hervorgerufene Lage zu bewältigen;

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

9. fordert alle Mitgliedsstaaten, regionalen und internationalen Organisationen sowie dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen auf, sich aktiv an der Durchführung dieser wirtschaftlichen Sonderhilfsprogramme zu beteiligen;

10. ersucht den Generalsekretär, die Organisation der Afrikanischen Einheit in regelmäßigen Abständen über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese Programme zu unterrichten und diese Bemühungen mit allen ähnlichen, von der Organisation der Afrikanischen Einheit eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

11. ersucht den Generalsekretär und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß bei Bedarf weiterhin ausreichende Fazilitäten für die Leistung technischer Unterstützung für das Generalsekretariat der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Verfügung gestellt werden;

12. ersucht den Generalsekretär, weiterhin im Sinne der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Ebene zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im südlichen Afrika, und lenkt in diesem Zusammenhang erneut die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit, Beiträge zu dem von der Organisation der Afrikanischen Einheit geschaffenen Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid zu leisten;

13. fordert die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen auf, von Natur- oder anderen Katastrophen betroffenen afrikanischen Staaten durch die Bereitstellung wirtschaftlicher Sonderhilfsprogramme unverzüglich zur Hilfe zu kommen;

14. fordert ferner alle Mitgliedsstaaten sowie alle regionalen und internationalen Organisationen, vor allem die Sonderorganisationen\* auf, ihre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika zu erhöhen;

15. ersucht den Generalsekretär, in Beratung mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit die erforderlichen Vorkehrungen für eine vor der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung in Afrika zu veranstaltende Tagung zu treffen, auf der Vertreter der Organisation der Afrikanischen Einheit und der dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen untersuchen sollen, wie Programme von gemeinsamem Interesse, darunter auch Hilfsprogramme für Befreiungsbewegungen, erfolgreich verwirklicht werden können;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

16. fordert die Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Rat der Vereinten Nationen für Namibia auf, die Organisation der Afrikanischen Einheit weiterhin bei ihrer gesamten Afrikaarbeit eng heranzuziehen;

17. wiederholt erneut ihre Bitte an die Sonderorganisationen\* und andere in Frage kommende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und auf dem Weg über diese Organisation ihre Hilfe an die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen fortzusetzen und zu verstärken;

18. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

34/22 - Die Lage in KampucheaDie Generalversammlung,

mit großer Sorge feststellend, daß sich die bewaffnete Auseinandersetzung in Kampuchea verschärft hat und eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Stabilität Südostasiens darstellt.

mit tiefem Bedauern über die bewaffnete Einmischung äußerer Kräfte in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas,

zutiefst beunruhigt angesichts der Möglichkeit, daß der derzeitige Konflikt auf Nachbarländer übergreift und die Gefahr eines weiteren Engagements ausländischer Mächte erhöht,

zutiefst bekümmert über die weitverbreiteten Leiden und Entbehrungen sowie die schwere Hungersnot des Volkes von Kampuchea,

zutiefst beunruhigt darüber, daß diese Ereignisse eine fortgesetzte Flucht von vielen Kampucheanern in benachbarte Länder verursacht haben, was dort zu schwerwiegenden Problemen geführt hat,

mit tiefem Dank Kenntnis nehmend von der Rolle, die die Vereinten Nationen und andere nationale und internationale humanitäre Organisationen durch die Leistung von Hilfe an die Zivilbevölkerung von Kampuchea gespielt haben, wie auch von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung einer Zeichnungskonferenz für humanitäre Soforthilfe an das Volk von Kampuchea, die am 5. November 1979 stattgefunden hat, sowie von den auf dieser Konferenz angekündigten Beitragszeichnungen der einzelnen Länder 17/,

in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens und stabiler Verhältnisse in der Region unbedingt eine die Souveränität und Unabhängigkeit Kampuchreas garantierende politische Lösung gefunden werden muß,

in Bekräftigung des Rechtes aller Völker, ihre eigene Zukunft ungehindert durch Einmischung von außen zu bestimmen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder Unabhängigkeit aller Staaten unterlassen und die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten strikt einhalten müssen,

1. ruft alle Staaten sowie alle nationalen und internationalen humanitären Organisationen nachdrücklich auf, der Zivilbevölkerung von Kampuchea, auch jenen Menschen, die Zuflucht in Nachbarländern gesucht haben, unverzüglich und ohne Diskriminierung humanitäre Hilfe zu leisten;
2. fordert alle Staaten auf, unverzüglich Maßnahmen zur Heimführung der vertriebenen Kampucheaner aus diesen Ländern einzuleiten;
3. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um Koordinierung der Hilfeleistungen und um die Gewährleistung ihrer Bereitstellung an die Menschen, für die sie bestimmt sind;
4. bittet alle Konfliktparteien eindringlich, die Bemühungen um humanitäre Hilfe auf jede nur mögliche Weise zu unterstützen und zu erleichtern;
5. fordert alle Konfliktparteien auf, die Grundprinzipien der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten;
6. fordert ferner alle Konfliktparteien auf, alle Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen;
7. fordert den sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte aus Kampuchea und fordert alle Staaten auf, alle Angriffshandlungen oder -androhungen und alle Formen der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten in Südostasien zu unterlassen;
8. bittet alle Konfliktparteien eindringlich, ihre Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel beizulegen;
9. ruft alle Staaten auf, jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas zu unterlassen, um dessen Volk in die Lage zu versetzen, seine Zukunft und sein Geschick ungehindert durch Einmischung von außen, Subversion oder Zwang selbst zu bestimmen, und die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Kampuchreas strengstens zu respektieren;
10. beschließt, daß das Volk von Kampuchea in die Lage versetzt werden sollte, seine eigene Regierung ohne Einmischung von außen, Subversion oder Zwang zu wählen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Situation aufmerksam zu verfolgen und durch Ausübung seiner guten Dienste zur friedlichen Lösung des Problems beizutragen;

12. ersucht den Generalsekretär ferner, als eines der Mittel zur Durchführung dieser Resolution die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über Kampuchea zu erkunden;

13. ersucht den Generalsekretär weiterhin, den Mitgliedsstaaten bei der ersten geeigneten Gelegenheit einen Lagebericht vorzulegen;

14. beschließt die Aufnahme des Punktes "Die Lage in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

67. Plenarsitzung  
14. November 1979

34/30 - Zypernfrage 18/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Zypernfrage,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3212 (XXIX) vom 1. November 1974 und ihre anschließenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk des Grundsatzes der Unzulässigkeit der gewaltsamen Aneignung von Territorien,

unter Hinweis auf den Gedanken, eine internationale Konferenz über Zypern abzuhalten,

in großer Sorge über das Anhalten der Krise in Zypern, die eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit tiefem Bedauern darüber, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern noch nicht durchgeführt worden sind,

unter Begrüßung der Zehn-Punkte-Vereinbarung vom 19. Mai 1979 19/,

mit dem Ausdruck tiefer Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei den interkommunalen Gesprächen,

die Fortdauer der Anwesenheit fremder Streitkräfte und fremden Militärpersonals auf dem Territorium der Republik Zypern sowie die Tatsache beklagend, daß ein Teil ihres Territoriums immer noch von fremden Kräften besetzt ist,

ferner alle einseitigen Maßnahmen beklagend, die die Bevölkerungsstruktur Zyperns verändern,

eingedenk dessen, daß das Zypernproblem im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung auf friedliche Weise gelöst werden muß,

1. wiederholt erneut ihre volle Unterstützung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Integrität, Einheit und Nichtgebundenheit der Republik Zypern und fordert erneut die Beendigung jeder ausländischen Einmischung in ihre Angelegenheiten;
2. unterstützt die unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs abgeschlossene Zehn-Punkte-Vereinbarung vom 19. Mai 1979;
3. stellt das Recht der Republik Zypern und ihrer Bevölkerung auf volle und wirksame Souveränität und Kontrolle über das gesamte Territorium Zyperns sowie über ihre natürlichen und sonstigen Ressourcen fest und fordert alle Staaten auf, die Regierung Zyperns zu unterstützen und ihr bei der Wahrnehmung der obengenannten Rechte zu helfen;
4. verlangt - als die maßgebliche Grundlage für die Lösung des Zypernproblems - die unverzügliche und wirksame Durchführung der von der Generalversammlung einstimmig verabschiedeten Resolution 3212 (XXIX), der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 365 (1974) vom 13. Dezember 1974 anschloß, sowie der anschließenden Resolutionen der Versammlung und des Rats zu Zypern;
5. verlangt den unverzüglichen Abzug aller fremden Streitkräfte sowie jeder fremden Militärpräsenz aus der Republik Zypern;
6. ersucht den Generalsekretär, weiterhin seine guten Dienste für die Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen zur Verfügung zu stellen;
7. fordert zur Achtung der Menschenrechte aller Zyprer und zu unverzüglichen Maßnahmen für die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimstätten auf;
8. fordert die unverzügliche Wiederaufnahme von sinnvollen und konstruktiven Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs, und zwar von freien und gleichberechtigten Verhandlungen auf der Grundlage um-

fassender und konstruktiver Vorschläge der beteiligten Parteien und mit dem Ziel des möglichst baldigen Abschlusses eines für beide Seiten annehmbaren Abkommens auf der Basis ihrer grundlegenden und legitimen Rechte;

9. fordert die beteiligten Parteien auf, alle einseitigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und friedliche Lösung des Zypernproblems beeinträchtigen könnten, und den Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie die Friedenssicherungsstreitkräfte der Vereinten Nationen auf Zypern voll zu unterstützen;

10. begrüßt den Vorschlag einer völligen Entmilitarisierung Zyperns;

11. wiederholt erneut ihre Empfehlung, daß der Sicherheitsrat die Frage der Durchführung seiner diesbezüglichen Resolutionen im Rahmen eines Zeitplans prüfen und danach erforderlichenfalls über alle nach der Charta der Vereinten Nationen angemessenen und zweckmäßigen Maßnahmen zur Gewährleistung der unverzüglichen und erfolgreichen Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Zypern beraten und beschließen sollte;

12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis 31. März 1980 über die Fortschritte bei den aufgrund der Vereinbarung vom 19. Mai 1979 geführten Verhandlungen zwischen beiden Gemeinschaften zu berichten;

13. ermächtigt den Präsidenten der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, für den Fall, daß der Generalsekretär über mangelnde Fortschritte bei den obengenannten Verhandlungen berichten sollte, einen aus höchstens sieben Mitgliedsstaaten bestehenden Ad-hoc-Ausschuß zu ernennen;

14. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, zum Generalsekretär bei seinen Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinschaften Kontakt zu halten;

15. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß ferner, in Absprache mit dem Generalsekretär Schritte zur Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über Zypern zu empfehlen und die Durchführung dieser Resolutionen zu unterstützen;

16. beschließt, den Punkt "Zypernfrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den



Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf der genannten Tagung über alle ihre Aspekte zu berichten.

74. Plenarsitzung  
20. November 1979

34/63 - Friedliche Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für 1978 20/,

in Kenntnisnahme des gemäß Generalversammlungsresolution 33/41 vom 2. November 1978 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs 21/,

in erneuter Anerkennung der Bedeutung einer Verstärkung der Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und der Bedeutung einer Erhöhung ihrer Mittel für die technische Unterstützung der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet,

angesichts der zunehmenden Wichtigkeit der Kernenergie für die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere ihrer Bedeutung für eine schnellere Entwicklung der Entwicklungsländer,

---

20/ Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1978 (Österreich, August 1979); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitvermerk des Generalsekretärs (A/34/497) übermittelt.

21/ A/34/197 mit Add. 1

unter Hinweis auf die Grundsätze und Bestimmungen ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 bezüglich der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung des Transfers und der Nutzung der Kerntechnologie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern.

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 22/.

in Kenntnisnahme der Unterstützung der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna für die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke 23/,

1. beschließt, grundsätzlich vor 1983 gemäß den Zielen der Generalversammlungsresolution 32/50 die Internationale Konferenz zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Einbeziehung der Internationalen Atomenergie-Organisation in der ihr zukommenden Rolle einzuberufen;

2. bittet alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Ansichten über die Tagesordnung, den Termin und die Dauer der Konferenz sowie über andere für deren Vorbereitung relevante Fragen mitzuteilen;

3. ersucht den Generalsekretär, alle Staaten eindringlich zu bitten, ihm ihre Ansichten über die in Ziffer 2 genannten Fragen mitzuteilen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

---

22/ Resolution S-10/2

23/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 233

34/64 - Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturbesitz an  
das Ursprungsland

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. Dezember 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977 und 33/50 vom 14. Dezember 1978,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 24/,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturbesitz beimessen, der für sie einen grundlegenden geistigen und kulturellen Wert hat, um repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen zu können,

erneut erklärend, daß die Rückerstattung der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Handschriften, Dokumente und aller anderen Kultur- oder Kunstschatze eines Landes an dasselbe einen Schritt auf dem Weg zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte darstellt,

in Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen Kulturerbes an seine Schöpfer 25/,

1. würdigt die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer geleistete Arbeit;

2. ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre wertvollen Bemühungen um geeignete Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz fortzusetzen, und bittet die Mitgliedsstaaten, dabei mit dieser Organisation eng zusammenzuarbeiten;

3. bittet die Mitgliedsstaaten, u.a. durch bilaterale Vereinbarungen alle erforderlichen Schritte zur Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz zu unternehmen;
4. begrüßt die Einsetzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückgabe von Kulturbesitz an sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückerstattung durch die zwanzigste Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 26/;
5. bittet alle Regierungen, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedeten Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut 27/ beizutreten;
6. appelliert an die Mitgliedsstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kulturinstitutionen zu Bemühungen um die Schaffung eines größeren und umfassenderen Bewußtseins bezüglich der Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer anzuregen;
7. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Vereinten Nationen sich der Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zugunsten der Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz an die Ursprungsländer anschließen, und zu diesem Zweck auch die Informationsmedien der Vereinten Nationen einzusetzen;
8. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie aller früheren Resolutionen der Versammlung zu dieser Frage vorzulegen;
9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturbesitz an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

---

26/ Ebd., Anhang, Appendix I

27/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. 1, Resolutions, Seite 135 - 141

34/65 - Palästina-Frage

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977 sowie 33/28 A bis C vom 7. Dezember 1978 und in Bekräftigung dieser Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 28/,

nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes 29/,

1. äußert ihre tiefe Besorgnis darüber, daß keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erzielt wurde und dieses Problem daher weiterhin als Kernproblem des Mittelostkonflikts diesen Konflikt verschärft und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;

2. erklärt erneut, daß kein gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten möglich ist, ohne daß in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen eine gerechte Lösung des Palästinaproblems auf der Grundlage der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, darunter auch des Rechts auf Rückkehr sowie des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina, erzielt wird;

3. fordert erneut dazu auf, die Palästinensische Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes auf der Grundlage von Generalversammlungsresolution 3237 (XXIX) gleichberechtigt mit anderen Parteien zur Teilnahme an allen Bemühungen, Beratungen und Konferenzen über den Mittleren Osten einzuladen, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfinden;

4. schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Ziffer 52 bis 55 seines Berichts an;

---

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 35 (A/34/35 mit Korr. 1)

29/ Ebd., Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 77. Sitzung, Ziffer 70-118

5. bringt ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/20, 32/40 A und 33/28 A unterstützten Empfehlungen des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes nicht verwirklicht wurden;

6. stellt mit Bedauern fest, daß der Sicherheitsrat nicht den Beschluß gefaßt hat, um den er von der Generalversammlung in Ziffer 4 ihrer Resolution 32/40 A eindringlich gebeten wurde;

7. bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich, so bald wie möglich einen Beschluß über die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 31/20, 32/40 A und 33/28 A sowie in dieser Resolution befürworteten Empfehlungen zu fassen;

8. ermächtigt und ersucht den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für den Fall, daß der Sicherheitsrat diese Empfehlungen nicht bis zum 31. März 1980 behandelt bzw. einen Beschluß dazu faßt, sich mit dieser Lage zu befassen und die von ihm für angemessen gehaltenen Vorschläge zu unterbreiten;

9. beschließt die Aufnahme des Punkts "Palästinafrage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

83. Plenarsitzung  
29. November 1979

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Ziffer 4 ihrer Resolution 33/28 A vom 7. Dezember 1978 enthaltene Erklärung und in Bekräftigung dieser Erklärung, demzufolge Abkommen zur Lösung des Palästinaproblems nur gültig sind, wenn sie sich im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Charta sowie ihrer Resolutionen auf der Grundlage der vollständigen Erringung und Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bewegen, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina sowie unter Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

in Kenntnisnahme der Ziffern 33 bis 35 des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 30/,

1. stellt mit Bedauern fest, daß die Vereinbarungen von Camp David außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen und ohne Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes abgeschlossen worden sind;
2. weist diejenigen Bestimmungen der Vereinbarungen zurück, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ignorieren, gegen sie verstoßen, sie verletzen oder negieren, einschließlich des Rechts auf Rückkehr, des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität in Palästina in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie desgleichen diejenigen Bestimmungen, die die weitere israelische Besetzung der von Israel seit 1967 okkupierten palästinensischen Territorien vorsehen und entschuldigen;
3. verurteilt nachdrücklich alle Teilvereinbarungen und Separatverträge, die eine flagrante Verletzung der Rechte des palästinensischen Volkes, der Prinzipien der Charta und der in den verschiedenen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen zur Palästinafrage darstellen;
4. erklärt, daß die Vereinbarungen von Camp David sowie andere Abkommen keine Gültigkeit besitzen, soweit sie den Anspruch stellen, die Zukunft des palästinensischen Volkes und der von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Territorien festzulegen.

83. Plenarsitzung  
29. November 1979

## C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A und B vom 2. Dezember 1977 und 33/28 A bis C vom 7. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 31/,

1. dankt dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;
2. ersucht den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, die Lage bezüglich der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Zweckmäßigkeit der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten;
3. ermächtigt den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Durchführung seiner Empfehlungen zu fördern, Delegationen oder Vertreter zu internationalen Konferenzen zu entsenden, bei denen er eine solche Vertretung für angebracht hält, und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung und auch danach darüber zu berichten;
4. ersucht die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes voll zu unterstützen und dem Ausschuß auf dessen Ersuchen hin die der Kommission vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
5. beschließt, den Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese eindringlich, im Einklang mit dem Durchführungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten;



6. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

D

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes 32/,

insbesondere in Anbetracht der in Ziffer 45 bis 51 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und 33/28 C vom 7. Dezember 1978,

1. ersucht den Generalsekretär, angesichts der gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 33/28 C abgehaltenen Konsultationen die Sondereinheit für die Rechte der Palästinenser in Abteilung für die Rechte der Palästinenser umzubenennen und ihr alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der ihr von der Versammlung übertragenen größeren Aufgaben erforderlich sind;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, dafür Sorge zu tragen, daß die Abteilung für die Rechte der Palästinenser in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung

a) die in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 32/40 B aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt,

b) ein erweitertes Arbeitsprogramm übernimmt, das u.a. folgendes umfaßt:

i) Aufbau einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen;

- ii) Abhaltung von vier Seminaren während des Zweijahreszeitraums 1980-1981. Übernahme von jährlichen Praktikantenprogrammen und Organisation von Vortragsreisen;
- iii) Verfolgung von politischen und anderen diesbezüglichen Entwicklungen, die die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes beeinflussen;
- iv) Hilfe bei der Herstellung von visuellem Material, wie z.B. Plakaten;
- v) Erweiterung des Themenbereichs des von der Abteilung für die Rechte der Palästinenser herausgegebenen Bulletin, so daß dieser alle für die Frage der palästinensischen Rechte wichtigen Fragen umfaßt;

3. ersucht den Generalsekretär weiterhin, für die volle Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Sekretariatseinheiten zu sorgen, damit die Abteilung für die Rechte der Palästinenser ihre Aufgaben erfüllen kann;

4. bittet alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Postverwaltung der Vereinten Nationen anzuweisen, eine Serie Sonderbriefmarken der Vereinten Nationen herauszugeben, um die Öffentlichkeit soweit wie möglich mit der ernstesten Situation und den unveräußerlichen Rechten des palästinensischen Volkes bekanntzumachen;

6. ersucht die Mitgliedstaaten, jedes Jahr am 29. November den Internationalen Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu begehen und aus diesem Anlaß besondere Briefmarken herauszugeben;

7. ersucht den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, in Absprache mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Amtssitzes der Vereinten Nationen eine Fotoausstellung zu organisieren, die die Besucher über die ernste Lage und die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes informieren soll.

34/69 - Frage der Komoreninsel MayotteDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere auf die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976 und 32/7 vom 1. November 1977, in denen die Versammlung u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit bekräftigte, die Einheit und territoriale Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels zu achten,

in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte auf der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität der Inselgruppe der Komoren beruht,

eingedenk sämtlicher Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Islamischen Außenministerkonferenz zu dieser Frage,

1. bekräftigt die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. appelliert an die Regierung Frankreichs, mit der Regierung der Komoren so bald wie möglich Verhandlungen über die Verwirklichung der diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Komoreninsel Mayotte aufzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit den beiden Parteien jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über Entwicklungen in dieser Frage zu berichten;

4. beschließt, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
6. Dezember 1979

34/70 - Die Lage im Mittleren Osten

Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten",

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage insbesondere auf die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977 sowie 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/65 vom 29. November 1979,

unter Berücksichtigung der Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volks und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen israelische Aggression sowie um einen echten, umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten und die volle Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volks sowohl durch die vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstaltete Sechste Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Staaten 33/ als auch durch die vom 17. bis 20. Juli 1979 in Monrovia durchgeführte sechzehnte ordentliche Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit 34/ entgegengebracht wurde,

tief darüber besorgt, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete nach nunmehr über zwölf Jahren weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden und daß dem palästinensischen Volk nach drei Jahrzehnten noch immer die Ausübung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte vorenthalten wird,

---

33/ Vgl. A/34/542

34/ Vgl. A/34/552

erneut erklärend, daß gewaltsame Gebietsaneignung unzulässig ist und alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

ferner in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie ihrer Resolutionen über das Mittelostproblem und zur Palästinafrage,

in der Überzeugung, daß für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen, insbesondere Resolution 3375 (XXX) vom 10. November 1975, erforderlich ist,

1. verurteilt die fortdauernde Besetzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete durch Israel unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. erklärt erneut, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Mittelostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Aspekte des arabisch-israelischen Konflikts in Betracht zieht, insbesondere die Erringung aller unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk und den Abzug Israels aus allen besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. verurteilt alle Teilabkommen und Sonderverträge, die die anerkannten Rechte des palästinensischen Volks verletzen und den Grundsätzen gerechter und umfassender Lösungen des Mittelostproblems zur Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet widersprechen;

4. erklärt erneut, daß ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden im Mittleren Osten, unter dem alle Länder und Völker dieser Region innerhalb anerkannter und sicherer Grenzen in Frieden und Sicherheit leben, solange nicht erreicht wird, bis Israel sich im Einklang mit einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aus allen besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten zurückzieht und bis das palästinensische Volk seine unveräußerlichen nationalen Rechte erhält und ausübt, wie sie von der Generalversammlung in Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 bestätigt wurden;

5. fordert erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie unter gleichberechtigter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit Generalversammlungsresolution 3375 (XXX) vom 10. November 1975;

6. bittet die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuarbeiten, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird;

7. ersucht den Sicherheitsrat, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Generalversammlungsresolution 34/65 A und dieser Resolution, zu gewährleisten und die Herbeiführung einer auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in dieser Region abzielenden umfassenden Regelung zu erleichtern;

8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen, dem Sicherheitsrat die Protokolle der Beratungen der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Palästinafrage und zur Lage im Mittleren Osten zu übermitteln und alle Beteiligten, einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Mittleren Osten, zu informieren;

9. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Mittleren Osten vorzulegen.

92. Plenarsitzung  
6. Dezember 1979

34/92 - Namibiafrage

A

ARBEITSPROGRAMM DES RATS DER VEREINTEN NATIONEN  
FÜR NAMIBIA 35/Die Generalversammlung,nach Behandlung der Namibiafrage,nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 36/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 37/,unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde bis zur Unabhängigkeit Namibias einsetzte,erneut erklärend, daß die unmittelbare Verantwortung für das Territorium und das Volk von Namibia von den Vereinten Nationen getragen wird und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu erreichen,überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, die Konsultationen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) bei der Aufstellung und Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Rats sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen zu verstärken,in Würdigung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm mit Resolution 2248 (S-V) und den späteren Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia übertragenen Aufgaben,

---

35/ s.a. Abschnitt I, Fußnote 6 und Abschnitt X.B.6, Beschluß 34/421

36/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24 mit Korr. 1)

37/ Ebd., Beilage 23 (A/34/23, Rev. 1), Kap. I-III, V und IX

1. billigt den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, angemessene Finanzmittel zu ihrer Verwirklichung bereitzustellen;

2. beschließt, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seiner Aufgaben als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zur Erreichung der Unabhängigkeit sowie als richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) alle betrügerischen verfassungstechnischen oder politischen Machenschaften anzuprangern, durch die Südafrika möglicherweise versucht, sein System der kolonialen Unterdrückung und Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias zu verewigen;

b) sich darum zu bemühen, daß keine in Windhoek eingesetzte Verwaltung bzw. Behörde anerkannt wird, die nicht - unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und der späteren Resolutionen - aus freien, das ganze Territorium von Namibia umfassenden Wahlen unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen hervorgegangen ist;

c) die territoriale Integrität von Namibia als einheitlichem Staat unter Einschluß u.a. des gesamten Gebiets der Walvis Bay zu gewährleisten;

d) den gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen sowie gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzutreten;

e) weiterhin internationale politische Unterstützung zu mobilisieren, um darauf zu drängen, daß die illegale südafrikanische Verwaltung gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia aus Namibia abzieht;

f) 1980 auf möglichst hoher Ebene eine Reihe von Plenarsitzungen in Afrika abzuhalten, wie es für die weitere ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktionen erforderlich ist, und den Generalsekretär zu ersuchen, die Kosten für diese Sitzungen in Afrika zu tragen sowie das erforderliche Personal und die notwendige Konferenzbetreuung dafür bereitzustellen;

g) führende Kommentatoren, Leiter von Massenmedien, politische und akademische Institutionen sowie andere interessierte nichtstaatliche Organisationen der Mitgliedsstaaten über die Ziele und Aufgaben des Rats der Vereinten Nationen für Namibia sowie den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu informieren und mit den genannten Persönlichkeiten bzw. Institutionen Konsultationen durchzuführen und sich um ihre Unterstützung zu bemühen, indem er sie



bei besonderen Anlässen zur Teilnahme an den Beratungen des Rats einlädt und damit für eine möglichst wirksame Mobilisierung der öffentlichen Meinung für die Sache des namibischen Volkes sorgt;

h) Namibia zu vertreten, um gegebenenfalls den Schutz der Rechte und Interessen Namibias in allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen zu gewährleisten;

i) alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Anwendung und Befolgung der Bestimmungen der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 38/ sowie alle anderen zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias eventuell notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

j) Politiken zur Unterstützung der Namibier auszuarbeiten und die von den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe für Namibia zu koordinieren;

k) als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzutreten und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

l) in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu koordinieren, zu planen und zu leiten;

m) allgemeine Richtlinien sowie die Grundsätze und Politiken für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen in Lusaka auszuarbeiten;

n) weiterhin bei der Ausarbeitung und Verwirklichung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen gegebenenfalls die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

o) weiterhin die exekutiven und administrativen Aufgaben, bei denen er dies für erforderlich hält, an den Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia zu übertragen, der für die Erfüllung seiner Aufgaben dem Rat verantwortlich ist;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18  
38/ Ebd., Twenty-ninth Session, Supplement No. 24 A (A/9624/Add.1),  
Ziffer 84. Die endgültige Fassung der Verordnung ist in der  
Namibia Gazette No. 1 erschienen.

3. beschließt, für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York die Mittel im Haushaltsplan des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zu erhöhen, um durch die Südwestafrikanische Volksorganisation eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen zu gewährleisten;
4. beschließt, auch weiterhin die Kosten für die Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wo der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies für erforderlich hält;
5. erklärt, daß die Vereinten Nationen für eine echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit Namibias eintreten und daß bei allen Programmen der Vereinten Nationen zugunsten des namibischen Volkes die Resolutionen der Generalversammlung befolgt werden, die den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Befreiungsbewegung, unterstützen, damit eine echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit Namibias erreicht wird;
6. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Bedarf der den Rat betreuenden Einheiten zu prüfen, damit diese ihren zusätzlichen Aufgaben und Funktionen, die sich aus der neuen Situation in Namibia ergeben, voll gerecht werden können.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

## B

INTENSIVIERUNG UND KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN DER  
VEREINTEN NATIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG NAMIBIAS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibiafrage,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 39/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 41/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie ihre späteren Resolutionen über Namibia,

ferner unter Hinweis auf die in Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthaltene Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias,

mit der Erklärung, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß der Abbau dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven illegalen Verwaltung Südafrikas gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats verstößt,

mit großem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 41/ weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und

---

39/ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24 mit Korr.1)

40/ Ebd., Beilage 23 (A/34/23/Rev.1), Kap. I-III, V und IX

41/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion (Rechtliche Konsequenzen, die sich für Staaten aus der anhaltenden Präsenz Südafrikas in Namibia (Südwest-Afrika) trotz Sicherheitsratsresolution 276 (1970) ergeben, Gutachten, in:) I.C.J. Reports 1971, S. 16

andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm zusammenarbeiten, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Unterstützung der illegalen südafrikanischen Verwaltung durch die fremden wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen, die mit ihr bei der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des internationalen Territoriums von Namibia sowie bei der weiteren Festigung ihrer illegalen rassistischen Herrschaft über dieses Gebiet kollaborieren,

im Bewußtsein der weiterhin bestehenden Notwendigkeit zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die Mitwirkung fremder wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Interessen an der Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias, die zur Verewigung der illegalen südafrikanischen Besetzung Namibias beiträgt,

1. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, sich an die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Namibia und an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 zu halten;

2. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, ihre Namibia betreffenden wirtschaftlichen Beziehungen zu Südafrika abubrechen und Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Regierung von Südafrika zum sofortigen Rückzug aus Namibia in Übereinstimmung mit den Generalversammlungsresolutionen 2145 (XXI) und 2248 (S-V) sowie den späteren Namibia-Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats zu zwingen;

3. erklärt, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 42/ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt;

---

42/Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24 A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die endgültige Fassung der Verordnung ist in der Namibia Gazette No. 1 erschienen.

4. verurteilt scharf die Aktivitäten aller unter der illegalen südafrikanischen Verwaltung tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieses Territoriums ausbeuten, und fordert die sofortige Einstellung dieser Ausbeutung;
5. appelliert an alle Regierungen, Privatinvestoren aus ihren Ländern von der Beteiligung an Geschäftsunternehmen in Namibia abzuhalten, die dem südafrikanischen Regime nützen, indem sie diesem zusätzliche Ressourcen zur Deckung der Militärausgaben für seine repressive Politik in Namibia zur Verfügung stellen;
6. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit den Unternehmen, die Waffen und Munition an Südafrika liefern, in Verbindung zu treten und sie dringend zu bitten, diese Aktivitäten einzustellen;
7. ersucht erneut alle Mitgliedsstaaten um die Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias und aller weiteren Maßnahmen, die eventuell zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erforderlich sind;
8. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in seinen Anstrengungen zur Verwirklichung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias fortzufahren;
9. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, den Abbau und Vertrieb von namibischem Uran durch ausländische wirtschaftliche Interessen weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über seine Nachforschungen zu berichten;
10. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Regierungen der Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, von der Ungesetzlichkeit dieser Handlungen und von der Haltung des Rats in diesem Zusammenhang in Kenntnis zu setzen;
11. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit den Verwaltungs- und Leitungsgremien der in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen Verbindung aufzunehmen, um sie nachdrücklich auf die Ungesetzlichkeit ihrer Tätigkeit in Namibia und die Haltung des Rats in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

C

NAMIBIA BETREFFENDE MASSNAHMEN ZWISCHENSTAATLICHER  
UND NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONENDie Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 43/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 44/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte und ihm die Verwaltung Namibias bis zur Erreichung seiner Unabhängigkeit übertrug,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker Simbabwe und Namibias und des Aktionsprogramms für die Befreiung Simbabwe und Namibias 45/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker Simbabwe und Namibias verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia sowie das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Südwestafrikanischen Volksorganisation 46/ und im Bewußtsein der Tatsache, daß die außerhalb Namibias lebenden Namibier dringend der konkreten Hilfe der Sonderorganisationen\* und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bedürfen,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

43/ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24 mit Korr.1)

44/ Ebd., Beilage 23 (A/34/23/Rev.1), Kap. I-III, V und IX

45/ A/32/109/Rev. 1-S/12344/Rev. 1, Anhang V. Gedruckt in:

Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

46/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 91. Sitzung, Ziffer 38-73

in Bekräftigung der Verantwortung der Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle wirksamen Maßnahmen einzuleiten, die eine vollständige und rasche Durchführung der in Zusammenhang mit Namibia stehenden Resolutionen der Vereinten Nationen gewährleisten, vor allem was die vordringliche Gewährung moralischer und materieller Hilfe an das Volk von Namibia und seine einzige echte Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, anbelangt,

1. ersucht alle Sonderorganisationen\* und alle anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Vollmitglied aufzunehmen, damit dieser in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia an der Arbeit dieser Organisationen und Konferenzen teilnehmen kann;

2. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, Namibia für den Zeitraum der Vertretung durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Beitragsleistung zu befreien;

3. ersucht alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia stets als Vollmitglied zur Teilnahme an ihren Beratungen einzuladen, wenn die Rechte und Interessen Namibias betroffen sind;

4. beschließt in Übereinstimmung mit Abschnitt I ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964, mit der sie die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung einsetzte, Namibia die Vollmitgliedschaft in dieser Konferenz zu gewähren, wobei es vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde für Namibia vertreten wird;

5. beschließt in Übereinstimmung mit Ziffer 8 Buchstabe b) ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973, mit der sie die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einberief, Namibia die Vollmitgliedschaft in dieser Konferenz zu gewähren, wobei es vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde für Namibia vertreten wird.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18.

## D

## PROGRAMM ZUM AUFBAU DER NAMIBISCHEN NATION

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über das Programm zum Aufbau der namibischen Nation 47/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, Namibia der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen zu unterstellen, sowie auf Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte und mit der Verwaltung dieses Gebiets bis zur Erreichung seiner Unabhängigkeit betraute,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia und das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in der Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung eines umfassenden Hilfsprogramms innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beschloß, das sowohl den Zeitraum des Kampfes um Unabhängigkeit als auch die ersten Jahre der Unabhängigkeit Namibias umfaßt,

in dem Bewußtsein, daß der Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation sein entscheidendes Stadium erreicht hat,

in Anbetracht dessen, daß die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten mit der Übernahme der direkten Verantwortung für Namibia auch die Verantwortung für die moralische und materielle Unterstützung des namibischen Volkes übernommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie die Errichtung des Fonds der Vereinten Nationen für Namibia beschloß, sowie auf die nachfolgenden sich auf den Fonds beziehenden Resolutionen,

in Würdigung der Maßnahmen verschiedener Sonderorganisationen\*, besonders der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

47/ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24 mit Korr.1), Vol. I, Kap. VI, Abschnitt B und ebd., Beilage 24 A (A/34/24/Add.1)



der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Bereitstellung von Unterstützung an Namibia im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation,

mit Befriedigung über den Beitrag des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung gegenüber dem Volk und Territorium von Namibia zu erfüllen,

1. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für dieses Territorium bis zur Erreichung seiner Unabhängigkeit, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation weiterhin die Planung und Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation mit dem Ziel zu leiten und zu koordinieren, alle von den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen sowie Gremien des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Hilfsmaßnahmen für die Namibier in ein umfassendes Hilfsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzufassen;

2. begrüßt die Fortschritte bei der Überführung der für die Zeit vor der Unabhängigkeit geltenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation in das Realisierungsstadium und ersucht den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, zu gegebener Zeit Politiken und im voraus erstellte Pläne für die Programmphasen der Übergangszeit sowie der Zeit nach der Unabhängigkeit auszuarbeiten und zu behandeln;

3. dankt denjenigen Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation beigetragen haben, und ruft sie auf, weiterhin durch folgende Maßnahmen am Programm mitzuwirken:

a) Durchführung von Projekten, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

b) Vorbereitung neuer Projektvorschläge auf Ersuchen des Rats;

c) Zuteilung von Mitteln aus ihren eigenen finanziellen Ressourcen für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte;

4. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Planung und Einleitung neuer Hilfsmaßnahmen für Namibia möglichst im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation vorzunehmen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

5. dankt dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und fordert es auf, auch weiterhin auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen Mittel aus der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zur Verfügung zu stellen;

6. dankt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihren wesentlichen Beitrag zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation, insbesondere für ihre Betonung der kulturellen Eigenständigkeit des namibischen Volkes sowie für ihre Schwerpunktarbeit zur Vorbereitung und Durchführung eines Bildungsprogramms zum Wohle des namibischen Volkes in enger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

7. dankt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihren wesentlichen Beitrag zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation, insbesondere für ihre nachdrückliche Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung der Namibier in enger und ständiger Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

8. dankt allen Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Einzelpersonen, die freiwillige Beiträge für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und appelliert an sie, über den Fonds der Vereinten Nationen für Namibia weitere finanzielle Beiträge für das Programm zu leisten;

9. ersucht den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um Aufrufe an Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, über den Fonds der Vereinten Nationen für Namibia zusätzliche finanzielle Beiträge für das Programm zum Aufbau der namibischen Nation zu leisten;

10. ersucht den Generalsekretär, dem Bereich des Beauftragten der Vereinten Nationen für Namibia die erforderlichen Ressourcen für die Ausübung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsbehörde bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia übertragen wurden.

E

## NAMIBIAFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibiafonds der Vereinten Nationen 48/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie beschloß, daß die Vereinten Nationen das Mandat Südafrikas für Namibia beenden und die unmittelbare Verantwortung für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit übernehmen würden, sowie auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen einsetzte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibiafonds der Vereinten Nationen einsetzte,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, ihre Verantwortung für das Territorium gemäß Resolution 2248 (S-V) sowie den späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin wahrzunehmen,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen mit der Übernahme der unmittelbaren Verantwortung für Namibia die feierliche Verpflichtung eingegangen sind, dem namibischen Volk bei seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

überzeugt von der Notwendigkeit, allen Namibiern, die Opfer der repressiven und diskriminierenden Politiken Südafrikas sind, sowie ihren Angehörigen jede nur mögliche materielle Unterstützung zu gewähren,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen über den Namibiafonds der Vereinten Nationen und billigt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. dankt allen Staaten, den Sonderorganisationen\* und ande-

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18  
48/ Ebd., Kap. VI. S.a. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 A (A/34/24/Add.1)

ren Organisationen der Vereinten Nationen, den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Einzelpersonen, die freiwillige Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen geleistet haben;

3. beschließt, daß die Verwendung der Mittel des Namibiafonds auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gesehen werden sollte;

4. beschließt als vorübergehende Maßnahme die Zuweisung eines Betrags von 500.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1980 an den Namibiafonds;

5. ersucht den Generalsekretär und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen ihre Aufrufe an Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Privatpersonen zu großzügigen freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen zu verstärken;

6. bittet die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Institutionen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibiafonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

7. dankt den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen für ihre Unterstützung der Namibier und ersucht sie, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen der Zuweisung von Mitteln für die materielle Unterstützung des namibischen Volkes Vorrang einzuräumen;

8. würdigt die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Unterstützung namibischer Flüchtlinge;

9. beschließt, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika sowie durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika erhalten können;

10. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

## F

## VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER NAMIBIA

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 49/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 50/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die nachfolgenden Generalversammlungs- und Sicherheitsratsresolutionen zur Namibiafrage,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über Namibia sowie das Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias, die in Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 enthalten sind,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit ständig für eine wirksame Unterstützung des namibischen Volkes zur Erringung seiner Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu mobilisieren und insbesondere die umfassende und dauernde Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf des Volkes von Namibia unter der Führung seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu verstärken,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragenen Mandats und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit verstärkter Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Unterrichtung der Weltöffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage,

1. ersucht den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zu beauftragen, in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken

---

49/ Ebd., Vierunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/34/24 mit Korr.1)  
50/ Ebd., Beilage 23 (A/34/23/Rev.1), Kap. I-III, V und IX

und Informationen mit dem Ziel zu verbreiten, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Unabhängigkeit Namibias zu gewinnen;

2. ersucht alle Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Absprache mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Verbreitung von Informationen über Namibia zu verstärken;

3. ersucht den Generalsekretär, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Rats zu unterstützen;

4. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die wirksamsten Mittel für die Veröffentlichung eines Namibiajahrbuchs der Vereinten Nationen als maßgebliche Quelle zur Namibiafrage zu prüfen;

5. ersucht die Internationale Fernmeldeunion, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia eine ausreichende Zahl von Frequenzen für Sendungen innerhalb Namibias zuzuteilen;

6. ermächtigt den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bis zur Errichtung seines eigenen Rundfunkdienstes die dem Rat von der Internationalen Fernmeldeunion zugeteilten Frequenzen den Regierungen benachbarter afrikanischer Länder zur Nutzung in Namibia zu überlassen;

7. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit der Internationalen Fernmeldeunion die Störung von Rundfunksendungen innerhalb Namibias durch Südafrika mit dem Ziel zu untersuchen, vor dem Internationalen Ausschuß zur Frequenzregistrierung ein Rechtsverfahren gegen Südafrika einzuleiten;

8. beschließt, einen Betrag von 100.000 US-Dollar für die mit dem am 3. Mai 1980 auslaufenden Internationalen Jahr der Solidarität mit dem Volk Namibias in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

## G

DIE LAGE IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN  
BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKADie Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen 51/ und der entsprechenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 52/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie die nachfolgenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Namibiafrage sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 53/ aufgrund des in Resolution 284 (1970) vom 29. Juli 1970 an ihn gerichteten Ersuchens des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung der Resolution des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit zu Namibia anlässlich seiner dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung 54/, die vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia stattfand, vor allem seines Beschlusses, daß der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Ausarbeitung einer neuen Strategie für die Befreiung Namibias zu einer Sondertagung zusammentreffen soll, falls der Sicherheitsrat nicht gemäß Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen wirksame Maßnahmen gegen das Regime in Südafrika ergreift und umfassende und verbindliche Sanktionen verhängt,

51/ Ebd., Beilage 24 (A/34/24 mit Korr.1)

52/ Ebd., Beilage 23 (A/34/23/Rev.1), Kap. I-III, V und IX

53/ Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion (Rechtliche Konsequenzen, die sich für Staaten aus der anhaltenden Präsenz Südafrikas in Namibia (Südwest-Afrika) trotz Sicherheitsratsresolution 276 (1970) ergeben, Gutachten, in:) I.C.J. Reports 1971, S. 16

54/ Vgl. A/34/552, Anhang I, Resolution CM/Res. 720 (XXXIII)

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder anlässlich ihrer Sechsten Konferenz vom 3. bis 9. September 1979 55/,

erneut erklärend, daß die Verantwortung für das Territorium und für das Volk von Namibia unmittelbar den Vereinten Nationen zukommt und daß das namibische Volk in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia zu erlangen,

unter Hervorhebung der großen Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, alle erdenklichen Maßnahmen zur Unterstützung des namibischen Volkes in seinem Befreiungskampf unter Führung seiner einzigen wahren Vertretung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, zu ergreifen,

empört über die willkürliche Inhaftierung und Festhaltung von politischen Führern und Anhängern der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die Tötung namibischer Patrioten und andere Brutalitätsakte, einschließlich des rücksichtslosen Schlagens, der Folterung und der Ermordung unschuldiger Namibier, sowie über die willkürlichen, unmenschlichen Maßnahmen zur kollektiven Bestrafung und über die Maßnahmen, die dazu dienen, das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Erfüllung seines rechtmäßigen Anspruchs auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu brechen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, seiner brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes und schonungslosen Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias sowie seiner Bemühungen, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu zerstören,

unter nachdrücklicher Verurteilung Südafrikas wegen seiner fortgesetzten Weigerung, den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978 und 439 (1978) vom 13. November 1978 nachzukommen, sowie wegen seines Beschlusses, mit der Behauptung, es handle sich um ein redliches Wahlverfahren, Scheinvorkehrungen zu fördern und ein neokolonialistisches Marionettenregime in Namibia zu errichten, um seine Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen des Territoriums aufrechtzuerhalten,

in Wiederholung ihres Aufrufs an die internationale Gemeinschaft, insbesondere an alle Mitgliedsstaaten, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißach-



tung der Bestimmungen der Namibia betreffenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats aufgezwungen wird,

mit Genugtuung über den Widerstand des namibischen Volkes gegen die illegale Präsenz Südafrikas in den betreffenden Gebieten und gegen dessen rassistische Unterdrückungspolitik sowie insbesondere über den Fortschritt des nationalen Befreiungskampfes des namibischen Volkes in allen seinen Formen unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

in nachdrücklicher Bekräftigung ihrer Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die Südwestafrikanische Volksorganisation, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes in seinem Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia,

in Bekräftigung ihrer vollen Unterstützung für den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

unter nachdrücklicher Verurteilung des Beschlusses Südafrikas zur Annexion der Walvis Bay als Akt kolonialer Expansion, der die Einheit und territoriale Integrität Namibias untergräbt,

mit tiefem Bedauern über die Politik jener Staaten, die trotz der diesbezüglichen Beschlüsse der Vereinten Nationen und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 weiterhin diplomatische, wirtschaftliche, konsularische und andere Beziehungen zu dem angeblich im Namen Namibias oder für Namibia handelnden Südafrika unterhalten sowie militärisch oder strategisch mit ihm kollaborieren, wodurch Südafrika in seinem offenen Widerstand gegen die Vereinten Nationen unterstützt bzw. bestärkt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner Bemühungen um die Entwicklung einer nuklearen Kapazität für militärische und aggressive Zwecke,

tief besorgt über die wachsende Militarisierung Namibias und die anhaltenden Aggressionsakte gegenüber unabhängigen afrikanischen Nachbarstaaten einschließlich der jüngsten Aggressionsakte gegen Angola und Sambia, die zu großen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben,

erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen Namibias das Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch fremde wirtschaftliche Interessen unter dem Schutz der repressiven rassistischen Kolonialverwaltung und in

Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 56/ illegal ist und zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes beiträgt,

in ausdrücklicher Unterstützung der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen um die Erfüllung der ihm durch die diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen übertragenen Aufgaben,

1. billigt den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. wiederholt erneut, daß die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit erteilte Mandat;

3. erklärt erneut, daß die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die Südwestafrikanische Volksorganisation, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia unter Einschluß der Walvis Bay im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, mit den Resolutionen 1514 (XV) und 2145 (XXI) und den nachfolgenden Resolutionen der Versammlung zu Namibia sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika;

5. ersucht alle Mitgliedsstaaten um uneingeschränkte Unterstützung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit, bei der Ausführung des dem Rat übertragenen Mandats aufgrund der Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und der anschließenden Generalversammlungsresolutionen;

6. erklärt, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Akt der Aggression gegen das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung sowie gegen die Vereinten Nationen darstellt, die für das Territorium bis zu dessen Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlich sind;

---

56/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24 A (A/9624/Add. 1), Ziffer 84. Die endgültige Fassung der Verordnung ist in der Namibia Gazette No. 1 erschienen.

7. verurteilt das südafrikanische Regime nachdrücklich wegen seiner beharrlichen Weigerung, die von der Generalversammlung zu Namibia verabschiedeten Resolutionen zu befolgen;

8. verurteilt ferner nachdrücklich die Manöver Südafrikas, Namibia eine sogenannte interne Regelung aufzuzwingen, die einem Marionettenregime den Anschein von Macht und der rassistischen Besetzung den Deckmantel von Rechtmäßigkeit verleihen und eine Alternative zur Südwestafrikanischen Volksorganisation darstellen soll, die für die echte nationale und soziale Befreiung Namibias als einer vereinigten politischen Einheit kämpft;

9. wiederholt feierlich, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung der Namibiafrage nur unter direkter und voller Beteiligung der Südwestafrikanischen Volksorganisation - der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes - möglich ist und daß der Konflikt um Namibia sich zwischen Südafrika, das dieses Territorium illegal besetzt hält und Aggressionsakte gegen das Volk begeht, und dem namibischen Volk abspielt, das unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation steht und von den für das Territorium bis zur Unabhängigkeit unmittelbar verantwortlichen Vereinten Nationen unterstützt wird;

10. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, auf, kein Regime anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Mißachtung der Bestimmungen der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) und der späteren Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezwungen wird;

11. erklärt erneut, daß die Walvis Bay im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen - vor allem Generalversammlungsresolution S-9/2 vom 3. Mai 1978 und Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978 - einen festen Bestandteil Namibias darstellt und deshalb jeder Beschluß Südafrikas über die Annexion der Walvis Bay illegal sowie null und nichtig ist;

12. unterstützt den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation;

13. ruft alle Mitgliedsstaaten auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation in ihrem Kampf um nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. verurteilt nachdrücklich die illegale südafrikanische Verwaltung wegen ihrer massiven Unterdrückung des Volks von Namibia und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrika-

nischen Volksorganisation, womit diese Verwaltung u.a. das Ziel verfolgt, eine Atmosphäre der Einschüchterung und des Terrors zu schaffen, um dem namibischen Volk eine politische Regelung zur Untergrabung der territorialen Integrität und Einheit Namibias aufzuzwingen und die systematische Ausplünderung der nationalen Ressourcen des Territoriums zu verewigen;

15. verlangt von Südafrika die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, darunter aller aufgrund von "Vergehen" gegen die sogenannten Gesetze der inneren Sicherheit oder aufgrund des Kriegsrechts bzw. anderer willkürlicher Maßnahmen inhaftierten oder festgehaltenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

16. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der fortgesetzten Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, wegen seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen und seiner Benutzung anderer Personen zur Durchführung seiner Politik militärischer Angriffe gegen Nachbarstaaten, wegen seiner Aggressionsdrohungen und -handlungen gegen unabhängige afrikanische Länder sowie wegen der gewaltsamen und großangelegten militärisch und politisch begründeten Evakuierung von Namibiern aus ihrer Heimat;

17. fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

18. erklärt, daß die anhaltende Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des Territoriums von Namibia und sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine von Stützpunkten in Namibia aus begangenen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine gegenwärtige Politik der kolonialen Expansion, seine Politik der Apartheid und seine Entwicklung von Kernwaffen eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

19. verurteilt diejenigen westlichen Staaten, die Südafrika bei der Entwicklung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen unterstützt haben, und bittet erneut alle Mitgliedsstaaten eindringlich, die Versuche Südafrikas, Kernwaffen zu entwickeln, einzeln und/oder gemeinsam zum Scheitern zu bringen;

20. verurteilt nachdrücklich die Tätigkeit aller unter der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia tätigen ausländischen Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Gebiets illegal ausbeuten und fordert, daß die transnationalen Unternehmen alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen befolgen, indem sie ab sofort neue Investitionen in Namibia

unterlassen, sich aus dem Gebiet zurückziehen und allgemein ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia einstellen;

21. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner Weigerung, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und 439 (1978) zu befolgen, sowie wegen seiner im Gegensatz zu diesen Resolutionen stehenden Manöver, die darauf abzielen, zu Lasten des rechtmäßigen Anspruchs des namibischen Volkes auf echte Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinigten Namibia seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;

22. fordert von Südafrika die sofortige, uneingeschränkte und bedingungslose Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 385 (1976) sowie der späteren Resolutionen des Rats zu Namibia;

23. fordert den Sicherheitsrat auf, entschieden allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Plänen des illegalen Besatzungsregimes entgegenzuwirken, die darauf abzielen, den rechtmäßigen Anspruch des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung und nationale Befreiung unter Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zunichte zu machen sowie die Errungenschaften seines gerechten Kampfes zu negieren;

24. wiederholt feierlich seine Aufforderung an den Sicherheitsrat, dringend zusammenzutreten und umfassende, bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen, wie sie gemäß Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, um die sofortige Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Namibia durch Südafrika sicherzustellen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

34/93 - Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika 57/

A

## DIE LAGE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 58/.unter Hinweis auf und in Bekräftigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 31/6 J vom 9. November 1976 verabschiedeten Aktionsprogramms gegen Apartheid,in Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen des am 24. und 25. Februar 1979 in London veranstalteten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 59/ sowie des vom 2. - 4. November 1979 in London durchgeführten Internationalen Seminars über die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika 60/,zutiefst besorgt über die durch die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes, insbesondere durch seine Bemühungen um eine Perpetuierung und Konsolidierung seiner rassistischen Herrschaft in Südafrika, seine Politik der "Bantustanisierung", seine brutale Unterdrückung von Gegnern der Apartheid und seine ständigen Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten hervorgerufene Lage in Südafrika und im gesamten südlichen Afrika,erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,ferner erneut erklärend, daß die Politik und die Maßnahmen des Apartheidregimes eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

---

57/ s.a. Abschnitt I, Fußnote 7; Abschnitt X.B.1, Beschluß 34/404 und Abschnitt X.B.3, Beschluß 34/423

58/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)

59/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157

60/ Vgl. A/34/655, Anhang

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die Aufgabe haben, für die Beseitigung der Apartheid und die Befreiung des südafrikanischen Volkes zu sorgen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3411 C (XXX) vom 28. November 1975, in der sie verkündete, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine besondere Verantwortung gegenüber dem unterdrückten Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen haben,

erneut erklärend, daß jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas einen feindseligen Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und eine Verächtlichmachung und Verhöhnung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft darstellt,

in Anbetracht dessen, daß eine derartige Kollaboration das rassistische Regime stärkt, es ermutigt, seine repressive und aggressive Politik unbeirrt fortzusetzen, sowie die Lage in Südafrika auf schwerwiegende Weise verschärft und deshalb eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter erneutem Hinweis auf ihre feste Überzeugung, daß bindende Wirtschaftssanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen eine wesentliche Handhabe zur Förderung einer raschen Beseitigung der Apartheid sind,

besorgt darüber, daß die wichtigsten westlichen und anderen Handelspartner Südafrikas auch weiterhin mit dem rassistischen Regime kollaborieren und daß ihre Kollaboration das Haupthindernis auf dem Wege zur Liquidierung des rassistischen Regimes und zur Beseitigung des unmenschlichen und verbrecherischen Apartheid-systems darstellt,

beunruhigt über die fortgesetzte Kollaboration gewisser westlicher Staaten und Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß internationale Maßnahmen zur uneingeschränkten Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid und zur Befreiung des südafrikanischen Volkes höchste Priorität genießen müssen,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft die Aufgabe hat, die nationale Befreiungsbewegung und ihren rechtmäßigen Kampf in jeder erforderlichen Weise zu unterstützen,

unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen am 21. März 1979 eingeleitete internationale Mobilisierung gegen die Apartheid, mit der insbesondere auf die Beendigung jeglicher Kollaboration mit dem Apartheidregime und auf die uneingeschränkte Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas hingewirkt werden soll,

1. verurteilt aufs schärfste das unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime Südafrikas wegen seiner verbrecherischen Politik und Handlungsweise;

2. erklärt erneut ihre uneingeschränkte Unterstützung für die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas, der wahren Vertretung des südafrikanischen Volkes, in ihrem gerechten Kampf um Freiheit;

3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika und seiner nationalen Befreiungsbewegung - mit allen verfügbaren und geeigneten Mitteln einschließlich des bewaffneten Kampfes - um die Machtergreifung durch das Volk, die Beseitigung des Apartheidregimes und die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das gesamte Volk von Südafrika;

4. spricht allen Staaten, die die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas unterstützt haben, ihre Anerkennung aus und bittet sie eindringlich, diese Unterstützung zu verstärken;

5. appelliert an alle Staaten, der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas in diesem entscheidenden Stadium ihres Kampfes jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. verurteilt den Plan des Apartheidregimes zur Schaffung einer "Konstellation von Staaten" im südlichen Afrika als eine Machenschaft zur Begründung seiner Vorherrschaft in dieser Region und zur Perpetuierung der rassistischen Herrschaft und Ausbeutung;

7. bekräftigt unter Zurückweisung der angeblichen Reformen des Apartheidregimes das Engagement der Vereinten Nationen für die vollständige Ausrottung der Apartheid und für die Beseitigung des rassistischen Regimes;

8. erklärt, daß jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime und den Apartheidinstitutionen einen feindseligen Akt gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

9. verurteilt die unter Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen von gewissen Staaten - insbesondere vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, von den Vereinigten



Staaten von Amerika, von der Bundesrepublik Deutschland sowie von Frankreich, Japan, Belgien, Israel und Italien - fortgeführte politische, militärische, nukleare, wirtschaftliche und sonstige Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas sowie die transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die das rassistische Regime unterstützen;

10. bittet alle Staaten und Organisationen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Regierungen, transnationalen Unternehmen und anderen Institutionen, die weiterhin mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, zur Einhaltung der Resolutionen der Vereinten Nationen zu veranlassen;

11. appelliert an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid beizutreten 61/;

12. fordert alle in Frage kommenden Regierungen auf:

a) ihre diplomatischen, militärischen, nuklearen, wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zum rassistischen Regime Südafrikas abubrechen;

b) durch entsprechende Maßnahmen die unter ihre Jurisdiktion fallenden transnationalen Unternehmen, Banken und anderen Institutionen an der Kollaboration mit dem Apartheidregime zu hindern;

c) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vergabe von Krediten durch den Internationalen Währungsfonds und andere Gremien an Südafrika zu beenden;

d) den Verkauf von Krügererrands zu verbieten;

e) Luftfahrtgesellschaften oder Schiffen, die Südafrika regelmäßig anfliegen bzw. anlaufen, keinerlei Dienste bzw. Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

f) jegliche Form der staatlichen Förderung oder Unterstützung des Handels mit Südafrika bzw. von Investitionen in Südafrika zu beenden;

g) wirksame internationale Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu unterstützen;

13. ersucht alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, südafrikanischen Staatsangehörigen das Sonderrecht auf Einreise ohne Visum zu entziehen;

14. ersucht den Sicherheitsrat, dringend bindende Wirtschaftssanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas in Erwägung zu ziehen und im Einklang mit Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen Beschlüsse zu fassen, die bewirken, daß

a) jede Form der militärischen oder nuklearen Kollaboration mit Südafrika,

b) die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten oder anderem strategischen Material an Südafrika,

c) die Vergabe von Krediten an Südafrika bzw. die Vornahme von Investitionen in Südafrika,

d) Bürgschaften oder andere Anreize für Investitionen in Südafrika,

e) Zoll- und andere Präferenzen für Importwaren aus Südafrika sowie

f) der gesamte Handel mit Südafrika vollständig eingestellt werden;

15. ersucht den Generalsekretär sowie die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien und Organisationen,

a) Banken, Finanzinstituten und Unternehmen, die weiterhin in Südafrika investieren bzw. weiterhin Kredite an das südafrikanische Regime vergeben, keinerlei Vorteile einzuräumen und keine Finanzmittel in diese zu investieren;

b) weder auf direktem noch auf indirektem Wege irgendwelche südafrikanischen Produkte zu kaufen;

c) alle offiziellen Reisen mit South African Airways oder südafrikanischen Schiffahrtslinien zu unterbinden;

16. ersucht Staaten, die internationalen Organisationen angehören, insbesondere die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und des Internationalen Währungsfonds, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit dem rassistischen Regime Südafrikas jedwede Unterstützung und alle handelspolitischen oder anderen Fazilitäten verweigert werden;

17. appelliert an die jungen Menschen Südafrikas, nicht in die südafrikanischen Streitkräfte einzutreten, die die Aufgabe haben, das unmenschliche Apartheidsystem zu verteidigen, den rechtmäßigen Kampf des unterjochten Volkes zu unterdrücken und Nachbarstaaten zu bedrohen sowie Aggressionshandlungen gegen sie zu begehen;

18. bittet alle Regierungen oder Organisationen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 33/165 vom 20. Dezember 1978, Personen, die sich aus Gewissensgründen weigern, durch den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zur Durchsetzung der Apartheid beizutragen und deshalb gezwungen sind, Südafrika zu verlassen, Unterstützung zu gewähren;

19. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

B

#### TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika 62/, der als Anhang den Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika enthält,

erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe für die in Südafrika, Namibia und Südrhodesien aufgrund von repressiven und diskriminierenden Gesetzen verfolgten Personen notwendig ist,

tief besorgt über die anhaltende und zunehmende Unterdrückung aller Gegner der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und über die Durchführung zahlreicher Prozesse nach einer willkürlichen Sicherheitsgesetzgebung sowie über die fortgesetzte Unterdrückung in Namibia und Südrhodesien,

in der Erkenntnis, daß die Beiträge zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, wenn diese den erheblich gewachsenen Bedürfnissen gerecht werden sollen,

1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung der humanitären Hilfe für Personen, die aufgrund einer repressiven und diskriminierenden Gesetzgebung in Südafrika, Namibia und Südrhodesien verfolgt werden, sowie der Unterstützung für ihre Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. dankt den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds und für die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre Hilfe gewähren;

3. ruft zu großzügigen und vermehrten Beiträgen zum Treuhandfonds und für die entsprechenden freiwilligen Hilfsorganisationen auf.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

C

INTERNATIONALE KONFERENZ ÜBER SANKTIONEN GEGEN  
SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die Lage in Südafrika,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 63/.

unter Hinweis auf diejenigen Resolutionen, in denen sie bekräftigte, daß weltweite wirtschaftliche und andere Sanktionen gegen Südafrika gemäß Artikel VII der Charta der Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Überwindung der kritischen Lage in Südafrika und zur Vermeidung eines umfassenderen internationalen Konflikts sind,

---

63/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat es bisher unterlassen hat, derartige Maßnahmen gemäß Artikel VII der Charta zu ergreifen,

in Anbetracht dessen, daß Regierungen und Organisationen unverzüglich Maßnahmen zur Auferlegung und uneingeschränkten Durchführung derartiger Sanktionen ergreifen müssen,

im Hinblick darauf, daß der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia 64/ und die vom 3. bis 9. Dezember 1979 in Havanna veranstaltete Sechste Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten 65/ sich den Vorschlag des Sonderausschusses hinsichtlich der Durchführung einer internationalen Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika zu eigen gemacht haben,

1. beschließt, 1980 in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit eine Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika durchzuführen;

2. ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, im Einklang mit den in Ziffer 277 bis 280 seines Berichts enthaltenen Empfehlungen alle erforderlichen Schritte für die Durchführung der Konferenz und vorbereitender Tagungen zu unternehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß bei der Durchführung der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und einen Generalsekretär der Konferenz ernennen;

4. bittet alle in Frage kommenden Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen\* und anderen zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

64/ Vgl. A/34/552, Anhang I, Resolution CM/Res. 734 (XXXIII)

65/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 47

D

## WAFFENEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über militärische Kollaboration mit Südafrika sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 421 (1977) vom 9. Dezember 1977,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 66/.

angesichts dessen, daß die vollständige Durchführung und die Verschärfung des Waffenembargos gegen Südafrika ein wesentlicher erster Schritt bei den internationalen Maßnahmen gegen Apartheid ist,

mit ernster Sorge und Bedauern feststellend, daß einige westliche und andere Regierungen sowie transnationale Unternehmen mit dem südafrikanischen rassistischen Regime weiterhin im militärischen Bereich zusammenarbeiten, insbesondere durch restriktive Auslegung des Waffenembargos,

1. ersucht den Sicherheitsrat erneut, zu erklären, daß jede militärische oder nukleare Kollaboration mit Südafrika eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und dringende Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, damit jede militärische und nukleare Kollaboration mit dem Apartheidregime eingestellt wird und keine Material- und Technologielieferungen an oder aus Südafrika erfolgen, die für militärische Zwecke oder für die Entwicklung eines Kernwaffenpotentials genutzt werden könnten;

2. ersucht den Sicherheitsrat erneut, bindende Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, daß alle Staaten,

a) alle Südafrika gewährten Lizenzen zur Herstellung von Waffen und Geräten zurückziehen;

b) den unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen jede Beteiligung an der Herstellung von für Militär und Polizei bestimmten Waffen und anderem Kriegsmaterial in Südafrika sowie

den Transfer von Technologie und Kapital zu diesem Zweck verbieten;

c) den Austausch von Militär-, Luftwaffen-, Marine- und Wissenschaftsattachés mit dem Apartheidregime beenden;

d) die Lieferung von Flugzeugen, Flugzeugtriebwerken, Flugzeugersatzteilen, elektronischen und fernmeldetechnischen Ausrüstungsgegenständen sowie Computern an Südafrika verbieten;

e) wirksame gesetzgeberische und andere Maßnahmen ergreifen, um die Anwerbung, Ausbildung und Durchreise von Söldnern zur Unterstützung des Apartheidregimes zu verhindern sowie diese Söldner zu bestrafen;

3. ersucht alle Staaten, den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) über die Frage Südafrikas und den Sonderausschuß gegen Apartheid bei der Überwachung des Waffenembargos gegen Südafrika und bei der Förderung seiner uneingeschränkten Anwendung und Verschärfung zu unterstützen;

4. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß,

a) Regierungen von Ländern, die Waffen nach Südafrika exportieren, Besuche abzustatten, um mit ihnen Möglichkeiten einer Verschärfung des Waffenembargos zu beraten;

b) seine Bemühungen um die Bekanntmachung aller Entwicklungen bezüglich der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas fortzusetzen;

c) den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 421 (1977) über die Frage Südafrikas in jeder Weise zu unterstützen und, soweit angebracht, mit dem Ausschuß gemeinsame Anhörungen und Seminare zu veranstalten;

d) zur Förderung der vollständigen Einstellung der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime von Südafrika Sachverständige zu konsultieren, Anhörungen zu veranstalten sowie entsprechende Konferenzen und Kampagnen anzuregen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

## E

## NUKLEARE KOLLABORATION MIT SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents und die nukleare Kollaboration mit Südafrika,

in Kenntnisnahme der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, in der der Rat u.a. beschloß, daß sich alle Staaten jeglicher Unterstützung Südafrikas bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen enthalten sollten,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 67/ sowie des am 24. und 25. Februar 1979 in London veranstalteten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 68/,

in Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen des Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika und des vom 2. bis 4. November 1979 in London durchgeführten Internationalen Seminars über die Rolle der transnationalen Unternehmen in Südafrika 69/,

zutiefst besorgt über die gemeldete Zündung eines Atomsprengkörpers im September 1979 im Bereich des Indischen Ozeans und des Südatlantiks einschließlich des südlichen Afrikas,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Lieferung von Materialien, Technologien, Ausrüstungsgegenständen und anderen Formen von Unterstützung an das rassistische Regime Südafrikas durch Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Israel, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika,

davon ausgehend, daß jede Zündung eines Atomsprengkörpers durch das rassistische Regime Südafrikas sowie die Aneignung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen durch dieses Regime eine schwerwiegende und beispiellose Bedrohung nicht nur des afrikanischen Kontinents, sondern auch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit insgesamt darstellen,

---

67/ Ebd.

68/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157

69/ Vgl. A/34/655, Anhang



1. ersucht den Sicherheitsrat, unverzüglich bindende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um das rassistische Regime Südafrikas an der Zündung, Entwicklung und Beschaffung von Kernwaffen zu hindern und es darauf hinzuweisen, daß die Vereinten Nationen dem Erwerb oder der Erprobung von Kernwaffen durch dieses Regime mit Zwangsmaßnahmen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen begegnen würden;

2. fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben - insbesondere Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika - auf,

a) unverzüglich jegliche Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu beenden und die Lieferung von Kernmaterial mit den dazugehörigen Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen, den Transfer von Kerntechnologie, die Ausbildung und den Austausch von Nuklearwissenschaftlern und jede finanzielle, technische oder anderweitige Unterstützung des südafrikanischen Nuklearprogramms, einschließlich seiner Urananreicherungsanlagen, einzustellen;

b) den Ankauf von Uran bzw. angereichertem Uran von Südafrika zu unterlassen;

c) durch entsprechende Maßnahmen unter ihre Jurisdiktion fallende Unternehmen, Institutionen und andere Organisationen und Einzelpersonen an einer derartigen Kollaboration bzw. solchen Käufen zu hindern;

d) dem Generalsekretär alle ihnen zugänglichen Informationen über die Bemühungen des rassistischen Regimes Südafrikas um die Erlangung der Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen zu übermitteln;

3. ersucht alle Staaten und internationalen Organisationen, bei der Durchführung dieser Resolution in jeder Weise zusammenzuarbeiten und ihren Zielen gemäß zu handeln;

4. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, alle zur Förderung der Durchführung dieser Resolution geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

F

## ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/105 G vom 14. Dezember 1977 und 33/183 E vom 24. Januar 1979 über ein Ölembargo gegen Südafrika,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Irans über die Einstellung ihrer Öllieferungen an Südafrika und der Maßnahmen insbesondere der Regierung Nigerias für eine wirksame Durchführung des Ölembargos,

im Hinblick darauf, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischen Material eine wichtige Ergänzung zum Waffenembargo gegen Südafrika darstellt,

1. spricht allen Regierungen, die ein Ölembargo gegen Südafrika verhängt und wirksame Maßnahmen zu seiner Durchführung ergriffen haben, ihre Anerkennung aus;

2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Embargo gegen die Lieferung von Erdöl, Erdölprodukten und anderem strategischem Material eine wichtige Maßnahme im Rahmen der internationalen Aktionen mit dem Ziel der völligen Beseitigung der Apartheid darstellt;

3. ersucht den Sicherheitsrat, dringend ein bindendes Embargo gegen die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten gemäß Artikel VII der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht alle Staaten

a) um Verabschiedung von Gesetzen zum Verbot:

i) des Verkaufs bzw. der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Personen oder Körperschaften in Südafrika bzw. an andere Personen oder Körperschaften zum Zweck einer möglichen Weiterlieferung an Südafrika;

ii) aller Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen bzw. auf ihrem Staatsgebiet, die den Verkauf bzw. die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika fördern oder fördern sollen;

- iii) der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika durch unter ihrer Flagge registrierte bzw. von ihren Staatsangehörigen gecharterte Schiffe oder Flugzeuge;
  - iv) aller Leistungen für die Ölgesellschaften in Südafrika, einschließlich u.a. der Bereitstellung von technischen Beratungsdiensten, Ersatzteilen und Kapital;
  - v) der Bereitstellung von Einrichtungen in ihren Häfen bzw. Flughäfen für Schiffe bzw. Flugzeuge, die Erdöl oder Erdölprodukte nach Südafrika transportieren;
  - vi) aller Investitionen in der Erdölindustrie Südafrikas bzw. der Leistung technischer oder anderer Hilfe an diese Industrie;
- b) um Aufnahme von Klauseln in alle Verträge über den Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten, die den direkten oder indirekten Weiterverkauf an Südafrika verbieten;
- c) darum, durch wirksame gesetzgeberische und andere geeignete Maßnahmen Erdöl- und Schifffahrtsgesellschaften sowie Banken und andere Finanzinstitute daran zu hindern, dem südafrikanischen Regime in Umgehung des Ölembargos irgendwelche Unterstützung zuteil werden zu lassen, und dabei auch Schiffe, die das Embargo verletzen, aufzubringen bzw. ihre Ladung zu beschlagnehmen;
5. ersucht den Generalsekretär, eine kleine Sachverständigengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, einen Bericht mit Vorschlägen über die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines wirksamen Ölembargos gegen Südafrika auszuarbeiten und diesen Bericht dem Sicherheitsrat und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;
6. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid,
- a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit Studien durchzuführen bzw. alle übrigen für eine weltweite Verstärkung eines wirksamen Waffen- und Ölembargos gegen Südafrika geeigneten Schritte zu unternehmen;
  - b) den ölexportierenden Ländern, der Organisation erdölexportierender Länder und anderen zuständigen Gremien sowie den Ursprungsländern der transnationalen Ölgesellschaften Besuche abzustatten, um über Möglichkeiten der Durchsetzung eines wirksamen Ölembargos zu beraten;

7. ersucht alle Regierungen und Organisationen, den Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zu unterstützen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

G

### BANTUSTANS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen  
31/6 A vom 26. Oktober 1976 und 32/105 N vom 14. Dezember 1977,

unter Verurteilung des rassistischen Regimes Südafrikas wegen der Fortsetzung seiner "Bantustanisierungs"-Politik und wegen der Verkündung der sogenannten "Unabhängigkeit" Vendas am 13. September 1979,

in der Auffassung, daß die "Bantustanisierungs"-Politik und die Schaffung von Stammestruppen zur Aufstachelung zum Brudermord die Lage in der Region verschärfen,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. September 1979 70/,

1. verurteilt erneut die Schaffung von Bantustans als eine Maßnahme, die dazu dienen soll, die unmenschliche Apartheidpolitik weiter zu festigen, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Herrschaft der weißen Minderheit zu verewigen und das afrikanische Volk Südafrikas seiner unveräußerlichen Rechte zu berauben;

2. verurteilt die Erklärung der sogenannten "Unabhängigkeit" der Transkei, Bophuthatswanas und Vendas und etwaiger anderer Bantustans, die vom rassistischen Regime Südafrikas geschaffen werden, und erklärt sie für null und nichtig;

3. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des afrikanischen Volkes von Südafrika im gesamten Land;
4. erklärt ihre feste Unterstützung für alle Staaten, die vom rassistischen Regime bei der Verfolgung seiner Bantustanpolitik bedroht und unter Druck gesetzt werden;
5. fordert erneut alle Regierungen auf, den sogenannten "unabhängigen" Bantustans jede Form der Anerkennung zu verweigern, keinerlei Beziehungen zu ihnen zu unterhalten und von ihnen ausgestellte Reisedokumente nicht anzuerkennen;
6. ersucht erneut alle Staaten um wirksame Maßnahmen zum Verbot aller Beziehungen von unter ihre Jurisdiktion fallenden Einzelpersonen, Unternehmen oder anderen Institutionen mit den sogenannten "unabhängigen" Bantustans.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

H

#### POLITISCHE GEFANGENE IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über politische Gefangene in Südafrika, insbesondere Resolution 33/183 F vom 24. Januar 1979,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden und zunehmenden Repression in Südafrika, der Hinrichtung, Folterung und Tötung von Gegnern der Apartheid und der Durchführung zahlreicher Prozesse nach willkürlichen Gesetzen, die die Todesstrafe vorsehen,

in Anerkennung des großen Beitrags, den die Gegner der Apartheid in Südafrika zu den Zielen der Vereinten Nationen geleistet haben,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte 71/, in dem anerkannt wird, daß nationale Befreiungskriege von der Art, wie sie durch die von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Bewegungen im südlichen Afrika geführt werden, den Genfer Konventionen unterliegen,

1. verlangt erneut von dem rassistischen Regime Südafrikas die Einstellung der Gewaltakte und der Repressionsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Gegner der Apartheid, die Freilassung aller aufgrund willkürlicher Gesetze wegen ihrer Ablehnung der Apartheid gefangengehaltenen, inhaftierten, in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkten oder angeklagten Personen sowie die Aufhebung der Bannverfügungen, mit denen die die Apartheid ablehnenden Organisationen und Informationsmedien belegt wurden;

2. erklärt ihre Solidarität mit der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas und mit allen, die für die Beseitigung der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung kämpfen;

3. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas wegen seiner Hinrichtung Solomon Mahlangu;

4. erklärt, daß den während des Befreiungskampfes gefangengenommenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus und eine Behandlung im Einklang mit den diesbezüglichen Genfer Konventionen zugestanden werden muß;

5. bittet den Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten eindringlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben aller Personen zu retten, die aufgrund von Prozessen, in denen sie vom unrechtmäßigen rassistischen Regime des Hochverrats angeklagt werden, bzw. aufgrund des verabscheuungswürdigen Terrorismus-Gesetzes von der Hinrichtung bedroht sind;

6. ermutigt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere zuständige Organisationen, sich um die Erlaubnis zum Besuch von politischen Gefangenen und Häftlingen in Südafrika zu bemühen;

7. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Regierungen und Organisationen die Weltkampagne zur Befreiung politischer Häftlinge in Südafrika zu fördern.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

## I

HILFE FÜR DAS UNTERDRÜCKTE VOLK SÜDAFRIKAS  
UND SEINE NATIONALE BEFREIUNGSBEWEGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/183 K vom 24. Januar 1979,

erneut erklärend, daß der Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas um Freiheit und Gleichheit rechtmäßig ist,

in der Erkenntnis, daß dem unterdrückten Volk Südafrikas und den Flüchtlingen aus Südafrika im humanitären Bereich, im Bildungsbereich und im wirtschaftlichen Bereich sowie auf anderen Gebieten mehr Hilfe geleistet werden muß,

ferner in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas im gegenwärtigen entscheidenden Stadium ihres Kampfes um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede jede erforderliche Hilfe zu gewähren,

in der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft die Pflicht hat, den afrikanischen Staaten zu helfen, die wegen ihrer Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes des südafrikanischen Volkes in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit Drohungen und Angriffshandlungen ausgesetzt sind,

1. ruft alle Staaten auf, dem unterdrückten Volk von Südafrika im humanitären Bereich, im Bildungswesen und in der Wirtschaft sowie auf anderen Gebieten mehr Hilfe zu leisten und der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas jede Unterstützung zu gewähren, die sie bei ihrem rechtmäßigen Kampf um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das gesamte Volk Südafrikas benötigt;

2. macht vor allem darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, die Bildungs- und Selbsthilfeprojekte der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen zu unterstützen und den besonderen und dringenden Bedürfnissen der Flüchtlingsfrauen und -kinder gerecht zu werden;

e) Förderung einer konzertierten Aktion durch Regierungen und zwischenstaatliche Organisationen bei der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid;

3. ersucht alle Organe der Vereinten Nationen sowie Sonderorganisationen\* und andere zum System der Vereinten Nationen gehörende Organisationen, zur besseren Koordinierung der unternommenen Anstrengungen und Vermeidung jeglicher unnötiger Doppelarbeit mit dem Sonderausschuß zusammenzuarbeiten;

4. ermächtigt den Sonderausschuß,

a) bei Bedarf Delegationen in die Mitgliedsstaaten und an die Sitze der Sonderorganisationen\* sowie anderer zwischenstaatlicher Organisationen zu entsenden, um internationale Maßnahmen gegen die Apartheid zu fördern;

b) die Zusammenarbeit mit der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Afrikanischen Einheit und anderen geeigneten Organisationen zu verstärken;

c) an Konferenzen über Maßnahmen gegen die Apartheid teilzunehmen;

d) Symposien und andere Veranstaltungen in den Ursprungsländern der transnationalen Unternehmen durchzuführen bzw. an der Ausrichtung derartiger Veranstaltungen mitzuwirken, um die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten dieser Unternehmen in Südafrika aufzuklären;

e) Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen und anderer Organisationen, die aktiv gegen die Apartheid auftreten, sowie Sachverständige zu Konsultationen über verschiedene Aspekte der Apartheid und über internationale Maßnahmen gegen die Apartheid einzuladen;

f) in seine Delegationen Vertreter der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen aufzunehmen;

g) je nach den Erfordernissen Vertreter zu Tagungen der Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen\* und anderer zum System der Vereinten Nationen gehörender Organisationen zu entsenden;

h) Sachverständigenstudien über alle Aspekte der Apartheid und ihrer weltweiten Auswirkungen in Auftrag zu geben;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18



## R

## ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 85/,

in Würdigung der vom Sonderausschuß in Erfüllung seines Mandats und bei der Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid geleisteten Arbeit,

mit Dank die Arbeit zur Kenntnis nehmend, die das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid in Unterstützung des Sonderausschusses geleistet hat,

in Anbetracht der Tatsache, daß dringend wirksamere internationale Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas ergriffen werden müssen,

1. unterstützt die Empfehlungen des Sonderausschusses gegen Apartheid zu seinem Arbeitsprogramm in Ziffer 303 bis 305 seines Berichts 85/;

2. ersucht den Sonderausschuß, seine Aktivitäten im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und insbesondere im Hinblick auf die nachstehenden Punkte fortzusetzen und zu intensivieren:

a) Überprüfung aller Aspekte der Apartheidpolitik und ihrer weltweiten Auswirkungen;

b) Förderung einer möglichst umfassenden Verbreitung von Informationen über die Übelstände der Apartheid und den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas;

c) Förderung der uneingeschränkten Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durch alle Regierungen und Organisationen;

d) Förderung öffentlicher Maßnahmen und Kampagnen zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, diese Frage laufend zu überprüfen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat gegebenenfalls Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

Q

### INVESTITIONEN IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/183 O vom 24. Januar 1979,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 84/,

in der Überzeugung, daß die Einstellung von neuen Auslandsinvestitionen und von Finanzdarlehen an Südafrika einen bedeutenden Schritt im Rahmen der internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid darstellen würde, da diese Investitionen und Darlehen die Apartheidpolitik dieses Landes fördern und ihr Vorschub leisten,

unter Begrüßung der Maßnahmen jener Regierungen, die gesetzgeberische und andere Schritte zu diesem Zweck eingeleitet haben,

mit Bedauern feststellend, daß der Sicherheitsrat noch keine Schritte zur Einstellung von weiteren Auslandsinvestitionen in Südafrika unternommen hat, worum er in den Generalversammlungsresolutionen 31/6 K vom 9. November 1976, 32/105 O vom 16. Dezember 1977 sowie 33/183 O vom 24. Januar 1979 ersucht worden war,

bittet den Sicherheitsrat erneut eindringlich um baldige Behandlung der Angelegenheit mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Streichung weiterer Auslandsinvestitionen in Südafrika und weiterer Finanzdarlehen an Südafrika einzuleiten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

P

## BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolution 33/183 D vom 24. Januar 1979,

nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 81/,

zutiefst darüber besorgt, daß Israel in Verletzung der Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin auf politischem, militärischem, nuklearem, wirtschaftlichem sowie auf anderen Gebieten mit dem rassistischen Regime Südafrikas zusammenarbeitet,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 14. bis 25. August 1978 in Genf veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus und rassische Diskriminierung 82/,

in Kenntnisnahme des Berichts des am 24. und 25. Februar 1979 in London durchgeführten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 83/,

in der Auffassung, daß eine derartige Kollaboration ein schwerwiegendes Hindernis für internationale Aktionen zur Beseitigung der Apartheid sowie eine Ermunterung des südafrikanischen Regimes zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Apartheidpolitik darstellt und ein feindseliger Akt gegen das unterdrückte Volk Südafrikas und den gesamten afrikanischen Kontinent ist,

1. verurteilt erneut nachdrücklich die fortgesetzte und zunehmende Kollaboration Israels mit dem rassistischen Regime Südafrikas;

2. verlangt, daß Israel jede Art der Kollaboration mit Südafrika unterläßt und einstellt;

---

81/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 A (A/34/22/Add.1)

82/ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2

83/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979,

Dokument S/13157

Erklärung über Südafrika

1. Alle Staaten anerkennen die Rechtmäßigkeit des Kampfes des südafrikanischen Volkes um die Beseitigung der Apartheid und um die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede, die dem gesamten Volk Südafrikas - unabhängig von Rasse, Hautfarbe oder Glauben - Gleichberechtigung garantiert.
2. Alle Staaten anerkennen das Recht des unterdrückten Volkes Südafrikas, seine Kampfmittel selbst zu wählen.
3. Alle Staaten verpflichten sich feierlich zum Verzicht auf eine offene oder geheime militärische Intervention in Unterstützung oder Verteidigung des Regimes von Pretoria bei seinem Versuch, die rechtmäßigen Bestrebungen und den gegen dieses Regime gerichteten Kampf des Volkes Südafrikas in Ausübung seines in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 80/ niedergelegten Rechts auf Selbstbestimmung zu unterdrücken, bzw. bei seinen Angriffsdrohungen bzw. -handlungen gegen die afrikanischen Staaten, die sich zur Errichtung einer demokratischen Regierung Südafrikas aufgrund des Willens des ganzen Volkes ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe oder Glauben als unumgängliche Garantie für dauerhaften Frieden und Sicherheit in Südafrika verpflichtet haben.
4. Alle Staaten ergreifen energische Maßnahmen, um die Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung oder Durchreise von Söldnern in Unterstützung des Apartheidregimes Südafrikas oder der von ihm in Südafrika geschaffenen Bantustans zu verhindern.
5. Alle Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Propaganda zugunsten der Apartheid zu verhindern bzw. einer derartigen Propaganda entgegenzuwirken.
6. Alle Staaten achten die auf eine Entnuklearisierung des afrikanischen Kontinents gerichteten Bestrebungen der afrikanischen Staaten und verzichten auf jegliche Zusammenarbeit mit dem südafrikanischen Regime bei seinen Versuchen, Nuklearmacht zu werden.
7. Alle Staaten bekunden die weltweite Solidarität mit dem unterdrückten Volk Südafrikas und mit den unabhängigen afrikanischen Staaten, die Angriffsdrohungen bzw. Angriffshandlungen und der Subversion durch das südafrikanische Regime ausgesetzt sind.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

dauerhafte Lösungen zur Bewältigung der Lage anstreben, darunter auch den einstimmig verabschiedeten Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, widersetzt und ihnen keine Beachtung geschenkt hat,

im Hinblick darauf, daß das südafrikanische Regime durch seine Willkürgesetzgebung und Repression dem unterdrückten Volk die Möglichkeit friedlicher und rechtmäßiger Aktionen zur Durchsetzung seiner unveräußerlichen Rechte genommen hat,

in Verurteilung des Ausbaus der militärischen Macht Südafrikas und der zahlreichen gegen Nachbarstaaten verübten Angriffshandlungen des südafrikanischen Regimes,

zutiefst besorgt über die Pläne des südafrikanischen Regimes, die darauf abzielen, das afrikanische Volk durch die "Bantustanisierung" uneinig zu machen und zu enteignen, um die Apartheid zu perpetuieren und das afrikanische Volk seiner Staatsbürgerschaft zu berauben,

alle Pläne, die auf eine Zerstückelung Südafrikas mit Hilfe der "Bantustanisierung" abzielen, als null und nichtig verurteilend,

im Hinblick auf den bedeutenden Beitrag, der durch den Kampf um Freiheit und Gleichheit in Südafrika zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen geleistet wurde,

daran erinnernd, daß die große Mehrheit des südafrikanischen Volkes des Rechts auf Mitwirkung an der Gestaltung des Geschickes ihres Landes beraubt worden ist,

erneut erklärend, daß allen Menschen Südafrikas ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe oder ihres Glaubens die Möglichkeit zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung gegeben werden sollte,

in der Überzeugung, daß die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede in Südafrika auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 79/ einen bedeutsamen Beitrag zum Weltfrieden sowie zur internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit darstellen würde,

verabschiedet die folgende Erklärung:

---

79/ Resolution 217 A (III)

unter Zurückweisung aller Manöver, mit denen das rassistische Regime Südafrikas und die südafrikanischen Sportverbände die Weltöffentlichkeit zu täuschen versuchen,

1. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, seine Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, den entsprechenden Konventionsentwurf 1980 fertigzustellen;

2. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, sich mit Vertretern der betreffenden Organisationen und Sachverständigen über die Apartheid im Sport zu beraten;

3. beglückwünscht Regierungen, Sportverbände und Sportler sowie andere Organisationen, die im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika ergriffen haben;

4. bittet den Sonderausschuß gegen Apartheid, seine Aktivitäten zur Förderung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen fortzusetzen und gegen all jene, die den Sportaustausch mit Südafrika fördern oder daran teilnehmen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

0

#### ERKLÄRUNG ÜBER SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen das Gewissen und die Würde der Menschheit darstellt,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen die Führung bei den international abgestimmten Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid übernehmen müssen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Unnachgiebigkeit des südafrikanischen Regimes, das sich den zahlreichen Resolutionen der Organe der Vereinten Nationen, die gerechte, friedliche und

1. ersucht den Sonderausschuß gegen Apartheid, das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen\*, ihre Zusammenarbeit mit allen nichtstaatlichen Organisationen, die der Apartheid aktiven Widerstand leisten, fortzusetzen und weiter auszubauen;

2. bittet alle Regierungen, derartige nichtstaatliche Organisationen durch geeignete Schritte zu ermutigen und zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für einen möglichst engen Kontakt zwischen allen Dienststellen der Vereinten Nationen und derartigen nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

N

#### APARTHEID IM SPORT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen über Apartheid im Sport, insbesondere der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport 76/,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses gegen Apartheid 77/ sowie des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport 78/.

in Bekräftigung der Bedeutung einer vollständigen Beendigung jedes Sportaustausches mit Südafrika,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18  
76/ Resolution 32/105 M, Anhang  
77/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 22 (A/34/22)  
78/ Ebd., Beilage 36 (A/34/36)

7. ersucht die Sonderorganisationen\*, die für die Durchführung dieser Resolution geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution durch die Staaten zu berichten.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

M

DIE ROLLE DER NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN  
IM RAHMEN DER INTERNATIONALEN MASSNAHMEN GEGEN  
DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der Weltöffentlichkeit bei den internationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid zukommt,

in Würdigung der von Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen und anderen nichtstaatlichen Organisationen in Unterstützung der Resolutionen der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid geleisteten Arbeit,

in Anbetracht dessen, daß zur internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid eine konzertierte Aktion seitens der Anti-Apartheid- und Solidaritätsbewegungen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Studenten- und Jugendorganisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen erforderlich ist, wenn das Apartheidregime isoliert, die nationale Befreiungsbewegung Südafrikas unterstützt und die Weltöffentlichkeit aufgeklärt werden soll,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18



d) über die von dem rassistischen Regime Südafrikas unternommenen Manöver mit dem Ziel, das Apartheidsystem - vor allem durch die Schaffung der sogenannten Bantustans - zu konsolidieren;

e) über die Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime Südafrikas als Haupthindernis bei den Bemühungen um eine Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und des Apartheidsystems in Südafrika;

f) über den rechtmäßigen und gerechten Kampf des unterdrückten Volkes Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung;

3. bittet alle Staaten und zwischenstaatlichen bzw. nicht-staatlichen Organisationen eindringlich, durch wirksame Maßnahmen das rassistische Regime und seine Helfershelfer am Einsatz der Massenmedien im Interesse dieses Regimes zu hindern sowie den Propagandaaktivitäten des rassistischen Regimes Südafrikas und seiner Helfershelfer aktiv entgegenzuwirken;

4. appelliert an alle Medien, die Vereinten Nationen bei der Verbreitung objektiver und wahrheitsgetreuer Informationen über die Lage in Südafrika zu unterstützen mit dem Ziel, die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft ohne rassistisch bedingte Unterschiede zu fördern;

5. appelliert ferner an alle Journalisten und anderen Personen, ihre Solidarität mit ihren Kollegen zu bekunden, die als Gegner der Apartheid vom rassistischen Regime Südafrikas verfolgt werden, und die Einschränkungen der Pressefreiheit zu brandmarken;

6. ersucht das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid, der Öffentlichkeit Informationen über folgende Tatsachen zugänglich zu machen:

a) über die Inhaftierung und Einkerkierung von Schriftstellern und Journalisten in Südafrika sowie über die gegen sie verhängten Bannverfügungen;

b) über die Einschränkungen der Pressefreiheit und die Zensur von Publikationen in Südafrika;

c) über Propaganda zugunsten der Apartheid;

d) über die internationale Solidarität mit den Journalisten in Südafrika;

zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze 75/,

in dem Bewußtsein, daß die Propaganda des Apartheidregimes, darunter auch der Einsatz von geheimen und illegalen Projekten zur Täuschung der Weltöffentlichkeit und zur Verhinderung internationaler Aktionen gegen die Apartheid, bekämpft werden müssen,

in der Erkenntnis, daß der Mißbrauch der Massenmedien und ihr Einsatz im Interesse des rassistischen Regimes von Südafrika den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen schaden und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika verhindern,

unter Verurteilung der zahlreichen restriktiven Gesetze und Bestimmungen, denen die südafrikanische Presse unterworfen ist, sowie der ständigen Verfolgung von Journalisten, die Gegner der Apartheid sind,

1. bittet alle Staaten und zwischenstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen eindringlich, durch alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle Massenmedien zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit mit dem Ziel eingesetzt werden, das vom weißen Minderheitsregime Südafrikas praktizierte verbrecherische System der rassistischen Beherrschung und Ausbeutung zu beseitigen;

2. bittet alle Staaten eindringlich, in jeder nur möglichen Weise den Einsatz aller Massenmedien zur umfassenden Verbreitung von Informationen über Fragen wie die nachstehend aufgeführten zu fördern:

a) Über die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen\* zur Beseitigung des Apartheidsystems in Südafrika und zur Unterstützung des gerechten Kampfes des unterdrückten Volkes Südafrikas um seine Befreiung;

b) Über die von dem rassistischen Regime von Pretoria ausgeübte Gewaltherrschaft und Unterdrückung gegenüber der nationalen Befreiungsbewegung von Südafrika und all jenen, die für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und des Apartheidsystems kämpfen;

c) über die von dem rassistischen Regime Südafrikas gegen die Souveränität und territoriale Integrität der afrikanischen Nachbarstaaten begangenen Angriffshandlungen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

75/ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Records of the General Conference, Twentieth Session, Vol. 1, Resolutions, S. 100-104

4. ersucht den Sonderausschuß und alle anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die Unterdrückung der Frauen und Kinder im Apartheidsystem und ihren heldenhaften Widerstand gegen dieses unmenschliche System einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen, und auf diese Weise die Weltöffentlichkeit zu Maßnahmen gegen die Apartheid zu mobilisieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, Regierungen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin durch Konferenzen, Seminare und andere Aktivitäten zur Förderung der Solidarität mit den Frauen und Kindern im Apartheidsystem zu ermutigen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

L

DIE ROLLE DER MASSEN MEDIEN IM RAHMEN DER  
INTERNATIONALEN MASSNAHMEN GEGEN DIE APARTHEID

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die die Massenmedien bei der Information der Weltöffentlichkeit über die Übelstände der Apartheid und den rechtmäßigen Kampf des unterdrückten Volkes von Südafrika um Freiheit, Selbstbestimmung und Rassengleichheit spielen,

im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und die dringende Notwendigkeit einer weiteren Intensivierung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid in Südafrika,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 28. November 1978 verabschiedeten Erklärung über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung,

## K

## FRAUEN UND KINDER IM APARTHEIDSYSTEM

Die Generalversammlung,

in Kenntnisnahme des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid 73/ sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des vom 18. bis 20. Juni 1979 in Paris veranstalteten Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem 74/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/4 vom 18. Oktober 1979,

besorgt über die unmenschliche Unterdrückung von Millionen von Frauen und Kindern im Apartheidsystem, die zur Tötung, Inhaftierung und Folterung von sich gegen die Diskriminierung zur Wehr setzenden Schulkindern, zur erzwungenen Trennung der Frauen von ihren Männern und zum massenhaften Hungertod in den Reservaten führt,

ferner besorgt über die besondere Not von Frauen und Kindern, die zur Flucht aus Südafrika gezwungen wurden und als Flüchtlinge leben,

im Hinblick darauf, daß den durch die Apartheid unterdrückten Frauen und Kindern dringend humanitäre und andere Hilfe geleistet werden muß,

voller Bewunderung für den heldenhaften Widerstand der Frauen und Kinder in Südafrika gegen Apartheid und rassische Diskriminierung,

1. beglückwünscht den Sonderausschuß gegen Apartheid zu der besonderen Beachtung, die er der Not der Frauen und Kinder im Apartheidsystem schenkt;
2. ersucht Regierungen und Organisationen, alle gemäß den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Internationalen Seminars über Kinder im Apartheidsystem geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
3. appelliert an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge bereitzustellen, damit die besondere Not der von der Apartheid unterdrückten Frauen und Kinder einschließlich der Flüchtlinge gelindert werden kann;

---

73/ Ebd., Beilage 22 (A/34/22)

74/ A/34/512, Anhang

7. ersucht den Generalsekretär weiterhin, die Befreiungsbewegungen durch Bereitstellung von Mitteln bei der Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten zu unterstützen und sie auf diese Weise in die Lage zu versetzen, den entstellten Informationen und der Propaganda des rassistischen Regimes wirksam entgegenzutreten;

8. appelliert an alle Staaten, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen Dienste und Einrichtungen für die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen nach Südafrika zur Verfügung zu stellen;

9. ersucht den Sonderausschuß, den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen jede für die Verbreitung von Informationen erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. bittet alle Regierungen, Informationsmedien und Organisationen, der Propaganda des Apartheidregimes entgegenzuwirken und dem Sonderausschuß bei der Aufdeckung der Aktivitäten von Gruppen, die eine derartige Propaganda unterstützen, Hilfestellung zu leisten;

11. beglückwünscht die Sonderorganisationen\*, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation für ihre den Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Informationen über die Apartheid geleistete Unterstützung;

12. bittet alle Regierungen und Organisationen, die Erklärung der südafrikanischen Befreiungsbewegungen im Einklang mit Ziffer 296 des Berichts des Sonderausschusses einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

in Würdigung der mit Unterstützung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid und in Zusammenarbeit mit Regierungen und Organisationen unternommenen Bemühungen um eine umfassendere Verbreitung von Informationen über die Apartheid,

unter Befürwortung der diesbezüglichen Empfehlungen im Bericht des Sonderausschusses 72/.

1. ersucht alle Regierungen und Organisationen, mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum gegen Apartheid bei der Herstellung und möglichst weiten Verbreitung von Informationsmaterial über die Apartheid zusammenzuarbeiten;

2. appelliert an alle Regierungen und Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid zu leisten;

3. ersucht den Sonderausschuß und das Zentrum gegen Apartheid, den Treuhandfonds vor allem

a) für die Herstellung und möglichst weite Verbreitung von Publikationen und audio-visuellem Material in allen Sprachen und

b) für die Unterstützung von geeigneten Organisationen bei der Herstellung und Verbreitung derartigen Materials in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

zu nutzen;

4. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats der Verbreitung von Informationen über die Apartheid höchste Priorität einräumt und daß alle Dienststellen der Vereinten Nationen einen möglichst engen Kontakt mit Organisationen wahren, die Aktionen gegen die Apartheid durchführen;

5. ersucht den Generalsekretär, für die Herausgabe von Sonderbriefmarken über die Apartheid zu sorgen und die Mitgliedsstaaten zur Herausgabe derartiger Briefmarken anzuregen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin für die laufende Herstellung von Rundfunkprogrammen zur Ausstrahlung nach Südafrika zu sorgen und den Rundfunksendern der Mitgliedsstaaten Programme über die Lage in Südafrika zur Verfügung zu stellen;

3. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß gegen Apartheid, mit Hilfe des dem Sekretariat angehörenden Zentrums gegen Apartheid alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung des unterdrückten Volkes Südafrikas und seiner nationalen Befreiungsbewegung zu verstärken;

4. beschließt, ihre Resolution 31/6 I vom 9. November 1976, in der sie erklärte, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft für das südafrikanische Volk und seine Befreiungsbewegungen eine besondere Verantwortung tragen, zu konkretisieren, d.h. durch Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel im Haushalt der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung der New Yorker Büros der von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen - nämlich des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika und des Panafrikanischen Kongresses von Asania - und damit für eine angemessene Vertretung des südafrikanischen Volkes durch seine nationalen Befreiungsbewegungen zu sorgen.

100. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

J

#### VERBREITUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DIE APARTHEID

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf und in Bekräftigung ihrer Resolutionen über die Verbreitung von Informationen über die Apartheid, insbesondere Resolution 33/183 I vom 24. Januar 1979,

mit Befriedigung über die von den Vereinten Nationen und mehreren Sonderorganisationen\* bei der Verbreitung von Informationen über die Apartheid erzielten Fortschritte,

in der Auffassung, daß angesichts der heimtückischen Propaganda, die das rassistische Regime Südafrikas mit Hilfe transnationaler Unternehmen und rassistischer Gruppen in anderen Ländern betreibt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid besonders wichtig ist,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

i) bei Bedarf Tagungen außerhalb des Amtssitzes zu veranstalten;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung und die entsprechenden Mittel zukommen zu lassen und vor allem das dem Sekretariat angehörende Zentrum gegen Apartheid im Einklang mit den Empfehlungen des Ausschusses dringend auszubauen;

6. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den regionalen Gruppen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitgliederzahl des Sonderausschusses 86/ zu erhöhen;

7. ersucht und ermächtigt den Sonderausschuß, in Zusammenarbeit mit Regierungen und zwischenstaatlichen bzw. nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung von Konferenzen und Seminaren gegen Apartheid mitzuunterstützen und zu fördern;

8. ermächtigt den Sonderausschuß, eine Reihe feststehender Jahrestagungen sowie bei Bedarf auch zusätzliche Tagungen durchzuführen;

9. beschließt, dem Sonderausschuß aus dem Haushalt der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 eine jährliche Sonderzuweisung von 150.000 US-Dollar zur Verfügung zu stellen, die vom Ausschuß für von ihm auszuwählende Sonderprojekte zur Förderung der internationalen Mobilisierung gegen die Apartheid verwendet werden kann, insbesondere zur

a) Mitförderung und Unterstützung nationaler und internationaler Konferenzen und Seminare gegen Apartheid;

b) Förderung einer möglichst umfassenden Begehung von Welttagen gegen die Apartheid;

c) Erstellung von Sachverständigenstudien über Apartheid;

10. ermächtigt den Generalsekretär, sich in Absprache mit dem Sonderausschuß um freiwillige Beiträge für die in Ziffer 9 erwähnten Sonderprojekte zu bemühen und entsprechende freiwillige Beiträge entgegenzunehmen.

106. Plenarsitzung  
17. Dezember 1979

---

86/ Die Zusammensetzung des Ausschusses wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.



34/94 - Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der  
Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 87/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung der Erklärung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolution 33/44 vom 13. Dezember 1978, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Verurteilung der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Millionen Afrikanern, wie sie vor allem in Namibia durch die anhaltende illegale Besetzung dieses internationalen Territoriums durch die Regierung Südafrikas erfolgt, sowie deren unnachgiebiger Haltung gegenüber allen Bemühungen, international annehmbare Lösungen für die Lage in diesem Territorium herbeizuführen;

sich zutiefst der dringenden Notwendigkeit bewußt, alle zur sofortigen Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf Namibia und Simbabwe, wo verzweifelte Versuche zur Verewigung der illegalen rassistischen Minderheitsherrschaft den Völkern dieser Territorien unsagbares Leid und Blutvergießen gebracht haben,

unter scharfer Mißbilligung der Politik jener Staaten, die unter Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin mit der Regierung Südafrikas und mit dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien kollaborieren und so deren Herrschaft über die Völker der betreffenden Territorien ständig weiter erhalten,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg des nationalen Befreiungskampfes und die sich daraus ergebende internationale Lage der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit ge-

boten haben, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus und aller seiner Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

sich dessen bewußt, daß zur Zeit von der Verwaltungsmacht in Lancaster House in London eine Konferenz zur Regelung der Südrhodesienfrage auf dem Verhandlungswege abgehalten wird,

aufs wärmste die Tatsache begrüßend, daß Sankt Lucia am 22. Februar 1979, Kiribati am 12. Juli 1979 sowie Sankt Vincent und die Grenadinen am 27. Oktober 1979 die Unabhängigkeit erlangt haben,

mit Genugtuung über das Wirken des Sonderausschusses zur Gewährleistung einer wirksamen und vollständigen Durchführung der Erklärung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

ferner mit Genugtuung über die Mitarbeit und aktive Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der einschlägigen Arbeit des Sonderausschusses sowie über die fortdauernde Bereitschaft der betreffenden Regierungen, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu empfangen,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die völlige Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia und Simbabwe, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der rassistischen Minderheitsregime in diesen Gebieten erreicht wird,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 1514 (XV) und 2621 (XXV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und ruft die Verwaltungsmächte in Übereinstimmung mit diesen Resolutionen auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den abhängigen Völkern der betreffenden Territorien ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. stellt erneut fest, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen - wie unter anderem Rassismus, Apartheid, Ausbeutung wirtschaftlicher und menschlicher Ressourcen durch fremde und sonstige Interessen sowie Kolonialkriege zur Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegungen in den Kolonialgebieten Afrikas - mit der Charta der Vereinten Nationen, der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie der leitenden Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. erklärt abermals, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

5. billigt den Bericht des Sonderausschusses über den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1979 samt dem Arbeitsprogramm für 1980 88/;

6. fordert alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die im Bericht des Sonderausschusses enthaltenen Empfehlungen zur schnellen Verwirklichung der Erklärung und der übrigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen in die Tat umzusetzen;

7. verurteilt die fortgesetzten Aktivitäten fremder Wirtschafts- und anderer Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung in den Kolonialgebieten, insbesondere im südlichen Afrika behindern;

8. verurteilt nachdrücklich jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert alle in Frage kommenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration einzustellen;

9. ersucht alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts der Völker von Namibia und Simbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Regierung Südafrikas und dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien jegliche unmittelbare oder durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung zu versagen und sich jeder Maßnahme zu enthalten, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung dieser Territorien durch jene Regime auslegen ließe;

10. fordert die Kolonialmächte auf, ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten zurückzuziehen und keine neuen derartigen Stützpunkte und Einrichtungen zu errichten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18  
88/ Ebd., Kap. I, Ziffer 154-166

11. bittet alle Staaten eindringlich, den unterdrückten Völkern von Namibia und Simbabwe unmittelbar bzw. durch ihr Vorgehen in den Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen jegliche moralische und materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, und ersucht im Hinblick auf die anderen Territorien die Verwaltungsmächte, in Absprache mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte zur Heranziehung und effektiven Nutzung jeder in Frage kommenden bilateralen und multilateralen Hilfe zur Stärkung der Wirtschaft dieser Gebiete zu unternehmen;

12. ersucht den Sonderausschuß, sich weiterhin um geeignete Mittel für die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Territorien zu bemühen, die ihre Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben, und ersucht ihn insbesondere,

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Erscheinungsformen des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, im Hinblick auf Entwicklungen in Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden drohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) weiterhin zu prüfen, wieweit die Mitgliedsstaaten die Erklärung und andere diesbezügliche Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere über Namibia und Simbabwe, einhalten;

d) sich auch weiterhin um die kleinen Territorien zu kümmern, wozu gegebenenfalls auch die Entsendung von Besuchsdelegationen gehört, und der Generalversammlung zu empfehlen, welche Schritte am besten zu ergreifen sind, damit die Bevölkerung dieser Territorien ihr Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit ausüben kann;

e) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Unterstützung der Regierungen in aller Welt sowie der besonders an der Entkolonialisierung interessierten nationalen und internationalen Organisationen bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung und bei der Verwirklichung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die unterdrückten Völker von Namibia und Simbabwe, zu gewinnen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

13. fordert die Verwaltungsmächte auf, den Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Mandats weiterhin zu unterstützen und zur Gewinnung von Direktinformationen und zur Feststellung der Wünsche und Bestrebungen der Einwohner insbesondere die Einreise von Besuchsdelegationen in die Territorien zu gestatten;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß die Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses über die Entkolonialisierung erforderlich sind.

102. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

34/95 - Verbreitung von Informationen über die  
Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des in dem Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zur Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung 89/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Frage der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 33/45 vom 13. Dezember 1978,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß weiterhin dringend alles im Rahmen des Möglichen Stehende getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit umfassend mit den Problemen der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der kolonialen Gebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

in Kenntnis der wachsenden Bedeutung einer Reihe von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nicht-staatlichen Organisationen für die weitere Verbreitung von Informationen über diese Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts der vom Sonderausschuß auf seiner 1137. Sitzung vom 12. April 1979 eingesetzten Delegation 90/,

1. billigt das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel über die Frage der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Entkolonialisierung;

2. bekräftigt die Bedeutung einer möglichst weiten Verbreitung von Informationen über die Übel und Gefahren des Kolonialismus, über die entschlossenen Anstrengungen der Kolonialvölker zur Erringung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie über die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Beseitigung der noch vorhandenen Überreste des Kolonialismus in allen seinen Formen;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehende Medien, darunter Publikationen und Sendungen im Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und insbesondere

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin Grunddaten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere weiterhin die Zeitschrift "Objective: Justice" (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, spezielle Artikel und Studien, einschließlich der Reihe "Decolonization", zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der obengenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller - besonders der in Westeuropa gelegenen - Informationszentren zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen ein enges Arbeitsverhältnis zur Organisation der Afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) die Unterstützung von besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) die Bereitstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

g) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. bittet alle Staaten, die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die besonders am Bereich der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

102. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 18

34/138 - Globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. Dezember 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit denen die Grundlagen für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt wurden,

mit tiefer Sorge feststellend, daß trotz der großen, von vielen Ländern - vor allem den Entwicklungsländern - auf zahlreichen Tagungen und internationalen Konferenzen unternommenen Anstrengungen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind,

in Anbetracht des Berichts des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 91/,

in Kenntnisnahme der wichtigen Resolution zur Frage globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, die von der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde 92/,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Errichtung eines neuen Systems internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens sowie die Förderung der allen Ländern gemeinsamen Interessen eine zwingende Notwendigkeit ist,

unter Betonung der Tatsache, daß die Errichtung eines solchen neuen Systems kühne Initiativen und neue, konkrete, umfassende und globale Lösungen erfordert, die über begrenzte Bemühungen und Maßnahmen, mit denen lediglich die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwunden werden sollen, hinausgehen,

---

91/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/34/34)

92/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt VI B



alle Länder eindringlich bittend, sich durch internationale Verhandlungen und andere konzertierte Maßnahmen aktiv für die Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichheit einzusetzen, damit unter angemessener Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Entwicklungsländer eine kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß derartige Verhandlungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen geführt werden müssen,

in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle der Generalversammlung bekräftigend,

1. beschließt, auf ihrer Sondertagung im Jahr 1980 eine Serie globaler und fortlaufender Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung einzuleiten, wobei diese Verhandlungen gleichzeitig geführt werden und aktionsorientiert sein sollten, um eine kohärente und integrierte Behandlung der anstehenden Probleme zu gewährleisten;

2. kommt überein, daß diese Verhandlungen

a) unbeschadet der zentralen Rolle der Generalversammlung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unter Mitwirkung aller Staaten gemäß den Verfahren der zuständigen Organe und nach einem genau festgelegten Zeitplan stattfinden sollten;

b) Hauptprobleme in den Bereichen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Geld- und Finanzwesen behandeln sollten;

c) zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beitragen sollten;

d) im Rahmen der Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einen Beitrag zur Lösung weltweiter Wirtschaftsprobleme und zur kontinuierlichen Wirtschaftsentwicklung - vor allem der Entwicklungsländer - leisten und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des allgemeinen Wirtschaftspotentials eines jeden Landes dem gegenseitigen Nutzen, dem gemeinsamen Interesse und der jeweiligen Verantwortung der beteiligten Parteien Rechnung tragen sollten;

3. kommt ferner überein, daß diese Verhandlungen keine Unterbrechung oder Beeinträchtigung der in anderen VN-Foren geführten Verhandlungen bewirken, sondern diese eher noch verstärken und inspirieren sollten;

4. kommt weiterhin überein, daß sich alle Teilnehmer ohne Einschränkung zu einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung dieser globalen Verhandlungen, darunter auch zur Befolgung wirksamer Verhandlungsverfahren, verpflichten müssen, wenn diese Verhandlungen in positiver Weise eingeleitet und schließlich erfolgreich abgeschlossen werden sollen;

5. beschließt, daß der Plenarausschuß gemäß Generalversammlungsrésolution 32/174 die Funktion des Vorbereitungsausschusses für die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung übernehmen und im Einklang mit seinen normalen Verfahren 93/ alle erforderlichen Vorkehrungen vorschlagen sollte, damit die Versammlung auf ihrer Sondertagung im Jahr 1980 über einen wirksamen und unverzüglichen Beginn der globalen Verhandlungen beschließen kann, und beschließt ferner, daß der Ausschuß der Versammlung auf ihrer Sondertagung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 bis 4 dieser Resolution seinen abschließenden Bericht mit seinen Empfehlungen über die anzuwendenden Verfahren, den Zeitplan und die detaillierte Tagesordnung für die globalen Verhandlungen vorlegen sollte.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

93/ Vgl. die vom Präsidenten der dreiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf der 39. Plenarsitzung am 19. Oktober 1978 abgegebene Erklärung (Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 39. Sitzung, Ziffer 223)

34/139 - Vorschläge für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

eingedenk des Beschlusses über die Einleitung einer Serie globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung,

unter Hinweis auf die wichtigen Vorschläge, die zu den Themen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Geld- und Finanzwesen gemacht wurden,

erfreut über die vor kurzem erfolgten wichtigen Vorschläge von Staats- bzw. Regierungschefs, die eine zusammenhängende, aktionsorientierte und globale Konzeption zu den obengenannten Fragestellungen erkennen lassen,

in der Überzeugung, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung dringend notwendig ist, und in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Resolutionen verweisend,

beschließt, daß der Plenarausschuß gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 in seiner Funktion als Vorbereitungsausschuß für die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung in seinen Abschlußbericht an die 1980 stattfindende Sondertagung der Generalversammlung unter Berücksichtigung des zwischen den einzelnen Problemen bestehenden Zusammenhangs Anregungen und Empfehlungen aufnehmen sollte, die für die ihm in Generalversammlungsresolution 34/138 übertragene Vorbereitungsarbeit relevant sind und die sich unter Umständen aus der Behandlung der obigen und anderer ihm gegebenenfalls vorgelegter Vorschläge ergeben.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/140 - Entwurf einer internationalen Konvention gegen die  
Aktivitäten von Söldnern

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die immer größer werdende Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für alle Staaten - vor allem für afrikanische Staaten und andere kleine Entwicklungsländer der Welt - darstellen,

im Hinblick darauf, daß das Söldnertum eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ebenso wie Mord, Piratentum und Völkermord ein universales Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970 sowie 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, in denen sie die Gefährlichkeit der Aktivitäten von Söldnern in Afrika und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bekräftigte,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 239 (1967) vom 10. Juli 1967, 405 (1977) vom 14. April 1977 und 419 (1977) vom 24. November 1977, in denen der Rat u.a. alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung von Söldnern weiterhin erlauben bzw. zulassen und ihnen Einrichtungen zur Verfügung stellen, um Regierungen von Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu stürzen,

weiterhin unter Hinweis auf die diesbezüglichen Resolutionen der Organisation der Afrikanischen Einheit und die Konvention, die von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville durchgeführten vierzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde und in der das Söldnertum samt seinen negativen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der afrikanischen Staaten verurteilt und geächtet wurde,

beklagend, daß immer häufiger Söldner angeworben, ausgebildet, organisatorisch zusammengefaßt, durchgeschleust und benutzt werden, um Regierungen von Mitgliedsstaaten zu stürzen und nationale Befreiungsbewegungen von Völkern zu bekämpfen, die in Ausübung ihres in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechts auf Selbstbestimmung gegen Kolonial-

herrschaft, ausländische Besetzung oder rassistische Regime kämpfen 94/,

mit der Aufforderung an alle Staaten, gegenüber der von den Aktivitäten von Söldnern ausgehenden Gefahr höchste Wachsamkeit zu üben und sowohl durch verwaltungstechnische als auch durch gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen, daß ihr Staats- und Hoheitsgebiet sowie ihre Staatsbürger nicht für die Planung von Subversion und die Anwerbung, organisatorische Zusammenfassung, Finanzierung, Ausbildung und Durchschleusung von Söldnern benutzt werden, durch die die Regierungen von Mitgliedsstaaten untergraben oder gestürzt werden sollen und die nationalen Befreiungsbewegungen von Völkern bekämpft werden sollen, die in Ausübung ihres in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechts auf Selbstbestimmung gegen Kolonialherrschaft, ausländische Besetzung oder rassistische Regime kämpfen,

1. beschließt, die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Achtung des Söldnertums in allen seinen Erscheinungsformen in Betracht zu ziehen;

2. bittet alle Staaten eindringlich, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, Ausbildung, organisatorischen Zusammenfassung, Durchschleusung und des Einsatzes von Söldnern innerhalb ihres Staats- und Hoheitsgebiets zu erwägen;

3. bittet alle Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär vor der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung ihre Ansichten und Stellungnahmen zur Notwendigkeit der raschen Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Verhinderung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern mitzuteilen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/192 - Südrhodesien-Frage 95/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage Südrhodesiens (Simbabwes),

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker 96/,

nach Anhörung der Erklärungen des Vertreters der Verwaltungsmacht 97/,

ferner nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter der Patriotischen Front 98/, die an der Behandlung dieses Punktes als Beobachter teilnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm zur vollständigen Verwirklichung der Erklärung sowie auf alle anderen die Südrhodesien-Frage betreffenden Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Sonderausschusses,

in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen für die Unterstützung des Kampfes des Volkes von Südrhodesien um die Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,

eingedenk dessen, daß gemäß Resolution 1514 (XV) die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht die Hauptverantwortung für die Entkolonialisierung Südrhodesiens (Simbabwes) und für die Beendigung der kritischen Lage trägt, die nach wiederholter Aussage des Sicherheitsrats eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

---

95/ s.a. Abschnitt X.B.6., Beschluß 34/424

96/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 23 (A/34/23/Rev.1), Kap. V-VIII

97/ Ebd., Thirty-fourth Session, Fourth Committee, 29. Sitzung, Ziffer 5-17 und 36. Sitzung, Ziffer 29-33; und ebd., Fourth Committee, Korrigendum. Vollständiger Wortlaut der Erklärungen auf der 29. Sitzung in: A/C./34/L.27

98/ Ebd., 26. Sitzung, Ziffer 9-23 und 31. Sitzung, Ziffer 11-19; und ebd., Fourth Committee, Korrigendum. Vollständiger Text in:

A/C.4/34/L.26 und 28

im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Verantwortung als Verwaltungsmacht erneut wahrnimmt und sich verpflichtet hat, Südrhodesien aufgrund freier und demokratischer Wahlen zu entkolonialisieren, die Südrhodesien zu einer echten, von der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Unabhängigkeit führen werden,

eingedenk der Resolution über Simbabwe, die der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia veranstalteten dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat 99/, insbesondere seiner Bestätigung der Patriotischen Front als der alleinigen, rechtmäßigen und wahren Vertretung des Volkes von Simbabwe,

ferner eingedenk der diesbezüglichen Bestimmungen, die in der Politischen Erklärung enthalten sind, die von der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna durchgeführten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde 100/,

besorgt über die Bedrohung der Unabhängigkeit, der Einheit und des inneren Friedens Simbawes durch Südafrika,

ferner besorgt über die Bedrohung, die die Söldner für die Verwirklichung einer echten Unabhängigkeit in Simbabwe darstellen,

eingedenk der Tatsache, daß die Verhandlungen in Lancaster House in London das unmittelbare Ergebnis des bewaffneten Kampfes des Volkes von Simbabwe unter der Führung der Patriotischen Front, seiner alleinigen rechtmäßigen Vertretung, gewesen sind,

in Würdigung der festen Entschlossenheit des Volkes von Simbabwe, unter der Führung der Patriotischen Front Freiheit und Unabhängigkeit zu erlangen,

beklagend, daß bestimmte Staaten in Verletzung der vom Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängten Maßnahmen Initiativen zur einseitigen Aufhebung der Sanktionen ergriffen haben,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit sowie die Rechtmäßigkeit seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln um die Sicherung der Ausübung dieses Rechts gemäß der Charta der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV);

2. bekräftigt den Grundsatz, daß erst nach Einführung einer Mehrheitsregierung in Simbabwe die Unabhängigkeit verwirklicht werden sollte, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in Lancaster House erzielten Übereinkünften zur Verwirklichung echter Unabhängigkeit auf der Grundlage freier und fairer Wahlen;
3. beglückwünscht die Patriotische Front zu ihrem entscheidenden Beitrag zu den Verhandlungen und erklärt feierlich, daß eine gerechte und dauerhafte Regelung in Simbabwe nur bei einer uneingeschränkten Mitwirkung der Patriotischen Front an allen Phasen der Verwirklichung der in Lancaster House erzielten Übereinkünfte möglich ist;
4. fordert die uneingeschränkte und gewissenhafte Verwirklichung der in Lancaster House erzielten Übereinkünfte;
5. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner Intervention in Südrhodesien, einschließlich der Anwesenheit seiner militärischen Streitkräfte und Sicherheitskräfte in diesem Gebiet;
6. verurteilt ferner nachdrücklich die Anwesenheit von Söldnern in Südrhodesien;
7. fordert die Verwaltungsmacht auf, für den sofortigen und vollständigen Abzug der südafrikanischen Streitkräfte wie auch aller Söldner aus Südrhodesien zu sorgen;
8. fordert die Verwaltungsmacht auf, auch dafür zu sorgen, daß Südafrika seine Drohungen, die Verwirklichung der in Lancaster House erzielten Übereinkünfte zu untergraben, nicht verwirklicht;
9. erklärt, daß die Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968, mit der bindende Sanktionen gegen Südrhodesien verhängt wurden, ausschließlich auf Beschluß des Rates widerrufen werden kann und daß jedes einseitige Vorgehen in dieser Hinsicht eine Verletzung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 der Charta übernommenen Verpflichtungen darstellen würde;
10. fordert den Sicherheitsrat auf, bis zur Erlangung echter Unabhängigkeit und der Mehrheitsregierung durch das Volk von Simbabwe die Situation aufmerksam zu verfolgen;
11. ersucht alle Staaten, den Regierungen Angolas, Botswanas, Mosambiks und Sambias unverzüglich substantielle materielle Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau ihrer durch die ständigen Angriffshandlungen des illegalen rassistischen



Minderheitsregimes in Südrhodesien und durch die Anwendung der bindenden Sanktionen des Sicherheitsrats geschädigten sozio-ökonomischen Infrastruktur zu ermöglichen;

12. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in dem Gebiet laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

108. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

III. RESOLUTIONEN

---

AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES 1/

---

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/71	Durchführung der General- versammlungsresolution 33/58 über die Unterzeich- nung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Ver- bot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/34/740) .....	30	11. Dezember 1979	121
34/72	Chemische und bakteriolo- gische (biologische) Waffen (A/34/741) .....	31	11. Dezember 1979	122
34/73	Durchführung von General- versammlungsresolution 33/60 (A/34/742) .....	32	11. Dezember 1979	123
34/74	Durchführung der General- versammlungsresolution 33/61 über die Ratifizierung des Zusatzprotokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/34/743) .....	33	11. Dezember 1979	125

---

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses  
vgl. Abschnitt X

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/75	Eventuelle Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade (A/34/744) .....	34	11. Dezember 1979	126
34/76	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/34/745)			
	A. Verwirklichung der Erklärung .....	35	11. Dezember 1979	123
	B. Nukleare Kapazität Südafrikas .....	35	11. Dezember 1979	131
34/77	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens (A/34/746)	36	11. Dezember 1979	132
34/78	Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/34/747) .....	37	11. Dezember 1979	134
34/79	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/34/748) .....	38	11. Dezember 1979	135
34/80	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/34/749)			
	Resolution A .....	39	11. Dezember 1979	138
	Resolution B .....	39	11. Dezember 1979	140
34/81	Weltabrüstungskonferenz (A/34/750) .....	40	11. Dezember 1979	142
34/82	Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen			

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken (A/34/751) .....	41	11. Dezember 1979	143
34/83	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/34/752)			
	A. Abrüstung und internationale Sicherheit	42	11. Dezember 1979	145
	B. Bericht des Abrüstungsausschusses .....	42	11. Dezember 1979	146
	C. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung .....	42	11. Dezember 1979	148
	D. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung .....	42	11. Dezember 1979	150
	E. Überwachung von Abrüstungsübereinkünften und Festigung der internationalen Sicherheit .....	42	11. Dezember 1979	151
	F. Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben .....	42	11. Dezember 1979	153
	G. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs .....	42	11. Dezember 1979	154
	H. Bericht der Abrüstungskommission	42	11. Dezember 1979	155
	I. Abrüstungswoche .....	42	11. Dezember 1979	157

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	J. Kernwaffen in allen Aspekten .....	42	11. Dezember 1979	153
	K. Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	42	11. Dezember 1979	160
	L. Abrüstungsausschuß .....	42	11. Dezember 1979	161
	M. Programm für Abrüstungsforschung und -studien	42	11. Dezember 1979	162
34/84	Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (A/34/753) ...	43	11. Dezember 1979	163
34/85	Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten (A/34/754) .....	44	11. Dezember 1979	165
34/86	Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/34/754) ..	44	11. Dezember 1979	168
34/87	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/34/755)			
	A. Abschluß einer internationalen Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und Anwendung von radiologischen Waffen .....	45	11. Dezember 1979	170

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Vertrauensbildende Maßnahmen .....	45	11. Dezember 1979	171
	C. Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solche Waffen befinden .....	45	11. Dezember 1979	173
	D. Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke ....	45	11. Dezember 1979	174
	E. Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen für den Abrüstungsprozeß .....	45	11. Dezember 1979	175
	F. Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen .....	45	11. Dezember 1979	177
34/88	Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung (A/34/756) .....	120	11. Dezember 1979	180
34/89	Nukleare Rüstung Israels (A/34/757) .....	121	11. Dezember 1979	187
34/99	Entwicklung bzw. Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Staaten (A/34/827) .....	46	11. Dezember 1979	188
34/100	Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/34/827) .....	46	11. Dezember 1979	191

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/101	Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten (A/34/827) .....	46	11. Dezember 1979	196
34/102	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/34/790) .....	122	11. Dezember 1979	197
34/103	Unzulässigkeit der Hegemoniepolitik in den internationalen Beziehungen (A/34/791) .....	126	11. Dezember 1979	199

34/71 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/58 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977 und 33/58 vom 14. Dezember 1978 hinsichtlich der Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) 2/,

mit Rücksicht darauf, daß einige im Geltungsbereich dieses Vertrages gelegene Territorien, die keine souveränen politischen Einheiten bilden, trotzdem in der Lage sind, durch das Zusatzprotokoll I, dem die für diese Territorien de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten beitreten können, in den Genuß der aus dem Vertrag folgenden Vorteile zu kommen,

mit Befriedigung darauf hinweisend, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie das Königreich der Niederlande 1969 bzw. 1971 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I geworden sind und daß es 1977 auch von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet wurde.

ferner mit Befriedigung feststellend, daß das Zusatzprotokoll I am 2. März 1979 von Frankreich unterzeichnet wurde,

1. bittet Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, alles Erforderliche zu tun, um für eine möglichst baldige Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) zu sorgen;

2. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Durchführung der Generalversammlungsresolution 34/71 über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

2/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068, S. 326



34/72 - Chemische und bakteriologische (biologische) WaffenDie Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2454 A (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2603 B (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2827 A (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2933 (XXVII) vom 29. November 1972, 3077 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3256 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3465 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/65 vom 10. Dezember 1976, 32/77 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978 und 33/59 A vom 14. Dezember 1978 über das vollständige Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege 3/ und des Festhaltens aller Staaten an der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung 4/,

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses 5/,

1. bringt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß das Übereinkommen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung bisher noch nicht ausgearbeitet worden ist;

2. bittet den Abrüstungsausschuß eindringlich, zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1980 mit hohem Vorrang Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Übereinkommens über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung zu führen und dabei alle bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen zu berücksichtigen;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Ergebnisse seiner Verhandlungen zu berichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

3/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138, S.65

4/ Resolution 2826 (XXVI), Anhang

5/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27) mit Korr.1)

34/73 - Durchführung von Generalversammlungsresolution 33/60

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Einstellung der Kernwaffenversuche durch alle Staaten und in allen Umweltbereichen als ein bedeutender Schritt zur Beendigung der qualitativen Verbesserung, Entwicklung und Verbreitung von Kernwaffen, als ein Mittel zur Beseitigung der schweren Befürchtungen hinsichtlich der schädlichen Folgen einer radioaktiven Verseuchung für die Gesundheit gegenwärtiger und künftiger Generationen und als ein Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens im Interesse der gesamten Menschheit läge,

unter Hinweis darauf, daß die Parteien des Vertrags über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser 6/ und des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 7/ in diesen Verträgen ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Verhandlungen mit dem Ziel der Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten weiterzuführen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf Resolution 32/78 vom 12. Dezember 1977, Ziffer 51 der Resolution S-10/2 vom 30. Juni 1978, Resolution 33/60 vom 14. Dezember 1978 und Abschnitt IV der Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit für alle Kernwaffenstaaten, die Kernwaffenversuche einzustellen,

in Anerkennung der Bedeutung, die die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse angefertigte Untersuchung über ein weltweites Netz von Stationen zum Austausch seismologischer Daten für einen Vertrag über das Verbot von Kernversuchen besitzt,

in Anerkennung der unentbehrlichen Rolle des Abrüstungsausschusses beim Aushandeln eines umfassenden Versuchsstoppvertrags,

---

6/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964, S.43

7/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

mit Mißfallen feststellend, daß der sich auf die Frage eines umfassenden Versuchsstoppvertrags beziehende Teil des Berichts des Abrüstungsausschusses 8/ keine Fortschritte in der Behandlung dieser Frage aufweist und daß kein vollständiger Bericht über den Stand der Verhandlungen zwischen den drei Kernwaffenstaaten vorgelegt wurde,

1. drückt erneut ihre tiefe Besorgnis darüber aus, daß entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten die Kernwaffenversuche unvermindert fortgesetzt werden;
2. bekräftigt ihre Überzeugung, daß ein Vertrag zum Verbot sämtlicher nuklearen Versuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit ist;
3. bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß positive Fortschritte in den Verhandlungen des Abrüstungsausschusses über einen derartigen Vertrag ein entscheidendes Element für den Erfolg der Anstrengungen zur Verhinderung einer vertikalen und horizontalen Weiterverbreitung von Nuklearwaffen darstellen und zur Beendigung des Wettrüstens sowie zum Ziel einer nuklearen Abrüstung beitragen werden;
4. ersucht den Abrüstungsausschuß, Verhandlungen über einen diesbezüglichen Vertrag in die Wege zu leiten und ihnen den höchsten Vorrang zu geben;
5. fordert die drei verhandelnden Nuklearwaffenstaaten auf, größte Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Verhandlungen so rechtzeitig zu einem positiven Abschluß zu bringen, daß der Abrüstungsausschuß auf seiner nächsten Tagung darüber beraten kann;
6. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten, an der weiteren Entwicklung von nationalen und internationalen kooperativen Maßnahmen zur Entdeckung seismischer Ereignisse mitzuwirken, mit dem Ziel, ein weltweites Verifikationssystem für einen umfassenden Versuchsstoppvertrag zu errichten und die Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger zur Behandlung von Maßnahmen für eine internationale Zusammenarbeit bei der Entdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse bei der Erfüllung ihres Mandats zu unterstützen;
7. beschließt die Aufnahme eines Punktes über die Durchführung dieser Resolution in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/74 - Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/61  
über die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatz-  
protokolls II zum Vertrag über das Verbot von Kern-  
waffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2666 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2830 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2935 (XXVII) vom 29. November 1972, 3079 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3258 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3467 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/67 vom 10. Dezember 1976, 32/79 vom 12. Dezember 1977 und 33/61 vom 14. Dezember 1978, die sämtlich Aufrufe an die Kernwaffenstaaten enthalten, das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) zu unterzeichnen und zu ratifizieren 9/,

in erneuter Wiederholung ihrer inzwischen durch die internationale Praxis erhärteten Überzeugung, daß für die größtmögliche Wirksamkeit jedes Vertrages über die Errichtung kernwaffenfreier Zonen die Mitwirkung der Kernwaffenstaaten notwendig ist und daß diese Mitwirkung die Form von Verpflichtungen annehmen sollte, die ebenfalls in einem förmlichen und rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Instrument, wie z.B. einem Vertrag, einer Konvention oder einem Protokoll, festgelegt sind,

begrüßt es, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, die Volksrepublik China und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken das Zusatzprotokoll II zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) bereits unterzeichnet und ratifiziert und damit einem Anliegen der Generalversammlung entsprochen haben.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/75 - Eventuelle Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/62 vom 14. Dezember 1978,

im Hinblick darauf, daß die mit ihrer Resolution 2602 E (XXIV) vom 16. Dezember 1969 verkündete Abrüstungsdekade ihrem Ende zugeht,

enttäuscht darüber, daß die Absichten und Ziele der Dekade nicht erreicht worden sind,

tief besorgt darüber, daß weiterhin ein wesentlicher Teil der materiellen und auch menschlichen Ressourcen der Welt für Rüstungszwecke verschwendet wird, was nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und auf die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung hat,

im Hinblick auf die Vorbereitungen für die internationale Entwicklungsstrategie der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in erneuter Betonung der engen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung,

in der Überzeugung, daß wirksame Abrüstungsmaßnahmen zur Freisetzung von Mitteln aus dem unproduktiven Wettrüsten für wirtschaftliche und soziale Programme, insbesondere für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, führen sollten,

1. beschließt, das Jahrzehnt der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade zu erklären;
2. weist die Abrüstungskommission an, auf ihrer Sachtagung im Jahr 1980 die Grundzüge eines Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade" auszuarbeiten und sie der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen;
3. beschließt, daß dieser Resolutionsentwurf u.a. Zielwerte für die Erreichung der wichtigsten Einzel- und Gesamtziele auf dem Abrüstungssektor während der Zweiten Abrüstungsdekade sowie Mittel und Wege zu einer entsprechenden Mobilisierung der Weltöffentlichkeit angeben soll;

4. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedsstaaten sowie die einschlägigen Sonderorganisationen\* und die Internationale Atomenergie-Organisation um Stellungnahmen und Vorschläge zu der Frage zu bitten, welche Elemente die Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade enthalten könnte;

5. fordert den Generalsekretär auf, der Abrüstungskommission bei der Durchführung dieser Resolution jede nötige Unterstützung zu gewähren, was auch die Erstellung eines Arbeitspapiers einschließt;

6. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung den Punkt "Erklärung der 80er Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade" aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

\*specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

34/76 - Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

A

VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas 10/, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961, 32/81 vom 12. Dezember 1977 und 33/63 vom 14. Dezember 1978, in denen sie alle Staaten aufforderte, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent in irgendeiner Weise Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilte und verlangte, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent oder anderswo unterläßt,

mit Besorgnis feststellend, daß Südafrika sich hartnäckig geweigert hat, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation angemessene und umfassende Sicherheitskontrollabkommen abzuschließen, die verhindern sollen, daß Kernmaterial aus friedlichen Verwendungszwecken für die Herstellung von Kernwaffen und anderen Kernsprengmitteln abgezweigt wird,

beunruhigt über Berichte, denen zufolge Südafrika nach seiner starren und hartnäckigen Weigerung, auf den Erwerb von Kernwaffen zu verzichten, möglicherweise eine Kernsprengung durchgeführt hat,

---

10/ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975

davon überzeugt, daß diese Situation eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie eine besonders gefährliche Bedrohung der Sicherheit der afrikanischen Staaten darstellt,

unter Hinweis auf den Beschluß ihrer zehnten Sondertagung, der Sicherheitsrat möge geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Vereitelung des Beschlusses der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Entnuklearisierung Afrikas 11/ zu verhindern,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des am 24. und 25. Februar 1979 in London veranstalteten Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 12/,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung darüber, daß einige westliche Staaten und Israel weiterhin mit Südafrika kollaborieren, und zwar u.a. bei der Urangewinnung und -verarbeitung, durch die Lieferung kerntechnischer Ausrüstung, durch Technologietransfer, Ausbildungslehrgänge und den Austausch von Wissenschaftlern sowie durch ausländische Finanzhilfe für das südafrikanische Nuklearprogramm,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution der dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia 13/, mit welcher der Rat weitere Schritte zur Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas eingeleitet hat,

1. wiederholt erneut nachdrücklich ihre Aufforderung an alle Staaten, den Kontinent Afrika, d.h. die kontinentalafrikanischen Staaten, Madagaskar und die übrigen Inseln um Afrika als kernwaffenfreie Zone anzusehen und zu achten;

2. verurteilt energisch die Kernsprengung, die von Südafrika durchgeführt worden sein soll;

3. wiederholt erneut, daß das Nuklearprogramm des rassistischen Regimes von Südafrika eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie eine besonders gefährliche Bedrohung der Sicherheit der afrikanischen Staaten darstellt und die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen erhöht;

---

11/ Resolution S-10/2, Ziffer 63 c)

12/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157

13/ A/34/552, Anhang I, Resolution CM/Res.718 (XXXIII)



4. verurteilt jede nukleare Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas, da eine solche Zusammenarbeit u.a. das Ziel der Organisation der Afrikanischen Einheit vereitelt, Afrika als kernwaffenfreie Zone zu bewahren;

5. fordert daher diese Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen auf, ihre Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas im Nuklearbereich unverzüglich einzustellen;

6. ersucht den Sicherheitsrat, alle Formen der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf dem Nuklearsektor zu verbieten;

7. ersucht den Sicherheitsrat, unter Beachtung der Empfehlungen des Seminars der Vereinten Nationen über nukleare Kollaboration mit Südafrika 14/ wirksame Zwangsmaßnahmen gegen das rassistische Regime Südafrikas einzuleiten, damit dieses Regime daran gehindert wird, durch den Erwerb von Kernwaffen weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden;

8. verlangt, daß Südafrika seine gesamten Kernanlagen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. ersucht den Generalsekretär, der Organisation der Afrikanischen Einheit jede erforderliche Unterstützung zur Verwirklichung ihrer feierlichen Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu gewähren;

10. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung den Punkt "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

14/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13157, Abschnitt VII

## B

## Nukleare Kapazität Südafrikas

Die Generalversammlung,

tief beunruhigt über Berichte, denen zufolge Südafrika September 1979 möglicherweise eine Kernsprengung durchgeführt hat,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 34/404 vom 26. Oktober 1976 15/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs 16/,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen in Befolgung ihres Beschlusses vom 26. Oktober 1979;

2. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, die dazu in der Lage sind, dem Generalsekretär alle ihnen verfügbaren diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Entwicklung der Lage genau zu verfolgen und sich dabei auf weitere einschlägige Informationen der Mitgliedsstaaten zu stützen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, mit Hilfe entsprechender Sachverständiger 17/ einen umfassenden Bericht über Südafrikas Pläne und Kapazitäten auf dem Nuklearsektor auszuarbeiten und ihn der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

15/ Wortlaut des Beschlusses s. Abschnitt X.B.1

16/ A/34/674 mit Add.1

17/ Inzwischen "Sachverständigengruppe für Südafrikas Pläne und Kapazitäten auf dem Nuklearsektor"

34/77 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des  
Mittleren Ostens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, in der sie mit überwältigender Mehrheit den Gedanken der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens befürwortete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, in der sie anerkannte, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten in diesem Gebiet weitgehende Unterstützung findet,

eingedenk ihrer Resolution 31/71 vom 10. Dezember 1976, mit der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten von großem Nutzen für die Sache des Friedens in dieser Region und in der Welt sein würden,

im Hinblick auf ihre Resolution 32/82 vom 12. Dezember 1977, in der sie die Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität die Lage weiter erschweren und den Bemühungen um die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens im Mittleren Osten unermesslichen Schaden zufügen würde,

geleitet von den einschlägigen Empfehlungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung bezüglich der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens 18/,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/64 vom 14. Dezember 1978,

in der Erkenntnis, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erheblich stärken würde,

1. bittet alle unmittelbar betroffenen Parteien eindringlich, ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht bald die praktischen Schritte ergreifen können, die gemäß den diesbezüglichen Generalversammlungsresolutionen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten erforderlich sind, und bittet zur Förderung dieses Ziels die betroffenen Länder, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutreten 19/;

---

18/ Resolution S-10/2, Ziffer 63 Buchstabe d)

19/ Resolution 2373 (XXII), Anhang

2. bittet diese Länder, für die Zeit bis zur Errichtung dieser Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herstellen, erwerben oder in irgendeiner anderen Form besitzen wollen;

3. fordert diese Länder auf, keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und sich damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. bittet diese Länder ferner, bis zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Mittleren Osten sowie während ihrer Errichtung in Einklang mit Ziffer 60 bis 63, insbesondere Ziffer 63 Buchstabe d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung ihre Unterstützung für die Errichtung einer solchen Zone in dieser Region zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zur etwaigen Behandlung zu hinterlegen;

5. bekräftigt erneut ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu Geist und Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieser Region bei ihren Bemühungen um die Förderung dieser Ziele zu unterstützen;

6. erneuert ihre Bitte an den Generalsekretär, weiterhin die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittlern Ostens zu erkunden;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/78 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977 und 33/65 vom 14. Dezember 1978 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß die Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt zu den Maßnahmen gehört, die am wirksamsten zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

in der Auffassung, daß die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten dieser Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen stärken wird,

im Hinblick auf die von Regierungen südasiatischer Staaten auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Kernprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Hinweis darauf, daß sie in den genannten Resolutionen die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten aufgefordert hat, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 3265 B (XXIX), 31/73 und 32/83 den Generalsekretär ersucht hat, für die darin erwähnten Konsultationen eine Sitzung einzuberufen und jede eventuell erforderliche Hilfe zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu leisten,

eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 20/ bezüglich der Errichtung kernwaffenfreier Zonen, einschließlich der Region Südasien,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs 21/ über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

20/ Resolution S-10/2

21/ A/34/527

1. bekräftigt ihre prinzipielle Unterstützung des Gedankens einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;
2. bittet die Staaten Südasiens und andere interessierte nichtkernwaffenbesitzende Nachbarstaaten erneut eindringlich, weiterhin alle nur möglichen Anstrengungen zur Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien zu unternehmen und in der Zwischenzeit alles zu unterlassen, was im Widerspruch zu diesem Ziel steht;
3. fordert die Kernwaffenstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, diesen Vorschlag positiv aufzunehmen und den Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die notwendige Unterstützung zu gewähren;
4. ersucht den Generalsekretär, die zur Förderung der Bemühungen um die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien erforderliche Unterstützung zu gewähren und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über diese Frage zu berichten;
5. beschließt, diesen Tagesordnungspunkt auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung zu behandeln.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/79 - Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3479 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/74 vom 10. Dezember 1976, 32/84 A vom 12. Dezember 1977 und 33/66 B vom 14. Dezember 1978 über das Verbot neuer Arten von Massenvernichtungswaffen,

eingedenk der Bestimmungen in Ziffer 39 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 22/, denen zufolge für die Einstellung des Wettrüstens sowohl qualitative als auch quantitative Abrüstungsmaßnahmen wichtig sind und

diesbezügliche Bemühungen auch Verhandlungen über die Begrenzung und Einstellung der qualitativen Verbesserung der Rüstungen, insbesondere der Massenvernichtungswaffen und der Entwicklung neuer Mittel der Kriegsführung, umfassen müssen,

unter Hinweis auf den in Ziffer 77 des Schlußdokuments gefaßten Beschluß, daß als Beitrag zur Verhinderung eines qualitativen Wettrüstens und zur ausschließlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhindern, sowie daß in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollen, die auf das Verbot solcher neuen Arten und neuen Systemen von Massenvernichtungswaffen abzielen,

angesichts der Beschlüsse der zehnten Sondertagung mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung von der Bedeutung des Abschlusses eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung der Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Entwicklung neuer Arten und neuer Systeme von Massenvernichtungswaffen,

erfreut über den am 9. Juli 1979 zur Behandlung im Abrüstungsausschuß von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika eingebrachten gemeinsamen Vorschlag über Hauptbestandteile eines Vertrages über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Verwendung radiologischer Waffen 23/, über den in den Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika Einigung erzielt wurde,

im Hinblick darauf, daß während der Tagung des Abrüstungsausschusses im Jahre 1979 eine Diskussion zu dem Tagesordnungspunkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen und neue Systeme derartiger Waffen; radiologische Waffen" stattgefunden hat,

unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Abschnitts des Berichts des Abrüstungsausschusses 24/,

---

23/ Vgl. CD/53 Anhang III/Vol.II, Dokumente CD/31 und CD/32

24/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr.1), Abschnitt III.E

1. ersucht den Abrüstungsausschuß - unter Berücksichtigung seiner bestehenden Prioritäten und mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen - um aktive Fortführung der Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen sowie erforderlichenfalls besonderer Vereinbarungen über spezifische Arten derartiger Waffen;
2. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die von ihm erzielten Ergebnisse vorzulegen;
3. bittet alle Staaten erneut eindringlich, alles zu unterlassen, was sich auf die Gespräche zur Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen zur Verhinderung des Entstehens neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen nachteilig auswirken könnte;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zuzuleiten, die die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts durch die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung betreffen;
5. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer Systeme derartiger Waffen - Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979



34/80 - Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur  
Friedenszone

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 enthaltene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978 sowie 33/68 vom 14. Dezember 1978,

ermutigt durch die kontinuierliche Unterstützung dieser Erklärung durch die vom 3.-9. September 1979 in Havanna abgehaltene Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 25/,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Erklärung einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,

tief besorgt darüber, daß sich im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte deren militärische Präsenz verstärkt hat, was zu erhöhten Spannungen in diesem Gebiet führt,

in Anbetracht dessen, daß durch die kontinuierliche militärische Präsenz der Großmächte im Indischen Ozean - im Zusammenhang mit der Rivalität der Großmächte gesehen, die die Gefahr eines Wettbewerbs bei der Steigerung dieser militärischen Präsenz in sich birgt - die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone noch dringlicher wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Schaffung einer Friedenszone im Indischen Ozean die Mitwirkung der Staaten dieser Region erfordert, damit - wie in der Erklärung vorgesehen - die Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit innerhalb der Region und für die Souveränität und territoriale Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gegeben sind,

---

25/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 142-151

weiterhin in Anbetracht dessen, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung den Vorschlag zur Errichtung einer Friedenszone im Indischen Ozean zur Kenntnis nahm, der ihre Beratungen und ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region sicherzustellen 26/,

im Hinblick darauf, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika Gespräche über ihre militärische Präsenz im Indischen Ozean begonnen haben und daß beide Länder den Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean über den Stand dieser Gespräche auf dem laufenden gehalten haben,

jedoch mit Bedauern darüber, daß diese Gespräche weiterhin unterbrochen sind,

ermutigt durch die Abhaltung der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans, die Gelegenheit zur weiteren Abstimmung der Positionen der Anrainer- und Hinterlandstaaten bot,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean 27/ und vom Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans 28/;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fragen, in denen die Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans eine gemeinsame Position erarbeiten konnte;

3. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die in ihrer Resolution 2832 (XXIV) enthaltene Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone bald verwirklicht wird;

4. bittet eindringlich darum, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika die Gespräche über ihre militärische Präsenz im Indischen Ozean unverzüglich wieder aufnehmen und daß die Parteien von jeder Handlung Abstand nehmen, die die Verwirklichung der Resolution 2832 (XXVI) nachteilig beeinflussen könnte;

5. erneuert das allgemeine Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den entsprechenden Resolutionen definiert worden ist;

---

26/ Resolution S-10/2, Ziffer 64, Buchstabe b)

27/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 29 (A/34/29)

28/ Ebd., Beilage 45 (A/34/45 mit Korr.1)

6. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen vollständigen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede von diesem benötigte Unterstützung zu gewähren.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Ziffer 34 und 35 des Berichts der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans enthaltenen Empfehlungen 29/,

1. beschließt, den Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu erweitern, die vom Präsidenten der Generalversammlung auf Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses ernannt werden;

2. bittet die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die in Ziffer 12 Buchstabe c) des Berichts der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans genannten maritimen Hauptbenutzer des Indischen Ozeans, die dies noch nicht getan haben, im erweiterten Ad-hoc-Ausschuß mitzuarbeiten;

3. beschließt, im Jahr 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean zur Verwirklichung der in ihrer Resolution 2832 (XXVI) enthaltenen Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, die Vorbereitungen für die Einberufung der Konferenz einschließlich der Beratung entsprechender Vorkehrungen für ein eventuell am Ende erzieltes internationales Abkommen zur Erhaltung des Indischen Ozeans als Friedenszone, im Sinne von Ziffer 3 der Resolution 2832 (XXVI) zu übernehmen und seine vorbereitenden Sitzungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, jedoch mindestens zwei dieser Sitzungen - einschließlich der letzten - in Mauritius abzuhalten;

---

29/ Ebd.

5. ersucht den Generalsekretär, die nötigen Vorkehrungen für die Konferenz zu treffen, einschließlich der Bereitstellung der wichtigsten Unterlagen zur Vorgeschichte dieser Frage und der entsprechenden Dokumente sowie der Anfertigung von Kurzprotokollen, und dem Ad-hoc-Ausschuß jede notwendige Unterstützung - einschließlich der erforderlichen Dolmetschdienste in den Sprachen der Generalversammlung - zu gewähren.

97. Plenarstizung  
11. Dezember 1979

\*

\*

\*

Danach setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis 30/, daß er gemäß Ziffer 1 der Resolution B folgende Staaten zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean ernannt habe: ÄGYPTEN, BULGARIEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DSCHIBUTI, JUGOSLAWIEN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SEYCHELLEN, SINGAPUR, SUDAN.

Aufgrund obiger Ernennungen und gemäß Ziffer 2 der Resolution B gehören dem Ad-hoc-Ausschuß damit folgende Mitgliedsstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BULGARIEN, CHINA, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, DSCHIBUTI, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDO-NESIEN, IRAK, IRAN, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, LIBERIA, MADAGASKAR, MALAWI, MALAYSIA, MAURITIUS, MOSAMBIK, NIEDERLANDE, NORWEGEN, OMAN, PAKISTAN, PANAMA, POLEN, RUMÄNIEN, SAMBIA, SEYCHELLEN, SINGAPUR, SOMALIA, SRI LANKA, SUDAN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

34/81 - WeltabrüstungskonferenzDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977 und 33/69 vom 14. Dezember 1978,

in erneuter Wiederholung ihrer Überzeugung, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, zur Ergreifung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen,

in erneuter Betonung ihrer Auffassung, daß eine gut vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz die Erreichung dieses Ziels fördern könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

in Kenntnisnahme des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz 31/,

unter Hinweis auf den Beschluß der zehnten Sondertagung, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen 32/,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz in seinem Bericht an die Generalversammlung folgendes erklärte:

"Angesichts dessen, daß es sehr wichtig ist, unter angemessener Vorbereitung zum frühesten geeigneten Zeitpunkt eine Weltabrüstungskonferenz mit universeller Beteiligung einzuberufen, könnte die Generalversammlung beschließen, daß eine solche Weltabrüstungskonferenz nach ihrer zweiten Sondertagung über Abrüstung stattfindet, sobald der erforderliche Konsens über ihre Einberufung erzielt ist" 33/;

2. erneuert das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

---

31/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/34/28)

32/ Resolution S-10/2, Ziffer 122

33/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 28 (A/34/28), Ziffer 15

3. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, zur ständigen Information über ihre Haltung engen Kontakt zu den Vertretern der kernwaffenbesitzenden Staaten sowie auch zu allen anderen Staaten zu halten, und alle ihm vielleicht mitgeteilten eventuellen diesbezüglichen Vorschläge und Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Weltabrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/82 - Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/70 vom 14. Dezember 1978, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck brachte, daß die Leiden der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich vermindert werden könnten, wenn es gelänge, eine allgemeine Einigung darüber zu erzielen, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, darunter aller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, aus humanitären Gründen zu verbieten oder einzuschränken,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß positive Ergebnisse bei der Nichtanwendung oder Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen aus humanitären Gründen auch die Abrüstung insgesamt fördern würden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977 und 33/70, in denen sie beschloß, 1979 eine Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen einzuberufen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, und in denen sie auch das Mandat der Konferenz festlegte,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der vom 10. bis 28. September 1979 in Genf abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken 34/;
2. nimmt erfreut zur Kenntnis, daß die Konferenz Einigung über einen Vorschlagsentwurf zu nicht durch Röntgenstrahlen nachweisbaren Splintern erzielte;
3. nimmt ferner zur Kenntnis, daß der Bericht einen hohen Grad von Übereinstimmung zur Frage der Landminen und Tölpelfallen aufweist und daß es zu einer weiteren Annäherung der Ansichten über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von Brandwaffen kam;
4. nimmt Kenntnis von den Fortschritten der Arbeitsgruppe der Konferenz zur Frage eines allgemeinen Vertrags, die mit der Ausarbeitung des Wortlauts einer Konvention beauftragt war, der Fakultativprotokolle bzw. Klauseln über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen hinzugefügt werden sollen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken;
5. nimmt ferner Kenntnis von der Resolution der Konferenz über die Entwicklung von Kleinkaliberwaffensystemen 35/, in der die Konferenz u.a. die Notwendigkeit hervorhob, größte Sorgfalt bei deren Entwicklung walten zu lassen, damit eine unnötige Erhöhung der Verwundungskapazität derartiger Systeme vermieden wird;
6. unterstützt die Empfehlung der Konferenz über die Abhaltung einer weiteren, am 15. September 1980 beginnenden, maximal vier Wochen dauernden Tagung in Genf, mit dem Ziel, die Verhandlungen gemäß Generalversammlungsresolution 32/152 und 33/70 abzuschließen;
7. nimmt Kenntnis von der Auffassung der Konferenz, daß Fragen, über die schon Einigung erzielt worden ist, auf der nächsten Tagung nicht wieder aufgegriffen werden sollten, damit alle Anstrengungen auf Einigung über noch offene Fragen konzentriert werden können;
8. bittet die Staaten, weiterhin aktiv an der Konferenz teilzunehmen und sich soweit wie möglich von den erforderlichen juristischen, militärischen und medizinischen Sachverständigen vertreten zu lassen;

---

34/ A/CONF.95/8

35/ Ebd., Anhang III

9. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

10. beschließt die Aufnahme des Punkts "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken - Konferenzbericht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/83 - Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen nach der Charta für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich sind,

ferner erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich eine zentrale Aufgabe und eine grundlegende Verantwortung zukommt,

im Hinblick darauf, daß echter und dauerhafter Frieden nur durch den wirksamen Einsatz des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die schnelle und entscheidende Verminderung der Waffen und Streitkräfte auf dem Wege einer internationalen Übereinkunft und des gegenseitigen Beispiels hergestellt werden kann, der schließlich zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt,

in der Überzeugung, daß Abrüstung, internationale Entspannung, Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta und die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unmittelbar miteinander zusammenhängen,



unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/87 C vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978 sowie 33/91 I vom 16. Dezember 1978,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Study on the relationship between disarmament and international security" (Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit) 36/;

2. ist der Ansicht, daß die Einstellung des Wettrüstens, vor allem des atomaren Wettrüstens, der erste Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sein sollte 37/;

3. fordert alle Staaten auf, Spannungen und Konflikte in ihren Beziehungen zu beseitigen und wirksame gemeinsame Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen einzuleiten, damit gleichzeitig mit Bemühungen um Abrüstungsmaßnahmen ein System geschaffen werden kann, das weltweite Ordnung, Weltfrieden und internationale Sicherheit gewährleistet;

4. fordert ferner alle Staaten auf, eine Politik zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verfolgen und vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

5. ersucht die Organe der Vereinten Nationen, die Schaffung und Stärkung von Institutionen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in die Wege zu leiten bzw. zu beschleunigen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

B

#### BERICHT DES ABRÜSTUNGSAUSSCHUSSES

##### Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die Einsetzung des Abrüstungsausschusses im Einklang mit der auf der zehnten Sondertagung erzielten Einigung sowie über die Tatsache, daß der Ausschuß im Laufe des Jahres 1979 seine erste Tagung abgehalten hat,

in Würdigung der beachtlichen Ergebnisse der Arbeit des Abrüstungsausschusses hinsichtlich seiner Organisationen und Arbeitsmethoden,

beklagend, daß die Verhandlungen über vorrangige Aufgaben im Abrüstungsbereich trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung bisher noch keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungsausschuß als einziges multilaterales Verhandlungsgremium unverzüglich und unmittelbar Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen aufnehmen und die zentrale Rolle bei der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschriebenen Aktionsprogramms 38/ spielen sollte,

betonend, daß außerhalb des Abrüstungsausschusses geführte Verhandlungen über spezifische Abrüstungsfragen keinerlei Hindernis für die im Rahmen des Ausschusses stattfindenden Verhandlungen über derartige Fragen darstellen sollten,

nach Behandlung des ersten Berichts des Abrüstungsausschusses 39/,

1. bittet den Abrüstungsausschuß eindringlich, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung und den anderen diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung unverzüglich Sachverhandlungen über die auf seiner Tagesordnung stehenden vorrangigen Abrüstungsfragen aufzunehmen;

2. bittet die mit separaten Verhandlungen über spezifische vorrangige Abrüstungsfragen befaßten Mitglieder des Abrüstungsausschusses, sich in jeder Weise um einen möglichst baldigen positiven Abschluß dieser Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Berichterstattung vor dem Ausschuß zu bemühen bzw. anderenfalls dem Ausschuß einen umfassenden Bericht über den Stand ihrer separaten Verhandlungen und der bisher dabei erzielten Ergebnissen vorzulegen, um einen möglichst direkten Beitrag zu den gemäß Ziffer 1 dieser Resolution im Ausschuß geführten Verhandlungen zu leisten;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß, auf seiner Tagung im Jahr 1980 Verhandlungen über das Gesamtprogramm für die Abrüstung zu beginnen, damit dessen Ausarbeitung vor der zweiten Abrüstungs-sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1982 abgeschlossen werden kann, und sich dabei auf die Empfehlungen der Abrüstungskommission zu stützen;

---

38/ Ebd.

39/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr. 1)

4. ersucht den Abrüstungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht des Abrüstungsausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

C

#### DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE

#### DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

Die Generalversammlung,

nach Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung,

daran erinnernd, daß die Abrüstung für die internationale Gemeinschaft zu einer höchst dringlichen Aufgabe geworden ist, deren Bewältigung keinen Aufschub duldet, und daß alle Völker der Welt am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen ein lebenswichtiges Interesse haben,

auf die Maßnahmen aufmerksam machend, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschriebenen Aktionsprogramm 40/ als unaufschiebbar und kurzfristig durchführbar bezeichnet werden, wie auch darauf, daß wirksame Übereinkünfte erzielt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung angesichts der Tatsache, daß die zehnte Sondertagung alle Länder zu einem erheblich größeren Engagement veranlaßt und eine Reihe neuer Initiativen im Abrüstungsbereich ausgelöst hat,

erfreut darüber, daß bei der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung, vor allem was die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen und eine erhebliche Wiederbelebung der multilateralen Abrüstungsgremien betrifft, einige erste Erfolge erzielt wurden,

---

40/ Resolution S-10/2

tief besorgt über das anhaltende Wettrüsten und das besorgniserregende Ansteigen der Rüstungsausgaben,

in der Auffassung, daß bei allen Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungsbeschränkung laufend Fortschritte erzielt werden müssen,

mit Sorge feststellend, daß die meisten Verhandlungen über vorrangige Fragen im Abrüstungsbereich trotz wiederholter Appelle der Generalversammlung bisher noch keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

eingedenk dessen, daß zu verschiedenen im Aktionsprogramm enthaltenen Fragen bisher noch keine Verhandlungen eingeleitet worden sind,

fest entschlossen, die Verabschiedung vordringlicher Maßnahmen zur Durchführung der von den Mitgliedsstaaten im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen und Beschlüsse zu unterstützen, durch die das Wettrüsten, vor allem das nukleare Wettrüsten beendet, der gegenläufige Prozeß eingeleitet und die Abrüstung verwirklicht werden soll,

1. äußert ihre tiefe Besorgnis über das anhaltende - nukleare wie konventionelle - Wettrüsten und über die ständige Erhöhung der Militärhaushalte, die sich negativ auswirken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die ungehinderte Entwicklung der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in zunehmendem Maße bedrohen;

2. fordert alle Staaten, insbesondere Kernwaffenstaaten und andere bedeutende Militärmächte, eindringlich auf, unverzüglich Schritte mit dem Ziel einer wirksamen Einstellung des Wettrüstens, der Umkehrung dieses Prozesses sowie der Herbeiführung der Abrüstung zu unternehmen und zu diesem Zweck

a) jede erdenkliche Anstrengung zu unternehmen, um die zur Zeit im Abrüstungsausschuß bzw. in begrenztem oder regionalem Rahmen geführten Verhandlungen über wirksame internationale Übereinkommen gemäß den im Aktionsprogramm in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Prioritäten zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

b) auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene möglichst bald Verhandlungen über die durch Konsens auf der zehnten Sondertagung vereinbarten Maßnahmen unter Berücksichtigung aller diesbezüglicher Vorschläge wiederaufzunehmen bzw. einzuleiten;

3. bittet alle Staaten, die außerhalb der Vereinten Nationen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene Verhandlungen über Abrüstung oder Rüstungsbeschränkung führen, die Generalversammlung im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung laufend über die Resultate derartiger Verhandlungen zu unterrichten;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

D

STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN

FÜR ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren auf der zehnten Sondertagung gefaßten Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten 41/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978, mit der sie die vom Generalsekretär ausgearbeiteten Richtlinien für das Programm billigte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung im Jahr 1979 42/,

1. nimmt erfreut Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung;

2. beschließt, das Programm fortzuführen;

41/ Ebd., Ziffer 108

42/ A/34/640

3. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung gebilligten Richtlinien angemessene Vorkehrungen für das Programm im Jahr 1980 zu treffen;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

E

ÜBERWACHUNG VON ABRÜSTUNGSÜBEREINKÜNFTEIN UND  
FESTIGUNG DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 J vom 14. Dezember 1978, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine Studie über die technischen, rechtlichen und finanziellen Implikationen der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur zu erarbeiten,

in Bekräftigung der wesentlichen Rolle, die geeignete, für alle interessierten Parteien zufriedenstellende internationale Überwachungsmaßnahmen bei der Herbeiführung und Durchführung von Abrüstungsübereinkünften sowie bei der Festigung der internationalen Sicherheit und des internationalen Vertrauens spielen sollen,

im Hinblick auf den wichtigen Beitrag, den die Technologie der Erdbeobachtung durch Satelliten auf diesem Gebiet leisten kann,

in Anbetracht der vom Generalsekretär eingeholten Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu dem Vorschlag der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur im Einklang mit Generalversammlungsresolution 33/71 J 43/,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs 44/, dem als Anhang die vorläufigen Schlußfolgerungen aus seiner mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen durchgeführten Studie über die technischen, rechtlichen und finanziellen Implikationen der Errichtung einer derartigen Agentur beigefügt sind,

in der Auffassung, daß es angesichts der von der Gruppe von Regierungssachverständigen zur Frage der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur in ihren vorläufigen Schlußfolgerungen 45/ ausgesprochenen Empfehlungen notwendig ist, die Studie fortzuführen und zu vertiefen,

1. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe der zu einem früheren Zeitpunkt eingesetzten Gruppe von Regierungssachverständigen zur Frage der Errichtung einer internationalen Überwachungssatellitenagentur eine derartige gründliche Studie durchzuführen;

2. ersucht den Generalsekretär ferner, einen umfassenden Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig vorzulegen, daß die Generalversammlung auf ihrer zweiten Abrüstungssondertagung im Jahr 1982 einen entsprechenden Beschluß fassen kann;

3. macht den Generalsekretär darauf aufmerksam, daß die Studie gemäß Ziffer 2 dieser Resolution bis spätestens Juni 1981 dem Vorbereitungsausschuß für die zweite Abrüstungssondertagung vorgelegt werden sollte.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

## F

## EINFRIERUNG UND REDUZIERUNG DER MILITÄRHAUSHALTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Ziffer 89 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 46/, denen zufolge die schrittweise Verringerung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens und zur Verbesserung der Möglichkeiten beitragen würde, die jetzt für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihren im Schlußdokument festgehaltenen Beschluß, weiterhin zu erwägen, welche konkreten Schritte zur Förderung der Verringerung der Militärhaushalte unternommen werden sollten 47/,

erneut erklärend, daß eine Verringerung der Militärhaushalte ohne die nationale Sicherheit irgendeines Staates beeinträchtigende Auswirkungen auf das militärische Gleichgewicht erzielt werden kann,

in der Erkenntnis, daß ein zufriedenstellendes Instrument für eine einheitliche Berichterstattung über die Rüstungsausgaben der Mitgliedsstaaten vorhanden sein muß, von der Art, wie sie zur Zeit im Rahmen der Vereinten Nationen erprobt wird,

in Kenntnis der bisher von den Staaten unterbreiteten Vorschläge und der bisher im Rahmen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Verringerung der Militärhaushalte,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Weltrüstungsausgaben in krassem Widerspruch zu den akuten Entwicklungsbedürfnissen der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, weiterhin mit besorgniserregender Geschwindigkeit zunehmen,

1. ist der Auffassung, daß angesichts der obenerwähnten Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung den Bemühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen, Einfrierung, Verringerung oder sonstigen Begrenzung der Rüstungs-

---

46/ Resolution S-10/2

47/ Ebd., Ziffer 90



ausgaben einschließlich geeigneter, für alle Parteien zufriedenstellender Verifizierungsmaßnahmen, erneut Nachdruck verliehen werden sollte;

2. ersucht zu diesem Zweck die Abrüstungskommission, sich im Jahr 1980 der Aufgabe einer Prüfung und Feststellung wirksamer Methoden zur Verwirklichung derartiger Übereinkünfte zu unterziehen;

3. appelliert an alle Staaten, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Verringerung der Rüstungsausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Rüstungsausgaben zu üben, um die auf diese Weise freigewordenen Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, vor allem zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen;

4. beschließt, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem gemäß ihrer Resolution 33/67 vom 14. Dezember 1978 in ihre vorläufige Tagesordnung aufzunehmenden Punkt "Reduzierung der Militärhaushalte" die wirksamsten Methoden zur Verabschiedung praktischer Maßnahmen auf diesem Gebiet zu prüfen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

G

NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG  
EINES ATOMKRIEGS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 B vom 14. Dezember 1978, in der sie unter anderem zum Verbot des Einsatzes von Kernwaffen bis zur Verwirklichung der nuklearen Abrüstung aufrief,

unter Berücksichtigung der von den Staaten unterbreiteten Vorschläge hinsichtlich des Nichteinsatzes von Kernwaffen, der Vermeidung eines Atomkriegs und verwandter Fragen 48/,

1. beschließt, die Stellungnahmen der Staaten zur Frage des Nichteinsatzes von Kernwaffen, der Vermeidung eines Atomkriegs und verwandter Fragen dem Abrüstungsausschuß zu übermitteln;

48/ Vgl. A/34/456 mit Add.1

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, diese Stellungnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

H

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission 49/,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß wirksame Maßnahmen im Anschluß an die auf der zehnten Sondertagung verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse notwendig sind,

unter Begrüßung der von der Abrüstungskommission durch Konsens verabschiedeten Empfehlungen hinsichtlich der Elemente eines Gesamtprogramms für die Abrüstung 50/,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Abrüstungskommission spielen kann bzw. des wichtigen Beitrags, den sie zur Prüfung und Ausarbeitung von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und bei der Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten kann,

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978,

1. schließt sich dem Bericht der Abrüstungskommission und den darin enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich der Elemente eines Gesamtprogramms für die Abrüstung an,

2. ersucht die Abrüstungskommission um Fortsetzung ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdoku-

---

49/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 42 (A/34/42)

50/ Ebd., Ziffer 19

ments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung niedergelegten Mandat 51/ und zu diesem Zweck um Durchführung einer am 12. Mai 1980 beginnenden, höchstens vierwöchigen Tagung im Jahr 1980;

3. ersucht die Abrüstungskommission ferner um Weiterbehandlung der Tagesordnungspunkte in Abschnitt II der Resolution 33/71 H, damit im Rahmen und im Einklang mit der auf der zehnten Sondertagung festgelegten Prioritäten eine allgemeine Methodik für Verhandlungen über nukleare und konventionelle Abrüstung entwickelt werden kann;

4. ersucht die Abrüstungskommission weiterhin, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit sowie ihre Empfehlungen zu Ziffer 2 dieser Resolution vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht des Abrüstungsausschusses 52/ zusammen mit dem gesamten offiziellen Protokoll der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zu Abrüstungsfragen zu übermitteln und ihr jede für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Abrüstungsausschuß den Bericht und die Empfehlungen der Abrüstungskommission hinsichtlich der Elemente eines Gesamtprogramms für die Abrüstung zu übermitteln;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

51/ Resolution S-10/2

52/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr. 1) .

## I

## ABRÜSTUNGSWOCHE

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über das anhaltende Wettrüsten,

in Betonung der dringenden Notwendigkeit sowie der Bedeutung einer breiten und anhaltenden Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Umkehrung dieses Prozesses in allen seinen Aspekten,

erfreut über die weitreichende und aktive Unterstützung des von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung gefaßten Beschlusses, die am 24. Oktober - dem Gründungstag der Vereinten Nationen - beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären 53/, durch Regierungen, internationale und einzelstaatliche Organisationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/71 D und G vom 14. Dezember 1978,

im Hinblick darauf, daß die zuständigen Sonderorganisationen\* und die Internationale Atomenergie-Organisation in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aktiv an der Förderung des Anliegens der Abrüstung und vor allem an der Durchführung der Abrüstungswoche mitwirken müssen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche 54/ und zur Verwirklichung der Elemente eines Musterprogramms für die Abrüstungswoche 55/;

2. bittet alle Staaten, die dies wünschen, bei der Durchführung geeigneter Maßnahmen auf lokaler Ebene anläßlich der Abrüstungswoche die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms zu berücksichtigen;

3. bittet die zuständigen Sonderorganisationen\* und die Internationale Atomenergie-Organisation, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verbreitung von Informationen über die

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 127

53/ Resolution S-10/2, Ziffer 102

54/ A/34/457 mit Add.1 und 2

55/ A/34/436

Folgen des Rüstungswettlaufs zu intensivieren und ersucht sie, den Generalsekretär entsprechend zu informieren;

4. bittet die Regierungen im Einklang mit ihrer Resolution 33/71 D, den Generalsekretär über die zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche geleistete Arbeit zu unterrichten;

5. bittet die internationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an der Durchführung der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

6. ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 33/71 D, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht mit den in Ziffer 3 und 4 der vorliegenden Resolution genannten Informationen vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

J

#### KERNWAFFEN IN ALLEN IHREN ASPEKTEN

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Kernwaffen die schwerste Bedrohung der Menschheit und ihrer Überlebenschancen darstellen und daß deshalb unbedingt mit der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen begonnen werden muß,

ferner erneut erklärend, daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, in besonderem Maße für die Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung verantwortlich sind,

erneut betonend, daß Kernwaffen bei den Abrüstungsverhandlungen Vorrang haben sollten, sowie unter Hinweis auf die Ziffern 49 und 54 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 56/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 H vom 14. Dezember 1978,

erfreut über die Tatsache, daß der Abrüstungsausschuß im Jahr 1979 mit der gründlichen Prüfung des Punktes "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" begonnen hat,

ferner in Kenntnisnahme der im Abrüstungsausschuß vorgelegten Vorschläge und Erklärungen über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung 57/,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungsausschuß das am ehesten geeignete Forum für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen über die nukleare Abrüstung ist,

1. ersucht den Abrüstungsausschuß, zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1980 den Punkt "Kernwaffen in allen ihren Aspekten" weiterhin zu behandeln und vorbereitende Konsultationen über die unten in Ziffer 2 erwähnten Verhandlungen einzuleiten;

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, mit hohem Vorrang und im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung 58/ Verhandlungen unter Beteiligung aller Kernwaffenstaaten über die Frage der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung einzuleiten;

3. ersucht den Abrüstungsausschuß ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

57/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierund-  
dreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr. 1), Ziffer 41-43

58/ Resolution S-10/2

K

STUDIE ÜBER DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN  
ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in Ziffer 94 und 95 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Bestimmungen 56/ über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 M vom 14. Dezember 1978, in der sie vom Organisationsbericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung Kenntnis nahm, die der Generalsekretär zu seiner Unterstützung bei der Durchführung einer Studie über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung eingesetzt hatte 22/, sowie auf ihre Resolution 33/71 I vom selben Tag, in der sie den Generalsekretär ersuchte, der Gruppe von Regierungssachverständigen den Vorschlag zur Errichtung eines internationalen Abrüstungsfonds für Entwicklung zur Behandlung zu übermitteln,

erneut betonend, daß eines der Hauptziele dieser Studie die Erarbeitung von Ergebnissen sein sollte, die ein wirksames Hilfsmittel für die Ausarbeitung praktischer Maßnahmen darstellen könnten,

1. nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht des Generalsekretärs über die obenerwähnte Studie 60/;
2. ersucht den Generalsekretär, durch entsprechende Maßnahmen die für einen erfolgreichen Abschluß der Studie erforderlichen Ressourcen und Sachkenntnisse im Einklang mit Ziffer 23 des Zwischenberichts bereitzustellen;
3. appelliert an die Regierungen, die für einen sinnvollen Abschluß der oben erwähnten Studie erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen;
4. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Studie über den

---

59/ A/33/317, Anhang

60/ A/34/534

---

Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs" aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

L

### ABRÜSTUNGSAUSSCHUSS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 61/,

nach Behandlung des Berichts des Abrüstungsausschusses 62/,

erneut betonend, daß der Abrüstungsausschuß noch erhebliche und dringend erforderliche Arbeiten zu leisten hat,

im Hinblick darauf, daß der Abrüstungsausschuß seine Geschäftsordnung 63/ mit detaillierten Regelungen für alle Aspekte seiner Arbeit verabschiedet hat,

ferner im Hinblick darauf, daß gemäß Regel 17 der Geschäftsordnung des Abrüstungsausschusses der Generalsekretär ersucht werden wird, die Mitarbeiter, Unterstützung und Dienstleistungen bereitzustellen, die der Ausschuß und alle eventuell von diesem eingesetzten Nebenorgane benötigen,

ersucht den Generalsekretär infolgedessen, die Mitarbeiter sowie die Unterstützung und die Dienstleistungen bereitzustellen, die der Abrüstungsausschuß und die von diesem im Einklang mit den Regelungen seiner Geschäftsordnung eingesetzten Nebenorgane benötigen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

---

61/ Resolution S-10/2

62/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr. 1)

63/ Ebd., Anhang I



M

## PROGRAMM FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG UND -STUDIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 K vom 14. Dezember 1978, in der sie den Generalsekretär ersuchte, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über Möglichkeiten zur Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung eines internationalen Instituts für Abrüstungsforschung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu berichten,

1. nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Informationen im Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Abrüstungsforschung und -studien 64/;

2. begrüßt die vom Beirat für Abrüstungsstudien unterbreiteten und im Bericht des Generalsekretärs dargelegten Empfehlungen zum Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung 65/;

3. stellt fest, daß diesen Empfehlungen zufolge das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als Zwischenlösung bis zur zweiten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1982 im Rahmen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen eingerichtet werden soll;

4. ersucht den Generalsekretär, sich mit dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen über die Einrichtung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu beraten;

5. äußert die Hoffnung, daß möglichst bald geeignete Schritte zur Verwirklichung der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen eingeleitet werden;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

64/ A/34/589

65/ Ebd., Ziffer 7

34/84 - Abschluß einer internationalen Konvention zur Erhöhung der Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg zu beseitigen und eine Atomkatastrophe zu verhindern,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in einer Reihe von Deklarationen und Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigten Grundsatzes,

mit Befriedigung den Wunsch von Staaten verschiedener Regionen zur Kenntnis nehmend, durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen frei geschlossenen Vereinbarungen die Einführung von Kernwaffen in ihre Territorien zu verhindern, und in dem Bestreben, dieses Vorhaben zu unterstützen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt erforderlich ist, daß die internationale Gemeinschaft, soweit erforderlich, wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen entwickelt, von welcher Seite diese auch kommen mag,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Erklärungen und Feststellungen verschiedener Staaten über die Erhöhung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten,

in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 66/ zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten dringend ersuchte, wo erforderlich, die Bemühungen um den Abschluß von wirksamen Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten fortzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/72 vom 14. Dezember 1978,

unter Begrüßung der gründlichen Behandlung des Punktes "Wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten" durch den Abrüstungsausschuß sowie die Einsetzung einer allen Mitgliedsstaaten des Ausschusses offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Verhandlungen über diesen Gegenstand 67/,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß dem Abrüstungsausschuß im Zusammenhang mit diesem Punkt Entwürfe einer internationalen Konvention vorgelegt worden sind,

in Kenntnisnahme des Berichts des Abrüstungsausschusses, einschließlich des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 68/,

mit Befriedigung feststellend, daß die Idee einer Konvention breite internationale Unterstützung gefunden hat,

in dem Wunsch, einen baldigen und erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Ausarbeitung der Konvention herbeizuführen,

1. begrüßt die Schlußfolgerung des Abrüstungsausschusses, daß es dringend notwendig ist, Einigung über wirksame internationale Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten zu erzielen;

2. stellt mit Befriedigung fest, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keinen Einwand gegen den Gedanken einer solchen internationalen Konvention gibt;

3. würdigt den Beschluß des Abrüstungsausschusses über die Weiterführung der Verhandlungen über diesen Gegenstand zu Beginn seiner Tagung im Jahr 1980;

4. ersucht den Abrüstungsausschuß, während seiner Tagung im Jahr 1980 die Verhandlungen über diesen Gegenstand mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sie bald mit der Ausarbeitung einer Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten zum Abschluß zu bringen;

---

67/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27, (A/34/27 mit Korr.1), Ziffer 44-51

68/ Ebd., Anhang II

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Abschluß einer internationalen Konvention über die Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/85 - Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, die berechtigte Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker zu mildern,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen,

zutiefst besorgt über das Anhalten des Wettrüstens, insbesondere über das nukleare Wettrüsten und über die Bedrohung der Menschheit durch die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

unter Berücksichtigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung von Gewalt,

zutiefst besorgt über jede Möglichkeit der Anwendung oder Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. vor der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen geschützt werden müssen,

in der Auffassung, daß es bis zur Erreichung einer allseitigen nuklearen Abrüstung unbedingt notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch irgendeine Seite entwickelt,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

eingedenk Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 69/, in der diese die Kernwaffenstaaten eindringlich bat, wo dies angebracht ist, ihre Bemühungen um wirksame Vereinbarungen fortzusetzen, durch die den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zugesichert wird,

in dem Wunsch, die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments ihrer zehnten Sondertagung zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/72 vom 14. Dezember 1978,

in Begrüßung der gründlichen Behandlung des Tagesordnungspunkts "Wirksame internationale Vorkehrungen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten" durch den Abrüstungsausschuß sowie der Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter der Schirmherrschaft dieses Ausschusses mit der Aufgabe, Verhandlungen über diesen Gegenstand zu führen 70/,

im Hinblick auf die zu diesem Punkt im Abrüstungsausschuß vorgelegten Entwürfe einer internationalen Konvention,

---

69/ Resolution S-10/2

70/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr. 1), Ziffer 44-51

in Kenntnisnahme des Berichts des Abrüstungsausschusses, einschließlich des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe 71/,

im Hinblick auf den Beschluß der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder, mit dem der Abrüstungsausschuß aufgefordert wurde, die internationale Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten während seiner nächsten Tagung im Jahr 1980 auszuarbeiten 72/,

ferner im Hinblick auf ähnliche Empfehlungen, die in der diesbezüglichen Resolution vom 8. bis 12. Mai 1979 in Fez abgehaltenen Zehnten Islamischen Konferenz der Außenminister ausgesprochen wurden 73/,

weiterhin im Hinblick auf die während ihrer vierunddreißigsten Tagung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten,

1. bekräftigt die Feststellung des Abrüstungsausschusses, daß die dringende Notwendigkeit einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. Androhung des Einsatzes von Kernwaffen allgemein anerkannt wird;

2. stellt mit Befriedigung fest, daß es im Abrüstungsausschuß im Prinzip keine Einwände gegen die Idee einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt;

3. unterstützt den Beschluß des Abrüstungsausschusses, die Verhandlungen über diesen Gegenstand mit Beginn seiner Tagung im Jahr 1980 fortzuführen;

4. empfiehlt, daß der Abrüstungsausschuß während seiner Tagung im Jahr 1980 wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. Androhung des Einsatzes von Kernwaffen abschließen sollte, wobei er die breite Unterstützung für den Abschluß einer internationalen Konvention sowie alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge berücksichtigen sollte;

---

71/ Ebd., Anhang II

72/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 219

73/ A/34/389 mit Korr.1, Anhang II, Abschnitt A, Resolution 15/10-P

5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Abschluß einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/86 - Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt von der Notwendigkeit der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Anerkennung der rechtmäßigen Sicherheitsinteressen aller Staaten,

überzeugt von der Bedeutung wirksamer Anstrengungen zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen,

in der Erkenntnis, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sonder- tagung der Generalversammlung 74/, worin die Versammlung die Kern- waffenstaaten aufforderte, sich in geeigneter Weise um wirksame Vereinbarungen zu bemühen, in welchen den Nichtkernwaffenstaaten die Nichtanwendung bzw. die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen zugesichert wird,

im Hinblick darauf, daß die fünf Kernwaffenstaaten die Bedeutung von Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der großen Mehrheit der Staaten erkannt haben, die nicht bestrebt waren, Kernsprengkörper zu erwerben bzw. allein oder mit anderen zu entwickeln,

unter Hinweis darauf, daß jede der fünf Nuklearmächte sich dazu bereit erklärt hat, ihre Unterstützung für wirksame Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtanwendung bzw. der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten zu erklären und gegebenenfalls solche Vereinbarungen abzuschließen,

in Kenntnisnahme der verschiedenen diesbezüglichen Vorschläge und Anregungen,

1. nimmt die Erklärungen der Kernwaffenstaaten über Garantien gegenüber Nichtkernwaffenstaaten hinsichtlich des Einsatzes von Kernwaffen zur Kenntnis;
2. begrüßt den Bericht des Abrüstungsausschusses 75/, in dem er über den Beginn der Behandlung und Aushandlung wirksamer internationaler Vereinbarungen zur weiteren Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten berichtete;
3. ersucht den Abrüstungsausschuß, auf seiner Tagung im Jahr 1980 seine Bemühungen mit dem Ziel fortzusetzen, eine Übereinkunft über diese Vereinbarungen zu erzielen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zu übermitteln, die im Zusammenhang mit der Behandlung der Punkte "Erhöhung der Sicherheitsgarantie für Nichtkernwaffenstaaten" und "Festigung der Sicherheit von Nichtkernwaffenstaaten vor der Anwendung bzw. Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" durch die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung stehen;
5. beschließt die Aufnahme des Punkts "Festigung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979



34/87 - Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

ABSCHLUSS EINER INTERNATIONALEN KONVENTION  
ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, PRODUKTION,  
LAGERUNG UND ANWENDUNG VON RADIOLOGISCHEN WAFFENDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution der Kommission für konventionelle Bewaffnung vom 12. August 1948, deren Definition von Massenvernichtungswaffen atomare Explosivwaffen, Waffen mit radioaktivem Material, tödliche chemische und biologische Waffen sowie alle künftig entwickelten Waffen einschließt, deren Zerstörungswirkung derjenigen der Atombombe oder der anderen oben genannten Waffen vergleichbar ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969,

unter Hinweis auf Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 76/, in der festgestellt worden war, daß eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen abgeschlossen werden sollte,

in der Überzeugung, daß eine derartige Konvention dazu dienen würde, die Menschheit vor den potentiellen Gefahren der Anwendung radioaktiven Materials zur Zerstörung, Beschädigung oder Verletzung mittels der durch den Zerfall dieses Materials erzeugten Strahlung zu verschonen und somit zur Festigung des Friedens und zur Anwendung der Kriegsgefahr beizutragen,

1. begrüßt den Bericht des Abrüstungsausschusses über radiologische Waffen 77/ und insbesondere seine zum Ausdruck gebrachte Absicht, auf seiner Tagung im Jahr 1980 mit der Behandlung von Vorschlägen über eine Konvention zum Verbot dieser Waffen fortzufahren;

---

76/ Resolution S-10/2

77/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/34/27 mit Korr.1), Abschnitt III.E

2. ersucht den Abrüstungsausschuß, so bald wie möglich in seinen Bemühungen fortzufahren, durch Verhandlungen Einigung über den Wortlaut einer derartigen Konvention zu erzielen, und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung über die erzielten Ergebnisse zu berichten;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Abrüstungsausschuß alle Dokumente zu übermitteln, die sich auf die Behandlung des Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen auf der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

4. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung radiologischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

B

#### VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 B vom 16. Dezember 1978 über vertrauensbildende Maßnahmen,

in dem Wunsch, Spannungsquellen mit friedlichen Mitteln zu beseitigen und dadurch zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen,

in erneuter Betonung der Bedeutung der Erklärung in Ziffer 93 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 78/, der zufolge es zur Förderung des Abrüstungsprozesses notwendig ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,

in Anerkennung der Notwendigkeit und Dringlichkeit erster Schritte zur Verminderung der Gefahr bewaffneter Konflikte aufgrund von Mißverständnissen oder Fehldeutungen militärischer Aktivitäten,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Staaten leisten könnte,

im Bewußtsein dessen, daß bestimmten Regionen Situationen eigen sind, die die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Bedingungen spielen können, die der Erwägung vertrauensbildender Maßnahmen förderlich sind,

in der Erkenntnis, daß ein Mindestmaß an Vertrauen zwischen den Staaten in einer Region die Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen erleichtern würde,

in Kenntnisnahme der dem Generalsekretär gemäß Ziffer 2 der Resolution 33/91 B mitgeteilten Stellungnahmen und Erfahrungen von Mitgliedsstaaten 79/,

1. empfiehlt allen Staaten, auch weiterhin unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Region Vereinbarungen über konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

2. beschließt, unter Berücksichtigung der beim Generalsekretär eingegangenen Antworten 79/ sowie der auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen diesbezüglichen Erklärungen eine umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen zu erstellen;

3. ersucht den Generalsekretär, diese Studie mit Hilfe einer Gruppe von qualifizierten, von ihm in ausgewogener geographischer Verteilung ernannten Regierungssachverständigen 80/ zu erstellen und die Studie der Generalversammlung zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung vorzulegen;

---

79/ A/34/416 mit Add. 1 und 2

80/ Inzwischen "Regierungssachverständigengruppe für vertrauensbildende Maßnahmen"

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Regierungssachverständigengruppe vorzulegen;

5. bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Ersuchen des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Resolution 33/91 B zu entsprechen und die Sachverständigengruppe auf dem Weg über den Generalsekretär mit ihren Stellungnahmen und Erfahrungen vertraut zu machen;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

C

NICHTSTATIONIERUNG VON KERNWAFFEN AUF DEM  
TERRITORIUM VON STAATEN, IN DENEN SICH GEGENWÄRTIG  
KEINE SOLCHEN WAFFEN BEFINDEN

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß ein Atomkrieg verheerende Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 F vom 16. Dezember 1978, mit der sie alle Kernwaffenstaaten aufforderte, keine Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten zu stationieren, in denen sich gegenwärtig keine solche Waffen befinden, sowie alle Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Territorium sich keine Kernwaffen befinden, aufforderte, alle Schritte zu unterlassen, die direkt oder indirekt zur Stationierung solcher Waffen auf ihrem Territorium führen würden,

unter Berücksichtigung der klar zum Ausdruck gebrachten Absicht vieler Staaten, die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Territorium zu verhindern,

in der Auffassung, daß die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden, einen Schritt in Richtung auf das umfassendere Ziel des anschließenden vollständigen Abzugs von Kernwaffen aus dem Territorium anderer Staaten und damit einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und damit schließlich zur völligen Beseitigung derselben darstellen würde,

1. hält es für erforderlich, die Aussichten für eine internationale Übereinkunft über die Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten zu prüfen, in denen sich gegenwärtig keine solche Waffen befinden;
2. ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck alle Staaten aufzufordern, ihm ihre Meinungen und Beobachtungen hinsichtlich der Möglichkeit des Abschlusses der in Ziffer 1 dieser Resolution erwähnten Übereinkunft mitzuteilen und der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;
3. beschließt die Aufnahme des Punkts "Nichtstationierung von Kernwaffen auf dem Territorium von Staaten, in denen sich gegenwärtig keine solchen Waffen befinden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

D

#### VERBOT DER PRODUKTION VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91 H vom 16. Dezember 1978, in der sie den Abrüstungsausschuß ersuchte, in einem geeigneten Stadium der Ausführung der Vorschläge im Rahmen des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung dargelegten Aktionsprogramms 81/ mit Nachdruck die Frage eines ausreichend verifizierten Stopps und Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke und andere Kernsprengkörper zu prüfen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten,

im Hinblick darauf, daß die vom Abrüstungsausschuß angenommene Tagesordnung den Punkt "Alle Aspekte der Kernwaffen" enthält und daß die Tagesordnung für 1979 den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt,

unter Hinweis auf die Vorschläge und Erklärungen des Abrüstungsausschusses bei der Behandlung dieser Punkte,

in Anbetracht dessen, daß die Beendigung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke und die friedlichen Zwecken zugewandte schrittweise Umwandlung sowie Verlagerung von entsprechenden Beständen einen bedeutenden Schritt zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur Einleitung eines gegenläufigen Prozesses darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper auch eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und anderen Kernsprengkörpern darstellen würde,

ersucht den Abrüstungsausschuß, in einem geeigneten Stadium seiner Arbeit zum Punkt "Alle Aspekte der Kernwaffen" die Behandlung der Frage eines ausreichend verifizierten Stopps und Verbots der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper fortzusetzen und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Beratungen auf dem laufenden zu halten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

E

#### UNTERSUCHUNG DER INSTITUTIONELLEN VORKEHRUNGEN FÜR DEN ABRÜSTUNGSPROZESS

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und vorrangige Verantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung haben,

mit Genußtuung auf die Maßnahmen hinweisend, die aufgrund ihrer zehnten Sondertagung zur Wiederbelebung des bestehenden Abrüstungsapparats und zur geeigneten Einrichtung von Foren für Abrüstungsberatungen und -verhandlungen mit repräsentativem

Charakter ergriffen wurden,

im Hinblick darauf, daß die ständige wachsende Tagesordnung des Abrüstungsbereichs und die Komplexität der damit verbundenen Fragen sowie die aktivere Beteiligung einer großen Anzahl von Mitgliedsstaaten zunehmende Anforderungen an die für Abrüstungsangelegenheiten zuständigen Dienststellen der Vereinten Nationen bei der Förderung, fachlichen Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Abrüstungsprozesses stellen,

unter Hinweis auf die von der Abrüstungskommission am 8. Juni 1979 verabschiedete Empfehlung 83/, daß die institutionellen und verfahrensmäßigen Erfordernisse geprüft werden sollten, die notwendig sind, um den Abrüstungsprozeß zu fördern und die Durchführung von Abrüstungsvereinbarungen einschließlich der diesbezüglichen in Ziffer 125 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung 84/ erwähnten oder anderswo vorgebrachten Vorschläge zu sichern,

in der Überzeugung, daß es für das Zustandekommen sorgfältig abgewogener Beschlüsse hinsichtlich der den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen des Abrüstungsprozesses entsprechenden Organisationsformen, Funktionen und Strukturen wünschenswert wäre, eine umfassende Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen zugunsten des Abrüstungsprozesses vorzunehmen,

1. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe von qualifizierten Regierungssachverständigen 85/ eine umfassende Untersuchung zur Einschätzung der gegenwärtigen institutionellen Erfordernisse und des voraussichtlichen künftigen Bedarfs der mit der Behandlung von Abrüstungsangelegenheiten befaßten Dienststellen der Vereinten Nationen durchzuführen, in der auch die möglichen Aufgaben, die Struktur und der institutionelle Rahmen - einschließlich der rechtlichen und finanziellen Implikationen - abgesteckt werden, die diesen Erfordernissen und diesem Bedarf gerecht werden könnten, sowie Empfehlungen für eventuelle spätere Beschlüsse zu dieser Frage zu unterbreiten;

---

83/ Ebd., Beilage 42 (A/34/42), Abschnitt IV, Ziffer 19

84/ Resolution S-10/2

85/ Inzwischen"Regierungssachverständigengruppe zur Untersuchung der institutionellen Vorkehrungen für den Abrüstungsprozeß"

2. empfiehlt, daß der Generalsekretär zum Nutzen der Sachverständigen bei der Durchführung dieser Untersuchung die Stellungen der Mitgliedsstaaten zu einigen Schlüsselfragen, wie z.B. wünschenswerte Aufgaben, **Struktur und institutioneller** Rahmen der Behandlung von Abrüstungsangelegenheiten durch die Vereinten Nationen, einholen sollte;

3. bittet alle Regierungen, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so daß die Ziele der Untersuchung erreicht werden können;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer sechsdreißigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

F

## VERHANDLUNGEN ÜBER DIE BEGRENZUNG DER STRATEGISCHEN RÜSTUNGEN

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2602 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969, 2932 B (XXVII) vom 29. November 1972, 3184 A und C (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3261 C (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3484 C (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/189 A vom 21. Dezember 1976 und 32/87 G vom 12. Dezember 1977,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/91 C vom 16. Dezember 1978, in der sie unter anderem

a) erneut ihre Genugtuung über die 1977 von den Staatsoberhäuptern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen feierlichen Erklärungen wiederholte, in denen diese ihre Bereitschaft bekundeten, sich um den Abschluß von Vereinbarungen zu bemühen, die es erlauben würden, mit der schrittweisen Reduzierung der Kernwaffenbestände zu



beginnen und zu deren restloser und vollständiger Vernichtung mit dem Ziel einer wirklich kernwaffenfreien Welt überzugehen,

b) darauf verwies, daß eine der Abrüstungsmaßnahmen, die höchsten Vorrang verdient und zu dem in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung aufgeführten Aktionsprogramm 86/ gehört, der Abschluß des als SALT II bekannten bilateralen Abkommens sei, dem unmittelbar weitere Verhandlungen zwischen den beiden Parteien über die Begrenzung strategischer Rüstungen folgen sollten, die zu vereinbarten bedeutenden Reduzierungen und qualitativen Begrenzungen der strategischen Rüstungen führen,

c) betonte, daß im Aktionsprogramm festgestellt wurde, daß bei der Verfolgung der Ziele der nuklearen Abrüstung alle Kernwaffenstaaten, besonders diejenigen unter ihnen, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, besondere Verantwortung tragen 87/,

im Hinblick darauf, daß das SALT-II-Abkommen, das den offiziellen Titel "Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen" trägt, endgültig am 18. Juni 1979 unterzeichnet wurde und daß sein Text zusammen mit dem Text eines Protokolls und einer gemeinsamen Erklärung, die beide am selben Tag wie das Abkommen unterzeichnet wurden, sowie ein ebenfalls am 18. Juni 1979 herausgegebenes gemeinsames Kommuniqué, in einem Dokument des Abrüstungsausschusses vom 27. Juni 1979 wiedergegeben sind 88/,

1. teilt die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in der gemeinsamen Erklärung über Prinzipien und grundsätzliche Richtlinien für nachfolgende Verhandlungen über die Begrenzung von strategischen Waffen zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, daß eine baldige Übereinkunft über die weitere Begrenzung und weitere

---

86/ Resolution S-10/2

87/ Ebd., Ziffer 48

88/ Vgl. CD/53/Anhang III/Vol.I, Dokument CD/28

Reduzierung der strategischen Rüstungen der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Verringerung des Risikos des Ausbruchs eines Atomkriegs dienen würde;

2. stellt fest, daß es nicht gelungen ist, beim Vertrag über die Begrenzung strategischer Offensivwaffen (SALT II) über bestimmte Beschränkungen hinauszugehen, die zusammengekommen eine beträchtliche - sowohl quantitative als auch qualitative - Steigerung der gegenwärtig vorhandenen Kernarsenale zulassen;

3. begrüßt das von beiden Parteien erzielte Übereinkommen mit dem Ziel:

a) Verhandlungen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit über Maßnahmen zur weiteren zahlenmäßigen Begrenzung und Reduzierung von strategischen Rüstungen sowie zu ihrer weiteren qualitativen Begrenzung weiterzuführen;

b) sich in diesen Verhandlungen u.a. um folgende Ziele zu bemühen:

i) bedeutende und substantielle Reduzierungen in der Anzahl der strategischen Offensivwaffen,

ii) qualitative Begrenzung der strategischen Offensivwaffen einschließlich Beschränkung der Entwicklung, Erprobung und Stationierung neuer Arten strategischer Offensivwaffen und der Modernisierung bestehender strategischer Offensivwaffen;

4. hofft,

a) daß der Vertrag über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (SALT II) bald in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Artikels XIX in Kraft treten wird, da er ein entscheidendes Element für die Fortsetzung und für den Fortschritt in den Verhandlungen zwischen den zwei Staaten darstellt, die über die bedeutendsten Arsenale von Kernwaffen verfügen;

b) daß derartige Verhandlungen mit dem Ziel einer möglichst baldigen Einigung über weitere Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung der strategischen Rüstungen, wie in Artikel XIV des Vertrags vorgesehen, sofort nach Inkrafttreten desselben beginnen werden mit der Zielsetzung, sehr viel früher als 1985 das neue Abkommen zu schließen, das den genannten Vertrag ersetzen soll und gewöhnlich als SALT III bezeichnet wird;

5. hofft ferner, daß die beiden vertragschließenden Staaten alle obenerwähnten Vereinbarungen und Bestimmungen erfüllen und alles tun werden, damit das SALT-III-Abkommen einen wichtigen Schritt zum Endziel darstellen kann, das von ihren Staatsoberhäuptern als die vollständige und restlose Vernichtung der bestehenden Vorräte an Kernwaffen und die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt beschrieben wurde;

6. bittet die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, gemäß den Bestimmungen von Ziffer 27 und 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung die Versammlung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

7. beschließt die Aufnahme des Punkts "Verhandlungen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/88 - Erklärung über internationale Zusammenarbeit in Fragen der Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen verkündet wird, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren und für diesen Zweck ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

unter erneuter Hervorhebung der Bedeutung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten der Abrüstung gewidmeten Sondertagung angenommenen Empfehlungen und Beschlüsse sowie unter Hinweis auf die im Schlußdokument dieser Tagung proklamierten Grundsätze 89/,

89/ Resolution S-10/2

in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, aktive und gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Intensivierung der umfassenden Verwirklichung der auf der zehnten Sondertagung einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse zu unternehmen und daß Staaten in einer stärker abgestimmten Form und auf der Grundlage weltweiter Zusammenarbeit im Interesse der Sicherheit und des Friedens unerläßlich sind,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 90/, in der die Generalversammlung die Pflicht aller Staaten: proklamierte, guten Glaubens Verhandlungen für den baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung zu führen und sich um die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung internationaler Spannungen und zur Stärkung des Vertrauens unter den Staaten zu bemühen,

unter Hervorhebung des unveräußerlichen Rechts jeder Nation und jedes Menschen, in Frieden, frei von jeder Kriegsdrohung, in Freiheit und Unabhängigkeit zu leben, wie es von der Generalversammlung in der Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden 91/ feierlich bekräftigt wurde, deren strikte Einhaltung von höchstem Interesse für die Menschheit ist und eine wesentliche Voraussetzung für ihre Höherentwicklung darstellt,

in dem Bewußtsein, daß ein auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen in der ganzen Welt in Gang gesetzter dynamischer Entspannungsprozeß zur Erreichung der Abrüstungsziele beitragen würde,

tief beunruhigt durch die Tatsache, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit der Völker weiterhin vom Wettrüsten, besonders auf nuklearem Gebiet, und von der massiven Lagerung höchst zerstörungstüchtiger Waffen bedroht werden und daß gleichzeitig die Fortsetzung des Wettrüstens zu den Interessen der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen und geistigen Fortschritts der Menschheit im Widerspruch steht,

insbesondere im Hinblick darauf, daß das Wettrüsten mit den Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung unvereinbar ist und ihnen widerspricht,

90/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

91/ Resolution 33/73

unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Regierungen aller Länder, besonders der Kernwaffenstaaten, eine historische Verantwortung dafür tragen, das menschliche Leben vom Krieg zu befreien, was in erster Linie durch die Annahme von wirksamen und entscheidenden Abrüstungsmaßnahmen mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu geschehen hat,

im Hinblick darauf, daß alle kernwaffenbesitzenden und anderen militärisch bedeutenden Staaten eine besondere Verantwortung für die Erreichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung, besonders der nuklearen Abrüstung, sowie für die Abwendung eines Atomkriegs tragen,

ausgehend von dem Grundsatz, daß die wirksame, konstruktive und anhaltende, auf gegenseitigem Vertrauen und politischem Willen beruhende Zusammenarbeit zwischen allen Staaten unabhängig von ihrem Gesellschaftssystem und dem Stand ihrer ökonomischen Entwicklung für die Verwirklichung der Abrüstung und für die Erreichung ihrer Ziele unerlässlich ist,

in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit in gegenseitigen Kontakten und in allen Foren, wo Staaten Verhandlungen über Abrüstung führen, insbesondere im Abrüstungsausschuß praktiziert, entwickelt und verstärkt werden muß, damit die Verhandlungsziele so schnell wie möglich erreicht werden können,

ferner in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit eine gemeinsame Entschlossenheit der Staaten zur Herbeiführung eines entscheidenden Durchbruchs in den Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck bringen und gleichzeitig durch die Schaffung einer günstigen Atmosphäre des Vertrauens in den Beziehungen zwischen den Staaten gefördert werden muß,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle und der vorrangigen Verantwortung der Vereinten Nationen für die Harmonisierung der Anstrengungen und für die Schaffung von Zusammenarbeiten zwischen den Staaten mit dem Ziel, die Abrüstungsprobleme zu lösen,

## I

fordert alle Staaten feierlich auf, die Entwicklung, Festigung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Abrüstungsziele zu fördern, wie sie von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung festgelegt wurden, sowie zu diesem Zweck insbesondere

a) Initiativen mit dem Ziel zu ergreifen, die Gefahr eines Atomkriegs zu beseitigen und wirksame neue Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Umkehrung dieses Prozesses sowie zur Annäherung an das Endziel aller Abrüstungsbestrebungen, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verabschieden;

b) von ihrem unveräußerlichen Recht auf Teilnahme an Abrüstungsverhandlungen aktiv Gebrauch zu machen, wie es im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung bestätigt wurde;

c) sich in geeigneter Weise aktiv an Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu beteiligen und dabei die Notwendigkeit der Gewährleistung sowohl der internationalen als auch der nationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, sowie diese Maßnahmen aktiv zu fördern;

d) gleichzeitig über alle vorrangigen Fragen - einschließlich der entsprechenden vertrauensbildenden Maßnahmen - ehrliche Abrüstungsverhandlungen zu führen, um sicherzustellen, daß diese Verhandlungen sich untereinander ergänzen und einem baldigen entscheidenden Durchbruch auf dem Gebiet der Abrüstung förderlich sind;

e) alle Anstrengungen zu unternehmen, um kontinuierliche und schnellere Fortschritte in den Verhandlungen über die Beendigung des Wettrüstens und über die Erreichung der Abrüstung sicherzustellen, sowie zu diesem Zweck von der Behinderung dieser Verhandlungen - besonders durch nicht mit der Abrüstung verbundene Fragen - Abstand zu nehmen;

f) sich im Laufe der Abrüstungsverhandlungen darum zu bemühen, daß diese über die den Verhandlungsgegenstand bildende Weiterentwicklung und Lagerung bestehender Waffen hinausgehen und möglichst das Entstehen neuer Waffenarten und Waffensysteme, vor allem Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

g) sicherzustellen, daß multilaterale, regionale und bilaterale Verhandlungen über Abrüstungsfragen stets im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung geführt werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung spielen und eine vorrangige Verantwortung für diese tragen;

h) gemeinsame Anstrengungen zur Erreichung konkreter Abrüstungsmaßnahmen zu entwickeln, deren Verwirklichung es schrittweise ermöglichen würde, einen bedeutenden Teil der durch diese Maßnahmen freiwerdenden Ressourcen für soziale und wirtschaftliche Erfordernisse einzusetzen und damit unter Berücksichtigung der engen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung einen Beitrag zur Überwindung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu leisten;

## II

bittet alle Staaten eindringlich, zur weiteren Verbesserung des internationalen Klimas, das zur vollen Verwirklichung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung benötigt wird, und zur Beschleunigung der Fortschritte in den entsprechenden Abrüstungsverhandlungen insbesondere

a) entschlossene Anstrengungen zur Beschleunigung der Maßnahmen und zur Verfolgung einer Politik für die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Herausbildung von Vertrauen unter den Staaten mit dem Ziel zu unternehmen, die Gefahr des Ausbruchs von militärischen Konflikten zu verringern und den Abrüstungsprozeß entscheidend voranzutreiben, u.a. durch die Schaffung einer günstigen internationalen Atmosphäre, die der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit förderlich sein würde;

b) wirksame Maßnahmen zur Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems zu ergreifen und dieses durch die Beseitigung von Spannungen und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu stärken sowie zu diesem Zweck insbesondere von dem Streben nach militärischer Überlegenheit und allen anderen Schritten mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Abrüstungsbestrebungen Abstand zu nehmen und sich demzufolge des Einsatzes ihres militärischen Potentials zu aggressiven Zwecken, insbesondere zur Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates bzw. gegen Völker unter

Kolonial- oder Fremdherrschaft, die um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und die Erreichung der Unabhängigkeit kämpfen, oder zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu enthalten;

c) sich konsequent um die Zurückweisung aller Konzeptionen zu bemühen, die auf militärischer Einschüchterung und Verhaltensweisen beruhen, die von der Position der Stärke ausgehen und zu einer Fortdauer bzw. Zunahme des Wettrüstens und zur weiteren Anhäufung von Rüstungsmaterial führen;

d) nach Möglichkeit in ihren Verfassungsgrundsätzen oder durch andere geeignete Mittel ihre politische Absicht und Entschlossenheit zu bekräftigen, mit aller Kraft die Sache des Friedens und der internationalen Sicherheit und Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern;

e) sowohl über das System der Vereinten Nationen als auch jeweils für sich verstärkt Schritte zur Förderung eines besseren Verständnisses der Weltöffentlichkeit für die Gefahr des Wettrüstens und die Notwendigkeit der Abrüstung zu unternehmen sowie dafür zu sorgen, daß die Weltöffentlichkeit einen positiven Einfluß auf die Bemühungen der Regierungen um die Lösung von Abrüstungsfragen ausübt, und zu diesem Zweck von den Bildungssystemen, den Massenmedien und allen anderen geeigneten Institutionen Gebrauch zu machen;

f) ausgehend von den Grundsätzen der Charta alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen zur Verhinderung und zum Verbot der Propagierung des Krieges und des Wettrüstens sowie der Verbreitung von Ansichten aus politischen, ökonomischen oder anderen Gründen zu ergreifen, in denen behauptet wird, Krieg und Wettrüsten seien notwendig oder nützlich;

### III

bittet alle Staaten eindringlich, sich bei der Verwirklichung des im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten gemeinsamen politischen Willens um konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu bemühen und in diesem Zusammenhang

a) sich in allen Abrüstungsverhandlungen von den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und von der Einhaltung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz leiten zu lassen;



b) sicherzustellen, daß die Abrüstungsprobleme im Geist des Schlußdokuments in einer Weise gelöst werden, daß als Ergebnis der verabschiedeten Maßnahmen kein Einzelstaat oder keine Staaten-Gruppe in irgendeiner Phase Vorteile über andere erhält und sowohl die Sicherheit der an den Verhandlungen teilnehmenden Staaten als auch die Sicherheit der gesamten internationalen Gemeinschaft gestärkt wird sowie der Grundsatz, daß die Sicherheit keiner Partei vermindert werden darf, unangetastet bleibt;

c) untereinander auf allen Ebenen, auch auf höchster Ebene, Konsultationen über Abrüstungsfragen durchzuführen, damit sie im Geiste des guten Willens und im Bemühen um Abstimmung ihrer Positionen die politischen Voraussetzungen für die Lösung dieser Probleme schaffen können, sowie im Interesse der Abrüstung maximalen Gebrauch von allen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu machen, die die Staaten auf anderen Gebieten ihrer gegenseitigen Beziehungen geschaffen haben;

d) im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung und im Geist der Zusammenarbeit alle Vorschläge und Initiativen zu behandeln, die darauf abzielen, gegenseitig annehmbare konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu fördern und Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen beschleunigen zu helfen;

#### IV

1. erklärt, daß die Bestimmungen dieser Erklärung hinsichtlich ihrer Auslegung und Verwirklichung voneinander abhängen und daß jede einzelne ein Bestandteil des gemeinsamen Vorgehens der Staaten in ihrer Entschlossenheit ist, alle Grundsätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung voll zu respektieren und anzuwenden und eine breite internationale Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele echter Abrüstung zu entwickeln, wie sie von der Versammlung auf ihrer zehnten Sondertagung festgelegt wurden;

2. erklärt ferner, daß keine Bestimmung dieser Erklärung so interpretiert werden darf als ob sie den Zielen und Grundsätzen der Charta widersprechen oder das Schlußdokument der zehnten Sondertagung aufheben würde, und daß keine Bestimmung dieser Erklärung die unmittelbare Verwirklichung des Rechts jedes Staates auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung oder sein legitimes Recht auf Verteidigung seiner territorialen Integrität bzw. auf Befreiung seiner besetzten Gebiete gemäß der Charta oder das Recht kolonialer oder vertriebener Völker auf Kampf mit allen Mitteln um ihre nationale Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung beeinträchtigen darf.

34/89 - Nukleare Rüstung IsraelsDie Generalversammlung,

sehr beunruhigt über die immer zahlreicheren Informationen und Indizien bezüglich der auf den Erwerb und die Entwicklung von Kernwaffen gerichteten Aktivitäten Israels,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/71 A vom 14. Dezember 1978 über militärische und nukleare Kollaboration mit Israel,

unter Hinweis auf ihre wiederholte Verurteilung der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen Israel und Südafrika,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977 und 33/64 vom 14. Dezember 1978 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer Nuklearkapazität durch Israel die bereits gefährliche Situation in der Region weiter verschärfen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter bedrohen würde,

1. fordert alle Staaten auf, jede Art der Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die dem Land beim Erwerb und bei der Entwicklung von Kernwaffen behilflich sein kann, und auch die unter ihre Jurisdiktion fallenden Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen von jeder Art der Zusammenarbeit abzubringen, die dazu führen kann, daß Israel in den Besitz von Kernwaffen gelangt;

2. fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Transfers von für Kernwaffen verwendbaren spaltbaren Materialien und nuklearen Technologien an Israel zu ergreifen;

3. fordert Israel auf, alle seine nuklearen Einrichtungen der Kontrolle durch die Internationale Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. verurteilt scharf jeden Versuch Israels, Kernwaffen herzustellen, zu erwerben, zu lagern oder zu testen bzw. sie in den Mittleren Osten einzuführen;

5. ersucht den Sicherheitsrat, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der entsprechenden Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels zu ergreifen;

6. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter Sachverständiger 92/ eine Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels vorzubereiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Sachverständigengruppe vorzulegen;

8. beschließt die Aufnahme des Punkts "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1979

34/99 - Entwicklung bzw. Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die in der Charta der Vereinten Nationen ausgedrückte Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

angesichts dessen, daß auch zahlreiche zwei- und mehrseitige Verträge die gutnachbarlichen Beziehungen einschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957 und 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, in denen sie betonte, wie wichtig es ist, zur Wahrung von Frieden und Sicherheit für alle Völker sowie zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Staaten die gutnachbarlichen Beziehungen beständig zu fördern,

im Hinblick darauf, daß die geographische Nähe auf vielen Gebieten besonders günstige Gelegenheiten zu einer für beide Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern bietet und daß diese Gelegenheiten aufgrund ihres positiven Einflusses auf die Gesamtheit der internationalen Beziehungen weiter gefördert und begünstigt werden sollten,

---

92/ Inzwischen "Sachverständigengruppe zur Vorbereitung einer Untersuchung über die nukleare Rüstung Israels"

in der Auffassung, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie der wissenschaftlich-technische Fortschritt, die weltweit eine völlig neue Interdependenz der Nationen herbeigeführt haben, den gutnachbarlichen Beziehungen neue Dimensionen verleihen und verstärkt nach der Entwicklung bzw. der wirksameren Geltendmachung gutnachbarlicher Beziehungen im Verhalten der Staaten auf allen Gebieten verlangen,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung bzw. die Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen geeignet sind, zur Lösung von zwischen Staaten - insbesondere zwischen Nachbarstaaten - entstandenen Problemen und zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens beizutragen,

tief besorgt darüber, daß zwischen Staaten, vor allem zwischen Nachbarstaaten, alte Konflikte fortbestehen und neue Konflikte aufgetreten sind, die den Frieden, die Sicherheit und den Fortschritt der Staaten gefährden,

in der Auffassung, daß eine allgemeingültige Formulierung der seit langem geübten Praxis der gutnachbarlichen Beziehungen und bestimmter hierbei gültiger Normen geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta zu stärken,

1. fordert alle Staaten auf, im Interesse der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre gutnachbarlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu fördern;

2. erklärt, daß gutnachbarliche Beziehungen den Zielen der Vereinten Nationen entsprechen und auf die strikte Beachtung der Prinzipien der VN-Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 93/ sowie auf die Zurückweisung aller Versuche zur Schaffung von Einfluß- und Herrschaftszonen gegründet sind;

3. vertritt die Auffassung, daß die Frage der gutnachbarlichen Beziehungen untersucht werden muß, um deren Gehalt zu festigen und weiter auszubauen, und daß Mittel und Wege zur Steigerung ihrer Wirksamkeit gefunden werden müssen;

4. bittet die Staaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge zur Frage der gutnachbarlichen Beziehungen sowie über Mittel und Wege zu deren Förderung mitzuteilen, um zwischen den Staaten - vor allem zwischen Nachbarstaaten - Konflikte zu vermeiden und größeres Vertrauen zu schaffen;

5. bittet die Organe, Gremien und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen\*, im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche dem Generalsekretär mitzuteilen, in welcher Weise ihre Tätigkeit zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Staaten beiträgt;

6. ersucht den Generalsekretär, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den gemäß Ziffer 4 und 5 dieser Resolution eingetroffenen Antworten und Informationen vorzulegen;

7. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung den Punkt "Entwicklung bzw. Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen Staaten" aufzunehmen.

103. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\*Vgl. die Fußnote auf S. 127

34/100 - Verwirklichung der Erklärung über die Festigung  
der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

im Hinblick auf den neunten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit 94/ und die wichtige Rolle, die sie im internationalen Leben bei der Stärkung und Festigung des Friedens und der Sicherheit sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gespielt hat,

mit Besorgnis feststellend, daß einige wichtige Bestimmungen der Erklärung noch nicht verwirklicht worden sind und daß keine Einigung über Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung erzielt worden ist,

tief beunruhigt über die Eskalation von Handlungen, die die Charta der Vereinten Nationen verletzen, besonders über Verletzungen der Grundsätze der Achtung der nationalen Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität, der Nichtintervention und Nichteinmischung sowie der freien gesellschaftlichen Entwicklung der Länder, ferner über die Zufluchtnahme zur Androhung bzw. Anwendung von Gewalt, militärische Intervention, Einmischung und Besetzung von souveränen Staaten oder Teilen ihrer Territorien, was zu Friedensbrüchen und zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit führt,

tief besorgt über das Weiterbestehen von Krisen- und Spannungsherden in verschiedenen Gebieten der Welt, das Entstehen neuer, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdender Konflikte zwischen Staaten, die Weiterführung und Eskalation des Wettrüstens insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen, über das Auftreten von Tendenzen, die Welt in Einfluß- und Herrschaftsbereiche aufzuteilen, die fortgesetzte Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten einschließlich des Einsatzes von Söldnern sowie über das Fortbestehen von Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen sowie der Apartheid, was nach wie vor die Haupthindernisse für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,

in erneuter Bekräftigung des engen Zusammenhangs der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit Abrüstung, Entkolonialisierung und Entwicklung sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit konzertierter Aktionen zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung der Beschlüsse der sechsten und siebenten Sondertagung der Generalversammlung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung 95/, der Beschlüsse und Empfehlungen der zehnten Sondertagung über Abrüstung 96/ sowie der in Generalversammlungsresolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltenen Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden,

in der Überzeugung, daß die Errichtung einer neuen Weltinformationsordnung, die eine größere Reziprozität beim Informationsaustausch fördern und die quantitative und qualitative Ungleichheit beim Informationsfluß in die Entwicklungsländer, aus denselben und zwischen ihnen ausgleichen wird, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Verwirklichung des Ziels der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen würden,

in Anerkennung einiger erfreulicher Anzeichen und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragender Errungenschaften im Kampf der Völker um ihre Gleichberechtigung und Befreiung von kolonialer und anderweitiger Unterjochung und Unterdrückung, jedoch im Bewußtsein der Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Festigung und Erweiterung der bisherigen Ergebnisse,

1. fordert alle Staaten auf, tatkräftig zur Verwirklichung und Weiterentwicklung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit beizutragen;

2. bittet alle Mitglieder des Sicherheitsrats, insbesondere seine ständigen Mitglieder, besonders eindringlich um die dringende Behandlung und Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen für die Gewährleistung der Beachtung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, darunter insbesondere der in die obengenannte Erklärung aufgenommenen Bestimmungen von Kapitel VII der Charta, zur wirksamen Durchführung der Ratsbeschlüsse über die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Stärkung des Vertrauens der Staaten in die Vereinten Nationen und in die Wirksamkeit des Rats als des Organs mit der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

---

95/ Vgl. Resolutionen 3201 (S-VI), 3202 (S-VI) und 3362 (S-VII)  
96/ Vgl. Resolution S-10/2

3. ersucht ferner alle Staaten um uneingeschränkte Achtung vor den Zielen und Grundsätzen der Charta und in den internationalen Beziehungen um strikte Einhaltung der Grundsätze der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität, souveränen Gleichheit, Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten anderer Staaten, des Rechts aller Staaten und Völker, ihr politisches System selbst zu bestimmen und eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ohne Einschüchterung, Behinderung oder Druck zu verfolgen, der Souveränität über die natürlichen Ressourcen, der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen, der Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung von Gewalt und der Nichtanerkennung von Situationen, die durch Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung herbeigeführt wurden, sowie des Prinzips der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten;
4. bekräftigt erneut ihre Ablehnung jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt, Intervention oder Einmischung, Aggression, ausländischer Besetzung sowie aller politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen, die auf eine Verletzung der Souveränität, der territorialen Integrität, der Unabhängigkeit und der Sicherheit von Staaten oder ihres Rechts auf freie Verfügung über ihre natürlichen Ressourcen abzielen;
5. bittet alle Staaten, jede Unterstützung bzw. Ermutigung zu irgendeiner Form der Intervention oder Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten von Staaten, gleichgültig aus welchem Grunde, zurückzuweisen und die Anerkennung von Situationen zu verweigern, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt herbeigeführt wurden;
6. fordert ferner alle Staaten auf, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Fortdauer des internationalen Entspannungsprozesses zu behindern, die Auflösung der Krisen- und Spannungsherde in verschiedenen Regionen der Welt zu beeinträchtigen, die Durchführung der Empfehlung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens, besonders des nuklearen Wettrüstens, sowie zur Abrüstung zu hemmen und die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu verzögern;
7. bekräftigt erneut die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, ihre Unterstützung für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen sowie ihre Solidarität mit ihnen zu verstärken und unverzüglich wirksame Maßnahmen zur baldigen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit



an koloniale Länder und Völker 97/ und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über die endgültige Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

8. begrüßt die Fortschritte, die im Kampf der unterdrückten Völker für ihre Gleichberechtigung und für die Beseitigung des Kolonialismus, des Neokolonialismus, des Rassismus in all seinen Erscheinungsformen, der rassistischen Diskriminierung, sowie der Apartheid, Fremdherrschaft und Besetzung erzielt worden sind;

9. bekräftigt die Bestimmungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone 98/ und bittet die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die maritimen Hauptbenutzer des Indischen Ozeans, in dem erweiterten Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean zur Vorbereitung der Konferenz über den Indischen Ozean im Jahr 1981 mitzuwirken;

10. würdigt die Einberufung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die 1980 in Madrid stattfinden soll, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie eine weitere Verstärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit der Staaten Europas auf allen Gebieten, einschließlich der Verminderung von Rüstung und Streitkräften sowie der Beendigung des Wettrüstens sowohl im nuklearen wie auch im konventionellen Bereich, zum Ergebnis haben wird;

11. begrüßt die Empfehlung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder 99/, im Jahr 1980 ein Treffen der nichtgebundenen Mittelmeerländer sowie anderer an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa teilnehmender Mittelmeerländer einzuberufen, das zur Inangriffnahme von gemeinsamen Kooperationsprojekten und zur Vorbereitung der genannten Konferenz abgehalten werden soll;

12. würdigt ferner den Beschluß der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder über die Umwandlung des Mittelmeers in eine Zone des Friedens und der Zusammenarbeit 100/ und bittet alle Staaten eindringlich um Zusammenarbeit bei der Anwendung dieses Beschlusses auf der Grundlage der Prinzipien der Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität jedes Staates, des Rechts der Völker, ihre Angelegenheiten selbst zu entscheiden, der Nichtintervention und der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten sowie der Gleichberechtigung;

---

97/ Resolution 1514 (XV)

98/ Resolution 2832 (XXVI)

99/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 196

100/ Ebd., Ziffer 193

13. vertritt die Auffassung, daß die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die durch die Lösung dringender internationaler wirtschaftlicher Probleme für eine rasche Entwicklung der Entwicklungsländer - besonders der am wenigsten entwickelten Länder - sorgt, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung als einer wichtigen Voraussetzung für eine friedliche und aktive Koexistenz der Staaten beitragen würde, und bittet alle Staaten, besonders die entwickelten, aktiv an den Bemühungen der Vereinten Nationen und den hierauf abzielenden weltweiten Verhandlungen, teilzunehmen;

14. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs 101/ und ersucht ihn in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Erklärung zur Festigung der internationalen Sicherheit seit ihrer Verabschiedung im internationalen Leben gespielt hat, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen 102/ einen Bericht an die fünf- unddreißigste Tagung der Generalversammlung über den Stand der Verwirklichung der Erklärung und über erforderliche Maßnahmen der Versammlung zur Sicherung der vollen Einhaltung der Erklärung auszuarbeiten;

15. beschließt die Aufnahme des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

101/ A/34/192 mit Add.1 und 2; A/34/193 mit Add.1 und 2  
102/ Inzwischen "Regierungssachverständigengruppe zur Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der Internationalen Sicherheit"

34/101 - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/91 vom 14. Dezember 1976, 32/153 vom 19. Dezember 1977 und 33/74 vom 15. Dezember 1978 über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs 103/ mit den Stellungnahmen der Mitgliedsstaaten zu der Frage, wie eine größere Achtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten gewährleistet werden kann,

erneut erklärend, daß eine Erklärung über Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten einen wichtigen Beitrag zur Verdeutlichung der Prinzipien zur Stärkung der gleichberechtigten Zusammenarbeit und der freundschaftlichen, auf souveräner Gleichheit und gegenseitiger Achtung beruhenden Beziehungen zwischen den Staaten leisten würde,

im Hinblick darauf, daß eine Reihe von Mitgliedsstaaten ihre Unterstützung für die Erarbeitung einer solchen Erklärung zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnisnahme des Entwurfs einer Erklärung über die Unzulässigkeit von Interventionen und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten 104/,

angesichts dessen, daß es nicht möglich war, die Verhandlungen über diesen Entwurf rechtzeitig für die Verabschiedung einer entsprechenden Erklärung auf der vierunddreißigsten Tagung abzuschließen,

1. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Verhandlungen fortgeführt und intensiviert werden, damit auf der fünfunddreißigsten Tagung eine Erklärung über die Unzulässigkeit von Interventionen und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten verabschiedet werden kann;

---

103/ Ebd.

104/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 46, Dokument A/34/827, Ziffer 9

2. beschließt, zu Beginn der fünfunddreißigsten Tagung eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ersten Ausschusses einzusetzen und ihr die Ausarbeitung und Endredaktion der Erklärung zu übertragen;

3. beschließt die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/102 - Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

darin erinnernd, daß die Mitgliedsstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit ihrer Völker zum Ausdruck gebracht haben, Duldsamkeit zu üben, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

ferner daran erinnernd, daß die Mitgliedsstaaten sich nach der Charta verpflichtet haben, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 105/,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und der Verhinderung bewaffneter Konflikte zwischen Staaten sowie dabei, internationale Streitigkeiten oder Situationen,

105/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

eingedenk des Berichts des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation 106/, insbesondere des darin enthaltenen Konsens 107/, demzufolge der Gedanke der Ausarbeitung einer von der Generalversammlung zu verabschiedenden Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten besonderes Interesse hervorgerufen hat und durchaus Gegenstand einer allgemeinen Übereinstimmung werden könnte,

in Anerkennung der Bedeutung der Ausarbeitung einer Erklärung der Generalversammlung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten,

unter Berücksichtigung der von den Staaten auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung zum Inhalt einer Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten vorgebrachten Auffassungen und Anregungen sowie der Vorschläge der Mitgliedsstaaten zu dieser Frage im Zusammenhang mit der Arbeit des Sonderausschusses,

1. fordert alle Staaten auf, sich in ihren internationalen Beziehungen strikt an den Grundsatz zu halten, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen sollen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

2. bittet alle Staaten eindringlich, bei der Ausarbeitung einer Erklärung der Generalversammlung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zusammenzuarbeiten;

3. bittet die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen, Anregungen und Vorschläge zur Ausarbeitung einer Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu übermitteln und ihre gemäß Generalversammlungsresolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975 zu dieser Frage vorgelegten Stellungnahmen auf den neuesten Stand zu bringen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassun-

---

106/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 33, (A/34/33)

107/ Ebd., Ziffer 13

gen, Anregungen und Vorschlägen zur Erklärung über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

103. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/103 - Unzulässigkeit der Hegemoniepolitik in den internationalen Beziehungen

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Vereinten Nationen für die Förderung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf der Grundlage der strikten Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, vor allem des Grundsatzes der Souveränität, der souveränen Gleichheit und der nationalen Unabhängigkeit von Staaten,

unter Hinweis auf die Pflicht der Staaten, sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher gegen die Souveränität, die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Integrität irgendeines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder anderen Art des Zwangs zu enthalten,

im Hinblick darauf, daß die Hegemoniepolitik die Erscheinungsform einer Politik ist, mit der ein Staat bzw. eine Gruppe von Staaten andere Staaten, Völker oder Regionen der Welt in politischer, wirtschaftlicher, ideologischer oder militärischer Hinsicht zu kontrollieren, zu beherrschen und zu unterwerfen sucht,

in der Auffassung, daß Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus einschließlich Zionismus und Apartheid Kräfte sind, durch die ungleiche Beziehungen und mit Gewalt erworbene Privilegien verewigt werden sollen, und daß sie deshalb verschiedene Erscheinungsformen der Hegemoniepolitik und -praxis sind,

besorgt darüber, daß die - globale wie regionale - Hegemoniepolitik, die im Rahmen einer Politik der Spaltung der Welt in Blöcke oder von einzelnen Staaten verfolgt wird, sich in der Anwendung oder der Androhung der Anwendung von Gewalt, in Fremdherrschaft und Intervention manifestiert,

ferner besorgt darüber, daß die Hegemoniepolitik versucht, die Freiheit der Staaten, ihre politischen Systeme selbst zu bestimmen und ohne Einschüchterung, Behinderung oder Druck ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben, einzuschränken versucht,

in der Überzeugung, daß die - globale wie regionale - Hegemoniepolitik in allen ihren verschiedenen Formen zu einer ernsthaften Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit führt,

in Anbetracht dessen, daß alle Völker gemeinsam den Wunsch haben, der Hegemoniepolitik Widerstand zu leisten und die Souveränität und nationale Unabhängigkeit aller Staaten aufrechtzuerhalten,

im Hinblick auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Schaffung eines neuen und gerechten Systems der internationalen Beziehungen auf der Grundlage der gleichberechtigten Mitwirkung aller Staaten an der Lösung internationaler Probleme sowie an der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, eines Systems, das durch die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung allen Staaten dieselbe Sicherheit und allen Völkern Fortschritt und Wohlergehen gewährleistet,

1. verurteilt alle Erscheinungsformen einer sei es auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene geführten Hegemoniepolitik, die im Rahmen einer Politik der Spaltung der Welt in Blöcke oder von einzelnen Staaten verfolgt wird;

2. erklärt, daß kein Staat bzw. keine Gruppe von Staaten, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen auch immer, in den internationalen Beziehungen eine Hegemoniepolitik verfolgen oder, sei es weltweit, sei es in irgendeiner Region der Welt, eine Vormachtstellung anstreben darf;

3. weist alle Formen der Beherrschung, der Unterwerfung, der Einmischung oder der Intervention und alle Formen des Drucks in den internationalen Beziehungen zurück, gleichgültig ob es sich um politischen, ideologischen, wirtschaftlichen, militärischen oder kulturellen Druck handelt,
4. verurteilt mit aller Entschiedenheit die Politik der Ausübung von Druck und der Anwendung bzw. der Androhung der Anwendung von Gewalt, der direkten oder indirekten Aggression, der Besetzung und der immer häufiger praktizierten offenen oder versteckten Einmischung und Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten;
5. verurteilt mit aller Entschiedenheit den Imperialismus, den Kolonialismus, den Neokolonialismus, die Apartheid, den Rassismus einschließlich des Zionismus und alle anderen Formen fremder Aggression, Besetzung, Beherrschung und Einmischung wie auch die Schaffung von Einflußsphären und die Spaltung der Welt in gegnerische politische und militärische Blöcke;
6. fordert alle Staaten auf, sich in ihren internationalen Beziehungen strikt an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu halten und auch die Grundsätze der Achtung der Souveränität, der souveränen Gleichheit, der nationalen Unabhängigkeit, der Einheit und territorialen Integrität von Staaten, der Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten, der Nichtaggression, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Zusammenarbeit sowie das Recht der unter Kolonial- und Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung zu achten;
7. fordert den Rückzug aller Besatzungstruppen auf ihre eigenen Gebiete, damit die Völker aller Staaten ihre Angelegenheiten selber bestimmen und verwalten können;
8. fordert ferner die strikte Achtung des Rechts aller Staaten, ihre politischen und sozio-ökonomischen Systeme selbst zu bestimmen und ohne Einschüchterung, Behinderung oder Einmischung von außen ihre nationale wirtschaftliche, soziale und sonstige Politik zu verfolgen;
9. beschließt, sich weiterhin um die Errichtung eines neuen und gerechten Systems der internationalen Beziehungen auf der Grundlage der gleichberechtigten Mitwirkung aller Staaten an der Lösung internationaler Probleme und an der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bemühen;



10. beschließt ferner, sich weiterhin um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zu bemühen, damit auf diese Weise die wirtschaftliche Gleichstellung und die Freiheit aller Nationen, vor allem der Entwicklungsländer, gewährleistet wird.

103. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

IV. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES 1/

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/12	Auswirkungen der Atomstrahlung (A/34/626) .....	47	9. November 1979	206
34/29	Lage in den besetzten Gebieten (A/34/691) .....	51	16. November 1979	208
34/52	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/34/656)			
	A. Unterstützung für Palästinaflüchtlinge ..	50	23. November 1979	208
	B. Unterstützung von infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 vertriebenen Personen	50	23. November 1979	210
	C. Angebote von Mitgliedstaaten für die Hochschul- und Berufsausbildung von palästinensischen Flüchtlingen .....	50	23. November 1979	211
	D. Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	50	23. November 1979	213

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses vgl. Abschnitt X.B.3

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	E. Seit 1967 vertriebene Bevölkerung und Flüchtlinge .....	50	23. November 1979	214
	F. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen .....	50	23. November 1979	216
34/53	Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen (A/34/678) .....	52	23. November 1979	217
34/66	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/34/664) .....	48 und 49	5. Dezember 1979	218
34/67	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (A/34/664) .....	48 und 49	5. Dezember 1979	223
34/68	Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (A/34/664)	48 und 49	5. Dezember 1979	225
34/90	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/34/691/Add.1)			
	Resolution A .....	51	12. Dezember 1979	238
	Resolution B .....	51	12. Dezember 1979	242
	Resolution C .....	51	12. Dezember 1979	243
34/91	Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/34/784)	127	12. Dezember 1979	244

---

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/181	Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung (A/34/808) .....	53	18. Dezember 1979	246
34/182	Fragen aus dem Informationsbereich (A/34/808) .....	53	18. Dezember 1979	248

34/12 - Auswirkungen der AtomstrahlungDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, darunter auch Resolution 33/5 vom 3. November 1978, in der sie u.a. bekräftigte, daß es gut wäre, wenn der Wissenschaftliche Ausschuß seine Tätigkeit fortsetzt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen atomarer Strahlen 2/,

besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen der auf die Menschheit einwirkenden Strahlungsintensitäten auf gegenwärtige und künftige Generationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, weiterhin Daten über die Atomstrahlung sowie über ionisierende Strahlung jedweden Ursprungs zu sammeln und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu untersuchen,

im Hinblick auf die Absicht des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer sechsdreißigsten Tagung einen Bericht u.a. über Modelle zur Berechnung der Strahlendosis, natürliche Strahlungsquellen, durch technische Bedingungen veränderte Einwirkung natürlicher Strahlung, Radon und dessen Zerfallsprodukte, Verseuchung durch Kernexplosionen, radioaktive Verseuchung durch Kernenergieerzeugung, Bestrahlung zu medizinischen Zwecken, Strahlenbelastung am Arbeitsplatz, das Verhältnis von Strahlendosis und Reaktion bei durch Strahlung verursachten Krebs, nicht-geschwürartige Spätfolgen von Ganzkörperbestrahlungen, nicht-stochastische Auswirkungen von örtlicher Bestrahlung und genetische Strahlenwirkungen,

1. würdigt den wertvollen Beitrag, den der Wissenschaftliche Ausschuß seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Intensität sowie der Auswirkungen und Gefahren der Atomstrahlung geleistet hat;

2. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß um Fortführung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinierungstätigkeit, im Hinblick auf die Erweiterung der Kenntnisse über Dosen,

Auswirkungen und Gefahren ionisierender Strahlung jedweden Ursprungs;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der fortgesetzten und zunehmenden wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

4. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, weiterhin für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und für die Bekanntmachung seiner Forschungsergebnisse bei der Generalversammlung, in wissenschaftlichen Kreisen und in der Öffentlichkeit zu sorgen;

5. spricht dem Wissenschaftlichen Ausschuß für seine Arbeit über ausgewählte Radionuklide und seine Absicht, zu diesem Thema ein umfassendes Dokument für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zu verfassen, ihre Anerkennung aus;

6. dankt für die Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses durch die Mitgliedsstaaten, die Sonderorganisationen\*, die Internationale Atomenergie-Organisation und durch nichtstaatliche Organisationen und ersucht diese, ihre Mitarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

7. schließt sich der Bitte des Wissenschaftlichen Ausschusses an, daß alle Mitgliedsstaaten sowie die betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen und die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen dem Ausschuß auch künftig alle für dessen weitere Arbeit relevante Daten insbesondere über die aus verschiedenen Strahlenquellen herrührende Strahlenbelastung übermitteln sollten, was für diesen eine große Hilfe für die Ausarbeitung seines Berichts an die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung sein würde.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

---

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta: in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

34/29 - Lage in den besetzten Gebieten

Die Generalversammlung,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend vom Beschluß der israelischen Behörden, den Bürgermeister von Nablus aus dem besetzten palästinensischen Gebiet auszuweisen,

zutiefst besorgt über den durch den Ausweisungsbeschluß hervorgerufenen Rücktritt der Bürgermeister anderer Städte und Gemeinden im besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck großer Unruhe und Besorgnis angesichts der durch den Ausweisungsbeschluß hervorgerufenen bedenklichen Lage im besetzten palästinensischen Gebiet.

1. fordert die israelischen Behörden auf, ihren Ausweisungsbefehl zu widerrufen;
2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

71. Plenarsitzung  
16. November 1979

34/52 - Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

UNTERSTÜTZUNG FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/112 A vom 18. Dezember 1978 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, darunter auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 3/,

1. nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 unterstützten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Umsiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiterhin ein Gegenstand ernster Besorgnis bleibt;
2. spricht dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihren Dank aus, erkennt an, daß das Hilfswerk im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen\* und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;
3. dankt dem ehemaligen Generalbeauftragten, Herrn Thomas W. McElhiney für seine jahrelangen erfolgreichen Dienste für das Hilfswerk und seinen Einsatz für das Wohlergehen der Flüchtlinge;
4. wiederholt erneut ihre Bitte, den Amtssitz des Hilfswerks so bald wie möglich wieder in dessen Einsatzbereich zu verlegen;
5. stellt mit Bedauern fest, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zur Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) 4/ zu finden, und er-sucht die Kommission, weitere Bemühungen in dieser Hinsicht zu unternehmen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1980, der Versammlung darüber zu berichten;
6. macht auf die im Bericht des Generalbeauftragten geschilderte weiterhin ernste Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten aufmerksam;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 207

3/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/34/13 mit Korr. 1)

4/ Zum Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. Oktober 1978 bis 30. September 1979 vgl. Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/34/549, Anhang



7. stellt mit großer Sorge fest, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten noch nicht ausreichen, um die wesentlichen Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig voraussehbaren Höhe der Zuwendungen jedes Jahr ein Fehlbetrag zu erwarten ist;

8. fordert alle Regierungen eindringlich auf, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorhergesagten Haushaltsfehlbetrags bei der Befriedigung des erwarteten Bedarfs des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so großzügig wie möglich zu sein, und bittet daher die nicht beitragszahlenden Staaten eindringlich um regelmäßige Beiträge und die beitragszahlenden Staaten um eine eventuelle Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

B

UNTERSTÜTZUNG VON INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN  
VOM JUNI 1967 VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/112 B vom 18. Dezember 1978 und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 5/,

in Sorge über die fortgesetzten menschlichen Leiden, die sich aus den Feindseligkeiten vom Juni 1967 im Mittleren Osten ergeben haben,

1. bekräftigt ihre Resolution 33/112 B und alle früheren Resolutionen zu dieser Frage;

---

5/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung. Vierunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/34/13 mit Korr. 1)

2. unterstützt eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, anderen Personen in dem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiterer Hilfe bedürfen, als zeitweilige Nothilfemaßnahmen weiterhin im Rahmen des Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. ruft alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen nachdrücklich auf, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Sinne der obengenannten Ziele großzügig zu unterstützen.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

C

ANGEBOTE VON MITGLIEDSSTAATEN FÜR ZUWENDUNGEN  
UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG  
VON PALÄSTINENSISCHEN FLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/112 C vom 18. Dezember 1978,

in Kenntnis der Tatsache, daß die palästinensischen Flüchtlinge seit drei Jahrzehnten ihr Land und ihre Existenzgrundlage verloren haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 32/90 F 6/,

---

6/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 54, Dokument A/33/287

nach Prüfung und Würdigung des Berichts des Generalsekretärs über Angebote für Stipendien und Zuwendungen für die Hochschul- ausbildung von palästinensischen Flüchtlingen und den Umfang der Durchführung der Resolution 32/90 F 7/,

ferner nach Prüfung und Würdigung der diesbezüglichen Teile des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 8/,

im Hinblick darauf, daß nicht einmal einer von tausend ge- flüchteten palästinensischen Studenten die Möglichkeit hat, seine Hochschulausbildung bzw. Berufsausbildung fortzuführen,

ferner im Hinblick darauf, daß in den letzten Jahren die Zahl der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten angebotenen Stipendien wegen ständig wiederkehrender Haushaltsschwierigkeiten des Hilfswerks auf die Hälfte gesunken ist,

1. dankt allen Regierungen, Sonderorganisationen\* und nicht- staatlichen Organisationen für ihre positive Reaktion auf die Gene- ralversammlungsresolution 33/112 C;

2. appelliert an alle Staaten, Sonderorganisationen\* und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen, Stipendien und Zuwendungen für palästinensische Flüchtlinge bereit- zustellen;

3. bittet die in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin die Hilfe für die Hochschulausbildung von geflüchteten palästinensischen Studenten auszubauen;

4. appelliert an alle Staaten, an die Sonderorganisationen\* und die Universität der Vereinten Nationen, großzügige Beiträge für die palästinensischen Universitäten in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu leisten;

5. appelliert ferner an alle Staaten, Sonderorganisationen\* und anderen internationalen Körperschaften, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für palästinensische Flüchtlinge zu leisten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 207

7/ Ebd., Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/34/480

8/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/34/13 mit Korr. 1)

6. ersucht das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder dieser Sonderzuweisungen und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den palästinensischen Flüchtlingen zu vergeben;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

D

ARBEITSGRUPPE FÜR FRAGEN DER FINANZIERUNG  
DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE  
IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977 und 33/112 D vom 18. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten 9/,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 10/,

in ernster Sorge angesichts der kritischen finanziellen Lage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, die bereits zu einer Verringerung der lebensnotwendigen Mindestbetreuung der Palästinaflüchtlinge geführt hat und die in Zukunft zu noch stärkeren Beschränkungen zu führen droht,

---

9/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/34/567

10/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/34/13 mit Korr. 1)

nachdrücklich darauf hinweisend, daß dringend außerordentliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wenigstens auf ihrem gegenwärtigen Mindeststand zu halten,

1. würdigt die Bemühungen der Arbeitsgruppe für Fragen der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis;

3. ersucht die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ein weiteres Jahr lang fortzusetzen;

4. ersucht den Generalsekretär, die Arbeitsgruppe mit den für ihre Arbeit erforderlichen Dienstleistungen zu versorgen und ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

E

#### SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 14. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977 und 33/112 F vom 18. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 11/ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1979 12/.

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder daran Bedingungen zu knüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;
2. hält jedwedes Abkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Bevölkerung einschränkt oder daran Bedingungen knüpft, für null und nichtig;
3. beklagt die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;
4. fordert Israel erneut auf:
  - a) unverzüglich Schritte zur Rückkehr der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;
  - b) alles zu unterlassen, was die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindert, darunter auch Maßnahmen zur Veränderung der physischen und demographischen Struktur der besetzten Gebiete;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 4 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

11/ Ebd.

12/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/34/518

F

## PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967)  
vom 14. Juni 1967,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977 und 33/112 vom 18. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 13/ sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1979 14/,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in der Auffassung, daß Maßnahmen zur Ansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen fern von ihrer Heimat und ihrem Besitz, von denen sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. fordert Israel erneut auf, keine weitere Umsiedlung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen und keine Zerstörung von Unterkünften dieser Flüchtlinge vorzunehmen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten bis zum Beginn ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Befolgung von Ziffer 1 dieser Resolution durch Israel zu berichten.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

13/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 13 (A/34/13 mit Korr. 1)

14/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 50, Dokument A/34/517

34/53 - Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der  
friedenssichernden Operationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977 und 33/114 vom 18. Dezember 1978,

in abermaliger Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen im Sinne der Charta,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen 15/ sowie des dem Sonderausschuß von seiner Arbeitsgruppe vorgelegten Berichts 16/,

besorgt darüber, daß im vergangenen Jahr keine Fortschritte auf dem Weg zur Fertigstellung von vereinbarten Richtlinien für die Durchführung von Friedenssicherungsmaßnahmen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und zur Einigung über bestimmte Fragen im Zusammenhang mit deren praktischen Durchführung erzielt wurden,

erneut betonend, daß sich derartige Fortschritte nur durch stärkeren Beweis politischen Willens und größerer Verhandlungsbereitschaft erzielen lassen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen;

2. wiederholt ihre Bitte an die Mitgliedsstaaten, über ihre Erfahrungen mit friedenssichernden Operationen zu berichten und darüber Informationen vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, eine weitere Zusammenstellung der gemäß Ziffer 2 unterbreiteten Antworten vorzunehmen;

4. bittet den Sonderausschuß erneut eindringlich, seine Bemühungen um eine baldige Fertigstellung vereinbarter Richtlinien



für die Durchführung friedenssichernder Operationen der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta zu beschleunigen und auf die konkreten Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung von friedenssichernden Operationen zu achten;

5. ersucht den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Gesamtüberprüfung aller Aspekte des Problems der friedenssichernden Operationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

76. Plenarsitzung  
23. November 1979

34/66 - Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/16 vom 10. November 1978,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundzwanzigste Tagung 17/,

unter Bekräftigung des gemeinsamen Interesses der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an kontinuierlichen Bemühungen um die Nutzbarmachung ihrer Ergebnisse für alle Staaten sowie der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, für die die Vereinten Nationen weiterhin als Zentrum dienen sollten,

in Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses des jüngsten internationalen Raumfahrtunternehmens, das im Rahmen des "INTER-KOSMOS"-Programms zum ersten Mal von Kosmonauten aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Bulgarien gemeinsam durchgeführt wurde,

in Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums,

1. schließt sich dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an;
2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums geworden sind, die Ratifizierung dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen ins Auge zu fassen;
3. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Empfehlungen des Unterausschusses Recht den Text des Entwurfs für ein Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern fertiggestellt hat 18/;
4. nimmt mit Dank Kenntnis von den detaillierten Empfehlungen über die Vorbereitung und Organisation der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums, die der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz vorgelegt hat 19/;
5. nimmt zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner achtzehnten Tagung
  - a) seine Bemühungen um die Ausarbeitung der Entwürfe für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehübertragung durch Staaten fortgesetzt hat;
  - b) seine Bemühungen um die Ausarbeitung von Grundsätzen für die rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum fortgesetzt hat;
  - c) seine Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond fortgesetzt hat;
  - d) die Erörterung der Fragen der Definition und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortgesetzt und dabei u.a. auch Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigt hat;
6. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Unterausschuß Recht auf seiner neunzehnten Tagung

---

18/ Ebd., Anhang II

19/ Ebd., Beilage 20 (A/34/20), Ziffer 84-115

a) folgenden Fragen weiterhin Vorrang einräumen sollte:

- i) der ausführlichen Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit dem Ziel der Ausarbeitung von Entwürfen für Grundsätze für die Erdfernerkundung;
- ii) den Bemühungen um die Fertigstellung von Entwürfen für Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten;

b) die Behandlung der Fragen der Definition und/oder der Abgrenzung des Weltraums und der Weltraumaktivitäten fortsetzen und dabei u.a. Fragen der geostationären Umlaufbahn berücksichtigen sollte;

c) in seine Tagesordnung den folgenden Punkt aufnehmen sollte "Überprüfung des bestehenden Völkerrechts zu Weltraumaktivitäten, um festzulegen, ob es angebracht ist, dieses Recht durch Bestimmungen über den Einsatz von Kernenergiequellen im Weltraum zu ergänzen";

d) in seine Tagesordnung den Punkt "Sonstige Fragen" aufnehmen sollte;

7. nimmt zur Kenntnis, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechzehnten Tagung

a) sich weiterhin sowohl mit der gegenwärtigen voroperationalen/experimentellen Phase als auch mit möglichen künftigen operationellen Satelliten-Fernerkundungssystemen befaßt hat;

b) weiterhin die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie sowie Fragen der Koordinierung von Weltraumaktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen behandelt hat;

c) weiterhin den physikalischen Charakter und die technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn untersucht hat;

d) technische Aspekte und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum behandelt und den Bericht der Arbeitsgruppe für die Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum 20/ verabschiedet hat;

e) Fragen im Zusammenhang mit Raumfahrtsystemen behandelt hat;

f) in seiner Eigenschaft als Beratungsgremium des Vorbereitungsausschusses für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums bei seiner ausführlichen Beratung der Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation der Konferenz beachtliche Fortschritte erzielt hat;

8. schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, daß der Unterausschuß Wissenschaft auf seiner siebzehnten Tagung

a) folgende Fragen mit Vorrang behandeln sollte:

- i) Fragen im Zusammenhang mit dem Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie und zur Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
- ii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten;
- iii) Verwendung von Kernenergiequellen im Weltraum;
- iv) koordinierende Rolle der Vereinten Nationen beim Einsatz von Weltraumwissenschaft und -technik, insbesondere in den Entwicklungsländern;

b) folgende Fragen behandeln sollte:

- i) Raumfahrtsysteme und ihre Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;
- ii) Untersuchung des physikalischen Charakters und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn;

9. befürwortet das dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik von Sachverständigen für die Anwendung von Weltraumtechnologie vorgeschlagene Programm der Vereinten Nationen zur Anwendung von Weltraumtechnologie für 1980 21/;

10. billigt es, daß die Äquator-Raketenabschußbasis Thumba in Indien und die CELPA-Basis von Mar del Plata in Argentinien weiterhin unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen;

11. befürwortet die Empfehlung, daß die bestehenden fünf regionalen Fernerkundungszentren in Afrika von den Vereinten Nationen die für einen solchen Zweck mobilisierbare technische Hilfe und Unterstützung erhalten sollten;

12. ersucht die Sonderorganisationen\*, dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin Zwischenberichte über den Fortgang ihrer Arbeiten zur friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

13. nimmt Kenntnis von dem gemäß Generalversammlungsresolution 33/16 von der Weltorganisation für Meteorologie vorgelegten Bericht über ihr Vorhaben über tropische Zyklone 22/ und ersucht die Weltorganisation für Meteorologie, weiterhin Jahresberichte über den Stand des Vorhabens vorzulegen;

14. dankt allen Regierungen, die als Gastgeber für internationale Schulungsseminare und Fachtagungen über die Anwendung von Weltraumtechnologie, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer aufgetreten sind, Stipendien zur Verfügung gestellt oder in anderer Weise Unterstützung gewährt haben;

15. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, im Einklang mit der vorliegenden Resolution und mit früheren Resolutionen der Generalversammlung seine Arbeit fortzusetzen, gegebenenfalls neue Weltraumprojekte in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft untersucht werden sollten.

89. Plenarsitzung  
5. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 207  
22/ Vgl. A/AC.105/245

34/67 - Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die erste Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums vor mehr als einem Jahrzehnt im Jahr 1968 in Wien abgehalten wurde und daß dieser Zeitraum durch rapiden Fortschritt und schnelles Wachstum bei der Erforschung des Weltraums sowie bei der Weiterentwicklung der Weltraumtechnologie und ihrer Anwendung gekennzeichnet war,

angesichts der Notwendigkeit, den Stand dieser Entwicklung zu beurteilen, Informationen und Erfahrungen über ihre jetzigen und potentiellen Auswirkungen auszutauschen sowie zu bewerten, inwieweit die institutionellen und kooperativen Mittel zur Ausnutzung der Weltraumtechnologie zulänglich und leistungsfähig sind,

im Hinblick auf die Bedeutung einer größeren Beteiligung der Mitgliedsstaaten an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Weltraumbereich,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Nutzen der Weltraumtechnologie und ihrer Anwendung zu vergrößern und zu einem dem sozio-ökonomischen Fortschritt der Menschheit, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, zuträglichen geregelten Wachstum der Weltraumaktivitäten beizutragen,

unter Berücksichtigung für die kommende Dekade geplanter und vorgesehener neuer Entwicklungen in der Weltraumwissenschaft und -technologie, der sich hieraus ergebenden neuen Anwendungsmöglichkeiten sowie ihres potentiellen Nutzens und ihrer eventuellen Folgen für die nationale Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die breite Öffentlichkeit noch besser über die Weltraumtechnologie und ihre Anwendungsmöglichkeiten aufzuklären,

in dem Wunsch, auf eine stärkere Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen hinzuwirken, die in hervorragender Weise dazu geeignet sind, bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums eine größere internationale Zusammenarbeit und Hilfe für die Entwicklungsländer herbeizuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/16 vom 10. November 1978, in der sie beschloß, eine zweite Konferenz der Vereinten Nationen

über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums einzuberufen und den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums zum Vorbereitungsausschuß für die Konferenz zu bestimmen,

nach Behandlung der Teile des vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums erstellten Berichts 23/,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß der Ausschuß in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz ausführliche Empfehlungen für die Vorbereitung und Organisation der Konferenz vorgelegt hat.

1. befürwortet die ausführlichen Empfehlungen in Ziffer 84 bis 115 des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 23/ in seiner Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

2. verabschiedet die vorläufige Tagesordnung für die Konferenz in der in Ziffer 99 des Ausschußberichts enthaltenen Form;

3. befürwortet insbesondere

a) die Empfehlung des Ausschusses, die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in der zweiten Hälfte des Jahres 1982 abzuhalten;

b) die Empfehlungen des Ausschusses hinsichtlich der Vorbereitung und Organisation der Konferenz, einschließlich des Sekretariats, des Präsidiums und des Ablaufs der Konferenz;

c) die Empfehlung des Ausschusses über den Kostenplafond für die Konferenz;

4. ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung eine Empfehlung über den Konferenzort vorzulegen;

5. ersucht den Ausschuß, seine Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz fortzusetzen;

6. ersucht den Generalsekretär, gemäß den einschlägigen Ziffern des Ausschußberichts im Rahmen des für die Konferenz festgesetzten Kostenplafonds die erforderlichen organisatorischen und

verwaltungsmäßigen Vorbereitungen zu treffen.

89. Plenarsitzung  
5. Dezember 1979

34/68 - Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von  
Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz in diesem menschlichen Tätigkeitsbereich,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2779 (XXVI) vom 29. November 1971, in der sie den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinen Unterausschuß Recht ersuchte, die Frage der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Vertrags über den Mond zu behandeln, sowie auf ihre Resolutionen 2915 (XXVII) vom 9. November 1977, 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, 3388 (XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977 und 33/16 vom 10. November 1978, in der sie u.a. die Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond unterstützte,

insbesondere unter Hinweis darauf, daß sie sich in Resolution 3316 der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums anschloß, der Unterausschuß Recht solle auf seiner achtzehnten Tagung den Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond weiterhin Vorrang einräumen,

nach Behandlung des einschlägigen Teils des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 24/, insbesondere der Ziffern 62, 63 und 65,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Beratungen und Empfehlungen des Unterausschusses Recht den Text des



Entwurfs für ein Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern fertiggestellt hat,

nach Behandlung des Textes des Entwurfs für ein Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern 25/,

1. würdigt das Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern, dessen Text den Anhang der vorliegenden Resolution bildet;

2. ersucht den Generalsekretär, das Übereinkommen so bald wie möglich zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;

3. bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß so viele Staaten wie möglich diesem Übereinkommen beitreten.

89. Plenarsitzung  
5. Dezember 1979

#### A N H A N G

### Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

#### Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

im Hinblick auf die Errungenschaften von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper,

in der Erkenntnis, daß der Mond als natürlicher Satellit der Erde bei der Erforschung des Weltraums eine wichtige Rolle einnimmt,

entschlossen, die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern,

in dem Wunsche zu verhindern, daß der Mond Schauplatz internationaler Konflikte wird,

eingedenk des Nutzens, der sich aus der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Mondes und anderer Himmelskörper ergeben kann,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/, das Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/, das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 28/ und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 29/,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, diese internationalen Instrumente im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums in bezug auf den Mond und andere Himmelskörper näher zu bestimmen und auszubauen,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

1. Die auf den Mond Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Übereinkommens finden mit Ausnahme der Erde auch auf andere Himmelskörper innerhalb des Sonnensystems Anwendung, soweit in bezug auf diese Himmelskörper keine anderen konkreten Rechtsnormen in Kraft treten.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens schließt jede Bezugnahme auf den Mond Umlaufbahnen um den Mond und andere Flugbahnen in Richtung auf oder um den Mond mit ein.

3. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf außerirdische Materialien, die auf natürlichem Wege zur Erdoberfläche gelangen.

- 
- 26/ Resolution 2222 (XXI), Anhang  
27/ Resolution 2345 (XXII), Anhang  
28/ Resolution 2777 (XXVI), Anhang  
29/ Resolution 3235 (XXIX), Anhang

### Artikel 2

Die Ausübung aller Tätigkeiten auf dem Mond, einschließlich seiner Erforschung und Nutzung, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung am 24. Oktober 1970 verabschiedeten Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 30/, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung und mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten.

### Artikel 3

1. Der Mond wird von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt.
2. Jede Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie jede andere feindselige Handlung oder Androhung einer feindseligen Handlung auf dem Mond ist verboten. Desgleichen ist es verboten, den Mond zur Begehung einer derartigen Handlung oder Ausübung einer derartigen Drohung gegenüber der Erde, dem Mond, Raumfahrzeugen, der Besatzung von Raumfahrzeugen oder von Menschen geschaffenen Weltraumgegenständen zu benutzen.
3. Die Vertragsstaaten bringen keine Gegenstände, die Kernwaffen oder irgendwelche anderen Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Umlaufbahn um den Mond oder auf eine andere Flugbahn in Richtung auf den oder um den Mond und installieren oder verwenden auch keine derartigen Waffen auf der Mondoberfläche oder im Mondinneren.
4. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebensovienig untersagt ist die Benutzung irgendwelcher Ausrüstungen, die für die friedliche Erforschung und Nutzung des Mondes notwendig sind.

#### Artikel 4

1. Die Erforschung und Nutzung des Mondes ist Sache der gesamten Menschheit und erfolgt zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes. Den Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen sowie der Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Anhebung der Lebensstandards zu fördern und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu verbessern, wird gebührende Beachtung geschenkt.

2. Bei allen ihren Tätigkeiten bezüglich der Erforschung und Nutzung des Mondes lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten. Die internationale Zusammenarbeit entsprechend diesem Übereinkommen sollte so umfassend wie möglich sein und kann multilateral, bilateral oder über internationale zwischenstaatliche Organisationen erfolgen.

#### Artikel 5

1. Die Vertragsstaaten unterrichten in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt von ihren Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Mondes. So bald wie möglich nach Beginn jedes Raumfahrtunternehmens zum Mond werden Angaben über dessen Zeitplan, Zwecke, Orte, Umlaufbahnen und Dauer bekannt gegeben, nach Beendigung jedes Raumfahrtunternehmens werden Angaben über seine Ergebnisse, einschließlich der wissenschaftlichen Ergebnisse gemacht. Dauert ein Mondfahrtunternehmen länger als sechzig Tage, so werden in regelmäßigen Abständen von dreißig Tagen Informationen über seinen Ablauf, einschließlich eventueller wissenschaftlicher Ergebnisse, bekanntgegeben. Dauert ein Mondfahrtunternehmen länger als sechs Monate, müssen danach nur noch wesentliche Ergänzungen zu diesen Informationen mitgeteilt werden.

2. Erhält ein Vertragsstaat davon Kenntnis, daß ein anderer Vertragsstaat beabsichtigt, gleichzeitig in demselben Mondgebiet oder auf derselben Mondumlaufbahn oder auf derselben Flugbahn in Richtung auf den oder um den Mond tätig zu sein, so unterrichtet er den anderen Staat umgehend vom Zeitplan und den Plänen für seine eigenen Tätigkeiten.

3. Bei der Ausübung von unter dieses Übereinkommen fallenden Tätigkeiten unterrichten die Vertragsstaaten umgehend den Generalsekretär sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt über alle von ihnen im Weltraum einschließlich des Mondes entdeckten Erscheinungen, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen gefährden könnten, sowie über jedes Anzeichen organischen Lebens.

#### Artikel 6

1. Alle Staaten besitzen ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Mond.

2. Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und im Sinne dieses Übereinkommens haben die Vertragsstaaten das Recht, auf dem Mond Proben seiner Bodenschätze und anderer Substanzen zu sammeln und vom Mond fortzubringen. Diese Proben bleiben in der Verfügung der Staaten, die ihre Beschaffung veranlaßt haben, und können von diesen für wissenschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Vertragsstaaten berücksichtigen, daß es wünschenswert ist, einen Teil dieser Proben anderen interessierten Vertragsstaaten und der internationalen wissenschaftlichen Welt für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen. Bei ihren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten können die Vertragsstaaten in angemessenen Mengen auch Bodenschätze und andere Substanzen des Mondes für die Versorgung ihrer Mondfahrtunternehmen verwenden.

3. Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß es wünschenswert ist, in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, bei Expeditionen zum Mond oder bei Anlagen auf dem Mond wissenschaftliches und sonstiges Personal auszutauschen.

#### Artikel 7

1. Bei der Erforschung und Nutzung des Mondes ergreifen die Vertragsstaaten Maßnahmen, um zu verhindern, daß das bestehende Umweltgleichgewicht durch Herbeiführung nachteiliger Veränderungen dieser Umwelt, durch deren schädliche Kontaminationen aufgrund der Einbringung umweltfremder Materie oder auf andere Weise gestört wird. Die Vertragsstaaten ergreifen ferner Maßnahmen, um zu verhindern, daß die irdische Umwelt durch Einbringen außerirdischer Materie oder auf andere Weise schädlich beeinträchtigt wird.

2. Die Vertragsstaaten unterrichten den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und notifizieren ihn ebenfalls, soweit dies irgend möglich ist, im voraus von allen Vorhaben, radioaktive Stoffe auf den Mond zu bringen, sowie vom Zweck dieser Vorhaben.

3. Die Vertragsstaaten berichten anderen Vertragsstaaten und dem Generalsekretär über wissenschaftlich besonders interessante Gebiete des Mondes, damit ohne Präjudiz für die Rechte anderer Vertragsstaaten die Erklärung solcher Gebiete zu internationalen wissenschaftlichen Schutzgebieten erwogen werden kann, für die in Absprache mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen spezielle Schutzvereinbarungen zu treffen sind.

### Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens ihre Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Mondes überall auf oder unter seiner Oberfläche ausüben.

2. Zu diesem Zweck können die Vertragsstaaten insbesondere

a) ihre Weltraumgegenstände auf dem Mond landen und sie vom Mond starten;

b) ihr Personal, ihre Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen an alle Orte auf oder unter der Mondoberfläche verbringen.

Das Personal, die Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen können sich frei auf oder unter der Mondoberfläche bewegen oder bewegt werden.

3. Die Tätigkeiten von Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels dürfen die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten auf dem Mond nicht stören. Kommt es zu derartigen Störungen, so leiten die betreffenden Vertragsstaaten gemäß Artikel 15, Absatz 2 und 3 dieses Übereinkommens Konsultationen ein.

### Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten können auf dem Mond bemannte und unbemannte Stationen einrichten. Ein Vertragsstaat, der eine Station einrichtet, nimmt nur das für die Bedürfnisse der Station erforderliche Gebiet in Anspruch und unterrichtet umgehend den Generalsekre-

tär der Vereinten Nationen von Ort und Zweck der Station. Anschließend unterrichtet der Staat den Generalsekretär alljährlich darüber, ob die Station noch in Benutzung ist und ob sich ihr Verwendungszweck geändert hat.

2. Die Stationen sind so zu errichten, daß sie für das Personal, die Fahrzeuge und die Geräte anderer Vertragsstaaten, die gemäß diesem Übereinkommen oder Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ Tätigkeiten auf dem Mond durchführen, keine Behinderung des freien Zugangs zu allen Gebieten des Mondes darstellen.

#### Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle praktischen durchführbaren Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen auf dem Mond. Hierzu betrachten sie jede Person auf dem Mond als Astronaut im Sinne von Artikel V des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ und als Besatzungsmitglied eines Raumfahrzeugs im Sinne des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/.

2. Die Vertragsstaaten gewähren Personen, die sich auf dem Mond in Not befinden, in ihren Stationen, Anlagen, Fahrzeugen und anderen Einrichtungen Unterkunft.

#### Artikel 11

1. Der Mond und seine natürlichen Ressourcen sind das gemeinsame Erbe der Menschheit; dies findet seinen Ausdruck in diesem Übereinkommen, insbesondere in Absatz 5 dieses Artikels.

2. Der Mond unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch seine Benutzung oder Okkupation oder durch irgendwelche anderen Mittel.

3. Weder Oberfläche noch Untergrund des Mondes, noch irgendwelche Teile oder dort befindlichen natürlichen Ressourcen werden das Eigentum eines Staates, einer internationalen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisation, einer staatlichen Organisation oder eines nichtstaatlichen Rechtsträgers oder einer natür-

lichen Person. Die Verbringung von Personal, Raumfahrzeugen, Geräten, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf oder unter die Mondoberfläche, einschließlich mit seiner Oberfläche oder seinem Untergrund verbundener Bauwerke, schafft kein Eigentumsrecht auf Oberfläche oder Untergrund oder irgendein Gebiet des Mondes. Die obigen Bestimmungen lassen die in Absatz 5 dieses Artikels genannte internationale Obrigkeit unberührt.

4. Die Vertragsstaaten haben ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt sowie im Einklang mit dem Völkerrecht und diesem Übereinkommen das Recht auf Erforschung und Nutzung des Mondes.

5. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich hiermit, ein geeignete Verfahren einschließendes internationales Regime einzusetzen, das - sobald diese möglich wird - die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Mondes regelt. Die Verwirklichung dieser Bestimmung erfolgt im Einklang mit Artikel 18 dieses Übereinkommens.

6. Um die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Einsetzung des internationalen Regimes zu erleichtern, unterrichten die Vertragsstaaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, von allen durch sie auf dem Mond entdeckten natürlichen Ressourcen.

7. Die Hauptziele des einzusetzenden internationalen Regimes umfassen

a) die geregelte und sichere Erschließung der natürlichen Ressourcen des Mondes;

b) die rationelle Verwaltung dieser Ressourcen;

c) die Weiterentwicklung von Möglichkeiten bei der Nutzung dieser Ressourcen;

d) eine gerechte Aufteilung des Nutzens aus diesen Ressourcen auf alle Vertragsstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Bemühungen derjenigen Länder, die zur Erforschung des Mondes direkt oder indirekt beigetragen haben.

8. Alle Tätigkeiten in bezug auf die natürlichen Ressourcen des Mondes werden in einer Weise durchgeführt, die mit den in Absatz 7 dieses Artikels genannten Zielen und mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 dieses Übereinkommens vereinbar ist.



### Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten behalten die Hoheitsgewalt und Kontrolle über ihr Personal, ihre Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf dem Mond. Das Eigentum an Raumfahrzeugen, Geräten, Einrichtungen, Stationen und Anlagen wird durch deren Anwesenheit auf dem Mond nicht berührt.

2. Für Fahrzeuge, Anlagen und Geräte oder Bestandteile derselben, die an anderen als den für sie vorgesehenen Orten aufgefunden werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/.

3. Bei mit einer Bedrohung für das menschliche Leben verbundenen Notlagen können die Vertragsstaaten die auf dem Mond befindlichen Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Einrichtungen oder Vorräte anderer Vertragsstaaten benutzen. Hiervon ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der betreffende Vertragsstaat umgehend zu unterrichten.

### Artikel 13

Ein Vertragsstaat, der von der Bruchlandung, erzwungenen Landung oder sonstigen unbeabsichtigten Landung eines nicht von ihm gestarteten Weltraumobjekts oder dessen Bestandteilen auf dem Mond erfährt, unterrichtet umgehend den Vertragsstaat, der den Start unternommen hat, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

### Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten sind für nationale Tätigkeiten auf dem Mond völkerrechtlich verantwortlich, gleichviel ob diese von staatlichen Stellen oder nichtstaatlichen Rechtsträgern ausgeübt werden, und sorgen dafür, daß nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Übereinkommens durchgeführt werden. Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß unter ihrer Hoheitsgewalt befindliche nichtstaatliche Rechtsträger nur mit der Ermächtigung und unter der ständigen Aufsicht durch den zuständigen Vertragsstaat tätig werden.

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß eine Ausweitung der Tätigkeiten auf dem Mond dazu führen kann, daß zusätzlich zum Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des

Mondes und anderer Himmelskörper 26/ und zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 28/ ausführliche Vereinbarungen über Haftung für auf dem Mond verursachte Schäden erforderlich werden. Alle derartigen Vereinbarungen werden nach dem in Artikel 18 dieses Übereinkommens festgelegten Verfahren getroffen.

### Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann sich vergewissern, daß die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind alle Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf dem Mond anderen Vertragsstaaten zugänglich. Die betreffenden Vertragsstaaten melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß geeignete Konsultationen stattfinden und größtmögliche Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des normalen Betriebs in der zu besuchenden Einrichtung getroffen werden können. Bei der Anwendung dieses Artikels kann jeder Vertragsstaat für sich allein, mit der vollen oder teilweisen Unterstützung jedes beliebigen anderen Vertragsstaats oder auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta tätig werden.

2. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein anderer Vertragsstaat die ihm aufgrund dieses Übereinkommens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder daß ein anderer Vertragsstaat die dem erstgenannten Staat nach diesem Übereinkommen zustehenden Rechte beeinträchtigt, so kann er Konsultationen mit diesem anderen Vertragsstaat verlangen. Ein Vertragsstaat, dem ein solches Ersuchen zugeht, nimmt unverzüglich derartige Konsultationen auf. Jeder andere Vertragsstaat hat auf Antrag Anspruch auf Teilnahme an den Konsultationen. Jeder an derartigen Konsultationen beteiligte Vertragsstaat bemüht sich um eine allseitig annehmbare Lösung jedes Streitfalles und berücksichtigt die Rechte und Interessen aller Vertragsstaaten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird von den Ergebnissen der Konsultationen unterrichtet und übermittelt diese Informationen an alle beteiligten Vertragsstaaten.

3. Führen die Konsultationen nicht zu einer allseitig annehmbaren Regelung, die die Rechte und Interessen aller Vertragsstaaten gebührend berücksichtigt, so ergreifen die beteiligten Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um die Streitigkeit mit anderen, den Umständen und dem Wesen der Streitigkeit entsprechenden friedlichen Mitteln ihrer Wahl beizulegen. Treten bei der Einleitung von Konsultationen Schwierigkeiten auf oder führen die Kon-

sultationen nicht zu einer allseitig annehmbaren Regelung, so kann jeder Vertragsstaat auch ohne die Zustimmung irgendeines anderen beteiligten Vertragsstaats zur Beilegung des Streitfalls den Generalsekretär um Unterstützung anrufen. Ein Vertragsstaat, der mit einem anderen beteiligten Vertragsstaat keine diplomatischen Beziehungen unterhält, nimmt je nach seiner Wahl entweder selbst oder durch Vermittlung eines anderen Vertragsstaats oder des Generalsekretärs an derartigen Konsultationen teil.

#### Artikel 16

In diesem Übereinkommen, mit Ausnahme der Artikel 17 bis 21, gelten Bezugnahmen auf Staaten auch als Bezugnahme auf jede internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Welt- raum ausübt, sofern diese erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der betreffenden Organisationen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ sind. Mitgliedsstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, daß die Organisation eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt.

#### Artikel 17

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

#### Artikel 18

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Frage der Überprüfung des Übereinkommens auf die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es einer Revision bedarf. Nachdem das Übereinkommen fünf Jahre in Kraft gewesen ist, beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertrags-

staaten eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens ein. Ausgehend von dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Grundsatz sowie unter besonderer Berücksichtigung aller einschlägigen technischen Entwicklungen, behandelt eine Überprüfungs-konferenz ferner die Frage der Durchführung von Artikel 11, Absatz 5.

#### Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen liegt am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
3. Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.
5. Der Generalsekretär unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

#### Artikel 20

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

Artikel 21

Das Original dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Staaten, die es unterzeichnen bzw. ihm beitreten, beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig von ihren entsprechenden Regierungen befugt, dieses am  
in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen 31/ unterschrieben.

34/90 - Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

## A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 32/,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 33/ sowie anderer in Frage kommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977 und 33/113 C vom 18. Dezember 1978 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen\*,

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 31/ Das Übereinkommen wurde am 18. Dezember 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt.

32/ Resolution 217 A (III)

33/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen 34/, der unter anderem öffentliche Erklärungen von führenden Mitgliedern der israelischen Regierung enthält,

1. würdigt die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. beklagt die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. fordert Israel erneut auf, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

4. beklagt die fortgesetzte ständige Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anwendbarer internationaler Instrumente durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" bezeichnet werden;

5. verurteilt die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annektierung von Teilen der besetzten Gebiete;

b) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem arabischen Land und die Verschickung einer fremden Bevölkerung dorthin;

c) die Aussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Verschickung von arabischen Einwohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

d) die Beschlagnahme und Enteignung öffentlichen und privaten arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern auf der einen und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete auf der anderen Seite;

- e) die Zerstörung und Niederreißung arabischer Häuser;
- f) die Massenverhaftung, Zwangsaufenthalte und Mißhandlungen der arabischen Bevölkerung;
- g) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;
- h) die Plünderung archäologischer und kultureller Schätze;
- i) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Gebräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;
- j) die rechtswidrige Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

6. bekräftigt, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung der physischen Gestalt, der Bevölkerungsstruktur, der institutionellen Struktur oder des Status der besetzten Gebiete oder irgendeines ihrer Teile einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von neuen Einwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen ist;

7. verlangt, daß Israel umgehend die in Ziffer 5 und 6 dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken aufgibt;

8. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, insbesondere an die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten gemäß Artikel 1 dieses Abkommens, sowie an die internationalen Organisationen und Sonderorganisationen\* keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch nicht auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, zu ergreifen, die von Israel zur Fortsetzung seiner Politik der Annektierung und Kolonisierung oder anderer in dieser Resolution genannten Politiken und Praktiken genutzt werden könnten;

9. ersucht den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten zu untersuchen, zur Gewährleistung des Wohlergehens und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls Konsultationen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz aufzunehmen und dem Generalsekretär möglichst bald und im Anschluß

---

\* Vgl. die Fußnote auf Seite 207

daran, falls erforderlich, erneut Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Sonderausschuß, weiterhin die Behandlung von inhaftierten Zivilpersonen in den von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zur Untersuchung der in der vorliegenden Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken zur Verfügung zu stellen, auch für dessen Besuche in den besetzten Gebieten;

b) dem Sonderausschuß weiterhin eventuell erforderliche zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

c) mit allen Mitteln, die der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie der Nachrichten über seine Tätigkeit und seine Feststellungen zu sorgen und nötigenfalls die nicht mehr verfügbaren Berichte des Sonderausschusses nachzudrucken;

d) der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Erfüllung der ihm in dieser Ziffer übertragenen Aufgaben zu berichten;

12. beschließt die Aufnahme des Punkts "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

99. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979



B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977 und 33/113 A vom 18. Dezember 1978,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Dokumente und Regeln zu den Hauptzielen und -grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 35/,

im Hinblick darauf, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Vertragsstaaten dieses Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, nicht nur unter allen Umständen das Abkommen einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

2. beklagt nachdrücklich, daß Israel die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete nicht anerkennt;

3. fordert Israel erneut auf, in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anzuerkennen und einzuhalten;

4. bittet alle Vertragsstaaten dieses Abkommens nochmals eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in den palästinensischen und sonstigen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zu gewährleisten.

99. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

## C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977 und 33/113 B vom 13. Dezember 1978,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Beunruhigung über die gegenwärtige ernste Lage in den besetzten arabischen Gebieten aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters und der Bevölkerungszusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

in Anbetracht dessen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 36/ für alle seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete gilt,

1. stellt fest, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und eine ernste Behinderung der Bemühungen um die Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellen;
2. beklagt lebhaft Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten;
3. fordert Israel erneut auf, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seine internationalen Verpflichtungen strikt einzuhalten;
4. fordert die Regierung Israels als Besatzungsmacht erneut auf, ab sofort alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, des geographischen Charakters oder der Bevölkerungszusammensetzung der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;
5. bittet alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten eindringlich, die Achtung und Einhaltung seiner Bestimmungen in allen von Israel seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen.

99. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

34/91 - Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa  
und Bassas da India

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

ferner unter Hinweis auf die in Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

in Anbetracht ihrer Resolution 34/21 vom 9. November 1979 sowie früherer Resolutionen über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,

unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Staats- bzw. Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer fünfzehnten 37/ und sechzehnten 38/ vom 18. bis 22. Juli 1978 in Khartum bzw. vom 17. bis 20. Juli in Monrovia abgehaltenen ordentlichen Tagung verabschiedeten Beschlüsse über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India,

in Kenntnisnahme des Teils der Politischen Erklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, der sich auf die madagassischen Inseln im Indischen Ozean bezieht 39/,

unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

im Hinblick auf das Ersuchen Madagaskars um Wiedereingliederung der Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India 40/,

---

37/ Vgl. A/33/235 mit Korr. 1

38/ Vgl. A/34/552

39/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 100

40/ Vgl. A/34/245, Anhang

in Anbetracht dessen, daß die Regierung Madagaskars wiederholt ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung Frankreichs zur Lösung dieser Frage im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht hat,

1. bekräftigt die Notwendigkeit der gewissenhaften Achtung der nationalen Einheit und territorialen Integrität eines kolonialen Territoriums zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Unabhängigkeit;

2. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution CM/Rés. 732 (XXXIII) über die Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India 41/;

3. bittet die Regierung Frankreichs, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung Madagaskars über die Wiedereingliederung der genannten Inseln aufzunehmen, die willkürlich von Madagaskar abgetrennt wurden;

4. fordert die Regierung Frankreichs auf, die Maßnahmen rückgängig zu machen, die die Souveränität und territoriale Integrität Madagaskars verletzen, und von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die gleiche Wirkung haben würden und die Suche nach einer gerechten Lösung des gegenwärtigen Streitfalls behindern könnten;

5. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.

99. Plenarsitzung  
12. Dezember 1979

34/181 - Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1778 (XVII) vom 7. Dezember 1962, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 31/139 vom 16. Dezember 1976 sowie 33/115 A vom 18. Dezember 1978,

von dem Wunsche geleitet, daß die Vorteile der Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Errichtung bzw. Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung so genutzt werden, daß sie allen Ländern - ungeachtet ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstufe - zugute kommen,

im Hinblick darauf, daß die Möglichkeiten im Bereich des Kommunikationswesens allen Entwicklungsländern offenstehen sollten, damit sie in angemessener Weise zur weiteren Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer genutzt werden können und allen Entwicklungsländern zu gleichen Bedingungen Zugang zur Kommunikationstechnologie gewährleisten, so daß sie ihre eigenen Kommunikationssysteme und -politiken entwickeln und anwenden können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beschlüssen der zwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Massenkommunikation 42/,

davon überzeugt, daß die Suche nach Mitteln und Wegen zur Gewährleistung der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung den Weg zu einer besseren internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Massenkommunikation ebnet wird,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den Berichten des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung 43/ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Empfeh-

---

42/ Vgl. A/34/149, Anhang, Abschnitt II

43/ Vgl. A/34/148 und A/34/149

lungen der vom 5. bis 14. Februar 1979 in Kuala Lumpur durchgeführten Zwischenstaatlichen Konferenz für Kommunikationspolitiken in Asien und Ozeanien 44/;

2. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unter Berücksichtigung der Empfehlung 51 der Konferenz von Kuala Lumpur und der Empfehlungen der Zwischenstaatlichen Planungskonferenz für die Entwicklung des Kommunikationswesens, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 14. bis 21. April 1980 in Paris durchgeführt werden soll, neben anderen Alternativen die Möglichkeit der Errichtung eines internationalen Fonds für die Entwicklung des Kommunikationswesens unter der Schirmherrschaft dieser Organisation zu untersuchen;

3. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gemäß Ziffer 3 der Generalversammlungsresolution 33/115 A seine Bemühungen um die Ausarbeitung eines integrierten Modellplans für die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung fortzusetzen und seinen Bericht, der die Ergebnisse der im April 1980 stattfindenden Zwischenstaatlichen Planungskonferenz für die Entwicklung des Kommunikationswesens und die Beschlüsse der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur berücksichtigen sollten, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

4. beschließt die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Anwendung und Verbesserung nationaler Informations- und Massenkommunikationssysteme im Dienste des sozialen Fortschritts und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung zur vorrangigen Behandlung auf dieser Tagung.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/182 - Fragen aus dem InformationsbereichDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3535 (XXX) vom 17. Dezember 1975 und 31/139 vom 16. Dezember 1976 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über Fragen aus dem Informationsbereich, insbesondere die Resolutionen 33/115 A bis C vom 18. Dezember 1978,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 45/ sowie Artikel 19 und 20 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte 46/.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 28. November 1978 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien des Beitrags der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze 47/ sowie auf die von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten und zwanzigsten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen zu Fragen aus dem Bereich der Information und Massenkommunikation,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung 48/,

in Kenntnisnahme der am 1. August 1975 unterzeichneten Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

---

45/ Resolution 217 A (III)

46/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

47/ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Twentieth Session, Vol. I, Resolutions, S. 100-104

48/ Resolution S-10/2

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden 49/.

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen, in der die Generalversammlung als wichtigstes Forum für politische Grundsatzentscheidungen und die Harmonisierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung weltweiter wirtschaftlicher, sozialer und verwandter Probleme anerkannt wird,

in Kenntnisnahme der zu Fragen aus dem Informationsbereich abgegebenen Empfehlungen der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna durchgeführten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 50/,

in Anbetracht der Tatsache, daß die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, weiterhin mit den Entwicklungsländern zusammenarbeiten und sie bei der Ermittlung und Beseitigung der einer größeren Gegenseitigkeit in der Verbreitung von Informationen entgegenstehenden Hindernisse sowie bei der Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Bestimmung der Bedürfnisse und Ziele im Kommunikationsbereich und bei der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen zur Steigerung ihrer Kapazität zur Herstellung und Verbreitung von Informationen unterstützen müssen.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen 51/,

erfreut Kenntnis nehmend vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 52/,

ferner erfreut Kenntnis nehmend vom Bericht des Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen 53/ sowie vom Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe dieses Ausschusses 54/.

---

49/ Resolution 33/73

50/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I. Ziffer 280-299

51/ A/34/574

52/ Vgl. A/34/148 und A/34/149

53/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 21 (A/34/21 mit Korr.1)

54/ Ebd., Anhang III



in Anbetracht des grundlegenden Beitrags, den die Informationsmedien und Massenkommunikationssysteme zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Verwirklichung des Ziels einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, zur Förderung der weltweiten Achtung der Menschenrechte und zum Kampf gegen Rassismus, Apartheid und Kolonialismus leisten können,

in Bekräftigung der offenkundigen Notwendigkeit, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer im Bereich der Information und Kommunikation zu beseitigen sowie die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zur Information zu gewährleisten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, bei der Verbreitung von Informationen durch die Vereinten Nationen für sprachliche Ausgewogenheit und im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen für eine ausgewogene geographische Verteilung der Mitarbeiter zu sorgen, vor allem bei der Besetzung der leitenden und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Posten der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats,

## I

1. beschließt die Beibehaltung des Ausschusses zur Überprüfung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, der künftig als "Informationsausschuß" der Vereinten Nationen bezeichnet wird und dessen Mitgliederzahl von einundvierzig auf sechsundsechzig erhöht wird, wobei die zusätzlichen fünfundzwanzig Mitglieder auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung nach Rücksprache mit den Regionalgruppen vom Präsidenten der Generalversammlung ernannt werden;

2. ersucht den Informationsausschuß,

a) die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen weiterhin zu überprüfen und dabei die Entwicklung der internationalen Beziehungen, vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten, und die sich aus der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und einer neuen Weltinformations- und Kommunikationsordnung ergebenden Forderungen zu berücksichtigen;

b) die bisherigen Bemühungen der Vereinten Nationen im Bereich Information und Kommunikation und die dabei erzielten Fortschritte zu untersuchen und zu bewerten;

c) die Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zu fördern, die die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Verständigung zum Ziel hat und auf der freien Weitergabe und umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beruht, und der Generalversammlung hierzu Empfehlungen vorzulegen;

3. ersucht alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sich weiterhin aktiv an der Arbeit des Informationsausschusses zu beteiligen und ihm die Wahrnehmung der ihm mit seinem Mandat übertragenen Aufgaben zu erleichtern;

4. anerkennt in Bekräftigung der grundlegenden Rolle der Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, die die Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung zum Ziel hat, die zentrale und wesentliche Funktion der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich Information und Massenkommunikation und bei der Durchführung der von der Generalkonferenz dieser Organisation auf ihrer zwanzigsten Tagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse zu Fragen der Information und Massenkommunikation sowie der diesbezüglichen Teile der Generalversammlungsresolutionen 33/115 A bis C;

5. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz dieser Organisation der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung vorzulegen;

6. bekräftigt die auf operativer Ebene bestehende Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden und mit Fragen im Bereich Information und Massenkommunikation befaßten Organisationen;

7. erklärt dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihre Zufriedenheit über den Verlauf der Vorbereitungen für die vom 14. bis 21. April 1980 in Paris stattfindende Zwischenstaatliche Planungskonferenz für die Entwicklung des Kommunikationswesens und empfiehlt die Durchführung der für die Mitwirkung des Informationsausschusses an der Arbeit dieser Konferenz erforderlichen Konsultationen;

8. ersucht den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Anbetracht des oben Gesagten im Zusammenhang mit der Durchführung der entsprechenden von der Zwischenstaatlichen Planungskonferenz für die Entwicklung des Kommunikationswesens zu erwartenden Empfehlungen für angemessene Konsultationen mit dem Generalsekretär zu sorgen;

9. ersucht die betreffenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, zur Arbeit dieser Konferenz einen aktiven Beitrag zu leisten;

10. ersucht den Generalsekretär, durch die erforderlichen Maßnahmen weiterhin für eine enge Zusammenarbeit zwischen den zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen zu sorgen, damit die Politik und die Programme der Vereinten Nationen im Bereich Information und Massenkommunikation, die die Errichtung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zum Ziel haben, vorangetrieben werden;

## II

1. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der Debatten über Fragen des Informationsbereichs auf der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung und während der Debatten im Ausschuß zur Überprüfung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen geäußerten Ansichten die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses in ihrem Bericht 54/ ausgesprochenen Empfehlungen zu verwirklichen und der Versammlung auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) durch eine neu zu schaffende kleine Adaptionseinheit Ausgewogenheit bei der Verwendung der Amtssprachen herzustellen;

b) gemäß Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats - vor allem bei der Besetzung höherer und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Posten - für eine ausgewogene Berücksichtigung von Mitarbeitern aus Entwicklungsländern zu sorgen;

2. ersucht den Generalsekretär, aufgrund des allgemeinen Eindrucks der Mitgliedstaaten, daß eine umfassende und wirksame Verbreitung des UN Chronicle nützlich wäre, die erforderlichen Maßnahmen für eine erneute Herausgabe des UN Chronicle in monatlichen Abständen, für seine gleichzeitige Veröffentlichung in englisch, französisch und spanisch und auch für seine Veröffentlichung in arabischer Sprache zu ergreifen;

3. erklärt, daß die Zeitschrift Development Forum (Forum - Vereinte Nationen\* - Zeitschrift für internationale Entwicklung) eine wichtige Rolle bei der Bekanntmachung der Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung spielt, und beschließt, daß die weitere Veröffentlichung des Development Forum (Forum - Vereinte Nationen\* - Zeitschrift für internationale Entwicklung) als interinstitutionelles Projekt sehr wichtig ist und daß die Mitwirkung der Vereinten Nationen an seiner Herstellung gewährleistet werden sollte;

4. fordert den Generalsekretär auf, in Absprache mit dem Informationsausschuß die Prioritäten und Programme der Hauptabteilung Presse und Information im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung neu zu überprüfen, die Mitwirkung der Entwicklungsländer am Informations- und Kommunikationsprozeß zu gewährleisten und der Generalversammlung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information weiterhin die federführende Stelle für die Koordinierung und Durchführung der Informationsarbeit der Vereinten Nationen bleibt;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungen in der Informationsarbeit des Sekretariats vorzulegen, in dem unter Berücksichtigung der Ansichten, Empfehlungen und Beschlüsse der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung, insbesondere wenn sie die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen, gerechteren und wirksameren Weltinformations- und -kommunikationsordnung behandeln, u.a. die Entwicklungen in der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Informationssektor beschrieben werden;

---

\*Die bisherige deutsche Ausgabe des Development Forum wurde vor kurzem wegen Finanzierungsproblemen eingestellt (Anm.d.Übers.).

7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Informationsausschuß die Verteilung der Regionaleinheiten innerhalb des zur Hauptabteilung Presse und Information gehörenden Rundfunkdienstes zu überprüfen, um den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Regionen besser gerecht zu werden und deren größere Leistungsfähigkeit zu gewährleisten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Informationsausschuß eine Untersuchung - mit entsprechender Evaluation - über die Intensivierung und Erweiterung der Kurzwellensendungen der Vereinten Nationen durchzuführen und der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung seine Vorschläge für eine wirksamere Nutzung dieses wichtigen Mediums vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär weiterhin, dem Informationsausschuß über die Durchführbarkeit, die rechtlichen Konsequenzen und die Kosten von UKW-Sendungen des Rundfunkdienstes der Vereinten Nationen im Bereich des Amtssitzes zu berichten;

10. ersucht den Informationsausschuß, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Informationszentren der Vereinten Nationen 55/ und die Stellungnahmen des Generalsekretärs hierzu 56/ zu prüfen und spezifische Empfehlungen zur Vorlage an die fünfunddreißigste Tagung der Generalversammlung auszuarbeiten;

11. bekräftigt die Notwendigkeit einer Intensivierung des Kampfes gegen die Apartheid mit Hilfe der den Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Informationsmedien;

12. ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen - je nach Sachlage in Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur oder anderen Organisationen der Vereinten Nationen - zu ergreifen, um

a) Empfehlungen über die Einrichtung eines Stipendienprogramms zur Ausbildung von Journalisten und Rundfunkmitarbeitern aus den Entwicklungsländern in der Abteilung Funk, Film und Fernsehen der Vereinten Nationen vorzulegen;

---

55/ A/34/379

56/ A/34/379/Add.1

b) den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern im Rahmen vorhandener Ressourcen die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die ihnen während der Generalversammlungen oder anderer wichtiger Konferenzen die zweimalige kostenlose Übermittlung von Informationsmaterial ermöglichen;

c) dafür zu sorgen, daß die Rundfunkstationen der Vereinten Nationen ihre Programme in einer Weise senden, die eine unmittelbare und korrekte Information der Öffentlichkeit in allen Regionen der Welt über die Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinten Nationen gewährleisten;

d) Mitgliedstaaten, deren Rundfunkstationen die Region des südlichen Afrika am ehesten versorgen können, zu bitten, die nach Südafrika ausgestrahlten Programme erneut zu senden;

e) Studien über den verstärkten Einsatz moderner Techniken - Satelliten, Funk- und Telefonverbindungen, Fernschreib-einrichtungen und Einrichtungen zum Abhören von Rundfunksendungen - durchzuführen, um der Hauptabteilung Presse und Information eine rasche Verbreitung ihrer Informationen zu ermöglichen;

f) Mitgliedstaaten, deren staatliche Rundfunkstationen Kurzwellensendungen ausstrahlen, zu bitten, dem Rundfunkdienst der Vereinten Nationen eine bestimmte Sendezeit einzuräumen;

13. ersucht den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

14. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. beschließt die Aufnahme des Punkts "Fragen aus dem Informationsbereich" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- unddreißigsten Tagung.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

\*

\*

\*

Im Anschluß daran setzte der Präsident der Generalversammlung den Generalsekretär davon in Kenntnis 57/, daß er im Einklang mit Abschnitt I Ziffer 1 dieser Resolution folgende Mitglieder des Informationsausschusses ernannt habe: ALGERIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, DÄNEMARK, GHANA, GUYANA, INDONESIEN, KENIA, KOSTARIKA, KUBA, MAROKKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, PAKISTAN, POLEN, PORTUGAL, SINGAPUR, SUDAN, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VENEZUELA, VIETNAM und ZAIRE.

Demnach gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHILE, DÄNEMARK, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, EKUADOR, ELFENBEINKÜSTE, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIEN, ITALIEN, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KOSTARIKA, KUBA, LIBANON, MAROKKO, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SINGAPUR, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORD-IRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

V. RESOLUTIONEN

AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES 1/

Ü B E R S I C H T

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/3	Änderung der Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) in der durch die Resolution 2904 (XXVII) sowie 31/2 A und B geänderten Fassung (A/34/538) .....	56	4. Oktober 1979	267
34/8	Internationale Hilfe bei der Wiederherstellung, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Nikaraguas (A/34/595) .....	124	25. Oktober 1979	268
34/14	Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete (A/34/635) .....	12	9. November 1979	269
34/15	Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/34/635) .	12	9. November 1979	271
34/16	Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (A/34/635) .....	12	9. November 1979	273
34/17	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/34/634) .....	58	9. November 1979	276

1/ Zu den Beschlüssen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses vgl. Abschnitt X.B.4



Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/18	Internationale Hilfsmaßnahmen für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Dominikanischen Republik (A/34/650).	125	9. November 1979	277
34/19	Internationale Hilfsmaßnahmen für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dominicas (A/34/650) .....	125	9. November 1979	278
34/23	Kakaokonferenz der Vereinten Nationen (A/34/676) .....	55 und 56	15. November 1979	279
34/54	Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens (A/34/727) .....	64	29. November 1979	280
34/55	Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (A/34/727) .....	64	29. November 1979	283
34/56	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erdbeben in Montenegro (Jugoslawien) (A/34/727) .....	64	29. November 1979	285
34/57	Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung (A/34/728) ...	66	29. November 1979	287
34/58	Gesundheit als integraler Bestandteil der Entwicklung (A/34/728) .....	66	29. November 1979	289

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/96	bergangsregelungen zur Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen fr industrielle Entwicklung als Sonderorganisation* (A/34/805) ...	57	13. Dezember 1979	292
34/97	nderung der Listen von Staaten, die fr die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen fr industrielle Entwicklung in Frage kommen (A/34/805) ..	57	13. Dezember 1979	295
34/98	Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung und Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen fr industrielle Entwicklung (A/34/805) .....	57	13. Dezember 1979	298
34/104	Fonds der Vereinten Nationen fr Bevlkerungsfragen (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	305
34/105	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	307
34/106	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	308
34/107	Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	309
34/108	Zielsetzung fr die Beitrge zum Welternhrungsprogramm fr 1981-1982 (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	311

\* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta; in den Gesetzblttern der deutschsprachigen Lnder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisationen" wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/109	Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen (A/34/787) .....	59	14. Dezember 1979	312
34/110	Bericht des Welternährungsrats (A/34/824) .....	61	14. Dezember 1979	315
34/111	Errichtung einer Friedensuniversität (A/34/792 mit Korr.1) .....	63	14. Dezember 1979	321
34/112	Universität der Vereinten Nationen (A/34/792 mit Korr.1) .....	63	14. Dezember 1979	323
34/113	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes (A/34/793) .....	65	14. Dezember 1979	326
34/114	Weltbericht über das Wohn- und Siedlungswesen und regelmäßige Berichte über internationale Zusammenarbeit und Unterstützung auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens (A/34/793) ....	65	14. Dezember 1979	327
34/115	Audiovisuelles Informationszentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (A/34/793) .....	65	14. Dezember 1979	329
34/116	Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens (A/34/793) .....	65	14. Dezember 1979	331
34/117	Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (A/34/789) .....	68	14. Dezember 1979	333
34/118	Hilfe für Grenada (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	336
34/119	Hilfe für Kap Verde (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	337

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/120	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	342
34/121	Hilfe für Guinea-Bissau (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	344
34/122	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Ugandas (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	349
34/123	Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Äquato- rialguineas (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	352
34/124	Hilfe für Dschibuti (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	355
34/125	Hilfe für Botswana (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	359
34/126	Hilfe für die Seychellen (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	362
34/127	Hilfe für die Komoren (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	366
34/128	Hilfe für Sambia (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	369
34/129	Hilfe für Mosambik (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	374
34/130	Hilfe für Lesotho (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	378
34/131	Hilfe für São Tomé und Príncipe (A/34/635/Add.1)	12	14. Dezember 1979	383
34/132	Hilfe für Tonga (A/34/635/Add.1) .....	12	14. Dezember 1979	387

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/133	Hilfe für das palästinensische Volk (A/34/635/Add.2) .....	12	14. Dezember 1979	391
34/134	Weltorganisation für Tourismus (A/34/635/Add.2) .....	12	14. Dezember 1979	392
34/135	Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon (A/34/635/Add.2) .....	12	14. Dezember 1979	393
34/136	Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten (A/34/635/Add.2) .	12	14. Dezember 1979	394
34/137	Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer (A/34/645/Add.2) ...	12	14. Dezember 1979	396
34/183	Meeresverschmutzung (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	398
34/184	Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	400
34/185	Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	402
34/186	Zusammenarbeit im Umweltbereich bei von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzten natürlichen Ressourcen (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	403
34/187	Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	405

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/188	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich (A/34/837) .....	60	18. Dezember 1979	408
34/189	Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (A/34/778) .....	69	18. Dezember 1979	410
34/190	Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen (A/34/767) .....	71	18. Dezember 1979	413
34/191	Anschlußmaßnahmen an den Aktionsplan der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen und Durchführung des Plans (A/34/635/Add.3)	12	18. Dezember 1979	417
34/193	Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten (A/34/538/Add.1) .....	56	19. Dezember 1979	419
34/194	Hilfe für Antigua, St.Kitts-Nevis-Anguilla, St.Lucia und St. Vincent (A/34/538/Add.1) .....	56	19. Dezember 1979	420
34/195	Konferenz der Vereinten Nationen für einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/34/538/Add.1) .....	56	19. Dezember 1979	423
34/196	Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung (A/34/538/Add.1) .....	56	19. Dezember 1979	424
34/197	Auswirkungen der weltweiten Inflation auf den Entwicklungsprozeß (A/34/538/Add.2)	56	19. Dezember 1979	431

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/198	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage (A/34/538/Add.2)	56	19. Dezember 1979	434
34/199	Multilaterale Handelsverhandlungen (A/34/538/Add.2)	56	19. Dezember 1979	437
34/200	Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers (A/34/538/Add.2)	56	19. Dezember 1979	440
34/201	Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen (A/34/676/Add.1) .....	55	19. Dezember 1979	443
34/202	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/34/676/Add.1) ..	55	19. Dezember 1979	445
34/203	Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....	55	19. Dezember 1979	450
34/204	Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß (A/34/676/Add.1) .....	55	19. Dezember 1979	453
34/205	Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage (A/34/676/Add.1)	55	19. Dezember 1979	457
34/206	Durchführung von Abschnitt IV des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen (A/34/676/Add.2) .	55	19. Dezember 1979	460

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/207	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	462
34/208	Sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation und Neufinanzierung der Weltbank (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	465
34/209	Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	467
34/210	Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	469
34/211	Vorschläge für die neue internationale Entwicklungsstrategie (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	473
34/212	Durchführung von Abschnitt I des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	475
34/213	Durchführung von Abschnitt V des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	480



Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
34/214	Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/34/676/Add.2) ..	55	19. Dezember 1979	483
34/215	Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	485
34/216	Reform des internationalen Währungssystems (A/34/676/Add.2) .....	55	19. Dezember 1979	487
34/217	Sofortmaßnahmen zugunsten der am schwersten betroffenen Länder (A/34/676/Add.2)	55	19. Dezember 1979	488
34/218	Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/34/779) .....	70	19. Dezember 1979	491

34/3 - Änderung der Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) in  
der durch die Resolutionen 2904 (XXVII) sowie 31/2 A und  
B geänderten Fassung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Ziffer 5 der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 3. Juni 1979 in Manila verabschiedeten Resolution 114 (V) über institutionelle Fragen 2/,

beschließt, ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 über die Gründung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in der durch ihre Resolutionen 2904 (XXVII) vom 26. September 1972 sowie 31/2 A vom 29. September 1976 und 31/2 B vom 21. Dezember 1976 geänderten Fassung so abzuändern, daß [ in der englischen Fassung\* ] das Wort "once" (einmal) in Abschnitt II Ziffer 13 Satz zwei durch das Wort "twice" (zweimal) ersetzt wird.

21. Plenarsitzung  
4. Oktober 1979

---

\* Offizielle deutsche Fassungen der Resolutionen der Generalversammlung erscheinen erst seit der dreißigsten Generalversammlung (Anm. d. Übers.)

2/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

34/8 - Internationale Hilfe bei der Wiederherstellung, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Nikaraguas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika über seine zwölfte Sondertagung 3/,

tief beunruhigt über die ernste Wirtschaftslage Nikaraguas und die bedenkliche Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bevölkerung von Nikaragua,

1. schließt sich der vom Plenarausschuß der Wirtschaftskommission für Lateinamerika am 28. September 1979 verabschiedeten Resolution an 4/;

2. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten und die internationalen Organisationen eindringlich, möglichst rasch die in der Resolution zur Wiederherstellung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung Nikaraguas vorgesehene Hilfe zu leisten;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung in den nächsten beiden Jahren über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Ergebnisse zu berichten.

46. Plenarsitzung  
25. Oktober 1979

---

3/ E/CEPAL/G.1093

4/ Ebd., Abschnitt IV

34/14 - Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse verschiedener, in den letzten Jahren abgehaltener Konferenzen der Vereinten Nationen über wichtige Themen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, insbesondere der Welternährungskonferenz vom 5.-16. November 1974 in Rom,

in der Erkenntnis, daß die auf eine beschleunigte Entwicklung der Entwicklungsländer und auf eine Befriedigung der im Einklang mit den Grundsätzen der Menschenwürde, der Billigkeit und der internationalen sozialen Gerechtigkeit stehenden Bestrebungen und Bedürfnisse ihrer Völker, insbesondere in den ländlichen Gebieten, gerichteten Entwicklungsanstrengungen intensiviert werden müssen,

in der Überzeugung, daß in jedem Land die kontinuierliche Entwicklung ländlicher Gebiete im Rahmen der Förderung der nationalen Eigenständigkeit einen umfassenderen und gerechteren Zugang zu Land, Wasser und anderen natürlichen erneuerbaren Ressourcen, zahlreichere und produktivere Beschäftigungsmöglichkeiten, eine bessere Nutzung menschlicher Fähigkeiten und Energien, die Mitwirkung und die Integration der ländlichen Bevölkerung in die Produktions- und Vertriebssysteme, eine Steigerung der Produktion, der Produktivität und der Nahrungsmittelversorgungssicherheit aller Gruppen, eine zunehmende Mobilisierung der landeseigenen Ressourcen sowie erheblich intensivere internationale Unterstützungsmaßnahmen erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/193 vom 29. Januar 1979, mit der beschlossen wurde, daß die neue internationale Entwicklungsstrategie eine Reihe von ineinandergreifenden und konzertierten Maßnahmen in allen Entwicklungsbereichen vorsehen sollte, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern und die ihnen gerechterweise zukommende, volle und erfolgreiche Beteiligung an der Erarbeitung und Durchführung aller Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu sichern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen, die auf der in Zusammenarbeit mit den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 12.-20. Juli 1979 in Rom veranstalteten Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete erzielt wurden,

1. schließt sich der Grundsatzerklärung und dem Aktionsprogramm an, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und die Entwicklung ländlicher Gebiete verabschiedet wurden 5/;

2. bittet die Regierungen aller Mitgliedsstaaten eindringlich um die vorrangige Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Verwirklichung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms;

3. bittet die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Aktionsprogramms, soweit angebracht, zu verwirklichen.

61. Plenarsitzung

9. November 1979

---

5/ Vgl. Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome 12-20 July 1979 (WCARRD/REP); den Mitgliedern der Generalversammlung mit Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) zugeleitet.

34/15 - Verkehrs- und Kommunikationsdekade in AfrikaDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Initiative der Organisation der Afrikanischen Einheit und der Wirtschaftskommission für Afrika zur Schaffung eines integrierten afrikanischen Straßennetzes und zur Rationalisierung der Eisenbahnnetze sowie anderer Verkehrssysteme in Afrika mit dem Ziel einer besseren Förderung der multinationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika, des innerafrikanischen Handels und der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Afrikas,

ferner mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der seit Juni 1977 geleisteten Arbeit,

weiterhin unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2097 (LXIII) vom 29. Juli 1977 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner einunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 7. bis 18. Juli 1978 in Khartum verabschiedeten Resolution CM/Res. 675 (XXXI) über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

ferner in Kenntnisnahme der am 27. März 1979 von der Wirtschaftskommission für Afrika auf ihrer vierzehnten Tagung und auf der fünften Sitzung der Ministerkonferenz vom 20. bis 28. März 1979 in Rabat 6/ verabschiedeten Resolution 341 (XIV), in der die Mitgliedsstaaten der Kommission eindringlich gebeten wurden, mit dem Ziel einer Überprüfung und Verabschiedung des Programms für die

---

6/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 15 (E/1979/50 mit Korr.1), Teil II, Abschnitt D

erste Phase der Dekade konstruktiv an der vom 9. bis 12. Mai 1979 in Addis Abeba stattfindenden Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister mitzuwirken,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Zwischenbericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 32/160 7/, der die globale Strategie und das Aktionsprogramm für die erste Phase der Dekade enthält,

1. nimmt Kenntnis von der globalen Strategie zur Durchführung des von der Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister verabschiedeten Programms für die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika 8/;
2. stellt fest, daß die Kosten der Durchführung des von der Konferenz afrikanischer Verkehrs-, Kommunikations- und Planungsminister gebilligten Programms für die erste Phase der Dekade (1980-1983) auf etwa 8 Milliarden Dollar geschätzt werden;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika als federführende Organisation der Dekade sowie von der konstruktiven Mitwirkung der Organisation der Afrikanischen Einheit, der entsprechenden Sonderorganisationen\* und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen an der Durchführung des Programms der Dekade;
4. ersucht den Generalsekretär um die Fortsetzung der Arbeiten für die Veranstaltung einer Zeichnungskonferenz von Gebern, die aufgrund der bei den Vorbereitungen für die Dekade erzielten Fortschritte möglichst bald stattfinden sollte, um die Mobilisierung der zur Durchführung des Programms für die erste Phase der Dekade erforderlichen finanziellen Mittel zu erreichen;
5. bittet alle Mitgliedsstaaten, konstruktiv an der in Ziffer 4 genannten Zeichnungskonferenz mitzuwirken und großzügige Beiträge anzukündigen;
6. bittet ferner alle internationalen und multinationalen sowie alle regionalen afrikanischen Banken und Finanzierungseinrichtungen, konstruktiv an der in Ziffer 4 genannten Zeichnungskonferenz mitzuwirken und großzügige Beiträge anzukündigen;
7. fordert alle in Frage kommenden Sonderorganisationen\* und Organe der Vereinten Nationen auf, der Wirtschaftskommission für Afrika auch weiterhin jede materielle und technische Unterstützung bei der Durchführung des gebilligten Aktionsprogramms für die Dekade zu gewähren;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

7/ E/1979/77

8/ Ebd., Teil VI, Resolutionen ECA/UNTACDA/Res. 79/1

8. ersucht den Generalsekretär, der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1980 einen Bericht über den Erfolg der in Ziffer 4 genannten Zeichnungskonferenz vorzulegen;

9. beschließt, anhand des in Ziffer 8 genannten Berichts einen Beschluß über die Einberufung einer weiteren Zeichnungskonferenz mit dem Ziel der Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Durchführung des Programms der Dekade zu fassen;

10. ersucht den Generalsekretär, der Wirtschaftskommission für Afrika die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Funktion als federführende Organisation der Dekade uneingeschränkt und wirksam auszuüben.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

34/16 - Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 2959 (XXVII) vom 12. Dezember 1972, 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973, 3253 (XXIX) vom 4. Dezember 1974, 3512 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/159 vom 19. Dezember 1977 und 33/133 vom 19. Dezember 1978,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1918 (LVIII) vom 5. Mai 1975, 2103 (LXIII) vom 3. August 1977, 1978/37 vom 21. Juli 1978 und 1979/51 vom 2. August 1979,

in Kenntnisnahme des Beschlusses 79/20 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 28. Juni 1979 über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region 9/,

---

9/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 10, (E/1979/40 mit Korr.1), Kap. XXI, Abschnitt H



mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der entscheidenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region sowohl durch seine Hilfe bei der Bekämpfung der Dürrefolgen sowie bei der Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region als auch bei der Aufbringung der zur Finanzierung von vorrangigen Projekten erforderlichen Mittel,

in der Auffassung, daß es Art und Ausmaß der Bedürfnisse der Länder in der Sudan-Sahel-Region, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, erforderlich machen, daß die internationale Gemeinschaft ihre Solidaritätsaktion zur Unterstützung der Rückgewinnungsbemühungen und der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder fortsetzt und verstärkt,

unter Berücksichtigung des Appells der vom 5. bis 9. Juni 1979 in Dakar abgehaltenen elften ordentlichen Ministerratstagung des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region angesichts der Nahrungsmittellage in bestimmten Mitgliedsstaaten des Ausschusses, insbesondere in Kap Verde, Mauretanien und im Tschad,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region 10/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region;
2. dankt den Regierungen, den Organisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen Organisationen sowie den Privatorganisationen und Privatpersonen, die zur Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;
3. ersucht alle Mitgliedsstaaten und Sonderorganisationen\*, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie alle anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle zwischenstaatlichen Organisationen und alle Privatpersonen der derzeitigen Nahrungsmittelsituation in Kap Verde, Mauretanien und im Tschad ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;
4. bittet alle Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen, Privatorganisationen und Privatpersonen eindringlich, den Hilfeersuchen der Regierungen der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses für Dürrebekämpfung in der Sahel-Region sowie des Ausschusses

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

selbst entweder auf bilateralem Wege oder über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bzw. eine andere Zwischenstelle weiterhin wohlwollend und kontinuierlich nachzukommen;

5. bekräftigt die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region als verantwortliche Zentrale und Hauptgremium für die Koordinierung der Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder der Sahel-Region bei der Durchführung ihres Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms;

6. bittet das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, die Bemühungen der Sonderorganisationen\* und sonstigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiterhin im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Beitrages des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung des Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in den Ländern der Sahel-Zone sowie im Hinblick darauf zu koordinieren, daß seine eigene Fähigkeit zu angemessenen Reaktionen auf zusätzliche Hilfsersuchen der Regierungen der Mitgliedsstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Zone sowie des Ausschusses selbst verbessert wird;

7. bittet das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region ferner im Hinblick auf die Verwirklichung des Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms und anderer vorrangiger Projekte um Fortsetzung seiner engen Zusammenarbeit mit dem Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Zone;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Verwirklichung des mittel- und langfristigen Rückgewinnungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/17 - Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

in Anbetracht ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen dienen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/20 vom 29. November 1978 über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des Wertes der Forschungsarbeiten und der "Zukunftsstudien" des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Rolle des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Mitgliedern der Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen und anderen der Arbeit der Vereinten Nationen nahestehenden nationalen Beamten durch Ausbildung und andere Leistungen im Rahmen seines Mandats,

1. nimmt mit Dank den Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen 11/ sowie die Einführungserklärung des Exekutivdirektors 12/ zur Kenntnis;

---

11/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 14 (A/34/14)

12/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Second Committee, 16. Sitzung, Ziffer 12-22

2. begrüßt die Betonung des Bereichs der wirtschaftlichen und sozialen Ausbildung und Forschung und bittet das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eindringlich, den Schwerpunkt seiner Arbeit weiterhin auf dieses Gebiet zu legen, sowie konkrete Vorhaben zu den Problembereichen einzuschließen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsten und siebenten Sondertagung sowie in den entsprechenden Beschlüssen ihrer neun- und zwanzigsten Tagung genannt wurden;

3. fordert die Mitgliedsstaaten und Organisationen auf, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen eine stärkere und allgemeinere finanzielle Unterstützung zu gewähren.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

34/18 - Internationale Hilfsmaßnahmen für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Dominikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika über ihre dreizehnte Sondertagung 13/,

tief betroffen über das Ausmaß des von den Hurrikanen "David" und "Frederic" in der Dominikanischen Republik verursachten Schadens, der den Verlust vieler Menschenleben und die Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur zur Folge hatte,

1. schließt sich der vom Plenarausschuß der Wirtschaftskommission für Lateinamerika am 19. Oktober 1979 verabschiedeten Resolution an 14/;

2. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten und die internationalen Organisationen eindringlich, die in dieser Resolution für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung der Dominikanischen Republik vorgesehene Hilfe so schnell wie möglich bereitzustellen;

13/ E/CEPAL/PLEN. 13/G.6

14/ Ebd., Abschnitt IV, Resolution 417 (PLEN.13)

3. ersucht den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung in den nächsten zwei Jahren über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Ergebnisse auf dem laufenden zu halten.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

34/19 - Internationale Hilfsmaßnahmen für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dominicas

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Plenarausschusses der Wirtschaftskommission für Lateinamerika über ihre dreizehnte Sonder-  
tagung 15/,

tief betroffen über das Ausmaß des von den Hurrikanen "David" und "Frederic" in Dominica verursachten Schadens, der den Verlust vieler Menschenleben und die Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur zur Folge hatte,

1. schließt sich der von dem Plenarausschuß der Wirtschaftskommission für Lateinamerika am 19. Oktober 1979 verabschiedeten Resolution an 16/;

2. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten und die internationalen Organisationen eindringlich, die in dieser Resolution für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen sowie für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dominicas vorgesehene Hilfe so schnell wie möglich bereitzustellen;

15/ E/CEPAL/G.1105

16/ Ebd., Abschnitt IV, Resolution 418 (PLEN.13)

3. ersucht den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung in den nächsten zwei Jahren über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Ergebnisse auf dem laufenden zu halten.

61. Plenarsitzung  
9. November 1979

34/23 - Kakaokonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

besorgt über die zunehmenden Schwierigkeiten der Entwicklungsländer im internationalen Handel mit Grundstoffen und die bisher geringen Fortschritte auf den Vorbereitungssitzungen und bei den Verhandlungen über die meisten Grundstoffe, die unter das Integrierte Grundstoffprogramm fallen, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 30. Mai 1976 in ihrer Resolution 93 (IV) 17/ verabschiedet wurde,

in Anbetracht dessen, daß die Frage der Grundstoffe, insbesondere des Kakaos, auf der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen von Erzeugern wie Verbrauchern regelmäßig behandelt wurde, jedoch noch kein endgültiges Abkommen über Kakao erzielt werden konnte,

unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeiten im Bereich der Grundstoffe, insbesondere des Kakaos,

1. nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um die Verwirklichung des Integrierten Grundstoffprogramms;

---

17/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

2. bittet alle an der Kakaokonferenz der Vereinten Nationen teilnehmenden Staaten eindringlich ihre Konsultationen zur Vorbereitung des dritten vom 19. bis 30. November 1979 in Genf stattfindenden Konferenzabschnitts zu verstärken;

3. bittet alle teilnehmenden Staaten, bei der Behandlung der noch offenen Hauptfragen den erforderlichen politischen Willen aufzubringen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der Verhandlungen über einen baldigen Abschluß eines internationalen Kakaoabkommens zu schaffen.

68. Plenarsitzung  
15. November 1979

34/54 - Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete  
Äthiopiens

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 33/21 vom 29. November 1978 bezüglich der Fortschritte bei der Durchführung aller diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeiteten Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens 18/,

nach Anhörung der Erklärung des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe über die kritische Lage in der Nahrungsmittelversorgung für das Jahr 1979/80 19/,

angesichts der Erklärung des Stellvertretenden Beigeordneten Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Afrika über die der Regierung Äthiopiens gewährte Hilfe des Entwicklungsprogramms für ihre Soforthilfe- und Wiederurbarmachungsprogramme in den von der Dürre betroffenen Gebieten des Landes 20/,

---

18/ A/34/198

19/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Second Committee, 30. Sitzung, Ziffer 1-13

20/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Plenary Meetings, 10. Sitzung, Ziffer 1-25

ferner angesichts der Erklärung des äthiopischen Vertreters, in der dieser die Maßnahmen der Regierung Äthiopiens zur Gewährung von Soforthilfe und zur Wiederurbarmachung der von der Dürre betroffenen Gebiete des Landes erläuterte 21/,

weiterhin angesichts des im Bericht der Delegation mehrerer Geberländer enthaltenen Aufrufs zu unverzüglicher Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens 22/,

in Würdigung der entschlossenen Anstrengungen der Regierung Äthiopiens im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungskampagne, die Folgen der Dürre zu mildern und das Land von Nahrungsmiteleinfuhren unabhängig zu machen,

besorgt über den Ernst der Lage in der Nahrungsmittelversorgung, die durch die Dürre und die Vernichtung der Ernte durch Heuschreckenschwärme und andere Schädlinge entstanden ist,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie des Welternährungsprogramms, insbesondere der Hilfe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation auf dem Weg über ihr Büro für Sonderhilfsaktionen und der vom Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation genehmigten Nahrungsmittelsoforthilfe des Welternährungsprogramms,

unter Hinweis darauf, daß trotz der großzügigen Unterstützung der äthiopischen Regierung durch die Regierungen von Mitgliedsstaaten, durch Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie durch freiwillige Hilfsorganisationen die gewaltigen Schwierigkeiten bei der Wiederurbarmachung und der Wiederherstellung des Landes weiterbestehen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens;

2. ersucht die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen\*, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Äthiopien bei seinen Bemühungen um die Linderung der Not sowie um die Wiederurbarmachung, insbesondere bei dem Umsiedlungsprogramm der Regierung, weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

21/ Ebd., Ziffer 26-30

22/ Vgl. A/34/198, Ziffer 5



und die diesbezüglichen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3441 (XXX) vom 9. Dezember 1975 sowie 31/172 vom 21. Dezember 1976 und der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1833 (LVI) vom 8. Mai 1974, 1876 (LVII) vom 16. Juli 1974, 1971 (LIX) vom 30. Juli 1975, 1986 (LX) vom 6. Mai 1976, 1978/2 vom 2. Mai 1978 sowie 1979/2 vom 4. Mai 1979 unverzüglich und vollständig zu verwirklichen;

3. appelliert an die Regierungen der Mitgliedsstaaten und an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle freiwilligen Hilfsorganisationen, die Unterstützung der Regierung Äthiopiens zur Linderung der Not, zur Wiederurbarmachung und zur Wiederherstellung der von der Dürre betroffenen Gebiete fortzusetzen und zu verstärken;

4. fordert alle Beteiligten auf, sicherzustellen, daß die geleistete internationale Hilfe allein zum Zweck der Soforthilfe und der Wiederurbarmachung verwendet wird;

5. ersucht den Generalsekretär, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung von Ziffer 2 und 3 dieser Resolution sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Versammlung und des Rats zu berichten.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

34/55 - Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 14 ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 sowie ihre Resolution 33/22 vom 29. November 1978,

im Hinblick auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/59 vom 3. August 1979,

erneut erklärend, daß eine kontinuierliche, gesunde finanzielle Grundlage der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe gesichert werden muß, wie dies die Generalversammlung in ihrer Resolution 31/173 vom 21. Dezember 1976 anerkannt hat.

ferner in Bekräftigung der zentralen Rolle der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe bei der Mobilisierung, Leitung und Koordinierung der internationalen Katastrophenhilfe im Einklang mit dem in Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 erteilten Mandat,

im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Entwicklungsprogramme der Entwicklungsländer sowie eingedenk der Notwendigkeit, Katastrophenprobleme bei den Vorbereitungsarbeiten für die neue internationale Entwicklungsstrategie zu berücksichtigen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Mittel des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe inzwischen nicht mehr ausreichen, um Unterstützungsanträgen aus von Katastrophen betroffenen Entwicklungsländern zu entsprechen,

erneut betonend, daß alle an Hilfsoperationen Beteiligten Maßnahmen zur Beschleunigung der internationalen Soforthilfe und zur Beseitigung von Hindernissen für deren Bereitstellung treffen müssen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe 23/ sowie von der Erklärung des Koordinators vom 2. November 1979 vor dem Zweiten Ausschuß 24/;

---

23/ A/34/190

24/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Second Committee, 30. Sitzung, Ziffer 1-13

2. würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zugunsten der Opfer von Katastrophen;
3. fordert die Empfängerregierungen auf, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe dadurch zu unterstützen, daß sie die Koordinierungsstelle über die angebotenen und eingegangenen Beiträge zur Soforthilfe informieren;
4. ersucht den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, seine Arbeitsbeziehungen zu Gebern und Empfängern von Soforthilfe weiterauszubauen;
5. wiederholt ihren Appell an die Regierungen und internationale Organisationen, dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe genaue Angaben über ihre gegenwärtigen und geplanten Bar- und Sachbeiträge zur Soforthilfe zu übermitteln, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Überlebenden von Katastrophen zu gewährleisten;
6. bittet Soforthilfe leistende Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen, den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe in seinen Bemühungen um die schnelle und rechtzeitige Durchführung angemessener internationaler Soforthilfemaßnahmen zu unterstützen und die Verabschiedung angemessener legislativer, administrativer und operativer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und zur Beschleunigung der den Überlebenden von Katastrophen geleisteten internationalen Soforthilfe in Erwägung zu ziehen;
7. begrüßt den vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechszwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß, unter Umständen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zur Katastrophenvorsorge und -verhütung in die nationalen und regionalen Programme mit einzubeziehen 25/;
8. bittet darum, daß im ordentlichen Haushalt der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe für den Zweijahreszeitraum 1980-1981 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, damit der Koordinator pro Jahr mindestens 12 Unterstützungsanträgen von normalerweise bis zu 30.000 US-Dollar pro Land und Katastrophenfall entsprechen kann;

9. ersucht den Vorbereitungsausschuß für die neue internationale Entwicklungsstrategie, in seinen Beratungen Fragen der Katastrophenhilfe, -vorsorge und -verhütung zu berücksichtigen;

10. bittet alle Regierungen eindringlich, unter besonderer Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs dargelegten finanziellen Schwierigkeiten des Unterkontos für Soforthilfe Beiträge zum Treuhandfonds der Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe zu leisten.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

34/56 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Erdbeben in  
Montenegro (Jugoslawien)

Die Generalversammlung,

mit großem Bedauern über die tragischen Folgen des schweren Erdbebens, das die montenegrinischen Küstengebiete Jugoslawiens erschütterte, zum Verlust vieler Menschenleben und zu ungeheurem Sachschaden führte sowie über 100.000 Einwohner obdachlos machte,

unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/58 vom 3. August 1979,

in Kenntnisnahme der energischen und unmittelbaren Maßnahmen des Volkes und der Regierung Jugoslawiens zur Gewährung von Soforthilfe an die Erdbebenopfer und zur Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für die Bevölkerung,

ferner in Kenntnisnahme der langfristigen Bedürfnisse zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zum Wiederaufbau des betroffenen Gebiets sowie der diesbezüglichen Maßnahmen der Regierung Jugoslawiens,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Geiste wahrer internationaler Solidarität erfolgten Unterstützung der Bevölkerung Montenegros durch viele Nationen, die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und zahlreiche nichtstaatliche Organisationen sowie von der Rolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe,

insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des von der Weltbank bereitgestellten Darlehens für den Wiederaufbau des betroffenen Gebiets,

1. spricht der Bevölkerung Montenegros und der Regierung Jugoslawiens ihr tiefes Mitgefühl angesichts dieser Katastrophe aus;
2. schließt sich den Empfehlungen der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/58 an, mit denen alle Staaten gebeten wurden, zu prüfen, welche zusätzliche Unterstützung sie Montenegro gewähren können, und ruft sie auf, bei dem Wiederaufbau des betroffenen Gebiets Hilfestellung zu leisten;
3. ersucht den Generalsekretär die Leiter der Sonderorganisationen\* sowie der zum System der Vereinten Nationen bereitgestellten Fonds und Programme, bei der Entscheidung darüber, welche Dienste den Mitgliedsstaaten angesichts der verfügbaren Mittel geleistet werden sollen, die langfristigen Bedürfnisse für die Wiederherstellung normaler Bedingungen und den Wiederaufbau des vom Erdbeben betroffenen Gebiets zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

33/57 - Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschafts-  
entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3508 (XXX) vom 15. Dezember 1975 zur Frage der Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung in den Weltregionen, durch die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Aktivitäten auf diesem Gebiet eingeleitet wurden, sowie ihre Resolution 32/57 vom 8. Dezember 1977 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2090 (LXIII) vom 25. Juli 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in dem Bewußtsein, daß eine bessere Kenntnis der langfristigen Tendenzen in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für Entwicklungsstrategien und für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene eine solide wissenschaftliche Grundlage für Politiken und Entscheidungsprozesse bieten und dadurch andere diesbezügliche Bemühungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sinnvoll ergänzen kann,

in der Auffassung, daß angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den Weltregionen und auf weltweiter Ebene die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit langfristig angelegt werden muß,

in dem Bewußtsein, daß die Bemühungen um eine Ausweitung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit fortgesetzt werden müssen, die ein ständig an Bedeutung gewinnender Entwicklungsfaktor und ein unentbehrliches Werkzeug bei der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und der Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie der 80er Jahre ist,

in Anbetracht des gegenseitigen Zusammenhangs zwischen Fragen der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Bedeutung eines interdisziplinären Vorgehens,

unter Berücksichtigung der dem Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1978 vorgelegten Ansichten zu den langfristigen Tendenzen der Weltwirtschaftsentwicklung 26/,

1. nimmt Kenntnis von der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zur Frage der langfristigen wirtschaftlichen Tendenzen in den Weltregionen sowie vom Zwischenbericht des Generalsekretärs zu dieser Frage 27/;

2. ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, ihre analytische Arbeit zur Untersuchung langfristiger Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung weiterzuführen und deren Ergebnisse bei der Ausarbeitung von Wirtschaftspolitiken und bei der wirtschaftspolitischen Entscheidungsbildung - vor allem im Hinblick auf den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit - zur Verfügung zu stellen,

3. ersucht den Generalsekretär ferner, in Absprache mit dem Ausschuß für Entwicklungsplanung und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung seine Auffassungen zu den möglichen Grundzügen und zur Methode der Ausarbeitung eines allgemeinen sozio-ökonomischen Ausblicks auf die weltwirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahr 2000 unter besonderer Beachtung der Jahre bis 1990 und der Probleme der Entwicklungsländer zu unterbreiten;

4. hebt hervor, daß die oben geschilderte Arbeit in enger Verbindung mit ähnlichen Arbeiten verschiedener Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Regionalkommissionen und der mit der Ausarbeitung der Entwicklungsstrategie befaßten Stellen durchgeführt werden muß;

5. bittet alle Staaten wie auch die betreffenden Organisationen, Organe und Gremien der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Durchführung der in Ziffer 2 und 3 enthaltenen Empfehlungen beizutragen;

---

26/ Vgl. E/1978/138

27/ A/34/450

6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wieder aufgenommenen zweiten ordentlichen Tagung der Jahre 1980 bzw. 1981 jeweils eine Skizze und einen Vorentwurf des allgemeinen sozio-ökonomischen Ausblick zu behandeln, der sich aus der oben in Ziffer 2 und 3 geforderten Analyse ergibt;

7. beschließt, den Punkt "Langfristige Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechs- und dreißigsten Tagung aufzunehmen, um die bei der Durchführung dieser Resolution gemachten Fortschritte zu überprüfen.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

### 34/58 - Gesundheit als integraler Bestandteil der Entwicklung

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen zu wichtigen Fragen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und im Hinblick auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, insbesondere auf die unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 6. bis 12. September 1978 in Alma Ata (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) veranstalteten internationalen Konferenz über elementare Gesundheitspflege,

im Hinblick darauf, daß ein erheblicher Teil der Bevölkerung in vielen Ländern - in Entwicklungsländern wie in entwickelten Ländern - keinen Zugang zu einer elementaren Gesundheitsbetreuung hat, und daß Menschen, die nicht wirklich gesund sind, nicht uneingeschränkt an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Nation teilhaben bzw. an dieser Entwicklung mitwirken können,

unter Begrüßung der erheblichen Anstrengungen, die die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen



und andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen unternommen haben, die an der Aktion mit dem in den Resolutionen WHA 30.43 vom 19. Mai 1977 und WHA 32.30 vom 25. Mai 1979 der Weltgesundheitsversammlung formulierten Ziel "Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000" beteiligt waren,

in Anbetracht dessen, daß Frieden und Sicherheit eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit aller Menschen sind und daß die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zur Lösung grundlegender Gesundheitsprobleme ein wichtiger Beitrag zum Frieden ist,

in Kenntnis der lebenswichtigen Rolle, die Gesundheit und Gesundheitspflege in der Entwicklung eines Landes, vor allem eines Entwicklungslandes, spielen,

1. macht sich die Erklärung von Alma Ata 28/, insbesondere die Ansicht zu eigen, daß eine elementare Gesundheitspflege, die die wichtigsten Weltgesundheitsprobleme durch eine Kombination von gesundheitsfördernden, vorbeugenden, heilenden und rehabilitativen Maßnahmen zu lösen sucht, der Schlüssel zu einer gesunden Gesellschaft ist, vor allem dann, wenn die elementare Gesundheitspflege in den Entwicklungsprozeß, insbesondere der Entwicklungsländer, integriert wird;

2. nimmt zustimmend Kenntnis von dem in Resolution WHA 32.30 enthaltenen Beschluß der Weltgesundheitsversammlung, demzufolge der weitere Ausbau der Programme der Weltgesundheitsorganisation und die Zuweisung ihrer Mittel auf globaler, regionaler und Länderebene das Engagement dieser Organisation für den Vorrang widerspiegeln sollten, den sie der Verwirklichung der Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000 gibt 29/;

3. ruff die zuständigen, zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien auf, sich durch entsprechende Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit den Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation zu koordinieren und diese zu unterstützen;

4. appelliert an die Mitgliedsstaaten, die in der Erklärung von Alma Ata geforderten Maßnahmen durchzuführen;

5. wiederholt erneut den in Ziffer 10 der Resolution WHA 32.30 der Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation enthaltenen Aufruf an die internationale Gemeinschaft, die Formulierung und Durchführung nationaler, regionaler und globaler Strategien zur Verwirk-

---

28/ E/ICEF/L.1387, Anhang, Abschnitt V

29/ Thirty-second World Health Assembly, Geneva, 7-25 May 1979, Resolutions and Decisions, Seite 27-29

lichung eines annehmbaren Gesundheitszustandes für alle in jeder Weise zu unterstützen 29/;

6. begrüßt den Beschluß der Weltgesundheitsversammlung, dafür zu sorgen, daß die globale Strategie im Beitrag der Weltgesundheitsorganisation zur Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ihren Niederschlag findet, und ruft den Vorbereitungsausschuß für die neue internationale Entwicklungsstrategie auf, sich umfassend und eingehend mit dem Beitrag der Weltgesundheitsorganisation zu befassen;

7. ruft die Mitgliedsstaaten - sowohl entwickelte Länder als auch Entwicklungsländer - auf, sich untereinander und in der Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation durch den Austausch von technischem Wissen und von Erfahrungen zu unterstützen, um die Ziele der elementaren Gesundheitspflege besser zu verwirklichen;

8. ersucht den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, nach der siebenundsechzigsten Tagung des Exekutivrats und der vierunddreißigsten Vollversammlung der Weltgesundheitsorganisation, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der entsprechenden Tagung im Jahre 1981 einen Bericht über die bei der Formulierung einer Weltgesundheitsstrategie erzielten Fortschritte vorzulegen, und fordert den Rat seinerseits auf, der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung Empfehlungen für weitere Maßnahmen seitens der Generalversammlung vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
29. November 1979

34/96 - Übergangsregelungen zur Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\*

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Zustimmung 30/ zur Empfehlung der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung hinsichtlich der Umwandlung der Organisation in eine Sonderorganisation\* 31/,

mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der am 8. April 1979 auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\* verabschiedeten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 32/,

in dem Wunsch, den Übergang von der mit Generalversammlungs-resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 errichteten Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur geplanten neuen Sonderorganisation\* gleichen Namens reibungslos zu gestalten und die neue Sonderorganisation\* so bald wie möglich nach Inkrafttreten ihrer Satzung bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterstützen,

1. empfiehlt den Staaten nachdrücklich, die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu unterzeichnen und zu ratifizieren bzw. anzunehmen oder zu billigen und deren raschem Inkrafttreten zuzustimmen, damit die neue Organisation zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen kann;

2. beschließt, daß der mit Resolution 2152 (XXI) eingesetzte Rat für industrielle Entwicklung nicht mehr besteht, sobald die Mitglieder des Rats für industrielle Entwicklung der neuen Organisation gewählt sind, und ermächtigt den neuen Rat, von diesem Zeitpunkt an bis zu dem in Ziffer 6 genannten Zeitpunkt die Aufgaben des Rats für industrielle Entwicklung der derzeitigen Organisation im Hinblick auf diese Organisation wahrzunehmen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

30/ Resolution 3362 (S-VII), Abschnitt IV, Ziffer 9

31/ Vgl. A/10112, Kap. IV, Ziffer 69

32/ A/CONF.90/19

3. beschließt, daß die Amtszeit des Exekutivdirektors der derzeitigen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu dem Zeitpunkt endet, an dem der Generaldirektor der neuen Organisation gemäß der Satzung der Organisation sein Amt antritt, und ermächtigt den Generaldirektor, von diesem Zeitpunkt an bis zu dem in Ziffer 7 genannten Zeitpunkt die Aufgaben des Exekutivdirektors der derzeitigen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Hinblick auf diese Organisation wahrzunehmen;
4. bittet eindringlich darum, daß die neue Organisation allen in der derzeitigen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung tätigen Mitarbeitern der Vereinten Nationen Stellen anbietet, die ihre erworbenen Rechte und ihren Vertragsstatus aufrechterhalten;
5. ersucht den Gemeinsamen Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, für die Aufnahme der neuen Organisation in den Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen gemäß Artikel 3 der Satzung des Fonds zu einem zwischen dem Fonds und der neuen Organisation zu vereinbarenden Zeitpunkt zu sorgen, damit deren neu bestellte Mitarbeiter von ihrem neuen Diensteintrittsdatum an Mitglieder des Fonds werden können;
6. beschließt, die derzeitige Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung mit dem Ende des letzten Tages des Kalenderjahrs aufzulösen, in das die Einberufung der Ersten Generalkonferenz der neuen Organisation fällt, und die Haushaltskapitel, aus denen die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung finanziert wird, dementsprechend zu reduzieren;
7. ermächtigt den Generalsekretär, in den Haushalt Vorschläge für die nötigen Mittel zur Deckung der Aufwendung für die neue Organisation vom Inkrafttreten der Satzung bis zum Ende des Kalenderjahrs aufzunehmen, in das ihre erste Generalkonferenz fällt;
8. ermächtigt den Generalsekretär, der neuen Organisation in Absprache mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis zum Eintreffen ausreichender Beiträge oder Vorschüsse ihrer Mitgliedsstaaten zur Deckung der Aufwendungen für die Anlaufstätigkeit der neuen Organisation in dem auf das Jahr der Einberufung ihrer Ersten Generalkonferenz folgenden Kalenderjahr zu leihen und die dafür erforderlichen Haushaltsmaßnahmen zu treffen;
9. ermächtigt den Generalsekretär ferner, der neuen Organisation aufgrund von Vereinbarungen, die zwischen ihm - in Absprache mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushalts-

fragen - und dem Generaldirektor der neuen Organisation zu treffen sind, die von der derzeitigen Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Anspruch genommenen Aktiva der Vereinten Nationen zu übertragen;

10. ermächtigt den Generalsekretär weiterhin, die Aktiva des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung der neuen Organisation zu übertragen, vorausgesetzt, daß diese der Verwendung dieser Aktiva gemäß den von den Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Gebern dieser Aktiva zustimmt;

11. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, mit der neuen Organisation ein Abkommen zu deren Konstituierung als Sonderorganisation\* gemäß Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen auszuhandeln, dieses Abkommen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung abzuschließen und gegebenenfalls für die vorläufige Anwendung des Abkommens zu sorgen.

102. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/97 - Änderung der Listen von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in Frage kommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, Dominica und Sankt Lucia in Liste C des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 2152 (XXI) aufzunehmen 33/.

102. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

---

33/ Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 B (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/160 vom 21. Dezember 1976, 32/108 vom 15. Dezember 1977 und 33/79 vom 15. Dezember 1978.

\*

\*

\*

Aufgrund der vorstehenden Resolution ergeben sich folgende Listen für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommender Staaten:

A. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE a) DER GENERALVERSAMMLUNGSRESOLUTION 2152 (XXI)

Afghanistan	Jugoslawien
Ägypten	Kap Verde
Algerien	Katar
Angola	Kenia
Äquatorialguinea	Komoren
Äthiopien	Kongo
Bahrain	Kuwait
Bangladesch	Lesotho
Benin	Libanon
Bhutan	Liberia
Birma	Libysche Arabische Dschamahirija
Botswana	Madagaskar
Burundi	Malawi
China	Malaysia
Demokratischer Jemen	Malediven
Demokratisches Kampuchea	Mali
Dschibuti	Marokko
Elfenbeinküste	Mauretanien
Fidschi	Mauritius
Gabun	Mongolei
Gambia	Mosambik
Ghana	Nepal
Guinea	Niger
Guinea-Bissau	Nigeria
Indien	Obervolta
Indonesien	Oman
Irak	Pakistan
Iran	Papua-Neuguinea
Israel	Philippinen
Jemen	Republik Korea
Jordanien	Rwanda

Salomonen	Syrische Arabische Republik
Sambia	Thailand
São Tomé und Príncipe	Togo
Saudi-Arabien	Tschad
Senegal	Tunesien
Seychellen	Uganda
Sierra Leone	Vereinigte Arabische Emirate
Singapur	Vereinigte Republik Kamerun
Somalia	Vereinigte Republik Tansania
Sri Lanka	Vietnam
Südafrika	Volksdemokratische Republik Laos
Sudan	Zaire
Swasiland	Zentralafrikanische Republik

B. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE b)

Australien	Malta
Belgien	Monaco
Dänemark	Neuseeland
Deutschland, Bundesrepublik	Niederlande
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich
Griechenland	Portugal
Irland	Schweden
Island	Schweiz
Italien	Spanien
Japan	Türkei
Kanada	Vereinigtes Königreich Groß-
Liechtenstein	britannien und Nordirland
Luxemburg	Vereinigte Staaten von Amerika
	Zypern

C. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE c)

Argentinien	Jamaika
Bahamas	Kolumbien
Barbados	Kostarika
Bolivien	Kuba
Brasilien	Mexiko
Chile	Nikaragua
Dominikanische Republik	Panama
Ekuador	Paraguay
El Salvador	Peru
Grenada	Sankt Lucia
Guatemala	Suriname
Guyana	Trinidad und Tobago
Haiti	Uruguay
Honduras	Venezuela



## D. STAATENLISTE LAUT ABSCHNITT II ZIFFER 4 BUCHSTABE d)

Albanien  
Bjelorussische Sozialistische Sowjetrepublik  
Bulgarien  
Deutsche Demokratische Republik  
Polen  
Rumänien  
Tschechoslowakei  
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik  
Ungarn  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

34/98 - Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung  
und Dritte Generalkonferenz der Organisation der Ver-  
einten Nationen für industrielle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf die auf der Zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verabschiedete Erklärung und den Aktionsplan von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 34/, in denen die wesentlichen Maßnahmen und Grundsätze für die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit im Rahmen der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung festgelegt wurden,

im Bewußtsein der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als zentrale Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung und zur Erreichung der Ziele der in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima vereinbarten Maßnahmen sowie zu deren beschleunigter Durchführung, insbesondere zur maximalen Steigerung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion auf mindestens 25 Prozent möglichst bis zum Ende dieses Jahrhunderts,

ferner im Bewußtsein der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Forum, auf dem auf Antrag der daran interessierten Länder Abkommen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie zwischen Entwicklungsländern untereinander für den industriellen Bereich ausgehandelt werden können,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß Friede, Sicherheit und nationale Unabhängigkeit Hauptfaktoren zur Gewährleistung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung darstellen und daß Fortschritte im Hinblick auf eine echte Abrüstung erzielt werden müßten, damit sich mehr Möglichkeiten für eine Umverteilung der derzeit für militärische Zwecke verwendeten Mittel auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer bieten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/77 und 33/78 vom 15. Dezember 1978 über die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung bzw. über Zusammenarbeit im Bereich der industriellen Entwicklung sowie 33/193 vom 29. Januar 1979 über die Vorbereitungen für eine internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, daß die rasche Industrialisierung der Entwicklungsländer ein unentbehrliches Element und ein dynamisches Instrument für ein stetiges, auf Eigenständigkeit ausgerichtetes Wirtschaftswachstum sowie den gesellschaftlichen Wandel darstellt,

ferner eingedenk dessen, daß eine Umstrukturierung der Weltindustrie unter gebührender Berücksichtigung der Fähigkeiten und Möglichkeiten der Entwicklungsländer Voraussetzung für weitreichende Veränderungen der Weltwirtschaftsstruktur im Rahmen der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Verlagerung industrieller Kapazitäten bei der internationalen Zusammenarbeit im industriellen Bereich, einschließlich des Transfers von Ressourcen und Technologien

zur Schaffung und Stärkung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer zwecks Ankurbelung ihrer Wirtschaft unter Berücksichtigung ihres Potentials zur Entwicklung der heimischen Ressourcen gemäß ihren eigenen Gesamtzielen und Prioritäten sowie der Notwendigkeit einer entsprechenden Anhebung ihres Anteils an der Weltindustrieproduktion,

ferner unter Hervorhebung der wichtigen Rolle des öffentlichen Sektors und der Planung bei der Durchführung von Industriepolitiken im Rahmen der nationalen Industrialisierungsprogramme der Entwicklungsländer,

erklärend, daß die kollektive Eigenständigkeit der Entwicklungsländer als entscheidender Faktor bei der Herbeiführung wirtschaftlicher und industrieller Veränderungen stärker gefördert werden muß,

in der Erkenntnis, daß als dynamischer Anstoß zur Industrialisierung unter anderem wesentlich mehr Finanzmittel, einschließlich Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe, in die Entwicklungsländer fließen müssen und daß ihnen der Zugang zu den Märkten erschlossen werden muß, wenn sie u.a. bessere Austauschrelationen erzielen, ihre Kapitalinvestitionen erhöhen, ihre Aufnahmekapazität erweitern, Technologien entwickeln, den Technologietransfer sicherstellen sowie konventionelle und nichtkonventionelle Energiequellen entwickeln sollen,

ferner in der Erkenntnis, daß sich in den Entwicklungsländern Industrie- und Agrarbereiche weitgehend ergänzen und daß zwecks optimaler Nutzung der eigenen Ressourcen dieser Länder eine den örtlichen Gegebenheiten angepaßte Industrialisierung - u.a. durch Anwendung geeigneter Technologien - gefördert werden muß,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von den derzeit laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, wie sie im Bericht des Exekutivdirektors dieser Organisation 35/ beschrieben sind;

2. bittet die Regierungen aller Mitgliedsstaaten eindringlich, sich aktiv an der Dritten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 21. Januar bis 8. Februar 1980 in Neu-Delhi zu beteiligen, Fortschritte und Hindernisse bei der Durchführung der Erklärung und des Aktionsplans von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 34/ zu über-

prüfen sowie zur Ausarbeitung einer Strategie für die weitere Industrialisierung - einem unentbehrlichen Element im Entwicklungsprozeß der achtziger Jahre und darüber hinaus - geeignete Politiken und Programme zu verabschieden;

3. empfiehlt der Konferenz, sich u.a. besonders folgenden Bereichen zu widmen und dazu gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu verabschieden:

a) Beschleunigung der Durchführung vereinbarter Maßnahmen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der Durchführung der Maßnahmen der Erklärung und des Aktionsplans von Lima;

b) Ausarbeitung eines größeren Sachbeitrags zu Industrialisierungsfragen für die internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen;

c) Umstrukturierung der Weltindustrieproduktion durch positive Strategien mit dem Ziel einer wirksameren internationalen Arbeitsteilung, die u.a. die Verlagerung von Industrien erleichtern, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer ausweiten und stärken sowie die inländische industrielle Verarbeitung der natürlichen Ressourcen der Entwicklungsländer fördern würde;

d) Bereitstellung wesentlich höherer Beträge für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer durch bessere Nutzung und durch Stärkung schon bestehender internationaler Finanzrichtungen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zum Ausbau bzw. zur Umgestaltung dieser Einrichtungen, und gegebenenfalls durch andere einschlägige Maßnahmen;

e) Stärkung und Ausweitung des Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, damit die zur Beschleunigung der Industrialisierung der Entwicklungsländer erforderliche technische Hilfe in wesentlich größerem Umfang geleistet werden kann;

f) Förderung von Maßnahmen und Politiken zur Entwicklung und Stärkung der technologischen Infrastruktur der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer eigenen Kapazität sowie der Notwendigkeit des Technologietransfers zu fairen, gerechten und beiderseitig annehmbaren Bedingungen;

g) Stärkung von Programmen, die zur optimalen Verarbeitung von landwirtschaftlichen Grundstoffen und von Bodenschätzen sowie zur Entwicklung von Agrar- bzw. Agrarnebenindustrien in den Entwicklungsländern führen;

h) Ausbau der Ausbildung von Arbeitskräften in den Entwicklungsländern, insbesondere von Frauen und Jugendlichen im Einklang mit den nationalen Entwicklungsbedürfnissen auf dem Industriesektor;

4. betont, daß die Umstrukturierung der Weltindustrieproduktion erleichtert werden muß, was u.a. auf folgende Weise geschehen kann:

a) Unterstützung bei der Steigerung der Industrieproduktion in Entwicklungsländern;

b) Sonder- und Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer - wenn möglich und angebracht - im Rahmen der allgemeinen Bemühungen um eine Liberalisierung des Welthandels insbesondere zugunsten dieser Länder;

c) Liberalisierung des Handels zur Verbesserung des Marktzugangs;

5. bittet die Konferenz zu erwägen, welche Mechanismen und Institutionen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Durchführung ihrer Beschlüsse gestärkt oder geschaffen werden sollten und dabei u.a. auch die Empfehlungen und Vorschläge der Studie "Industry 2000 - New Perspectives" ("Industrie im Jahr 2000 - Neue Perspektiven") 36/ zu berücksichtigen;

6. ersucht den Generalsekretär und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die laufenden Programme anhand der Erfahrungen der Organisation mit der Ausarbeitung technischer Hilfsprojekte für die am wenigsten entwickelten Länder sowie für Entwicklungsländer in Binnen- und Insellage auszuweiten und weiter zu entwickeln;

7. kommt überein, daß das Konsultationssystem nunmehr eine wichtige und etablierte Aktivität der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung darstellt, daß es als ständige Aktivität beibehalten und noch gestärkt werden sollte, damit es für die Entwicklungsländer von größtmöglichem Nutzen ist und wirkungsvoll zur Erreichung der in der Erklärung und im Aktionsplan von Lima festgehaltenen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen beitragen kann, und daß die am Konsultationssystem beteiligten Vertreter der einzelnen Länder je nach Gutdünken der jeweiligen Regierung aus Regierungsbeamten wie auch Vertretern der Industrie, der Arbeitnehmer und der Verbraucher bestehen können;

8. betont, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung durchgeführte kooperative Aktionsprogramm für geeignete Industrietechnologien im Einklang

mit den Entwicklungsprioritäten und Bedürfnissen der Entwicklungsländer verwirklicht werden sollte;

9. ersucht darum, daß das Außendienstberaterprogramm für industrielle Entwicklung aufgrund der derzeit von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Überprüfung gestärkt und ausgeweitet wird;

10. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, Schritte zur baldigen Unterzeichnung und Ratifizierung, Annahme bzw. Billigung der am 8. April 1979 auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Konstituierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation\* verabschiedeten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung 37/ zu ergreifen;

11. bittet alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich, zum Fonds der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung beizutragen bzw. höhere Beiträge zu leisten und dabei die Notwendigkeit maximaler Flexibilität zu berücksichtigen, damit die gewünschte Finanzierung in Höhe von 50 Millionen US-Dollar pro Jahr erreicht wird;

12. bittet die entwickelten Länder und die in Frage kommenden internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Weltbank eindringlich, Überlegungen anzustellen, wie sie im Rahmen ihrer herkömmlichen Verfahren in angemessener Weise auf Ersuchen der Entwicklungsländer um Bereitstellung von Finanzmitteln im industriellen Bereich zu günstigen Bedingungen reagieren könnten, und bittet in diesem Zusammenhang um ernsthafte Prüfung des Vorschlags, im Rahmen der Weltbank eine langfristige Fazilität zur Finanzierung des Ankaufs von Anlagegütern durch Entwicklungsländer einzurichten;

13. hebt hervor, daß unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer ein angemessener Anteil der aus entwickelten Ländern und von internationalen Institutionen in Entwicklungsländer transferierten Ressourcen auf die Industrialisierung entfallen sollte;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

14. ersucht den Generalsekretär und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dafür zu sorgen, daß die für den Abschluß der nationalen, regionalen und interregionalen Vorbereitungsarbeiten für die Dritte Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung notwendigen Vorkehrungen - darunter auch die erforderlichen finanziellen Regelungen - einschließlich der Vorkehrungen für in einem späteren Stadium der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz stattfindenden interregionale und sonstige Treffen getroffen werden;

15. ersucht den Generalsekretär und den Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, sich um die Beschaffung außeretatmäßiger Mittel zu bemühen, damit Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder in wirksamer Weise an der Konferenz teilnehmen können, und u.a. auch die erforderlichen finanziellen Regelungen zur Erstattung der Reisekosten und Tagegelder für je zwei Vertreter aus jedem dieser Länder zu treffen.

102. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

34/104 - Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, mit der sie beschloß, den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen der Generalversammlung zu unterstellen, und in der sie die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gegenüber dem Fonds festlegte,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973, mit der der Rat den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen aufrief, bei der Förderung von Bevölkerungsprogrammen eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen zu spielen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 31/170 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die allgemeinen, vom Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen bei der Mittelzuweisung anzuwendenden Grundsätze billigte,

in Würdigung der Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats und des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Förderung der Ziele des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen,

mit Befriedigung feststellend, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, insbesondere aufgrund des Umfangs seiner Ressourcen und seiner wachsenden Unterstützung für die Entwicklungsländer, zu einer voll funktionierenden Einheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Bevölkerungsreich geworden ist,

im Hinblick auf die Tatsache, daß die von der Internationalen Parlamentarierkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung am 1. September 1979 verabschiedete Erklärung von Colombo über Bevölkerung und Entwicklung 38/ , u.a. zur Stärkung der Rolle und Aufgaben des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen aufruft,



1. bestätigt, daß der mit Resolution 3019 (XXVII) der Generalversammlung unterstellte Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen im Sinne von Artikel 22 der Charta der Vereinten Nationen und unbeschadet Abschnitt V des Anhangs der Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 oder der Mandate anderer mit Bevölkerungsfragen befaßter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ein Nebenorgan der Versammlung darstellt;

2. bittet den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu erwägen, ob er einen bestimmten Teil der Zeit seiner Tagungen der angemessenen und separaten Behandlung von Fragen widmen will, die mit dem Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen im Zusammenhang stehen;

3. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung dafür zu sorgen, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen sich in jeder Hinsicht an der Arbeit dieses Ausschusses und seiner Nebenorgane beteiligen kann;

4. bekräftigt, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen sich weiterhin der Dienste des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich seiner örtlichen Vertreter bedienen sollte;

5. bittet die Regierungen, angesichts des rasch zunehmenden Bedarfs der Entwicklungsländer an Unterstützung bei Bevölkerungsfragen, ihre Beitragszahlungen an den Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen fortzusetzen und zu erhöhen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/105 - Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/53 vom 2. August 1979,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen über seine Tagung vom 21. Mai bis 1. Juni 1979 in Mexiko-Stadt 39/,

eingedenk ihrer Resolution 34/4 vom 18. Oktober 1979 über das Internationale Jahr des Kindes, insbesondere deren Ziffer 6, 7, 8 und 12,

1. würdigt die Politiken und Aktivitäten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;
2. schließt sich der Resolution 1979/53 des Wirtschafts- und Sozialrats an;
3. erkennt voll an, daß sich angesichts der immer noch enorm unbefriedigten Bedürfnisse der Kinder in Entwicklungsländern sowie angesichts dessen, daß die verstärkte Bereitschaft, die das Internationale Jahr des Kindes für Aktivitäten zugunsten dieser Kinder geschaffen hat, aufrechterhalten und gefördert werden sollte, sich der Pflichtenkreis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen erweitert hat und die verschiedenartigsten Aktivitäten zugunsten von Kindern unternommen werden müssen;
4. beglückwünscht das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen daß es als Teil einer umfassenden Entwicklungsstrategie die Methode der Grundbetreuung für Kinder konzipiert hat und anwendet, und hebt hervor, wie wichtig im Zusammenhang mit dieser Methode eine Abstimmung der Aktivitäten des Hilfswerks mit denen anderer Organe und Sonderorganisationen\* im System der Vereinten Nationen ist;
5. dankt allen Regierungen, die das Kinderhilfswerk durch Beiträge unterstützen, und appelliert eindringlich an alle Staaten, besonders an diejenigen, deren Beiträge noch nicht ihrer Kapazität entsprechen, ihre Beiträge zu erhöhen, und zwar gegebenenfalls auf einer mehrjährigen Basis, so daß das Hilfswerk sein auf der Tagung des Exekutivausschusses vom 21. Mai bis 1. Juni in Mexiko-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

39/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 11 (E/1979/41)

Stadt vorgesehene Einnahmeziel von 290 Millionen US-Dollar für 1981 40/ erreichen kann;

6. dankt Herrn Henry R. Labouisse aufrichtig für seinen vorbildlichen Dienst, seine Hingabe und seinen persönlichen Einsatz bei der Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, das er fast 15 Jahre lang als Exekutivdirektor geleitet hat.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/106 - Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung 41/, der Erklärung des Programmadministrators 42/ und der während der Debatte geäußerten Stellungnahmen,

im Hinblick auf den steigenden Umfang der Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ersuchen des Administrators um erneute Unterstützung zur Erreichung der für den zweiten Entwicklungszyklus 1977-1981 gesteckten Ziele,

1. nimmt den Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung 1/ zur Kenntnis;

2. dankt dem Administrator für seine anhaltenden Bemühungen um eine Stärkung der Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

3. appelliert an alle Regierungen um erneute Anstrengungen zur Versorgung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

---

41/ Ebd., Supplement No. 10 (E/1079/40 mit Korr.1)

42/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Second Committee, 29. Sitzung, Ziffer 1-18; und ebd., Second Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum

mit den erforderlichen Ressourcen, damit es das von einer jährlichen Wachstumsrate von 14 Prozent ausgehende Ziel für die Entwicklungsperiode 1977-1981 erreichen kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/107 - Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970 und 33/84 vom 15. Dezember 1978,

erfreut Kenntnis nehmend von den positiven Bemerkungen des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die zufriedenstellenden Fortschritte in den Aktivitäten des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen 43/, das gegenwärtig über fünfhundert Entwicklungshelfer in etwa sechzig Entwicklungsländern im Einsatz hat,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen eine sehr verdienstvolle Einrichtung ist, deren Potential sogar noch stärker ausgeschöpft werden könnte, wobei es gleichzeitig als ein einzigartiges Instrument zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern dient,

nach Behandlung des Beschlusses 79/24 des Verwaltungsrates des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 29. Juni 1979 44/, in dem der Verwaltungsrat empfahl, das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen bis 1983 auf einen Stand von

---

43/ Ebd., Ziffer 11

44/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap.XXI, Abschnitt J

eintausend Entwicklungshelfern im Außendienst zu erweitern,

in Anerkennung der Tatsache, daß die Entwicklungsländer immer stärker Gebrauch von der Art von Sachkenntnis machen, die das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen anbietet,

1. billigt eine Erhöhung der Zahl der aktiven Entwicklungshelfer auf eintausend bis zum Jahr 1983, um den Bedürfnissen und Ersuchen der Entwicklungsländer zu entsprechen, vorausgesetzt, daß Mittel vorhanden sind und die Qualität des Programmes nicht beeinträchtigt wird;

2. bittet den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die in Ziffer 1 genannte Erhöhung zu erreichen und seine Bemühungen zur Förderung des Potentials des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen und dessen verschiedene Aktivitäten - u.a. der Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugend und der nationalen Entwicklungsdienste - fortzusetzen;

3. wiederholt erneut ihren Appell an die Regierungen und anderen möglichen Spender, die wachsende Zahl und den größeren Umfang der Aktivitäten des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, und dementsprechend Spenden an den freiwilligen Sonderfonds für Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen bzw. ihre Beiträge zu erhöhen;

4. ersucht den Administrator, die Generalversammlung regelmäßig und auf den bestehenden Verfahrenswegen über die bei der Verwirklichung dieser Resolution gemachten Fortschritte auf dem laufenden zu halten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/108 - Zielsetzung für die Beiträge zum Welternährungsprogramm für 1981-1982

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmung in Ziffer 1 ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Zeichnungskonferenz zu überprüfen ist,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmung in Ziffer 4 ihrer Resolution 32/112 vom 15. Dezember 1977, der zufolge vorbehaltlich der in Resolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung des Welternährungsprogramms die nächste Zeichnungskonferenz, auf der die Regierungen zur Abgabe ihrer Zusagen für 1981 und 1982 im Hinblick auf den dann von der Generalversammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag aufgefordert werden sollen, spätestens Anfang 1980 einberufen werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Überprüfung des Programms auf der siebenten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe und auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1979 erfolgt ist,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/55 vom 2. August 1979 sowie der im vierten Jahresbericht des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe 45/ enthaltenen Empfehlungen,

in Anerkennung des Werts der vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung geleisteten multilateralen Nahrungsmittelhilfe sowie der Notwendigkeit einer Fortsetzung seiner Tätigkeit sowohl als Form der Kapitalanlage als auch zur Befriedigung von dringenden Nahrungsmittelbedürfnissen,

1. setzt das Ziel von mindestens 1 Milliarde US-Dollar für die freiwilligen Beiträge zum Welternährungsprogramm in den Jahren 1981 und 1982, wobei insgesamt mindestens ein Drittel in Form von Barzahlungen bzw. Dienstleistungen erbracht werden sollte, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Mittel angesichts des zu erwartenden Umfangs fundierter Projektanträge sowie angesichts dessen, daß das Programm eine größere Projektzahl bewältigen kann, durch nennenswerte zusätzliche Beiträge aus anderen Quellen erweitert werden;

2. bittet die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder bzw. die assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Wirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit das Ziel erreicht und sogar noch entsprechend überschritten wird, falls die Grundstoff- und Transportkosten vor dem Zweijahreszeitraum 1981-1982 bzw. während desselben wesentlich ansteigen;

3. ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anfang 1980 am Sitz der Vereinten Nationen eine Zeichnungskonferenz einzuberufen;

4. beschließt, daß vorbehaltlich der in ihrer Resolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung des Welternährungsprogramms die Zeichnungskonferenz, auf der die Regierungen zur Abgabe ihrer Zusagen für 1983 und 1984 im Hinblick auf den dann von der Versammlung und der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag aufgefordert werden sollten, spätestens Anfang 1982 einberufen werden sollte.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/109 - Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3167 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1762 (LIV) vom 18. Mai 1973 über die Einrichtung des Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/194 vom 29. Januar 1979 über multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Erforschung und Entwicklung natürlicher Ressourcen für die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Bedeutung des Fonds als eines Instruments zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Entwicklung ihrer natürlichen Ressourcen,

in Anerkennung der Bedeutung eines systematischen Vorgehens bei der Erforschung und Erkundung der natürlichen Ressourcen der Entwicklungsländer,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit einer Intensivierung der Aktivitäten des Fonds und im Hinblick darauf, daß die genehmigten Mittelbindungen des Fonds den vorhandenen Mitteln nahezu gleichkommen,

unter Hinweis auf den Beschluß 1978/53 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. August 1978, die in Ziffer 1 Buchstabe m) und p) der Ratsresolution 1762 (LIV) vorgesehene Überprüfung im Jahr 1981 durchzuführen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/65 vom 3. August 1979, der zufolge eine Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen die Aktivitäten des Fonds überprüfen und analysieren soll,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ausschusses für natürliche Ressourcen über seine sechste Tagung 46/, insbesondere bezüglich der Beratungen über den Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen, vom Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Fonds im Jahre 1978 47/ und den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie vom Bericht des Generalsekretärs über multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen 48/;

2. bittet die Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen, Mittel und Wege zur Förderung einer wirksamen Geschäftstätigkeit des Fonds zu untersuchen und gleichzeitig eine umfassende Überprüfung der Aufgaben, der institutionellen Vorkehrungen, der Finanzierung und des Rückzahlungssystems des Fonds vorzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere die Weltbank, zu bitten, durch Bereitstellung von technischen, finanziellen und anderen Informationen, die den Sachverständigen bei der Einschätzung der Erfordernisse der Entwicklungsländer sowie der vorhandenen finanziellen und technischen Ressourcen der internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Erforschung der natürlichen Ressourcen helfen würden, zum Erfolg der Beratungen der Arbeitsgruppe beizutragen;

4. ersucht die Mitgliedsstaaten, ernsthaft zu prüfen, ob sie nicht in der Lage sind, den Fonds durch ausreichend hohe

---

46/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 9A (E/1979/69/Rev.1)

47/ DP/368

48/ A/34/532



Beiträge zu unterstützen, damit dieser in die Lage versetzt wird, die gegenwärtig in Betracht gezogenen Projekte sowie die neuen Aktivitäten des Fonds zu finanzieren, die aus der Durchführung von jeweils vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu genehmigenden Projektstudien bestehen;

5. billigt den Beschluß 79/26 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 29. Juni 1979 49/, mit dem der Fonds ermächtigt wurde, Projektstudien durchzuführen und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat und den Verwaltungsrat eindringlich, die weiteren Vorschläge im Bericht des Administrators über die Aktivitäten des Fonds im Jahre 1978 näher zu untersuchen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

49/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap. XXI, Abschnitt L

34/110 - Bericht des WelternährungsratsDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (X-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3231 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie auf die vereinbarten Schlußfolgerungen des gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 eingesetzten Plenarausschusses zu einigen Aspekten im Zusammenhang mit Ernährung und Landwirtschaft 50/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie den Welternährungsrat als Koordinierungsmechanismus eingesetzt hat, der in umfassender, zusammenhängender und kontinuierlicher Weise auf eine erfolgreiche Koordination und Weiterverfolgung der Politiken aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen achten soll, die sich mit Nahrungsmittelproduktion, Ernährung, Ernährungssicherheit, Nahrungsmittelhandel und -hilfe sowie anderen einschlägigen Fragen befassen,

weiterhin unter Hinweis auf das im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltene und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 32/52 vom 8. Dezember 1977 verabschiedete Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung 51/ sowie auf die von der Versammlung in Resolution 33/90 vom 15. Dezember 1978 verabschiedete Mexiko-Erklärung des Welternährungsrats 52/,

eingedenk der in ihrer Resolution 33/90 enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung der seit der Welternährungskonferenz im Jahr 1974 verabschiedeten Beschlüsse, Resolutionen und Programme zu Ernährungsfragen,

---

50/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/34/34), Zweiter Teil, Abschnitt II, Ziffer 18

51/ Ebd., Zweiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/32/19), Erster Teil, Ziffer 1

52/ Ebd., Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 19 (A/33/19 mit Korr.1) Erster Teil, Ziffer 1

mit Bedauern die Langsamkeit der Fortschritte bei der Lösung der grundsätzlichen Ernährungsprobleme feststellend, denen sich die Entwicklungsländer gegenübersehen - insbesondere die Länder, in denen das Nahrungsmittelproblem an erster Stelle steht, sowie andere Entwicklungsländer mit großen Nahrungsmitteldefiziten und einer ständig zunehmenden Verschlechterung der Nahrungsmittelversorgung - und in diesem Zusammenhang mit tiefer Besorgnis feststellend, daß das in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen festgesetzte und 1974 von der Welternährungskonferenz befürwortete Ziel einer vierprozentigen jährlichen Wachstumsrate des Ernährungs- und Landwirtschaftssektors der Entwicklungsländer nicht erreicht worden ist,

mit Besorgnis die schweren Folgen zur Kenntnis nehmend, die sich durch Nahrungsmittelimporte für die Zahlungsbilanz der von solchen Einfuhren abhängigen Entwicklungsländer - insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder - ergeben,

in der Erkenntnis, daß der Ausbau der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in erster Linie Sache der Entwicklungsländer selbst ist und daß sich die Entwicklungsländer immer entschlossener um die Beschleunigung des Ausbaus ihres Nahrungs- und Landwirtschaftssektors bemühen,

in Bekräftigung ihrer festen Verpflichtungen zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung in aller Welt sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit verstärkter internationaler Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsmittelerzeugung und -verteilung,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Abschnitte der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms, die auf der Weltkonferenz für Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden 53/,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis, daß ein beträchtlicher Teil sowohl der materiellen als auch der menschlichen Ressourcen der Welt weiterhin für Rüstungszwecke verwendet werden, was sich nachteilig auf den Weltfrieden und die Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung - darunter auch um die Lösung von Ernährungsproblemen - auswirkt, und mit der Aufforderung an die Regierungen, wirksame und ehrliche Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, aufgrund derer ein Groß-

---

53/ Vgl. Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP); wurde den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Belegschreiben des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt

teil der derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die Entwicklung im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere für die Entwicklung der Entwicklungsländer sowie zur Verbesserung ihrer Ernährungslage, eingesetzt werden könnten,

nach Behandlung des Berichts des Welternährungsrats über seine fünfte Ministertagung in Ottawa vom 3. bis 7. September 1979 54/,

1. spricht der Regierung und dem Volk Kanadas ihre Anerkennung und ihren Dank für die hervorragende Betreuung und für die großzügige Gastfreundschaft aus, die sie dem Welternährungsrat auf seiner fünften Ministertagung gewährt haben;
2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den einstimmigen Schlußfolgerungen des Plenarausschusses gemäß Resolution 32/174, die einen wichtigen Beitrag zur fünften Ministertagung des Welternährungsrats darstellen;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Welternährungsrats über seine fünfte Ministertagung;
4. nimmt Kenntnis von dem im Laufe der Konsultationen des Welternährungsrats entstandenen Gedanken von Strategien für den Ernährungssektor, bittet den Rat, diese Frage unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der vollen Achtung der Entwicklungspläne und Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer weiterhin zu prüfen, damit interessierte Länder, insbesondere Entwicklungsländer mit Nahrungsmitteldefiziten, die Frage der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung von Ernährungsstrategien in ihre nationalen Entwicklungsprogramme in Betracht ziehen und darüber auf der fünfunddreißigsten Generalversammlungstagung berichten können, und vertritt die Auffassung, daß Entwicklungshilfeorganisationen - gleichgültig, ob es sich um nationale oder internationale Organisationen handelt - Entwicklungshilfe nicht von der Ausarbeitung einer nationalen Ernährungsstrategie abhängig machen sollten;
5. bittet die entwickelten Länder, internationalen Institutionen sowie anderen Länder und Organisationen, die Entwicklungshilfe leisten können, nachdrücklich um eine wesentliche Steigerung ihrer Nahrungsmittelhilfe zu Vorzugsbedingungen, damit die Entwicklungsländer das vereinbarte Ziel einer vierprozentigen jährlichen Wachstumsrate ihrer landwirtschaftlichen Produktion leichter erreichen können, wozu auf der Grundlage der Preise von

1975 schätzungsweise 8,3 Milliarden US-Dollar an Auslandshilfe, davon 6,5 Milliarden US-Dollar zu Vorzugsbedingungen, notwendig sind, wie aus dem im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats enthaltenen Aktionsprogramm zur Beseitigung von Hunger und Unterernährung hervorgeht;

6. bittet ferner eindringlich, daß dieses Ziel im Hinblick auf die ernste Besorgnis der gesamten internationalen Gemeinschaft angesichts seiner Dringlichkeit möglichst bis Ende 1980 erreicht werden sollte;

7. schließt sich der Forderung des Welternährungsrats nach einer gerechteren Nahrungsmittelverteilung durch gezieltere staatliche Maßnahmen an und betont, wie notwendig es ist, daß alle Regierungen unter gebührender Berücksichtigung der Politiken und Verhältnisse der jeweiligen Länder entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ergreifen;

8. fordert alle Regierungen, die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, alle sonstigen internationalen Organisationen und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, in ihren Politiken, Programmen und Aktionen der Beseitigung von Hunger und Unterernährung in der ganzen Welt äußerste Priorität einzuräumen;

9. bittet alle Regierungen, die sich bisher noch nicht zum Abschluß eines neuen Nahrungsmittelhilfeübereinkommens entschlossen haben, das selbst bei hohen Preisen und bei Nahrungsmittelknappheit ein absolutes Mindesthilfeaufkommen von 10 Millionen Tonnen gewährleisten soll, eindringlich, ihre Position nochmals zu überprüfen, und bittet auch eindringlich darum, daß alles Erdenkliche zur Heranziehung neuer Beitragsquellen und zur Erhöhung schon bestehender Verpflichtungen unternommen wird, damit unverzüglich - mindestens jedoch bis Mitte 1980 - ein Nahrungsmittelhilfeübereinkommen abgeschlossen werden kann, noch ehe ein neues internationales Getreideabkommen geschlossen ist;

10. bittet alle Länder, insbesondere diejenigen entwickelten Länder, die bisher noch keine Beiträge leisten, eindringlich, dafür zu sorgen, daß sie das Ziel von mindestens 500.000 Tonnen für die Internationale Notreserve schnellstens erreichen, sowie angesichts des wachsenden Bedarfs an Soforthilfe eine Erhöhung ihres Beitrags in Erwägung zu ziehen;

11. bittet die traditionellen Geberländer und diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, eindringlich, zusätzliche Nahrungsmittelhilfe an Entwicklungsländer zu leisten, um diese Länder bei der Anlage nationaler Nahrungsmittelreserven zu unterstützen;

12. fordert die Geberländer nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Nährwert ihrer Nahrungsmittelhilfe, insbesondere deren Eiweißgehalt, zu bewahren;

13. fordert die traditionellen Geberländer und diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, auf, in Anbetracht des wachsenden Bedarfs der Entwicklungsländer an landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und angesichts deren wachsender Kosten ihre Unterstützung für landwirtschaftliche Produktionsmittel, insbesondere Düngemittel, auf dem Weg über die geeigneten bilateralen und/oder multilateralen Kanäle insbesondere über das Internationale Kunstdünger-Versorgungssystem der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 55/, zu erhöhen und außerdem umfangreiche Beiträge zum Saatgutverbesserungs- und -entwicklungsprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation sowie zum Aktionsprogramm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zur Vermeidung von Nahrungsmittelverlusten zu leisten, so daß der vereinbarte Finanzierungsbetrag von jeweils 20 Millionen US-Dollar erreicht wird;

14. empfiehlt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken, eine systematische Bewertung der für die Ernährungssicherheit erforderlichen nationalen Infrastrukturen in Erwägung zu ziehen, die dann bei Entwicklungsländern, die eine derartige Unterstützung anfordern, als Grundlage für größere Investitionen herangezogen werden kann;

15. bittet den Internationalen Währungsfonds, im Rahmen seiner Finanzierungsfazilitäten die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Zahlungsbilanzstützungen in einkommensschwachen Ländern mit Nahrungsmitteldefiziten zur Abdeckung von Preissteigerungen bei Nahrungsmittelimporten in Erwägung zu ziehen;

16. stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß auf dem Weg zu einer Lösung der seit langem bekannten Probleme des internationalen Handels mit Agrarprodukten nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, zumal sich diese Probleme ungünstig auf die Exporte insbesondere der Entwicklungsländer auswirken und ihre Lösung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gesamtproduktion an Nahrungsmitteln in der ganzen Welt sein könnte;

---

- 55/ Vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seiner Resolution 1/63 vom 19. Juli 1974 gebilligt (vgl. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Report of the Council of FAO, Sixty-third Session, Ziffer 26)

17. fordert, daß in den verschiedenen Verhandlungsforen unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, damit es zur Verabschiedung und Durchführung von Vorschlägen zum Abbau und zur Beseitigung von Handelsschranken für Agrarprodukte kommt, insbesondere wo deren Ausfuhr für Entwicklungsländer von Bedeutung ist, wodurch u.a. ein effizienteres Produktionsverhalten ermöglicht werden soll;

18. bittet die entwickelten Länder eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zur Anpassung derjenigen Sektoren ihrer Agrar- und Industriewirtschaft zu unternehmen, die gegen Einfuhren aus Entwicklungsländern abgesichert werden müssen, um so den Zugang zu den Nahrungsmittel- und Agrarproduktmärkten zu erleichtern;

19. empfiehlt die Ausdehnung des Allgemeinen Präferenzsystems auf eine größere Anzahl von Fertig- und Halbfertigprodukten und möglichst auch auf Agrarprodukte sowie die Ausweitung und Verbesserung des Informationssystems über die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems in Form technischer Hilfe, auch auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Vermarktung, damit die Entwicklungsländer diese Präferenzen voll nutzen können;

20. empfiehlt dem Welternährungsrat, im Einklang mit seinem Mandat die Auswirkungen des Nahrungsmittelhandels auf den Umfang der Nahrungsmittelproduktion in der ganzen Welt, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer, weiterhin zu verfolgen, und dabei soweit wie irgend möglich von den hierfür erforderlichen Beiträgen auszugehen, die von den verschiedenen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen möglichst zur Verfügung gestellt werden sollten;

21. empfiehlt allen Mitgliedsstaaten und allen in Frage kommenden internationalen Organisationen, vor allem als Zwischenmaßnahme bis zum Abschluß eines neuen internationalen Getreideübereinkommens geeignete Schritte zur Inkraftsetzung des vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner fünfundsiebzigsten Tagung verabschiedeten und vom Welternährungsrat auf seiner fünften Minister-tagung befürworteten Fünf-Punkte-Aktionsplans für die Welt-ernährungssicherheit 56/ zu unternehmen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

56/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierund-dreißigste Tagung, Beilage 19 (A/34/19), Erster Teil, Ziffer 27 Buchstabe d) und Zweiter Teil, Ziffer 65

34/111 - Errichtung einer FriedensuniversitätDie Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß der Präsident der Republik Kostarika der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung den Vorschlag gemacht hat, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine Friedensuniversität als internationales Fachinstitut für postgraduale Friedensstudien, Friedensforschung und Verbreitung von Fachkenntnissen zur Ausbildung für den Frieden zu errichten und daß er dieses auf dem Weg über die Vereinten Nationen der internationalen Gemeinschaft angeboten hat 57/,

eingedenk dessen, daß sie in Resolution 33/109 vom 18. Dezember 1978 ihren Dank für den Vorschlag des Präsidenten Kostarikas zum Ausdruck gebracht und den Generalsekretär gebeten hat, die Mitgliedsstaaten und verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen um diesbezügliche Stellungnahmen zu ersuchen,

in Anbetracht dessen, daß sowohl die Mitgliedsstaaten, die der Bitte des Generalsekretärs nachgekommen sind, als auch die konsultierten Organisationen und Gremien - die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Universität der Vereinten Nationen, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und das zum VN-Sekretariat gehörende Zentrum für Abrüstung - die Initiative der Regierung Kostarikas eingehend geprüft und begrüßt haben,

in dankbarer Anerkennung des gemäß Resolution 33/109 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs, in dem dieser feststellt, daß die dem Vorschlag zugrunde liegende Idee der Errichtung einer Friedensuniversität allgemeine Zustimmung gefunden hat 58/,

in Anbetracht dessen, daß der Bericht des Generalsekretärs drei Hauptfragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Projekts aufzeigt, die noch geprüft und geklärt werden müssen, nämlich

a) das Verhältnis dieser neuen Institution zur Universität der Vereinten Nationen,

---

57/ Official Records of the General Assembly, Thirty-third Session, Plenary Meetings, 11. Sitzung, Ziffer 106-122

58/ A/34/496, Ziffer 14



b) mögliche Überschneidungen der Aktivitäten der Friedensuniversität mit dem Arbeitsbereich schon bestehender Institutionen,

c) die Aufbringung der erforderlichen Finanzmittel,

1. billigt den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität mit Sitz in Kostarika als internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und Verbreitung von Fachkenntnissen zur Ausbildung für den Frieden;

2. beschließt die Einsetzung einer internationalen Kommission, die in Zusammenarbeit mit der Regierung Kostarikas die Organisation und Struktur der Friedensuniversität ausarbeiten sowie die Aufnahme ihrer Tätigkeit vorbereiten und dabei folgende Bedingungen berücksichtigen soll:

a) die Friedensuniversität sollte internationalen Charakter haben und Teil des Systems der Universität der Vereinten Nationen sein;

b) die Modalitäten der Assoziation der Friedensuniversität mit der Universität der Vereinten Nationen sollten in gegenseitigem Einverständnis zwischen den beiden Institutionen vereinbart werden;

c) die Friedensuniversität sollte so organisiert und strukturiert sein, daß es zu keiner Aufgabenüberschneidung mit anderen ähnlichen internationalen Institutionen kommt;

d) die Finanzierung der Konstituierung der Friedensuniversität und ihrer Tätigkeiten aus freiwilligen Beiträgen sollte gewährleistet sein, ohne daß sich daraus irgendwelche finanziellen Belastungen für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen ergeben;

3. beauftragt den Generalsekretär mit der Konstituierung der Kommission für die Friedensuniversität, die sich aus folgenden elf Mitgliedern zusammensetzen soll:

a) einem Vertreter des Generalsekretärs;

b) einem Vertreter des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

c) einem Vertreter des Rektors der Universität der Vereinten Nationen;

d) einem Vertreter der internationalen akademischen Gemeinschaft, der vom Generalsekretär in Absprache mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ernannt wird;

e) fünf Sachverständigen, die der Generalsekretär unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geographischen Verteilung aus den von den Regierungen der Mitgliedsstaaten empfohlenen Kandidaten ausgewählt;

f) zwei Vertretern der Regierung Kostarikas;

4. ersucht die Kommission für die Friedensuniversität, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 2 dieser Resolution einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzulegen, den dieser dann zusammen mit seinen Stellungnahmen der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung übermittelt.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/112 - Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3313 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3439 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/117 und 31/118 vom 16. Dezember 1976, 32/54 vom 8. Dezember 1977 sowie 33/108 vom 18. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts des Rats der Universität der Vereinten Nationen über die Arbeit der Universität 59/ und des Begleitschreibens des Generalsekretärs, mit dem dieser und der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Bericht über die Bemühungen um die Aufbringung der für die Universität erforderlichen Mittel 60/ übermittelt haben,

im Hinblick auf Beschluß 5.2.5 der hundertundachten Tagung des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Oktober 1979, in dem

59/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 31 (A/34/31 mit Korr.1)

60/ A/34/654

dieser u.a. mit Befriedigung von der Ausweitung der Tätigkeiten der Universität der Vereinten Nationen im allgemeinen und der Ausarbeitung von Gemeinschaftsprojekten mehrerer Programme im besonderen Kenntnis nahm; **hervorhob**, daß die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Organisationen des Systems der **Vereinten Nationen**, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, noch weiter gestärkt werden müsse, damit Doppelarbeit vermieden und dafür gesorgt werde, daß die verschiedenen Aktivitäten einander ergänzen; die Universität ermutigte, ihren besonderen Charakter noch dadurch zu unterstreichen, daß sie spezifische Vorgangsweisen für die Durchführung ihres Programms entwickelt; seine Überzeugung bekräftigte, daß die Universität zur **Erfüllung** ihrer zunehmenden Aufgaben größere finanzielle Unterstützung als bisher benötige und verdiene; und die Mitgliedsstaaten erneut aufrief, großzügige Beiträge zum Stiftungsfonds der Universität zu leisten und zusätzlich bzw. statt dessen die Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten durch Sonderbeiträge zu unterstützen,

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Forschungs- und Fortbildungsaktivitäten der Universität der Vereinten Nationen wesentliche Fortschritte gemacht haben und daß ihr spezifischer Charakter in allen drei Prioritätsbereichen - Hunger in der Welt, menschliche und soziale Entwicklung sowie Nutzung und Verwaltung natürlicher Ressourcen - und auch bei der Ausarbeitung von Gemeinschaftsprojekten aller Programme immer deutlicher wird;

2. begrüßt die aktive Mitarbeit der Universität der Vereinten Nationen an der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und ermutigt die Universität, sich noch intensiver mit den Hauptaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu befassen, um dadurch die Zusammenarbeit und Koordinierung mit in Frage kommenden Organisationen und Gremien des Systems auszubauen;

3. erkennt an, daß die Hauptaktivitäten der Universität vor allem Probleme und Institutionen in Entwicklungsländern betreffen, und unterstützt die Bestrebungen der Universität um eine **breitere** geographische Streuung ihrer Aktivitäten;

4. stellt fest, daß bei der Beschaffung von Mitteln im letzten Jahr zwar erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen waren, die Ergebnisse jedoch noch nicht ausreichten, um die Programme der Universität der Vereinten Nationen in angemessener Weise aufrechtzuerhalten;

5. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 60/ zur Frage, wie man zur Stabilisierung der finanziellen Lage die Programme und Aktivitäten der Universität der Vereinten Nationen besser bekanntmachen und das Verständnis für sie fördern könnte, vielversprechende Vorschläge zur Überwindung der diesbezüglichen Schwierigkeiten der Universität enthält, die sorgfältig untersucht werden müssen;

6. bittet den Rat der Vereinten Nationen, die in dem oben genannten Bericht enthaltenen wertvollen Vorschläge und Empfehlungen in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- unddreißigsten Tagung ihre Schlußfolgerungen und etwaigen Stellungnahmen zur weiteren Behandlung vorzulegen;

7. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie den Rektor der Universität der Vereinten Nationen eindringlich, ihre Bemühungen um finanzielle Unterstützung für die Universität aus allen denkbaren Quellen zu verstärken;

8. appelliert an alle Mitgliedsstaaten, von den Leistungen der Universität der Vereinten Nationen in ihren drei Hauptprogrammbereichen Kenntnis zu nehmen und substantielle Beiträge zum Stiftungsfonds und/oder zu einzelnen Programmen der Universität zu leisten, damit deren Arbeit weiterhin stetige Fortschritte machen kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/113 - Lebensbedingungen des palästinensischen VolkesDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen von 1976 61/ und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen 62/,

ferner unter Hinweis auf Resolution 3 mit dem Titel "Lebensbedingungen der Palästinenser in den besetzten Gebieten" in den von der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit 63/ wie auch die auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2026 (LXI) vom 4. August 1976 und 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/110 vom 16. Dezember 1976, 32/171 vom 19. Dezember 1977 und 33/110 vom 18. Dezember 1978,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten 64/ und stellt fest, daß dieser Bericht trotz der vielen in ihm enthaltenen relevanten Fakten keinen ausreichenden Analysegehalt besitzt;

2. ersucht deshalb den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen\*, vor allem mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Wirtschaftskommission für Westasien und dem Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, einen umfassenden, nach Sachgebieten geordneten Bericht über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten arabischen Gebieten zu erstellen und ihn der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

---

\* Vgl. die Seite auf 259

61/ Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May - 11 June 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I

62/ Ebd., Kapitel II

63/ Ebd., Kapitel III

64/ A/34/536 mit Korr. 1

3. ersucht den Generalsekretär ferner, sich bei der Ausarbeitung des obengenannten Berichts mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, zu beraten und mit ihr zusammenzuarbeiten;

4. bittet alle Staaten eindringlich, den Generalsekretär bei der Ausarbeitung des Berichts zu unterstützen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/114 - Weltbericht\* über das Wohn- und Siedlungswesen und regelmäßige Berichte über internationale Zusammenarbeit und Unterstützung auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2598 (XXIV) vom 16. Dezember 1969, mit der sie den Generalsekretär beauftragte, alle 5 Jahre einen umfassenden Überblick über das Wohnungswesen zu geben,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 976 G (XXXVI) vom 1. August 1963, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen\*\*, den Regionalkommissionen, mit internationalen Finanzinstitutionen und staatlichen Institutionen alle zwei Jahre einen Bericht über Höhe und Art der den Entwicklungsländern gewährten bilateralen und multilateralen öffentlichen Hilfe auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des Bauwesens und der Planung zu erstellen,

---

\* In Anlehnung an schon eingeführte ähnliche Verbindungen wie Weltsozialbericht, Weltkonferenz, Weltpolitik etc. wird der Name "Weltbericht" (für "global report") hier versuchsweise zum ersten Mal verwendet. (Anm. d. Übers.)

\*\* Vgl. die Fußnote auf S. 269

1. beschließt, daß der in Generalversammlungsresolution 2598 (XXIV) geforderte, alle fünf Jahre zu liefernde Überblick über das Wohnungswesen nunmehr in Übereinstimmung mit Zielsetzung, Form und Inhalt laut Ziffer 10 bis 20 des Berichts des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) 65/ alle 5 Jahre als "Weltbericht über das Wohn- und Siedlungswesen" erscheint;

2. ersucht den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, 1981 einen Zwischenbericht vorzulegen und 1982 einen Zweijahresbericht über folgende Themen zu erstellen:

a) über auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens an Entwicklungsländer und von Entwicklungsländern an andere Entwicklungsländer vergebene finanzielle und sonstige Hilfe, sowie über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, in Übereinstimmung mit Zielsetzung, Form und Inhalt laut Abschnitt 2 und 3 des Berichts des Exekutivdirektors 65/ in der von der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen abgeänderten Fassung 66/

b) über gemeinsame Aktivitäten und Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und nichtstaatlichen Organisationen;

c) über die Aktivitäten von zwischenstaatlichen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesen und die Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und dem Zentrum;

3. bittet alle Mitgliedsstaaten eindringlich, die zur Vorbereitung der obengenannten Berichte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

4. fordert das Sekretariat, besonders die Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, die Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung sowie die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen\* und alle anderen in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf, die erforderlichen Informationen zur Ausarbeitung der obengenannten Berichte bereitzustellen und das Zentrum bei ihrer Erstellung zu unterstützen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

65/ HS/C/2/8

66/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 8 (A/34/8), Ziffer 89-95

5. bittet die auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens tätigen Organisationen einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen bei der Erstellung dieser Berichte zu unterstützen;

6. ersucht den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, in Absprache mit den in Frage kommenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen die Möglichkeit der Einführung rationeller Standardverfahren für regelmäßige und systematische Berichterstattung und für Konsultationen bei der Erstellung der obengenannten Berichte zu prüfen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/115 - Audiovisuelles Informationszentrum der Vereinten  
Nationen für Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/115 vom 16. Dezember 1976, mit der sie das Audiovisuelle Informationszentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen ins Leben rief,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) errichtete, es mit der Aufgabe betraute, die weitere und fortgesetzte Verwendung von audiovisuellem Material über das Wohn- und Siedlungswesen zu fördern und beschloß, daß der Direktor des Audiovisuellen Informationszentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen dem Exekutivdirektor des Zentrums für Wohn- und Siedlungswesen der Vereinten Nationen untersteht,

in der Erkenntnis, daß eine wirksame Informationsübermittlung, u.a. unter Einsatz von audiovisuellem Material und audiovisuellen Techniken, dazu beitragen wird, den Entwicklungsprozeß zu beschleunigen, indem hierdurch Informationen über die Notwendigkeit einer neuen Denkweise und über neue Ansätze und Methoden und Techniken zur Verbesserung des Wohn- und Siedlungswesens, besonders seiner sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte unter den Entscheidungsträgern und Sachverständigen sowie in der Öffentlichkeit in allen Ländern wirksam und schnell verbreitet werden, und indem dieses Material und diese Techniken,



in wachsendem Umfang für Projektüberwachung, in der Bildung und Ausbildung und im Bereich von Presse und Information verwendet werden,

im Hinblick darauf, daß das Abkommen zwischen der Regierung von Kanada und den Vereinten Nationen über die Arbeit des Audiovisuellen Informationszentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen am 31. März 1980 abläuft,

in der Überzeugung, daß das vom Audiovisuellen Informationszentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen entwickelte Programm fortgeführt werden sollte,

im Hinblick darauf, daß die audiovisuellen Aktivitäten voll im Arbeitsprogramm des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) integriert worden sind,

1. empfiehlt dem Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines einheitlichen Informationsdienstes innerhalb des Zentrums, der über eine geeignete Palette von Sachkenntnis und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens sowie auch über eine audiovisuelle Komponente auf einem entsprechenden Niveau verfügt;
2. beschließt, daß bei Beendigung oder Ablauf des obenerwähnten Abkommens, die Aufgaben und übertragbaren Vermögensbestände des Audiovisuellen Informationszentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen ("Vision Habitat") dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen übertragen werden;
3. ersucht den Generalsekretär, mit der kanadischen Regierung über die entsprechenden formellen Vorkehrungen für die Beendigung bzw. den Ablauf des Abkommens Konsultationen aufzunehmen;
4. legt allen Mitgliedsstaaten nahe, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen für ihre nationalen Aktionsprogramme hergestelltes audiovisuelles Material zur Verfügung zu stellen;
5. appelliert an alle Staaten und interessierten Organisationen, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen die erforderlichen Ressourcen zur Fortführung seiner audiovisuellen Tätigkeiten und seiner Informationstätigkeit zur Verfügung zu stellen;

6. ersucht den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer dritten Tagung einen Bericht über den Stand der Fortschritte bei der Errichtung eines einheitlichen Informationsdienstes vorzulegen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/116 - Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere auf Resolution 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und 32/162 vom 19. Dezember 1977,

im Hinblick darauf, daß der Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Arbeit ihrer zweiten Tagung 67/ die Mitgliedsstaaten auffordert, Wohn- und Siedlungsprogramme als festen und wichtigen Bestandteil der nationalen Entwicklungspläne zu behandeln,

in der Erkenntnis, daß die Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowohl allgemeine wirtschaftliche Verbesserungen in den Entwicklungsländern als auch das Ziel der sozialen Gerechtigkeit bei der Verteilung des Nutzens aus dem wirtschaftlichen Wachstum umfassen,

67/ Ebd., Beilage 8 (A/34/8)

in der Überzeugung, daß Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung dieser beiden Ziele der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten können,

in der Erkenntnis, daß es eines der dringendsten Erfordernisse in den Entwicklungsländern ist, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Gruppen mit niedrigem Einkommen und benachteiligten Gruppen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten zu verbessern,

in der Überzeugung, daß Programme im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens ein direktes Mittel zur Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang zu Unterkunft, Versorgungsnetzen, Gesundheitsbetreuung, Bildung und kommunalen Einrichtungen darstellen und somit wichtige Auswirkungen auf die unmittelbaren Alltagsbedürfnisse von Gruppen mit niedrigem Einkommen und benachteiligten Gruppen haben können,

in der Überzeugung, daß Programme im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens ein wirksames Instrument zur Schaffung der Siedlungsstrukturen darstellen, die für einen sparsamen Umgang mit Energie und anderen Ressourcen erforderlich sein werden,

1. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, im Rahmen ihrer nationalen Prioritäten einen größeren Teil ihrer nationalen Ressourcen zur Stärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens einzusetzen, die als Mittel zur wirtschaftlichen und sozialen Veränderung dienen;

2. schlägt den Mitgliedsstaaten vor, die multilateralen und bilateralen, insbesondere die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierten Kooperationsprogramme zu überprüfen und festzustellen, ob ein erhöhter Anteil für den Sektor Wohn- und Siedlungswesen bestimmt werden kann;

3. ersucht die Mitgliedsstaaten, der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Verwirklichung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen und so weit wie möglich, über Umfang und Herkunft der internationalen und nationalen Finanzmittel für Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens zu berichten.

34/117 - Technische Zusammenarbeit zwischen den EntwicklungsländernDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 68/ in dem Gedanken unterstützte, daß dieser ein wichtiges Instrument der internationalen Gemeinschaft zur Intensivierung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern darstellt und daß durch ihn die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung an Wirksamkeit gewinnt,

im Hinblick auf das Programm von Aruscha für kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen 69/, das von der Gruppe der 77 auf ihrer vom 12. bis 16. Februar 1979 in Aruscha, Vereinigte Republik Tansania, abgehaltenen Vierten Ministertagung verabschiedet wurde,

ferner im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Erklärung, das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Resolution 7 mit den richtungweisenden Grundsätzen über den Ausbau der kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer, die von der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 70/ vom 3.-9. September 1979 in Havanna verabschiedet wurden,

---

68/ Report of the United Nations Conference on Technical Co-operation among Developing Countries, Buenos Aires, 30. August - 12. September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap. I

69/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI

70/ Vgl. A/34/542, Anhang

34/118 - Hilfe für GrenadaDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3338 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, die u.a. die Bemühungen um die Lösung der besonderen Probleme der Entwicklungsländer behandelten,

ferner unter Hinweis auf Resolution 111 (V) der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 in Manila 74/, in der eindringlich um spezifische Maßnahmen in verschiedenen näherbezeichneten Gebieten gebeten wurde,

in Anbetracht der Tatsache, daß die besonderen Hindernisse für die Wirtschaftsentwicklung vieler Entwicklungsländer in Insellage die nicht nachlassende Aufmerksamkeit der Regierungen und der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen erfordern, vor allem die Hindernisse, die sich aus ihrer geringen Flächenausdehnung, ihrer Abgelegenheit, aus Verkehrs- und Kommunikationsproblemen, großen Entfernungen von den Märkten, außerordentlich begrenzten Inlandmärkten, mangelnden Fachkenntnissen in der Vermarktung, ihrer begrenzten Ressourcenausstattung, dem Mangel an natürlichen Ressourcen, ihrer großen Abhängigkeit von einigen wenigen Grundstoffen hinsichtlich ihrer Deviseneinnahmen, dem Mangel an Verwaltungspersonal und schweren finanziellen Belastungen ergeben,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, denen sich Grenada im Hinblick auf viele dieser Hindernisse gegenüber sieht, wie auch der schwerwiegenden Beeinträchtigung seiner Wirtschaft durch die weiterhin bestehenden weltweiten Wirtschafts- und Finanzprobleme,

eingedenk dessen, daß Grenada die kontinuierliche Aufmerksamkeit und Unterstützung der Vereinten Nationen braucht, wenn sein Volk seine Entwicklungsziele verwirklichen soll,

in Anbetracht der von den Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen wie auch von den regionalen Einrichtungen - vor allem von der Karibischen Gemeinschaft und vom Gemeinsamen Markt - getroffenen Maßnahmen, durch die Grenada wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe geleistet werden soll,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

74/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

1. betont, daß die Bemühungen Grenadas um die Entwicklung und Stärkung seiner Wirtschaft dringend in jeder erforderlichen Weise unterstützt werden müssen;

2. ersucht die Sonderorganisationen\* und die anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, darunter vor allem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie internationale Finanzinstitutionen und Geber, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Grenada gewährte Unterstützung zu verstärken;

3. ersucht den Generalsekretär, die internationale Gemeinschaft - vor allem die entwickelten Länder und die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen - zur Gewährung von finanzieller, technischer und wirtschaftlicher Hilfe zu veranlassen, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen Grenadas gerecht zu werden;

4. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu berichten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/119 - Hilfe für Kap Verde

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/127 vom 19. Dezember 1978, in der sie die internationale Gemeinschaft aufrief, das Entwicklungsprogramm, das im Bericht des Generalsekretärs über die von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 vom 13. Dezember 1977 75/ nach Kap Verde entsandte Besuchsdelegation empfohlen wird, großzügig und unverzüglich zu unterstützen, und in der sie den Generalsekretär u.a. um die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm finanzieller, technischer und materieller Hilfe für Kap Verde ersuchte,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259.

75/ A/33/167 mit Korr.1

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 31/17 vom 24. November 1976 und 32/99 vom 13. Dezember 1977 mit Besorgnis von der ernststen wirtschaftlichen Lage in Kap Verde Kenntnis nahm, die durch eine schwere und anhaltende Dürre, das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung sowie durch andere soziale und wirtschaftliche Belastungen der Wirtschaft Kap Verdes hervorgerufen wurde,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/180 vom 21. Dezember 1976, 32/170 vom 19. Dezember 1977 und 33/133 vom 19. Dezember 1978 über die wirtschaftliche und soziale Lage in der Sudan-Sahel-Region und die Maßnahmen zugunsten dieser Region,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977 sowie auf Resolution 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 76/ über spezifische Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage,

im Hinblick darauf, daß Kap Verde von den Vereinten Nationen sowohl den am wenigsten entwickelten als auch den am schwersten betroffenen Ländern zugeordnet wird, wie auch im Hinblick auf seine Mitgliedschaft im Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region,

eingedenk Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 76/, die ein umfassendes neues Aktionsprogramm zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder enthält,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. August 1979 77/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/127 nach Kap Verde entsandten Delegation,

in Kenntnisnahme der gegenwärtigen Entwicklungsprioritäten der Regierung Kap Verdes, zu denen dringend erforderliche Programme zur Steigerung der Agrarproduktion und zur Verbesserung der Wasserversorgung, zur Entwicklung der Fischerei, zur Förderung der verarbeitenden Industrie, zur Gewinnung von Bodenschätzen, zum Ausbau der Verkehrsverbindungen zwischen den Inseln und zur Erweiterung der Hafeneinrichtungen sowie zur Verbesserung der Bildungseinrichtungen zählen,

mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Finanzierung der meisten Projekte des von der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung gebilligten Entwicklungsprogramms nicht sichergestellt ist,

76/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A  
77/ A/34/372 mit Korr.1

im Hinblick auf die schwere Belastung der Haushalte Kap Verdes, die hauptsächlich von der Dürre verursacht wurde, und auf die Sparpolitik der Regierung, durch die das Finanzdefizit verringert werden soll,

im Hinblick auf den in Tabelle 7 des Berichts des Generalsekretärs 77/ angegebenen Mindestbedarf Kap Verdes an Nahrungsmitteln,

zutiefst besorgt über den Ausfall der für 1980 zu erwartenden Ernte aufgrund des Ausbleibens der jahreszeitlich bedingten Regenfälle und einer erneuten Dürreperiode,

in der Erkenntnis des entscheidenden Gewichts, das der Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung zukommt, sowie der Tatsache, daß die bisherige Nahrungsmittelhilfe für Kap Verde dazu beigetragen hat, eine Minimalversorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten, und darüber hinaus durch den Einsatz des Verkaufserlöses zu arbeitsintensiven Entwicklungsprojekten beigetragen hat,

in Kenntnis der Schwere und Dringlichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Probleme Kap Verdes sowie seines Bedarfs an wirksamerer und unverzüglicher Hilfe zur vollständigen Durchführung eines Programms zur beschleunigten Entwicklung des Landes,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für Kap Verde;

2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs 77/ voll an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Dringlichkeit der darin vorgesehenen Hilfsmaßnahmen;

3. dankt den Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen für die Kap Verde bisher in Form von Nahrungsmittel- und Entwicklungshilfe geleistete Unterstützung;

4. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, Kap Verde finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es ein Programm zur beschleunigten Entwicklung des Landes durchführen kann;



5. fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Möglichkeit einer baldigen Aufnahme Kap Verdes in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen und dort, wo Hilfsprogramme für Kap Verde bereits in Kraft getreten sind, diese nach Möglichkeit zu erweitern;

6. fordert die internationale Gemeinschaft auf, allen Aufrufen der Regierung Kap Verdes bzw. der in deren Namen sprechenden zuständigen Sonderorganisationen\* und Organisationen des System der Vereinten Nationen zur Leistung von Nahrungsmittel- und Futtermittelhilfe großzügig Folge zu leisten, um die Regierung bei der Bewältigung der kritischen Lage im Lande zu unterstützen;

7. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Kap Verdes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/99 am Sitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Kap Verde zu erleichtern;

9. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Kap Verdes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

10. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Kap Verde fortzusetzen;

b) mit der Regierung Kap Verde die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß die für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für Kap Verde und für die Mobilisierung von Unterstützung erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage auf Kap Verde ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde zu unterrichten;

e) so rechtzeitig eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf Kap Verde und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Kap Verde erzielten Fortschritte zu veranlassen, daß die Angelegenheit von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/120 - Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die massive Zerstörung von Sachwerten sowie die schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Tschads durch die zunehmende Verschlechterung der in den vergangenen dreizehn Jahren von einem bewaffneten Konflikt geprägten politischen Lage,

erfreut über die am 21. August 1979 in Lagos unterzeichnete Vereinbarung über die nationale Versöhnung in Tschad,

erklärend, daß die Regierung Tschads in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes unbedingt durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

eingedenk der von den Mitgliedsstaaten geäußerten Besorgnis über die Lage in Tschad und ihres erkennbaren Interesses an einer raschen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie am Wiederaufbau und an der Entwicklung des Landes,

in Anbetracht dessen, daß sich Tschad als Binnenland in einer besonders nachteiligen Lage befindet und es in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer eingereiht worden ist,

angesichts des eindringlichen Appells, den der Staatsbeauftragte Tschads für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit am 3. Oktober 1979 in der Generalversammlung an die gesamte internationale Gemeinschaft gerichtet hat 78/ ,

1. würdigt und unterstützt die von der Regierung und dem Volk Tschads unternommenen Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes;

2. appelliert eindringlich an alle Mitgliedsstaaten, an die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Sonderorganisationen\* und sonstigen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Tschad auf bilateralem und multilateralem Wege großzügig Soforthilfe zu leisten, damit seinen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes Genüge getan werden kann;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

78/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 19. Sitzung, Ziffer 64-146

3. ersucht den Generalsekretär,

a) ein internationales Programm finanzieller, technischer und materieller Hilfe für Tschad zu organisieren, damit dieses seinen kurz- und langfristigen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung gerecht werden kann;

b) eine Besuchsdelegation nach Tschad zu entsenden, die mit der Regierung die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes erforderliche Hilfe absprechen soll, und der internationalen Gemeinschaft den Bericht der Besuchsdelegation zu übermitteln;

c) mit der Regierung Tschads die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu prüfen und seine diesbezüglichen Bemühungen mit den Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

4. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen-, ihre laufenden Hilfsprogramme für Tschad beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung des Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

5. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto für Tschad aufmerksam, das im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beträgen an Tschad zu erleichtern, und bittet die Mitgliedsstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Tschads aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

7. ersucht den Generalsekretär ferner,

a) dafür zu sorgen, daß zur Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Tschad und zur Beschaffung der für eine derartige internationale Hilfe erforderlichen Ressourcen die entsprechenden finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

b) die Lage im Tschad laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/121- Hilfe für Guinea-Bissau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3339 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie die Mitgliedsstaaten bat, dem damals gerade unabhängig gewordenen Staat Guinea-Bissau Wirtschaftshilfe zu leisten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/100 vom 13. Dezember 1977, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste Wirtschaftslage in Guinea-Bissau - hervorgerufen durch die vielen Jahre des Kampfes um die nationale Befreiung, die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und das völlige Fehlen von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung - zum Ausdruck brachte und an die internationale Gemeinschaft appellierte, Guinea-Bissau finanzielle und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, um es bei der Überwindung seiner schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und bei der Befriedigung seiner auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung bestehenden Bedürfnisse zu unterstützen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/124 vom 19. Dezember 1978, in der sie ihre anhaltende Besorgnis über die Wirtschaftslage Guinea-Bissaus und über den Zustand allgemeinen und

akuten Mangels im Lande äußerte sowie die internationale Gemeinschaft erneut aufrief, Guinea-Bissau auf finanziellem, materiellem und technischem Gebiet wirksam und kontinuierlich zu unterstützen,

in Kenntnisnahme der aufgrund des Antrags Guinea-Bissaus auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß Guinea-Bissau bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden soll und daß die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die Guinea-Bissau erfahren hat, besondere Maßnahmen erfordern 79/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. August 1979 80/ mit dem Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/124 nach Guinea-Bissau entsandten Besuchsdelegation,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß Guinea-Bissau weiterhin mit einer Vielfalt wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten zu kämpfen hat,

im Hinblick darauf, daß es der Regierung von Guinea-Bissau mit Hilfe einer strikten Sparpolitik gelungen ist, das Haushaltsdefizit im Jahr 1978 gegenüber den beiden Vorjahren erheblich zu verringern,

ferner im Hinblick darauf, daß trotz neuer und höherer Steuern nicht mit wiederholten Haushaltsüberschüssen zu rechnen ist, die als wichtige Quelle für staatliche Kapitalinvestitionen dienen könnten, und daß das Land, was den staatlichen Kapitalaufwand betrifft, weiterhin von ausländischen Finanzquellen abhängig sein wird,

ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend vom Defizit in der Gesamtzahlungsbilanz für die Jahre 1977 und 1978, vom hoffnungslos niedrigen Stand der Devisenreserven und von der jährlichen Akkumulation von Zahlungsrückständen,

besorgt darüber, daß das für 1979 vorgesehene Einfuhrniveau real erheblich unter dem Niveau der beiden Vorjahre liegen wird und daß der Transport und die Lagerung von Nahrungsmitteln Probleme aufwerfen,

im Hinblick darauf, daß Guinea-Bissau - vor allem hinsichtlich der marktfähigen Reisüberschüsse - nach wie vor unter den Auswirkungen der Trockenheit in den Jahren 1976 und 1977 leidet und daß der Transport und die Lagerung von Nahrungsmitteln Probleme aufwerfen,

79/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99

80/ A/34/370

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

in diesem Zusammenhang im Hinblick darauf, daß die Regierung Guinea-Bissaus unterstrichen hat, daß sie zur Ausweitung und Verbesserung des Transportwesens, vor allem der Fluß- und Küstenschifffahrt, Unterstützung benötigt,

in der Erkenntnis, daß Guinea-Bissau internationale Unterstützung braucht, wenn es die seiner kurz- und langfristigen Entwicklung entgegenstehenden Hindernisse überwinden soll,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Schritte zur Mobilisierung von Hilfsleistungen für Guinea-Bissau;

2. schließt sich voll und ganz der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs an 80/ und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die erforderliche Unterstützung der darin genannten Projekte und Programme;

3. dankt jenen Staaten und Organisationen, die aufgrund der Aufrufe der Generalversammlung und des Generalsekretärs Guinea-Bissau Hilfe geleistet haben;

4. erneuert ihren Appell an die Mitgliedsstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, Guinea-Bissau in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht wirksam und kontinuierlich zu unterstützen, um ihm bei der Überwindung seiner finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu helfen und die Durchführung der im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme zu ermöglichen 2/;

5. ersucht die Mitgliedsstaaten und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme, Guinea-Bissau bis zum Ende der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen eine Sonderbehandlung einzuräumen, bis der Ausschuß für Entwicklungsplanung die dortige Situation geprüft hat;

6. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, die Lage Guinea-Bissaus vorrangig zu prüfen und unter Berücksichtigung der neuesten Statistiken die Aufnahme Guinea-Bissaus in die neue, im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erstellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;

7. ruft die Mitgliedsstaaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, dem Bedarf Guinea-Bissaus an Nahrungsmittelhilfe in großzügiger Weise zu entsprechen;
8. ruft die Mitgliedsstaaten ferner auf, Guinea-Bissau beim Ausbau seiner Binnen- und Küstenschifffahrt zu helfen;
9. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/100 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Guinea-Bissau zu erleichtern;
10. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Guinea-Bissaus aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;
11. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, den Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Guinea-Bissaus unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;
12. ersucht den Generalsekretär,
  - a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Guinea-Bissau fortzusetzen;
  - b) mit der Regierung Guinea-Bissaus die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;
  - c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Guinea-Bissau und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushalts-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259



technischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Guinea-Bissau laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfsprogramms für Guinea-Bissau zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Guinea-Bissaus und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S.259

34/122 - Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Ugandas

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben, die ausgedehnten Sach- und Vermögensschäden und die schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, die Uganda in den vergangenen acht Jahren erlitten hat,

mit der Feststellung, daß die Regierung Ugandas in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

in Anbetracht des drängenden Problems der Wiederaufnahme und Wiedereingliederung zahlreicher zurückkehrender Flüchtlinge und Vertriebenen in die bestehende Gesellschaftsstruktur sowie der dringend erforderlichen Soforthilfe,

eingedenk der Besorgnis der Mitgliedsstaaten über die Lage in Uganda und ihres Interesses an einer schnellen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie an seinem Wiederaufbau und seiner Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß Uganda nicht nur ein Binnenland, sondern auch eines der am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Länder ist,

angesichts der Appelle des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Leistung von humanitärer Soforthilfe an Uganda,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Präsidenten Ugandas vor der Generalversammlung vom 28. September 1979 81/,

im Hinblick darauf, daß vom 6. bis 8. November 1979 unter der Schirmherrschaft der Weltbank in Paris eine Geberkonferenz über Hilfeleistungen an Uganda stattgefunden hat,

1. schließt sich den Appellen des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Leistung humanitärer Hilfe an Uganda an und fordert die Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen auf, diesen Appellen durch großzügige Beiträge Folge zu leisten;
2. begrüßt die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Uganda um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes;
3. appelliert eindringlich an alle Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, Uganda auf bilateralem und multilateralem Wege großzügig Soforthilfe zu leisten, damit seinen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes Genüge getan werden kann;
4. bittet die Mitgliedsstaaten und internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen eindringlich, dem Appell der Geberkonferenz in Paris in großzügiger Weise zu entsprechen;
5. ersucht den Generalsekretär, für die Beschaffung der nötigen Ressourcen für ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Uganda zu sorgen, damit den kurz- und langfristigen Bedürfnissen des Landes im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung entsprochen werden kann;
6. bittet die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme - insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank -, ihre laufenden Hilfsprogramme für Uganda beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung des Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

7. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß in Kampala eine wirksame Koordinierung der Bemühungen der Sonderorganisationen\* und der anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen im Zusammenhang mit dem Sonderprogramm für den Wiederaufbau und die Sanierung Ugandas erfolgt;
8. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto für Uganda aufmerksam, das im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Uganda zu erleichtern, und bittet die Mitgliedsstaaten und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;
9. ersucht den Generalsekretär ferner, eine Besuchsdelegation mit dem Auftrag nach Uganda zu entsenden, mit der Regierung über die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung am dringendsten erforderliche Hilfe zu beraten, und für die Weiterleitung des Berichts dieser Besuchsdelegation an die internationale Gemeinschaft zu sorgen;
10. ersucht den Generalsekretär weiterhin, dafür zu sorgen, daß die zur Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms und zur Mobilisierung internationaler Hilfeleistungen an Uganda erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;
11. bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Agrarentwicklungsfond, die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation und die Weltbank, ihren Leitungsgremien eine Prüfung der besonderen Bedürfnisse Ugandas nahezulegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;
12. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um Fortführung seiner humanitären Hilfsprogramme in Uganda;
13. ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit laufend zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

34/123 - Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der  
Entwicklung Äquatorialguineas

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben, die ausgedehnten Sach- und Vermögensschäden und die schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, die Äquatorialguinea in den vergangenen elf Jahren erlitten hat,

mit der Feststellung, daß die Regierung Äquatorialguineas in ihren Bemühungen um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes dringend durch internationale Maßnahmen unterstützt werden muß,

in Anbetracht des drängenden Problems der Wiederaufnahme und Wiedereingliederung zahlreicher zurückkehrender Flüchtlinge und Vertriebener in die bestehende Gesellschaftsstruktur einschließlich des dringenden Bedarfs an Soforthilfe,

eingedenk der Besorgnis der Mitgliedsstaaten über die Lage in Äquatorialguinea und ihres Interesses an einer schnellen Rückkehr des Landes zu normalen Lebensbedingungen sowie an seinem Wiederaufbau und an seiner Entwicklung,

im Hinblick auf das dringende Hilfsersuchen, das die Regierung Äquatorialguineas am 8. August 1979 an den Generalsekretär gerichtet hat,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Ersten Vizepräsidenten und Staatsbeauftragten für ausländische Angelegenheiten Äquatorialguineas vor der Generalversammlung vom 27. September 1979 82/,

im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär eine gemeinsame Besuchsdelegation verschiedener Organisationen zur Ermittlung des Sofortbedarfs an humanitärer Hilfe nach Äquatorialguinea entsandt hat,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung humanitärer Hilfe für Äquatorialguinea und bittet die internationale Gemeinschaft, dem Bedarf des Landes an humanitärer Hilfe in großzügiger Weise Rechnung zu tragen;

2. begrüßt die Bemühungen der Regierung und des Volkes Äquatorialguineas um den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes;

3. appelliert eindringlich an alle Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie an die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, den Bedürfnissen Äquatorialguineas im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes auf bilateralem oder multilateralem Wege durch großzügige Beiträge Rechnung zu tragen;

4. ersucht die Mitgliedsstaaten und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme, Äquatorialguinea für den Rest der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen eine Sonderbehandlung einzuräumen, bis der Ausschuß für Entwicklungsplanung die Lage dieses Landes geprüft hat;

5. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, die Situation Äquatorialguineas vorrangig zu prüfen und unter Berücksichtigung der neuesten Statistiken die Aufnahme Äquatorialguineas in die neue, im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erstellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder zur erwägen;

6. ersucht den Generalsekretär, ein internationales Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Äquatorialguinea zu organisieren, damit den kurz- und langfristigen Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der Sanierung und der Entwicklung des Landes Genüge getan werden kann;

7. ersucht die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen -, ihre laufenden Hilfsprogramme für Äquatorialguinea beizubehalten und in Zukunft auszubauen, eng mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

8. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf das Sonderkonto für Äquatorialguinea, das im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Äquatorialguinea zu erleichtern, und bittet die Mitgliedsstaaten und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

9. ersucht den Generalsekretär, eine Besuchsdelegation mit dem Auftrag nach Äquatorialguinea zu entsenden, mit der Regierung über die zusätzliche für den Wiederaufbau, die Sanierung und die Entwicklung des Landes benötigte Hilfe zu beraten, und den Bericht dieser Besuchsdelegation der internationalen Gemeinschaft zu übermitteln;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, dafür zu sorgen, daß die zur Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Äquatorialguinea und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

11. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Äquatorialguineas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

12. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über die an Äquatorialguinea geleistete Hilfe zu berichten;

13. ersucht den Generalsekretär ferner, die Entwicklung der Situation in Äquatorialguinea laufend zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/124 - Hilfe für DschibutiDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich darum bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/93 vom 13. Dezember 1977, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die in Dschibuti herrschende Lage äußerte und mit Nachdruck an die Mitgliedsstaaten und die in Frage kommenden internationalen Institutionen appellierte, Dschibuti tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um ihm die Bewältigung der durch seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandenen kritischen Lage zu ermöglichen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/132 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersuchte, seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen,

sich dessen bewußt, daß sich die Regierung Dschibutis komplexen Problemen gegenübergestellt sieht, da das erst vor kurzem unabhängig gewordene Land seine wirtschaftliche und soziale Infrastruktur verbessern und ausbauen muß,

in Kenntnisnahme der aufgrund des Antrags Dschibutis auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß Dschibuti bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden soll und daß die besonderen Schwierigkeiten Dschibutis und die dort vor sich gehenden tiefgreifenden Veränderungen besondere Maßnahmen erfordern 83/,

im Hinblick darauf, daß die Lage in Dschibuti durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Region nachteilig beeinflusst worden ist und die vorhandenen geringfügigen Ressourcen der besorgniserregenden Größenordnung des dortigen Flüchtlingsproblems nicht gerecht werden können,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

83/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99



nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Juli 1979 84/ mit dem Bericht der nach Dschibuti entsandten Besuchsdelegation,

in Kenntnisnahme der kritischen Wirtschaftslage Dschibutis und der von der Regierung Dschibutis aufgestellten Liste dringend benötigter und vorrangiger Projekte, die internationale Unterstützung erfordern,

im Hinblick auf die vom Vertreter des Generalsekretärs im Zweiten Ausschuß am 15. Oktober 1979 abgegebene Erklärung 85/, in der die Bedeutung von Prioritätsprojekten für die Diversifizierung der Wirtschaft und die Dringlichkeit der Bereitstellung verstärkter finanzieller, materieller und technischer Hilfe für Dschibuti betont wurde,

1. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen der nach Dschibuti entsandten Besuchsdelegation im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs 84/ voll an;

2. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis und auf die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführte, von der Regierung Dschibutis mit der Bitte um finanzielle Unterstützung unterbreitete Liste kurz- und langfristiger Projekte;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von der von den Mitgliedsstaaten und den zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen bereits an Dschibuti geleisteten Hilfe bzw. von den von ihnen gemachten Hilfszusagen;

4. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Durchführung eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti;

5. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, Dschibuti vorrangig und unter Berücksichtigung von Indikatoren, die aufgrund von nach der Unabhängigkeit ermittelten Daten erarbeitet wurden, in die neue, im Rahmen der Dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erstellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen;

---

84/ A/34/362

85/ A/C.2/34/9

6. fordert alle Mitgliedsstaaten, Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf, Dschibuti auf bilateralem und multilateralem Wege großzügig und angemessen - wo immer möglich in Form von Zuschüssen - zu unterstützen, um Dschibuti die Überwindung seiner besonderen wirtschaftlichen Notlage zu ermöglichen;

7. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Dschibutis aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

8. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Dschibuti weiter durchzuführen und auszuweiten, und bittet die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die Mittel für die Durchführung dieser Programme zur Verfügung zu stellen;

9. macht die internationale Gemeinschaft auf das vom Generalsekretär eingerichtete Sonderkonto aufmerksam, mit dem die Weiterleitung von Beiträgen nach Dschibuti erleichtert werden soll, und bittet die Mitgliedsstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

10. ersucht die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme, ihre laufenden Hilfsprogramme für Dschibuti beizubehalten und in Zukunft auszuweiten, eng mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Dschibutis unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Dschibuti fortzusetzen;

b) seine Bemühungen um die Durchführung eines Geber-treffens zugunsten Dschibutis in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank ebenfalls fortzusetzen;

c) weiterhin dafür zu sorgen, daß die zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Koordinierung der internationalen Hilfe für Dschibuti erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Dschibuti laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Dschibuti zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Dschibutis und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß diese Frage auf der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/125 - Hilfe für BotswanaDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 403 (1977) vom 14. Januar 1977 und 406 (1977) vom 25. Mai 1977 bezüglich der Beschwerde der Regierung Botswanas über die von dem illegalen Regime in Südrhodesien gegen ihr Territorium verübten Angriffshandlungen,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966 und 253 (1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Rat feststellte bzw. erneut erklärte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 32/97 vom 13. Dezember 1977 und 33/130 vom 19. Dezember 1978, in der die Versammlung u.a. ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung ihrer Souveränität und territorialen Integrität zum Ausdruck brachte, die besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Botswanas anerkannte, die durch den Abzug von Mitteln aus laufenden und geplanten Entwicklungsprojekten und ihre Verwendung für wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe und Drohungen durch Südrhodesien verursacht wurden, und in denen sie sich den in den Begleitschreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1977 86/ und 26. Oktober 1977 87/ sowie in seinem Bericht vom 7. Juli 1978 88/ enthaltenen Beurteilung und Empfehlungen anschloß,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. August 1979 89/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/130 nach Botswana entsandten Delegation,

---

86/ Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for January, February and March 1977, Dokument S/12307

87/ Ebd., Supplement for October, November and December 1977, Dokument S/12421

88/ A/33/166 mit Korr.1

89/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1979, Dokument S/13506

tief besorgt über die weiter zunehmende Gefährdung der Sicherheit durch die sich häufig an verschiedenen Stellen entlang der Grenze Botswanas zu Südrhodesien ereignenden Zwischenfälle und Grenzverletzungen durch südrhodesische Streitkräfte,

im Hinblick darauf, daß der Flüchtlingszustrom nach Botswana insbesondere nach der Ankündigung einer "internen Regelung" in Südrhodesien beträchtlich zugenommen hat und daß die Einrichtungen zur Aufnahme von Flüchtlingen erweitert und verbessert werden müssen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung Botswanas angesichts der unsicheren politischen Lage in diesem Gebiet, der Verwundbarkeit Botswanas als Binnenland und der Tatsache, daß es für den Transport seiner wichtigsten Aus- und Einfuhren auf ein von außen kontrolliertes Schienennetz angewiesen ist, sowohl im Landesinnern als auch zu den Nachbarländern ein leistungsfähiges Netz von Straßen-, Eisenbahn- und Flugverbindungen aufbauen muß,

weiterhin im Hinblick auf die nachteiligen und kritischen Auswirkungen, die die Dürre und das erneute Ausbrechen der Maul- und Klauenseuche auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben,

1. unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung der Souveränität und territorialen Integrität ihres Landes sowie um die Durchführung ihres geplanten Entwicklungsprogramms;

2. schließt sich dem im Antrag zum Bericht des Generalsekretärs 89/ enthaltenen revidierten Hilfsprogramm vorbehaltlos an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den darin genannten ungedeckten Bedarf an Hilfe;

3. stellt fest, daß die Reaktionen einiger Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen auf den Aufruf des Generalsekretärs zwar ermutigend waren, daß es jedoch dringend notwendig ist, den Zufluß von Beiträgen zur Durchführung des restlichen Soforthilfeprogramms aufrecht zu erhalten;

4. lenkt die Aufmerksamkeit der Staaten sowie der internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen besonders auf die Projekte im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie auf die vordringlichen Dürrebekämpfungsmaßnahmen gemäß den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs;

5. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, Botswana großzügige Hilfe zu leisten, damit es den Rest seiner geplanten Entwicklungsprojekte sowie diejenigen Entwicklungsprojekte durchführen kann, die aufgrund der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Lage erforderlich geworden sind;

6. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen Gremien auf, Botswana finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, damit es sein geplantes Entwicklungsprogramm ohne Unterbrechung fortführen kann;

7. bittet die Mitgliedsstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Botswana durchführen bzw. darüber verhandeln, eindringlich, diese soweit wie irgend möglich zu erweitern;

8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfond, ihre Leitungsgremien zwecks entsprechender Prüfung auf ihre Hilfsleistungen an Botswana aufmerksam zu machen, für das die Generalversammlung den Generalsekretär um die Durchführung eines besonderen Wirtschaftshilfeprogramms ersucht hat, und dem Generalsekretär rechtzeitig für eine Behandlung auf der fünfunddreißigsten Versammlungstagung Bericht über die Ergebnisse dieser Hilfe und ihrer Beschlüsse zu erstatten;

9. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an Botswana zu erleichtern;

10. ersucht die entsprechenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, eng mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise die Weiterleitung von Beiträgen an Botswana zu erleichtern;

11. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Botswana fortzusetzen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

b) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Botswana und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden,

c) die Lage in Botswana ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana zu berichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Botswanas und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Botswana erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

#### 34/126 - Hilfe für die Seychellen

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich darum bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977, in denen sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen besonderen Maßnahmen zu unterstützen, bzw. alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage durchzuführen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/101 vom 13. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär um Mobilisierung finanzieller, technischer und wirtschaftlicher Hilfe der internationalen Gemeinschaft zugunsten der Seychellen ersuchte,

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 33/129 vom 19. Dezember 1978, in der sie u.a. das Wirtschaftshilfeprogramm für die Seychellen billigte,

in Kenntnisnahme der aufgrund des Antrags der Seychellen auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß die Seychellen bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden sollen und daß die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die die Seychellen erfahren haben, besondere Maßnahmen erfordern,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 1978 91/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 32/101 auf die Seychellen entsandten Besuchsdelegation,

besorgt über die nach wie vor bestehenden strukturellen Ungleichgewichte in der Wirtschaft des Landes, seine fast totale Abhängigkeit vom Tourismus und seine große Abhängigkeit von Importen,

unter Berücksichtigung der ungünstigen demographischen und geographischen Gegebenheiten der Seychellen- geringe Bevölkerung, zahlreiche weit verstreute Inseln und Abgelegenheit des Landes - die besondere Entwicklungsprobleme aufwerfen,

im Hinblick darauf, daß ohne gute Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen jede Entwicklung schwierig sein wird,

in Kenntnisnahme der Projekte, die die Besuchsdelegation in Absprache mit der Regierung als dringlich bezeichnet hat bzw. die ihrer Ansicht nach eine beschleunigte Verwirklichung erfordern 92/,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. August 1979 93/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/129 zur Überprüfung der Lage auf die Seychellen entsandten Besuchsdelegation,

---

90/ Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99

91/ A/33/139

92/ Ebd., Anhang, Abschnitt IV

93/ A/34/373



1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für die Seychellen;

2. schließt sich voll und ganz der Beurteilung und den Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs an und lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die erforderliche Unterstützung für die in diesen Berichten genannten Projekte und Programme;

3. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Entwicklungsprobleme, vor denen die Seychellen als Entwicklungsland in Insellage mit einer geringen Bevölkerung stehen;

4. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und in Übereinstimmung mit den früheren Resolutionen der Generalversammlung den Seychellen vorrangig Privilegien und Vergünstigungen einzuräumen und auf der Grundlage der neuesten Daten die baldige Aufnahme der Seychellen in die neue, im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen aufzustellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder besonders zu erwägen;

5. erneuert ihren Appell an die Mitgliedsstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, den Seychellen finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit sie die für das Wohlergehen ihres Volkes unerläßliche soziale und wirtschaftliche Infrastruktur schaffen können;

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse der Seychellen aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

7. macht die internationale Gemeinschaft erneut auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/101 am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen an die

Seychellen zu erleichtern;

8. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Seychellen beizubehalten und in Zukunft auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an die Seychellen fortzusetzen;

b) mit der Regierung der Seychellen die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für die Seychellen und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage auf den Seychellen laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Seychellen zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage der Seychellen und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Seychellen erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/127 - Hilfe für die KomorenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/42 vom 1. Dezember 1976, in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appellierte, die Komoren tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, damit dieses vor kurzem unabhängig gewordene Land die infolge seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten entstandene kritische Lage erfolgreich bewältigen kann,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977, in denen sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage geplanten Sondermaßnahmen zu unterstützen bzw. in denen sie alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/92 vom 13. Dezember 1977, in der sie sich den im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 94/ enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen der auf die Komoren entsandten Delegation der Vereinten Nationen voll anschloß, sowie auf ihre Resolution 33/123 vom 19. Dezember 1978, in der sie an die Mitgliedsstaaten sowie an die regionalen und interregionalen Organisationen appellierte, die Komoren in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um ihnen die Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Durchführung der im Bericht der Besuchsdelegation genannten Projekte und Programme zu ermöglichen,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme, denen sich die Komoren als Entwicklungsland in Insellage und als eines der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer gegenübersehen,

im Hinblick darauf, daß die Regierung der Komoren den Problemen der Neustrukturierung der Verwaltung, der Neuorganisation der staatlichen Unternehmen sowie der Einführung wirksamer Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsverfahren und -kontrollen Vorrang eingeräumt hat,

ferner im Hinblick auf die schwerwiegenden Haushalts- und Zahlungsbilanzprobleme der Komoren,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1978 95/ mit dem im Anhang enthaltenen Zwischenbericht über das von der Besuchsdelegation empfohlene Programm für besondere Wirtschaftshilfe für die Komoren,

ferner nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 1979 96/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/123 auf die Komoren entsandten Überprüfungsdelegation,

im Hinblick auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/49 vom 2. August 1978, in der der Rat an die internationale Gemeinschaft appellierte, sich großzügig zu zeigen und die Komoren bei der Durchführung ihres kurzfristigen und langfristigen Entwicklungsprogramms weiterhin zu unterstützen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Unterstützung für die Komoren;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Reaktion verschiedener Mitgliedsstaaten und Organisationen auf ihren Appell und auf den Aufruf des Generalsekretärs, verschiedene im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 enthaltene Projekt 94/ ganz oder teilweise zu finanzieren;

3. stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die bisherige Unterstützung den dringenden Bedürfnissen des Landes nicht gerecht wird und daß unbedingt erheblich mehr Hilfe erforderlich ist, wenn die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 3. November 1977 94/ genannten Projekte durchgeführt werden sollen;

4. erneuert ihren Aufruf an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatlichen Gremien, die Komoren in finanzieller, materieller und technischer Hinsicht tatkräftig und kontinuierlich zu unterstützen, um ihnen die Überwindung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor allem den Ausgleich ihrer Haushalts- und Zahlungsbilanzdefizite, zu ermöglichen;

---

95/ A/33/170

96/ A/34/361 mit Korr.1

5. bittet die Mitgliedsstaaten eindringlich, die Aufnahme der Komoren in ihre bilateralen Entwicklungshilfeprogramme besonders in Betracht zu ziehen und in Fällen, in denen Hilfsprogramme für die Komoren bereits in Kraft sind, diese wenn irgend möglich zu erweitern;

6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse der Komoren aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

7. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erneut auf das Sonderkonto für die Komoren, das vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 32/92 zu Erleichterung der Weiterleitung von Beiträgen an die Komoren errichtet wurde;

8. ersucht die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme, ihre laufenden Hilfsprogramme für die Komoren beizubehalten und in Zukunft zu erweitern, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirklichen internationalen Hilfsprogramms voll zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Mittel für ein wirksames Programm zur finanziellen, materiellen und technischen Hilfe für die Komoren fortzusetzen;

b) mit der Regierung der Komoren die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß die für die Fortführung der Organisation des internationalen Hilfsprogramms für die Komoren und für die Mobilisierung von Hilfsmaßnahmen erforderlichen finanz- und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage auf den Komoren ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für die Komoren zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage auf den Komoren und der bei der Organisation und der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/128 - Hilfe für Sambia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage der Hilfe für Sambia, insbesondere auf Sicherheitsratsresolution 329 (1973) vom 10. März 1973 und Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2012 (LXI) vom 3. August 1976 und 2093 (LXIII) vom 26. Juli 1977, in denen beide Räte den Beschluß der Regierung Sambias von 1968 würdigten, im Einklang mit Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 die bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien schrittweise durchzuführen,

ferner unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/46 vom 2. August 1978, in der sich der Rat der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 1978 97/ anschloß,

weiterhin unter Hinweis auf Generalversammlungsresolution 33/131 vom 19. Dezember 1978, in der die Versammlung die Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs, Sambia auf internationaler Ebene Hilfe zu leisten, nachdrücklich befürwortete,

in der Erkenntnis, daß der Regierung Sambias aufgrund ihres Beschlusses, gegen das illegale rassistische Regime in Südrhodesien Sanktionen anzuwenden, sowohl direkte Kosten und Kosten für Not-

maßnahmen als auch Verluste infolge des Abzugs der ohnehin knappen finanziellen und menschlichen Ressourcen aus dem normalen Entwicklungsprozeß des Landes entstehen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 1979 98/ mit dem im Anhang dazu enthaltenen Bericht der von ihm zur Überprüfung der Lage nach Sambia entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß die augenblickliche kritische Lage in Sambia durch die Auswirkungen der Sanktionen und die ständigen Angriffe und Übergriffe durch die südrhodesischen Streitkräfte entstanden ist,

ferner im Hinblick darauf, daß die Zerstörung und Wiedererrichtung der Verkehrs- und Handelsverbindungen die Entwicklungsprogramme Sambias ebenfalls schweren Belastungen und Komplikationen ausgesetzt hat,

weiterhin im Hinblick darauf, daß der Zustrom von Flüchtlingen aus Simbabwe die Wirtschaft Sambias zusätzlich belastet, und in der Erkenntnis, daß diesen Flüchtlingen zusätzliche humanitäre Hilfe geleistet werden muß,

mit Bedauern darüber, daß die internationale Gemeinschaft der Unterstützungsaufforderung in den Sicherheitsratsresolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 277 (1970) vom 18. März 1970 sowie 329 (1973) vom 10. März 1973 bisher nicht in dem Maße gefolgt ist, das die Kosten der Befreiung Sambias aus der Abhängigkeit vom Süden erfordern,

in Kenntnisnahme der umfassenden Leitlinien der Regierung Sambias für ihre künftige Entwicklungsstrategie, zu der Programme für die Landwirtschaft, die Industrie und den Bergbau sowie diejenigen längerfristigen Projekte und Programme zählen, die nach Auffassung der Regierung internationale Hilfe erfordern,

in Kenntnisnahme der Tatsache, daß Sambia Mittel für die Überwindung der gegenwärtigen Krise und für die erfolgreiche Durchführung eines Stabilisierungsprogramms zur Verwirklichung seiner langfristigen Entwicklungsziele benötigt,

im Hinblick darauf, daß bis Ende 1980 mindestens 800 Millionen US-Dollar an zusätzlicher Hilfe benötigt werden, um die

notwendigen Importe zu finanzieren, die Zahlungsrückstände erheblich zu verringern, ein Mindestmaß an Devisenreserven anzulegen und mit der langfristigen Neustrukturierung der Wirtschaft zu beginnen,

ferner im Hinblick darauf, daß Sambia unverzüglich internationale Hilfe gewährt werden muß, damit es die entsprechenden Transportmöglichkeiten für Ein- und Ausfuhren auf seinen grenzüberschreitenden Verkehrswegen schaffen kann,

1. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 30. August 1979 an 98/;
2. dankt den verschiedenen Staaten und regionalen und internationalen Organisationen für die Sambia bisher geleistete Hilfe;
3. bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die bisher geleistete Hilfe den Bedürfnissen Sambias bei weitem nicht entspricht;
4. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs 98/ beschriebene, von Sambia dringend benötigte zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe sowie auf die besonders dringend erforderliche Soforthilfe im Verkehrswesen;
5. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Sambia - soweit möglich in Form von verlorenen Zuschüssen - finanzielle, technische und materielle Hilfe zu leisten, und bittet sie eindringlich, die baldige Einbeziehung Sambias in ihre Entwicklungshilfeprogramme besonders zu erwägen, soweit diese Einbeziehung nicht bereits erfolgt ist;
6. fordert die Mitgliedsstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme für Sambia durchführen bzw. darüber verhandeln, auf, diese Hilfsprogramme wo irgend möglich auszuweiten;
7. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme zur Entgegennahme von Beiträgen zur Unterstützung Sambias eingerichtet wurde und bittet die Mitgliedsstaaten und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;



8. ersucht die entsprechenden Organisationen und zum System der Vereinten Nationen gehörenden Programme - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen - ihre laufenden Programme weiterzuführen und in Zukunft auszubauen, um es Sambia zu ermöglichen, seine geplanten Entwicklungsvorhaben ohne Unterbrechung auszuführen, und ersucht sie, den Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms intensiv zu unterstützen;

9. ersucht ferner die entsprechenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Sambias unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

10. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Sambias aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

11. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme für Flüchtlinge in Sambia fortzuführen, und bittet die Mitgliedsstaaten und die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm unverzüglich die zur Durchführung dieser Programme benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen;

12. ersucht den Sicherheitsrat, die Lage in Sambia im Hinblick auf Kapitel VII Artikel 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen vorrangig zu überprüfen, um angesichts seiner kritischen Wirtschafts- und Finanzlage zusätzliche Hilfsmaßnahmen für Sambia vorzuschlagen;

13. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

und materiellen Hilfeleistung an Sambia fortzusetzen;

b) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Sambia und die Mobilisierung von Ressourcen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in Sambia ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Sambia zu unterrichten;

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Sambias und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Sambia erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/129 - Hilfe für MosambikDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Beschluß der Regierung Mosambiks, gemäß Sicherheitsratsresolution 253 (1968) vom 29. Mai 1968 bindende Sanktionen gegen das illegale Regime in Südrhodesien zu verhängen,

im Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen Opfer, die Mosambik mit der Durchführung seines Beschlusses zur Durchsetzung von Sanktionen gegen Südrhodesien und zur Schließung seiner Grenzen gegenüber diesem Land gebracht hat,

besorgt über die anhaltenden Angriffsakte des illegalen und rassistischen Regimes in Südrhodesien gegen Mosambik,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörung grundlegender Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Schienen, Brücken, Anlagen der Erdölindustrie und der Stromerzeugung, Schulen und Krankenhäuser, die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1979 99/ beschrieben wurden, sowie über die in einer Erklärung des Vertreters der Regierung Mosambiks 100/ genannten ausgedehnten Schäden und Zerstörungen, die das Land nach Erstellung des genannten Berichts erlitten hat,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung die Beibehaltung der derzeitigen Liste der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer bis zum Abschluß der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen empfohlen hat und daß die internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen noch nicht eingeleitet worden ist,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 385 (1976) vom 17. März 1976, in der der Rat an alle Staaten appellierte und den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen mit sofortiger Wirkung finanzielle, technische und materielle Hilfeleistungen an Mosambik zu organisieren, um diesem Land die normale Durchführung seines Programms zur wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen und ihm die uneingeschränkte Durchführung der bindenden Sanktionen der Vereinten Nationen zu erleichtern,

---

99/ A/34/377

100/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Plenary Meetings, 25. Sitzung, Ziffer 178-295

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/43 vom 1. Dezember 1976, 32/95 vom 13. Dezember 1977 sowie 33/126 vom 19. Dezember 1978, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich bat, Mosambik tatkräftig und großzügig zu unterstützen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. August 1979 mit dem Bericht der zur Überprüfung der Lage nach Mosambik entsandten Delegation,

mit Sorge feststellend, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage Mosambiks nach wie vor besorgniserregend und von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten gekennzeichnet ist und daß ohne verstärkte internationale Hilfe die Regierung gezwungen sein wird, wichtige Einfuhren zu reduzieren, die für ihre Entwicklungsprogramme und für die Wiederanhebung des industriellen Produktionsniveaus auf die vor Verhängung der Sanktionen gegebene Höhe von grundlegender Bedeutung sind,

im Hinblick darauf, daß die Dürre im Jahr 1979 die landwirtschaftlichen Programme der Regierung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt hat und daß trotz der internationalen Unterstützung nach dieser Naturkatastrophe nach wie vor Hilfe von außen in Form von Nahrungsmittellieferungen erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Mosambik einer ständig wachsenden Zahl von Flüchtlingen, die weiterhin Angriffen und Verfolgung durch die Streitkräfte des illegalen Regimes in Südrhodesien ausgesetzt sind, nach wie vor Asyl gewährt, und in Anbetracht der Tatsache, daß zusätzliche internationale Hilfe für diese Flüchtlinge gebraucht wird,

1. schließt sich ausdrücklich den Appellen des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur internationalen Hilfeleistung an Mosambik an;

2. schließt sich vorbehaltlos der Beurteilung und den wichtigsten Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs 99/ an;

3. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik;

4. dankt ferner für die bisherige Hilfe zahlreicher Staaten sowie regionaler und internationaler Organisationen an Mosambik;

5. bedauert jedoch, daß die gesamte bisherige Hilfe bei weitem nicht zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse ausreicht;

6. macht die internationale Gemeinschaft auf die im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs als dringend erforderlich bezeichnete zusätzliche finanzielle, wirtschaftliche und materielle Hilfe aufmerksam;

7. fordert die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Mosambik - möglichst in Form von verlorenen Zuschüssen - finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten und bittet sie eindringlich, falls sie Mosambik nicht bereits in ihre Entwicklungshilfeprogramme einbezogen haben, dessen baldige Einbeziehung besonders in Erwägung zu ziehen;

8. bittet eindringlich alle Mitgliedsstaaten und Organisationen, die bereits Hilfsprogramme durchführen bzw. über solche Programme verhandeln, wo immer möglich diese Programme auszubauen;

9. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär zur Erleichterung der Weiterleitung von Beiträgen nach Mosambik eingerichtet wurde, und bittet die Mitgliedsstaaten und internationalen Finanzinstitutionen eindringlich um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

10. ersucht die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen und Programme - insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen - , ihre laufenden Hilfsprogramme für Mosambik beizubehalten und in Zukunft auszubauen und mit dem Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

11. ersucht alle Staaten, Mosambik angesichts seiner schwierigen Wirtschaftslage dieselbe Behandlung wie den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern zuzugestehen;

12. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine humanitären Hilfsprogramme zugunsten der Flüchtlinge in Mosambik fortzuführen und bittet die Mitgliedsstaaten und die internationale Gemeinschaft eindringlich, ihm die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Mittel rasch zur Verfügung zu stellen;

13. ersucht ferner die in Frage kommenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung Mosambiks unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

14. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihren Leitungsgremien eine Prüfung der besonderen Bedürfnisse Mosambiks nahelegen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

15. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Mosambik fortzusetzen;

b) weiterhin dafür zu sorgen, daß die zur Beschaffung von Ressourcen und zur Koordinierung der internationalen Hilfeleistungen an Mosambik erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

c) die Lage in Mosambik ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen sowie anderen in Frage kommenden Gremien zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Mosambik zu unterrichten;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

d) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Mosambiks und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/130 - Hilfe für Lesotho

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 402 (1976) vom 22. Dezember 1976, in der der Rat u.a. seine Sorge über die ernste Lage aufgrund der Schließung bestimmter Grenzübergangsstellen zwischen Südafrika und Lesotho durch Südafrika äußerte, die darauf abzielte, Lesotho zur Anerkennung des Bantustans Transkei zu zwingen,

in Würdigung des Beschlusses der Regierung Lesothos, im Einklang mit Beschlüssen der Vereinten Nationen - insbesondere mit Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 - die Transkei nicht anzuerkennen,

im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, die Transkei nicht anzuerkennen, seinem Volk eine besondere wirtschaftliche Bürde auferlegt hat,

unter nachdrücklicher Befürwortung der Appelle in den Sicherheitsratsresolutionen 402 (1976) vom 22. Dezember 1976 und 407 (1977) vom 25. Mai 1977 sowie in den Generalversammlungsresolutionen 32/98 vom 13. Dezember 1977 und 33/128 vom 19. Dezember 1978 und des Appells des Generalsekretärs, mit dem alle Staaten, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen und die entsprechenden zum System der Ver-

einten Nationen gehörenden Organisationen aufgefordert wurden, großzügige Beiträge zu dem internationalen Hilfsprogramm zu leisten, das Lesotho die Weiterentwicklung seiner Wirtschaft ermöglichen und seine Fähigkeit zur uneingeschränkten Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen stärken soll,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. August 1979 101/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm gemäß Generalversammlungsresolution 33/128 zur Überprüfung der Wirtschaftslage wie auch der bei der Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho erzielten Fortschritte nach Lesotho entsandten Delegation,

im Hinblick darauf, daß die Regierung sich vordringlich um größere Eigenständigkeit des Landes - vor allem in der Nahrungsmittel- und Energieerzeugung - bemüht, um auf diese Weise Lesothos Abhängigkeit von Südafrika zu verringern,

in dem Bewußtsein, daß Lesotho aufgrund des Südafrika auferlegten Embargos sehr hohe Erdölpreise zahlt,

in Anerkennung der Pflicht der internationalen Gemeinschaft, im Zusammenhang mit derartigen Embargos Länder wie Lesotho, die in Unterstützung der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit Generalversammlungsresolutionen handeln, zu unterstützen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf Lesothos geopolitische Lage, die den unverzüglichen Ausbau der Luft- und Fernmeldeverbindungen mit den afrikanischen Nachbarstaaten und der übrigen Welt erfordert,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein eigenes Straßennetz braucht, sowohl um seine geplante soziale und wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben als auch um seine Abhängigkeit vom südafrikanischen Straßennetz zu verringern und verschiedene, von den Reisebeschränkungen Südafrikas betroffene Regionen des Landes zu erreichen,

in Kenntnisnahme der besonderen Probleme Lesothos aufgrund der Tatsache, daß große Teile seiner arbeitsfähigen Bevölkerung

---

101/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth year, Supplement for July, August and September 1979, Dokument S/13485



in Südafrika beschäftigt sind,

in Begrüßung des vor kurzem von der Regierung Lesothos gefaßten Beschlusses zur Schaffung einer auf Dorfebene basierenden staatlichen Frauenorganisation, deren Ziel die Förderung der Entwicklung der Menschen in den ländlichen Gebieten ist,

ferner in Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung Lesothos mit Vorrang Eventualmaßnahmen ausarbeitet, mit dem das Problem der Wiedereingliederung der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter gelöst werden soll,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Lesotho ein Binnenland ist und zu den am wenigsten entwickelten und am schwersten betroffenen Ländern gehört,

vor allem unter Hinweis auf ihre Resolution 32/98, in der sie unter anderem anerkannte, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen aus Südafrika Lesotho eine zusätzliche Bürde auferlegt,

1. äußert ihre Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Lesothos aufgrund ihres Beschlusses, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen, gegenüber;

2. schließt sich der Beurteilung und den Empfehlungen zur Bewältigung der Lage im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs vom 22. August 101/ vorbehaltlos an;

3. nimmt Kenntnis von der Unterstützung, die Lesotho laut Bericht des Generalsekretärs zur Durchführung des verbleibenden Teils seines Entwicklungsprogramms, zur Verwirklichung von durch die gegenwärtige politische Lage in der Region notwendig gewordenen Projekten und zur Verringerung seiner Abhängigkeit von Südafrika braucht;

4. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Organisation eines internationalen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho;

5. nimmt mit Dank Kenntnis von der bisherigen Unterstützung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho durch die internationale Gemeinschaft, die Lesotho den Beginn der Durchführung von Teilen des empfohlenen Programms ermöglicht hat;

6. erneuert ihren Appell an die Mitgliedsstaaten, regionalen und interregionalen Organisationen und anderen zwischenstaatliche Gremien, Lesotho finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme durchführen kann;
7. fordert die Mitgliedsstaaten und die in Frage kommenden Gremien, Organisationen und Finanzinstitutionen auf, Lesotho Hilfe zu leisten, damit es ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelerzeugung erreichen kann;
8. fordert die Mitgliedsstaaten ferner auf, Lesotho in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen, um eine ausreichende und regelmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Versorgung mit Erdöl zu gewährleisten;
9. fordert die Mitgliedsstaaten weiterhin auf, Lesotho beim Ausbau seines inländischen Straßen- und Luftverkehrsnetzes und seiner Luftverkehrsverbindungen mit der übrigen Welt zu unterstützen;
10. würdigt die Bemühungen der Regierung Lesothos um eine umfassendere Einbeziehung der Frauen in ihre Entwicklungsanstrengungen und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung die Art und das Maß der von ihr zur Verwirklichung dieses Ziels benötigten Unterstützung zu erörtern;
11. nimmt Kenntnis von der vom 5. bis 9. November 1979 in Lesotho durchgeführten Geberkonferenz und bittet die Mitgliedsstaaten und die in Frage kommenden Gremien und Organisationen eindringlich, Lesotho im Einklang mit den Ergebnissen dieser Konferenz Hilfe zu leisten;
12. macht die internationale Gemeinschaft auf das Sonderkonto aufmerksam, das vom Generalsekretär gemäß Sicherheitsratsresolution 407 (1977) am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um die Weiterleitung von Beiträgen nach Lesotho zu erleichtern;
13. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um entsprechende Prüfung auf die besonderen Bedürfnisse Lesothos aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

14. ersucht die in Frage kommenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, den Generalsekretär bei der Durchführung eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms für Lesotho intensiv zu unterstützen und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Ressourcen zu berichten;

15. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Lesotho fortzusetzen;

b) mit der Regierung Lesothos die Frage der aus Südafrika zurückkehrenden Wanderarbeiter zu erörtern und darüber Bericht zu erstatten, welche Art von Hilfe die Regierung braucht, um durch arbeitsintensive Projekte die Wiedereingliederung dieser Arbeiter in die Wirtschaft zu gewährleisten;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Lesotho und zur Mobilisierung von Hilfeleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Lesotho ständig zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Lesotho zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Lesothos und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünf- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/131 - Hilfe für São Tomé und PríncipeDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/187 vom 21. Dezember 1976, in der sie u.a. ihre tiefe Besorgnis über die ernste wirtschaftliche und soziale Lage in São Tomé und Príncipe äußerte, die sich aufgrund des aus der Kolonialzeit herrührenden Fehlens von Infrastruktureinrichtungen für die Entwicklung ergeben hat, und in der sie eindringlich an die internationale Gemeinschaft appelliert, die Regierung São Tomés und Príncipes zu unterstützen, um ihr die Schaffung der für die Entwicklung notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu ermöglichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/96 vom 13. Dezember 1977 und 33/125 vom 19. Dezember 1978, in der sie die internationale Gemeinschaft erneut aufrief, São Tomé und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren,

weiterhin unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/125 die Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung zur Kenntnis nahm, nach der São Tomé und Príncipe bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden soll und nach der die besonderen Schwierigkeiten und tiefgreifenden Veränderungen, die São Tomé und Príncipe erfahren habe, besondere Maßnahmen erfordern 102/,

im Hinblick auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977, in denen sie alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen besonderen Maßnahmen zu unterstützen, bzw. alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage zu ergreifen,

in dem Bewußtsein, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung São Tomés und Príncipes nicht nur durch unzureichende Einrichtungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen, sondern auch durch eine ungenügende Infrastruktur im Verkehrswesen auf schwerwiegende Weise behindert worden ist und daß eine unverzügliche Verbesserung in diesen Bereichen Voraussetzung für den künftigen Fortschritt des Landes ist,

in Kenntnisnahme der derzeit von der Regierung São Tomés und Príncipe gesetzten Entwicklungsprioritäten, denen zufolge vor allem die Landwirtschaft und Viehzucht, die Fischerei, die Industrieproduktion, der Bergbau, das Verkehrswesen und andere Infrastruktureinrichtungen sowie das Bildungs-, Ausbildungs-, Gesundheits- und Wohnungswesen entwickelt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/160 vom 19. Dezember 1977 und 33/197 vom 29. Januar 1979 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika,

in diesem Zusammenhang feststellend, daß erhebliche internationale Unterstützung erforderlich ist, wenn in São Tomé und Príncipe die Infrastruktur für den See-, Luft- und Landverkehr verbessert werden soll,

ferner feststellend, daß die Regierung São Tomés und Príncipe um die Entsendung eines hauptamtlichen Vertreters des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in das Land ersucht hat, damit das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen besser verwaltet werden kann und die Koordinierung anderer Entwicklungsprogramme und -projekte erleichtert wird,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. August 1979 103/ mit dem im Anhang enthaltenen Bericht der von ihm Anfang 1979 gemäß Generalversammlungsresolution 33/125 nach São Tomé und Príncipe entsandten Besuchsdelegation,

angesichts der Tatsache, daß die Wirtschaft des Landes außerordentlich anfällig ist, da weitgehend nur ein einziges landwirtschaftliches Produkt exportiert wird und der Kakaoexport aufgrund einer 1978 aufgetretenen anhaltenden Dürreperiode stark zurückgegangen ist,

mit Sorge feststellend, daß die Reduzierung des Exportvolumens sowie die Auswirkungen höherer Importpreise voraussichtlich zu einem erheblichen Handelsbilanzdefizit für 1979 führen werden und daß das für das Investitionsprogramm des Jahres 1978 erforderliche Kapital nicht beschafft werden konnte,

ferner besorgt über die Schlußfolgerung der in dieses Land entsandten Besuchsdelegation, der zufolge die Regierung ihr Entwicklungsprogramm nur dann finanzieren kann, wenn das Volumen der internationalen Hilfsleistungen erheblich zunimmt,

weiterhin besorgt darüber, daß die Nahrungsmittelerzeugung der Inseln infolge der Dürre und der vor kurzem aufgetretenen afrikanischen Schweinepest erheblich zurückgegangen ist und daß infolgedessen 1979 und Anfang 1980 zusätzliche Nahrungsmittel importiert werden müssen,

1. dankt dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für São Tomé und Príncipe;
2. schließt sich voll und ganz der Beurteilung und den Empfehlungen im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs an 103/;
3. dankt den Mitgliedsstaaten und den internationalen Organisationen für die São Tomé und Príncipe in Form von Nahrungsmitteln wie auch in Form von Entwicklungshilfe geleistete Unterstützung;
4. wiederholt erneut ihren Appell an die Mitgliedsstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, Sao Tome und Príncipe finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit die im Bericht des Generalsekretärs genannten Projekte und Programme durchgeführt werden können und der Regierung die Einleitung eines wirksamen Programms zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ermöglicht wird;
5. ersucht die Mitgliedsstaaten und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, São Tomé und Príncipe für den Rest der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen eine Sonderbehandlung einzuräumen, bis der Ausschuß für Entwicklungsplanung die dortige Situation geprüft hat;
6. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, die Situation São Tomés und Príncipes vorrangig zu prüfen und unter Berücksichtigung der neuesten Statistiken die Aufnahme São Tomés und Príncipes in die neue, im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erstellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;
7. appelliert eindringlich an die internationale Gemeinschaft, dem Bedarf São Tomés und Príncipes an unverzüglicher Nahrungsmittelhilfe Rechnung zu tragen;
8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Sonderorganisationen\*, den Ersuchen

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

der Regierung São Tomés und Príncipes um technische Hilfe bei der Ausarbeitung von Entwicklungsprojekten und bei der Durchführung ihres Entwicklungsprogramms stattzugeben;

9. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse São Tomés und Príncipes aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;

10. ersucht die in Frage kommenden Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung São Tomés und Príncipes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;

11. macht die internationale Gemeinschaft auf das vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 32/96 eingerichtete Sonderkonto aufmerksam, mit dem die Weiterleitung von Beiträgen nach São Tomé und Príncipe erleichtert werden soll;

12. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Entsendung eines hauptamtlichen Vertreters des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen nach São Tomé und Príncipe vorrangig in Erwägung zu ziehen;

13. ersucht den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Beschaffung der notwendigen Ressourcen für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an São Tomé und Príncipe fortzusetzen;

b) mit der Regierung São Tomés und Príncipes die Frage der Durchführung einer Geberkonferenz zu behandeln und seine diesbezüglichen Bemühungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika und der Weltbank zu koordinieren;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für São Tomé und Príncipe und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

d) die Lage in São Tomé und Príncipe laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für São Tomé und Príncipe zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage São Tomés und Príncipes und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/132 - Hilfe für Tonga

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3421 (XXX) vom 8. Dezember 1975 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in der sie die Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich darum bat, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. auf dem Weg zur Unabhängigkeit befindlichen Staaten Unterstützung zu gewähren,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/135 vom 19. Dezember 1977, in denen sie alle Regierungen, vor allem die Regierungen der entwickelten Länder, eindringlich bat, im Rahmen ihrer Hilfsprogramme die Durchführung der zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen, bzw. alle zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen eindringlich bat, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage zu ergreifen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/94 vom 13. Dezember 1977 über Hilfe für Tonga,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259



unter Hinweis auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/58 vom 3. August 1978,

schließlich unter Hinweis auf die Resolutionen 111 (V) und 117 (V) fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Manila vom 3. Juni 1979 104/ über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen von Entwicklungsländern in Insellage bzw. über die Wirtschaftslage Tongas,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung empfohlen hat, die derzeitige Liste der am wenigsten entwickelten Länder bis zum Ende der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beizubehalten und daß bisher noch keine Einigung über die internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen erzielt wurde,

in Kenntnisnahme der aufgrund des Antrags Tongas auf Aufnahme in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder ausgesprochenen Empfehlung der vierzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung, daß Tonga bis zum Ende des Jahrzehnts unterstützt werden soll und daß die besonderen Schwierigkeiten und die tiefgreifenden Veränderungen, die Tonga erfahren habe, besondere Maßnahmen erfordern,

besorgt über die nach wie vor bestehenden strukturellen Ungleichgewichte in der Wirtschaft des Landes, vor allem seine übermäßige Abhängigkeit von Einfuhren,

unter Berücksichtigung der ungünstigen demographischen und geographischen Gegebenheiten Tongas - geringe Flächenausdehnung und Bevölkerung sowie Abgelegenheit des Landes - , die besondere Entwicklungsprobleme aufwerfen,

im Hinblick darauf, daß ohne gute Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen jede Entwicklung schwierig sein wird,

1. lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Probleme, vor denen Tonga als Entwicklungsland in Insellage mit einer geringen Bevölkerung steht;

---

104/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

105/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No.6 (E/1978/46 mit Korr.1), Ziffer 99

2. fordert die Mitgliedsstaaten auf, in Anbetracht der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung und der obenerwähnten Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu erwägen, inwieweit sie Tonga für den verbleibenden Teil der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die den am wenigsten entwickelten Ländern gewährten Sonderhilfen und Vergünstigungen zugestehen können, und vor allem die baldige Aufnahme Tongas in ihre Entwicklungshilfeprogramme in Erwägung zu ziehen;
3. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, den Ausschuß für Entwicklungsplanung zu ersuchen, unter Berücksichtigung der neuesten Daten die Aufnahme Tongas in die neue, im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu erstellende Liste der am wenigsten entwickelten Länder in Erwägung zu ziehen;
4. appelliert an die Mitgliedsstaaten, an regionale und interregionale Organisationen sowie an andere zwischenstaatliche Gremien, Tonga finanzielle, materielle und technische Hilfe zu leisten, damit es die für das Wohlergehen seines Volkes unerläßliche soziale und wirtschaftliche Infrastruktur schaffen kann;
5. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltbank und den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, ihre Leitungsgremien mit der Bitte um eine Prüfung derselben auf die besonderen Bedürfnisse Tongas aufmerksam zu machen und dem Generalsekretär bis 15. August 1980 über die Beschlüsse dieser Gremien zu berichten;
6. ersucht die entsprechenden Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre laufenden Hilfsprogramme beizubehalten und in Zukunft auszubauen, mit dem Generalsekretär bei der Organisation eines wirksamen internationalen Hilfsprogramms eng zusammenzuarbeiten und ihm regelmäßig über die von ihnen zur Unterstützung dieses Landes unternommenen Schritte und bereitgestellten Mittel zu berichten;
7. ersucht den Generalsekretär,
  - a) die für ein wirksames Programm zur finanziellen, technischen und materiellen Hilfeleistung an Tonga erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren;
  - b) im Rahmen des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für besondere Wirtschaftshilfeprogramme ein Sonderkonto einzurichten, mit dem die Weiterleitung von Beiträgen nach Tonga erleichtert werden soll, und bittet die Mitgliedsstaaten um großzügige Einzahlungen auf dieses Konto;

c) dafür zu sorgen, daß die zur Fortführung des internationalen Hilfsprogramms für Tonga und zur Mobilisierung von Hilfsleistungen erforderlichen finanziellen und haushaltstechnischen Vorkehrungen getroffen werden;

d) die Lage in Tonga laufend zu überprüfen, engen Kontakt zu den Mitgliedsstaaten, zu regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, zu den betreffenden Sonderorganisationen\* und internationalen Finanzinstitutionen zu halten und den Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 über den neuesten Stand des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für Tonga zu unterrichten;

e) so rechtzeitig für eine Überprüfung der Wirtschaftslage Tongas und der bei der Organisation und Durchführung des besonderen Wirtschaftshilfeprogramms für dieses Land erzielten Fortschritte zu sorgen, daß die Angelegenheit auf der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden kann.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/133 - Hilfe für das palästinensische VolkDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3236 (XXIX) und 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 sowie 33/147 vom 20. Dezember 1978,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978 (LIX) vom 31. Juli 1975, 2026 (LXI) vom 4. August 1976 sowie 2100 (LXIII) vom 3. August 1977,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk 106/,

in Kenntnisnahme des Berichts des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung 107/ sowie der Antwort des Administrators dieses Programms 108/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Maßnahmen des Administrators und des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 33/147;

2. schließt sich dem Beschluß 79/18 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1979 109/ über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/147 an;

3. bittet die entsprechenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Gremien, Organisationen, Organe und Programme eindringlich, die erforderlichen Schritte für eine vollständige Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2026 (LXI) und 2100 (LXIII) zu unternehmen;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

106/ E/1979/61 mit Add.1 und 2

107/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 10 (E/1979/40 mit Korr.1)

108/ Ebd., Ziffer 111

109/ Ebd., Supplement No.10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap.XXI, Abschnitt D

34/134 - Weltorganisation für TourismusDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/157 vom 19. Dezember 1977 und 33/122 vom 19. Dezember 1978 über die Weltorganisation für Tourismus,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs verteilten Bericht der Weltorganisation für Tourismus gemäß Generalversammlungsresolution 33/122 110/,

im Hinblick auf die von der Weltorganisation für Tourismus geleistete Arbeit auf dem Gebiet des Tourismus und die von ihr in diesem Zusammenhang vor allem in Form operativer Aktivitäten zur Förderung des Tourismus - insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer - unternommenen Schritte,

in dem Bewußtsein, daß die Programme und Aktivitäten der Weltorganisation für Tourismus auf dem Gebiet des Tourismus im Einklang mit ihrer Satzung 111/ zur weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Verständigung, zum Frieden und zum Fortschritt beitragen,

ferner im Hinblick darauf, daß die Weltorganisation für Tourismus im September 1980 eine Welttourismuskonferenz nach Manila einberufen wird, auf der frühere und gegenwärtige Tendenzen auf dem Gebiet des Tourismus untersucht und Leitlinien für seine künftige Entwicklung, Planung und Förderung festgelegt werden sollen, um es den Staaten zu ermöglichen, Strategien für die Entwicklung des Tourismus auszuarbeiten,

1. ersucht die Weltorganisation für Tourismus, durch engere internationale Zusammenarbeit gemäß den Zielen ihrer Satzung und unter Berücksichtigung ihrer zentralen und entscheidenden Rolle auf dem Gebiet des Tourismus ihre Bemühungen um die weitere Entwicklung und Förderung des Tourismus, vor allem in den Entwicklungsländern, fortzusetzen;

---

110/ E/1979/99

111/ E/4955, Anhang

2. bittet die Staaten eindringlich, die Vorbereitungsarbeiten der Weltorganisation für Tourismus für die 1980 in Manila stattfindende Welttourismuskonferenz gebührend zu beachten und zu unterstützen sowie für die Entsendung möglichst hochrangiger Vertreter zu dieser Konferenz zu sorgen, damit vor allem bei der Förderung und Verstärkung des Tourismus in den Entwicklungsländern bestmögliche Resultate erzielt werden können, die diesen Ländern einen gerechten und angemessenen Anteil an den Erträgen des Welttourismus gewährleisten;

3. wiederholt erneut auf dem Weg über den Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Aufforderung an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die noch nicht der Weltorganisation für Tourismus angehören, den Beitritt zu dieser Organisation in Erwägung zu ziehen;

4. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus der Generalversammlung zu ihrer sechsunddreißigsten Tagung den Bericht und die Empfehlungen der Welttourismuskonferenz vorzulegen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/135 - Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/146 vom 20. Dezember 1978 über Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Libanon,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. September 1979 112/,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der vom Generalsekretär vorgenommenen Ernennung eines Koordinators, der die Regierung des Libanon bei der Beurteilung, Festlegung und Staffelnung der Hilfsprogramme unterstützen und deren Durchführung entsprechend den Bedürfnissen des Libanon gewährleisten soll;

112/ A/34/504

2. ersucht den Generalsekretär um Fortsetzung seiner Bemühungen um die vollständige Durchführung der Generalversammlungsresolution 33/146;

3. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der ersten ordentlichen Tagung des Jahres 1980 und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

34/136 - Ständige Souveränität über nationale Ressourcen  
in den besetzten arabischen Gebieten

Die Generalversammlung,

eingedenk der entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien und der Bestimmungen der internationalen Konventionen und Regelungen, insbesondere des IV. Haager Abkommens von 1907 113/ und des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 114/ bezüglich der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, die die Bemühungen der Entwicklungsländer und der Völker der unter kolonialer und rassistischer Herrschaft und unter ausländischer Besetzung stehenden Gebiete in ihrem Kampf um die Wiedererlangung der wirksamen Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen sowie über ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben entschieden unterstützen,

eingedenk der entsprechenden Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

---

113/ Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations 1899-1907 (New York, Oxford University Press, 1915). S. 100

114/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol.75, Nr. 973, S.287

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/186 vom 21. Dezember 1976 und 32/161 vom 19. Dezember 1977 über die ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten arabischen Gebieten,

1. betont das Recht der arabischen Staaten und Völker, deren Gebiete von Israel besetzt sind, auf die volle und effektive ständige Souveränität und Kontrolle über ihre natürlichen und alle anderen Ressourcen sowie über ihren Reichtum und ihr Wirtschaftsleben;

2. erklärt erneut, daß alle Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der menschlichen, natürlichen und aller anderen Ressourcen, des Reichtums und des Wirtschaftslebens in den besetzten arabischen Gebieten illegal sind, und fordert Israel auf, sofort alle derartigen Maßnahmen zu unterlassen;

3. bekräftigt das Recht der der israelischen Aggression und Besetzung ausgesetzten arabischen Staaten und Völker auf Rückerstattung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, die Erschöpfung, den Verlust und die Beeinträchtigung aller ihrer natürlichen, menschlichen und sonstigen Ressourcen, Reichtümer und Wirtschaftsbereiche und fordert Israel auf, ihre gerechten Forderungen zu erfüllen;

4. fordert alle Staaten auf, die arabischen Staaten und Völker bei der Ausübung ihrer obengenannten Rechte zu unterstützen;

5. fordert alle Staaten, internationalen Organisationen, Sonderorganisationen\*, Investitionsgesellschaften und alle anderen Institutionen auf, keinerlei Maßnahmen Israels zur Ausbeutung der Ressourcen der besetzten Gebiete oder zur Veränderung der Bevölkerungszusammensetzung, des geographischen Charakters oder der institutionellen Struktur dieser Gebiete anzuerkennen, nicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken und sie in keiner Weise zu unterstützen;

6. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht, der die Bestimmungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 32/161 berücksichtigt, auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorzulegen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259



34/137 - Die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3335 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3488 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 32/179 vom 19. Dezember 1977 und 33/144 vom 20. Dezember 1978 sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/60 vom 3. August 1978 und 1979/48 vom 31. Juli 1979,

eingedenk der diesbezüglichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Lima über industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit 115/, die von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer vom 12. bis 26. März 1975 in Lima abgehaltenen Zweiten Generalkonferenz verabschiedet wurden und in denen u.a. anerkannt wurde, daß es wichtig ist, für eine angemessene Rolle des öffentlichen Sektors beim Ausbau der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer zu sorgen,

im Hinblick auf die diesbezüglichen Bestimmungen der von der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedeten Wirtschaftserklärung 116/,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den Erfahrungsaustausch über die Rolle des öffentlichen Sektors, besonders zwischen den Entwicklungsländern, durch eine genauere Prüfung seiner verschiedenen Aspekte zu erweitern,

unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen das Recht jedes Staates bekräftigt wurde, zum Nutzen seines Volkes die volle und ständige Souveränität über seine natürlichen Ressourcen auszuüben,

einedenk dessen, daß jeder Staat das souveräne und unveräußerliche Recht hat, entsprechend dem Willen seines Volkes und ohne äußere Einmischung seine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung selbst zu bestimmen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer 117/,

2. schließt sich der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/48 an;

3. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, im Rahmen nationaler Entwicklungssysteme und -prioritäten gegebenenfalls Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Stärkung der Rolle des öffentlichen Sektors und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit staatlicher Unternehmen in angemessener Weise zu berücksichtigen;

4. bittet die Regionalkommissionen, unter besonderer Beachtung der in Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 32/179 genannten Aspekte die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Entwicklungsländer ihrer jeweiligen Region eingehend zu untersuchen;

5. bittet den Generalsekretär, seine detaillierte Untersuchung der Rolle des öffentlichen Sektors fortzusetzen sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden Bericht vorzulegen und dabei u.a. folgende Aspekte besonders zu beachten:

a) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Mobilisierung nationaler Ressourcen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung;

b) die Rolle staatlicher Unternehmen als Hauptinstrumente des öffentlichen Sektors; Möglichkeiten zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit;

c) Mittel und Wege um dort, wo dies angebracht ist, den öffentlichen Sektor, einschließlich seines institutionellen Apparats und seines Führungskräftepotentials zu verstärken, damit er eventuell als Grundlage für die Entwicklung angemessener Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene dienen kann;

d) die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Einführung einzelstaatlicher Entwicklungspläne und bei der Aufstellung von Prioritäten für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung;

e) Mittel und Wege zur Erleichterung des konkreten Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen Entwicklungsländern über die Rolle des öffentlichen Sektors beispielsweise durch Veranstaltung von Seminaren und Veröffentlichung von Handbüchern über die Erfahrungen verschiedener Länder bei der Entwicklung des öffentlichen Sektors;

f) die Rolle des öffentlichen Sektors im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsbereichen;

6. bekräftigt Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/60 in der der Rat u.a. die Regionalkommissionen und andere in Frage kommende Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bat, den Generalsekretär auch künftig bei der Ausarbeitung weiterer Studien über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Entwicklungsländer zu unterstützen.

104. Plenarsitzung  
14. Dezember 1979

#### 34/183 - Meeresverschmutzung

##### Die Generalversammlung,

in Anbetracht der schwerwiegenden Gefahren, die sich für die Meeresumwelt aus dem Seetransport von Erdöl und anderen gefährlichen Substanzen ergeben,

ferner in Anbetracht der Meeresverschmutzung durch Verunreinigung vom Lande aus und durch Versenkung von Abfallstoffen,

unter Hinweis darauf, daß die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation eine Reihe von umfassenden internationalen Übereinkommen, Empfehlungen, Systemen zur Regelung des Seeverkehrs und Sammlungen von praktischen Vorschriften eigens zu dem Zweck verabschiedet hat, die Sicherheit auf See zu fördern, die Leistungsfähigkeit der Seeschiffahrt zu gewährleisten und die marine Umwelt zu schützen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation im Laufe des Jahres 1978 zusätzliche internationale Instrumente mit umfassenden Richtlinien für die Sicherheit von Tankern und die Verschmutzungsverhütung sowie für die Ausbildung, die Befähigungsnachweise und den Wachdienst von Seeleuten verabschiedet hat,

unter Berücksichtigung der auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erzielten erheblichen Fortschritte hinsichtlich des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt,

ferner eingedenk der Arbeit, die die Internationale Arbeitsorganisation und die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation seit vielen Jahren im Zusammenhang mit der Ausbildung von Seeleuten und der Ausstellung von Patenten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen 118/, geleistet haben,

mit Bedauern feststellend, daß die verschiedenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Seeschiffahrt durch Einhaltung der bestehenden internationalen Vorschriften nicht von allen Vertragsstaaten streng durchgeführt werden,

im Hinblick darauf, daß die Erhaltung der Meeresumwelt ein Grundanliegen der Menschheit ist,

1. bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Organisationen, insbesondere die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation, eindringlich, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Verschmutzungsverhütung und der Feststellung der in dieser Frage bestehenden Verantwortlichkeiten im Einklang mit der bereits geleisteten einschlägigen Arbeit der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu beschleunigen und zu intensivieren;

2. fordert die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres durch Öl 119/ auf, ihre sich aus dem Übereinkommen und insbesondere aus Artikel VI dieses Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen voll zu erfüllen;

3. bittet alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, die Frage einer möglichst baldigen Ratifizierung der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Gewährleistung eines besseren Schutzes der Meeresumwelt, zur Erhöhung der Sicherheit in der Seeschiffahrt und zur Sicherung einer fachgerechten Ausbildung der Besatzungen zu prüfen;

---

118/ Internationales Arbeitsamt, Official Bulletin, Vol.LX, 1977, Serie A, Nr. 1, Übereinkommen 147

119/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 327, Nr. 4713, S.4

4. bittet alle Staaten eindringlich, unbeschadet der von der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zum Problem der Meeresverschmutzung erarbeiteten Ergebnisse bei der Durchführung konkreter Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Meeresverschmutzung zusammenzuarbeiten;

5. ersucht die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation und den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die Probleme der Meeresverschmutzung weiter zu untersuchen und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

#### 34/184 - Aktionsplan zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/172 vom 19. Dezember 1977 und 33/89 vom 15. Dezember 1978 bezüglich des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten 120/ bzw. des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 121/,

in Kenntnisnahme der einschlägigen Teile des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Tagung und seines Beschlusses über Maßnahmen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 122/,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über zusätzliche Maßnahmen und Möglichkeiten zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten 123/,

betonend, daß angesichts des akuten Charakters des Problems in vielen Ländern - vor allem in Entwicklungsländern - und der begrenzten Ressourcen, die bisher für die Bekämpfung des Vordrin-

---

120/ A/CONF.74/36

121/ Ebd., Kap.I

122/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierund-  
dreißigste Tagung, Beilage 25 (A/34/25)

123/ A/34/575

gens der Wüsten mobilisiert werden konnten, die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten dringend erforderlich ist,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der am 15. März 1979 vom Generalsekretär vorgenommenen Eröffnung des Sonderkontos zur Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten, wobei ihr der freiwillige Charakter von Einzahlungen auf dieses Konto bewußt ist;
2. stellt mit Besorgnis fest, daß keine ausreichenden Finanzmittel zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten vorhanden sind und daß in dieser Hinsicht nur geringe Fortschritte erzielt werden konnten;
3. stellt ferner mit Besorgnis fest, daß bisher keine Einzahlungen auf dieses Sonderkonto erfolgt sind;
4. fordert die Geberregierungen und finanzierenden Organisationen auf, großzügige Einzahlungen auf dieses Sonderkonto zu leisten, damit die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten beschleunigt werden kann;
5. dankt dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für die Arbeit, die es im Benehmen mit Regierungen und interessierten, zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen im Rahmen seiner Verantwortung als Koordinator für die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten geleistet hat;
6. fordert die Geberländer und interessierten Organisationen auf, sich aktiv an der Arbeit der Beratungsgruppe zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu beteiligen und die ihnen durch die Beratungsgruppe vorgelegten Projekte zu unterstützen;
7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen unter Zugrundelegung einer Studie, die von einer vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzusetzenden Gruppe hochrangiger Sachverständiger auf dem Gebiet des internationalen Finanzwesens ausgearbeitet werden soll, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen, der folgende Punkte behandelt:
  - a) eine vollständige Übersicht über die im System der Vereinten Nationen formulierten Ideen und Vorschläge für neue Möglichkeiten zur Finanzierung der von multilateralen Organisationen weltweit durchgeführten Programme zusätzlich zu der Finanzierung aus ordentlichen Haushalten und herkömmlichen außeretatmäßigen Mitteln;

b) einen Finanzplan bzw. eine Analyse, die die Bestandteile und Kosten eines Programms zur Verhinderung des weiteren Vordringens der Wüsten beschreiben und aufzuführen, was bereits finanziert wird und welche zusätzlichen Mittel unter Umständen erforderlich sind, um die Mindestziele zur Verhinderung des Vordringens der Wüsten zu verwirklichen;

c) Methoden zur Mobilisierung von Finanzmitteln in den Ländern selbst;

d) die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten zu Vorzugsbedingungen bei Regierungen und auf den Weltkapitalmärkten;

e) die Realisierbarkeit einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Anreiz für Investitionen von Ländern und Institutionen, die Finanzmittel für geeignete Projekte zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten bei nichtkommerziellen Renditen zur Verfügung stellen würde;

f) Mittel und Wege, um Stiftungen zu einer aktiven Mitwirkung an der Finanzierung von Ausbildungs- und Forschungsprogrammen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu veranlassen.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/185 - Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-  
Massiv

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen im allgemeinen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im besonderen,

im Hinblick auf Abschnitt II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/37 vom 21. Juli 1978, in der der Rat betonte, daß die Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Gremien sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen die Bemühungen um die Bekämpfung des Vordringens der Wüsten unterstützen sollen,

in Kenntnisnahme der vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 20. Juli 1979 in Monrovia durchgeführten dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution 124/ über die integrierte biologische Sanierung des Fouta-Djallon-Massivs im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten,

1. bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die Aufnahme des Musterprojekts zur Bodenverbesserung und Sanierung im Fouta-Djallon-Massiv in sein Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in positiver Weise in Erwägung zu ziehen;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/186 - Zusammenarbeit im Umweltbereich bei von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzten natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen ihrer Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974, in denen sie den Grundsatz der vollen ständigen Souveränität jedes Staates über seine natürliche Ressourcen und die in der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen 125/ definierte Verantwortung der Staaten dafür bekräftigte, daß Aktivitäten in deren Jurisdiktions- oder Einflußbereich die Umwelt anderer Staaten nicht schädigen und daß durch wechselseitige Zusammenarbeit völkerrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Haftpflicht und der Wiedergutmachung solcher Schäden entwickelt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3129 (XXVIII) vom 13. Dezember 1973 über Zusammenarbeit im Umweltbereich bei von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzten natürlichen Ressourcen,

---

125/ Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5-16 June 1972 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.A.14 mit Korrigendum), Kap.I



ferner unter Hinweis auf die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974,

im Hinblick darauf, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch seinen Beschluß 6/14 vom 19. Mai 1978 126/ die Generalversammlung gebeten hat, die Entwürfe von Verhaltensgrundsätzen für den Umweltbereich, die im Bericht der mit Verwaltungsratsbeschluß 44 (III) vom 25. April 1975 eingesetzten Zwischenstaatlichen Sachverständigenarbeitsgruppe für von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzte natürliche Ressourcen 127/ enthalten sind, einschließlich der darin enthaltenen Erläuterung als Anleitung für Staaten bei der Erhaltung und einträchtigen Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen Ressourcen zu verabschieden,

in Kenntnisnahme des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 33/87 vom 15. Dezember 1978 angeforderten Berichts des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Stellungnahmen der Regierungen zu den Entwürfen der Verhaltensgrundsätze sowie anderen wichtigen diesbezüglichen Informationen, Empfehlungen und Anregungen 128/,

in dem Wunsch, die wirksame Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Ausarbeitung von Völkerrechtsnormen für die Erhaltung und einträchtige Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen natürlichen Ressourcen zu fördern,

in Anerkennung des Rechts von Staaten, spezifische Lösungen auf bilateraler oder regionaler Grundlage herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, daß diese Verhaltensgrundsätze als Anleitung für Staaten bei der Erhaltung und einträchtigen Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen Ressourcen erarbeitet wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht, den die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit Beschluß 44 (III) eingesetzte Zwischenstaatliche Sachverständigenarbeitsgruppe für von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzte Ressourcen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 3129 (XXVIII) verabschiedet hat;

2. nimmt Kenntnis von den Entwürfen von Verhaltensgrund-

---

126/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiund-  
dreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25), Anhang I

127/ UNEP/GC.6/17

128/ A/34/557 mit Korr.1

sätzen als Anleitungen und Empfehlungen zur Erhaltung und einträchtigen Nutzung von zwei oder mehr Staaten gemeinsamen Ressourcen, unbeschadet des bindenden Charakters von völkerrechtlich bereits anerkannten Vorschriften;

3. ersucht alle Staaten, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und im Geiste der guten Nachbarschaft diese Grundsätze als Anleitungen und Empfehlungen bei der Formulierung von bilateralen und multilateralen Konventionen über die von zwei oder mehr Staaten gemeinsam genutzten Ressourcen in einer Weise heranzuziehen, die die Entwicklung und die Interessen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, fördert und ihnen nicht schadet;

4. ersucht den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

107. Plenarsitzung  
13. Dezember 1979

34/187 - Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/170 vom 10. Dezember 1977, 32/172 vom 19. Dezember 1977 und 33/88 vom 15. Dezember 1978 sowie auf Abschnitt II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/37 vom 21. Juli 1978,

im Hinblick auf den Beschluß 7/13 B des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 3. Mai 1979 129/ und auf den Beschluß 79/20 des Verwaltungsrates des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 28. Juni 1979 130/,

129/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/34/25), Anhang I

130/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No. 10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap. XXI, Abschnitt H

in erneuter Wiederholung ihrer Besorgnis über die besondere Bedrohlichkeit des Vordringens der Wüste in der Sudan-Sahel-Region und die daraus erwachsende anhaltende kritische Situation, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Region behindert und sich besonders nachteilig auf die Lebensweise der Bevölkerung auswirkt,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplanes zur Bekämpfung des Vordringens der Wüste in der Sudan-Sahel-Region 131/ sowie vom Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zugunsten der Sudan-Sahel-Region 132/;

2. beglückwünscht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dafür, daß sie das in Generalversammlungsresolution 33/88 vorgesehene gemeinsame Vorhaben so schnell, effizient und gut koordiniert realisiert haben;

3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Fortschritten, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei seiner Aufgabe erzielt hat, im Namen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Staaten der Region bei der Durchführung des Aktionsplanes zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu unterstützen;

4. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das gemeinsame Vorhaben weiterhin zu unterstützen, und so dazu beizutragen, daß gewährleistet ist, daß das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region weiterhin seine zusätzlichen Aufgaben auf einem den dringenden Erfordernissen der Region angemessenen Niveau lösen kann;

5. bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner achten Tagung die Möglichkeit der Aufnahme Dschibutis, Guineas und Guinea-Bissaus in die Liste der Länder zu prüfen, die über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung des Aktionsplanes zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region unterstützt werden und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

---

131/ A/34/405, Anhang I

132/ A/34/406

6. bittet alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen zwischenstaatlichen Gremien, Privatorganisationen und Einzelpersonen eindringlich, bilateral oder auf dem Weg über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, die Beratergruppe zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten oder andere Vermittler positiv auf Ersuchen der Staaten der Sudan-Sahel-Region um Unterstützung bei der Bekämpfung des Vordringens der Wüsten zu reagieren;

7. nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Bemühungen, die die in Frage kommenden Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen vor allem über die interinstitutionelle Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region unternommen haben, um dafür zu sorgen, daß die den fünfzehn Ländern der Sudan-Sahel-Region zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten gewährte Unterstützung ihre volle Wirksamkeit erreicht;

8. ersucht den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung weiterhin jährlich auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region zu berichten.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/188 - Internationale Zusammenarbeit im UmweltbereichDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten von Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über die Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten über seine siebente Tagung 133/,

in Kenntnis der Erklärung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 29. Oktober 1979 134/,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/56 vom 2. August 1979 über internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich,

im Hinblick auf die Ergebnisse der im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa vom 13. bis 15. November 1979 in Genf abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über Umweltschutz,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich 135/,

eingedenk der möglichen schädlichen Auswirkung von Meeresbergbau und Unterwasserbohrungen auf die Meeresumwelt,

angesichts der auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte hinsichtlich des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt,

erklärend, daß die Rücksicht auf die Umwelt im Zusammenhang mit den nationalen Plänen und Prioritäten sowie den Entwicklungszielen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gesehen werden sollte,

---

133/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 25 (A/34/25)

134/ Official Records of the General Assembly, Second Committee, 24. Sitzung, Ziffer 1-25

135/ A/34/296

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Tagung 133/,
2. begrüßt die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte bei der Entwicklung eines systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogrammes und beim Ausbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet;
3. bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, mit seiner Arbeit über die technischen Aspekte der Umweltbewertung und der Einbeziehung von Umweltfaktoren in den Entwicklungsprozeß fortzufahren;
4. ersucht die entsprechenden multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen der Gesamtfinanzierung von Projekten in Entwicklungsländern auf deren Ersuchen die Kosten der Untersuchungen, die für Umweltaspekte dieser Projekte erforderlich sein könnten, zu berücksichtigen;
5. betont die Notwendigkeit, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen die verfügbaren Ressourcen für seine Projekte in den Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit deren Bedürfnissen und Prioritäten erhöht und dabei die Notwendigkeit einer regionalen Ausgewogenheit, die aus Unterentwicklung und Armut erwachsenden Umweltprobleme und das Gleichgewicht zwischen den in den entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen genannten globalen und regionalen Programmen berücksichtigt;
6. begrüßt die Zusammenarbeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen mit der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen und dem Weltfonds zugunsten der natürlichen Umwelt bei der Erarbeitung von Richtlinien, die den Staaten durch die Formulierung einer im März 1980 anlaufenden internationalen Umweltschutzstrategie bei der Verwaltung ihrer lebenden Ressourcen helfen sollen;
7. bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die internationalen Konventionen und Protokolle zum Schutz der Umwelt auf allen Gebieten zu ratifizieren und durchführen, und bittet die Staaten ferner eindringlich, den Abschluß derartiger Konventionen und Protokolle zu fördern;
8. ruft das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf, den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen im Jahr 1981 voll zu unterstützen;

9. begrüßt die Einrichtung des regionalen Treuhandfonds für den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung sowie des Treuhandfonds für die Konvention über internationalen Handel mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;

10. ruft alle Regierungen auf, Beiträge für den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu leisten bzw. sie zu erhöhen, so daß das vom Verwaltungsrat in seinem Beschluß 6/13 vom 24. Mai 1978 gebilligte Ziel erreicht wird 136/.

107. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/189 - Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen  
in die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der sie u.a. einen verstärkten, vorausberechenbaren, stetigen und zunehmend sicheren Zufluß der zu Vorzugskonditionen bereitgestellten Finanzmittel für Entwicklungszwecke zu günstigeren Bedingungen forderte,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3489 (XXX) vom 12. Dezember 1975, 31/174 vom 21. Dezember 1976, 32/181 vom 19. Dezember 1977 sowie 33/136 vom 19. Dezember 1978 über die Beschleunigung der Übertragung realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

schließlich unter Hinweis auf die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung

136/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiund-  
dreißigste Tagung, Beilage 25 (A/33/25), Anhang I

vom 7. Mai bis 3. Juni in Manila verabschiedeten Resolution 129 (V) 137/,

tief besorgt darüber, daß die Hilfeleistungen der entwickelten Länder als Gruppe hinsichtlich des auf 0,7 Prozent festgesetzten Zielsatzes für die öffentliche Entwicklungshilfe trotz wiederholter Verpflichtungen zu einer laufenden und beträchtlichen Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe in letzter Zeit nicht wesentlich zugenommen haben.

mit Befriedigung feststellend, daß einige entwickelte Länder den Zielsatz von 0,7 Prozent erreicht und in einigen Fällen sogar überschritten haben,

in der Überzeugung, daß eine beträchtliche und anhaltende Steigerung der Übertragung realer Ressourcen - zu Vorzugs- und Normalbedingungen - in die Entwicklungsländer und eine breitere Öffnung der Kapitalmärkte für diese Länder dringend erforderlich ist, um ihre Entwicklungsziele und -prioritäten zu unterstützen,

ferner in der Überzeugung, daß ein derartiger Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer einen wesentlichen Beitrag zu einem ausgewogenen und gerechten Prozeß weltweiter wirtschaftlicher Entwicklung darstellt,

im Hinblick darauf, daß zur vollen Durchführung von Ziffer 10 der Generalversammlungsresolution 33/136 umfangreiche Konsultationen erforderlich sind,

1. nimmt Kenntnis von dem vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Hintergrundbericht des Generalsekretärs über einen gesteigerten Transfer realer Ressourcen 138/;

2. schließt sich den am 31. Januar 1979 einvernehmlich erzielten Schlußfolgerungen des Plenarausschusses gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 zur Frage des realen Transfers von Ressourcen in die Entwicklungsländer an 139/;

3. schließt sich den Beschlüssen und Empfehlungen in Resolution 129 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Transfers realer Ressourcen in die Entwicklungsländer an 137/;

---

137/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A  
138/ A/34/493 mit Korr.1  
139/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 34 (A/34/34), Erster Teil, Ziffer 13



4. bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Frage einer Überprüfung des derzeitigen Systems der internationalen finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen von Welthandel und Entwicklung sowie einer Erörterung entsprechender Maßnahmen zur besseren Nutzung dieses Systems für die Entwicklung der Entwicklungsländer - ein Thema, das inzwischen u.a. auch auf der Tagesordnung der neunten Tagung des Ausschusses für unsichtbare Transaktionen und Handelsfinanzierung steht -, bittet alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eindringlich, sich mit dem Ziel einer zufriedenstellenden Beschlußfassung, die u.a. auch die Vorschläge der Gruppe der Siebenundsiebzig 140/ berücksichtigt, aktiv mit dieser Frage zu befassen, und ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die in dieser Frage erzielten Fortschritte zu berichten;

5. bittet eindringlich um die Einleitung der erforderlichen Schritte für eine vollständige, rasche Verwirklichung der vom Entwicklungsausschuß auf seiner 6. Sitzung am 3. Oktober 1976 in Manila 141/ ausgesprochenen Empfehlungen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu privaten Kapitalmärkten zu erleichtern und sie bei der Überwindung von Hindernissen - darunter auch allen derzeitigen administrativen oder institutionellen Hindernissen -, zu unterstützen, die den Entwicklungsländern den Zugang zu diesen Märkten verwehren, und bittet ferner dringend darum, daß die Länder mit Kapitalmärkten die Einleitung von Programmen zur technischen Hilfe für Entwicklungsländer, die Zugang zu privaten Kapitalmärkten suchen, in Erwägung ziehen;

6. fordert alle Länder, vor allem die entwickelten Geberländer, und die multilateralen Entwicklungseinrichtungen auf, die in Ziffer 2 und 3 dieser Resolution genannten vereinbarten Schlußfolgerungen sowie die in Ziffer 2 und 3 erwähnten Beschlüsse und Empfehlungen unverzüglich zu verwirklichen;

7. ersucht den Generalsekretär, hinsichtlich seines Berichts über eine Steigerung des Transfers realer Ressourcen mit Regierungen und Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weitere und intensivere Konsultationen über die Ausweitung des Res-

---

140/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Anhang I., C. Dokument TD/L.197

141/ Vgl. Internationaler Währungsfonds, Annual Report 1977, (Washington, D.C.), Anhang III, Pressecommuniqué des Gemeinsamen Ministerausschusses des Gouverneursrats der Weltbank und des Fonds für den Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer (Entwicklungsausschuß), Ziffer 6

sourcentransfers in die Entwicklungsländer durchzuführen und die Ergebnisse dieser Konsultationen in seinen mit Generalversammlungsresolution 33/198 vom 29. Januar 1979 angeforderten und ihrer Sondertagung im Jahr 1980 vorzulegenden analytischen Bericht aufzunehmen.

108. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/190 - Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/148 vom 20. Dezember 1978, in der sie die Einberufung einer internationalen Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen im Jahr 1981 beschloß,

in Kenntnisnahme der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/66 vom 3. August 1979,

im Hinblick auf ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978 über die Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

insbesondere im Hinblick auf die entscheidende Rolle, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der Steigerung des Industrie-, Technologie-, Produktions- und Vertriebspotentials der Entwicklungsländer sowie bei der Förderung der Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet spielen können,

in Kenntnisnahme der Zwischenberichte des Generalsekretärs 142/ bzw. des Generalsekretärs der Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen über die Vorbereitungen für die Konferenz 143/,

1. beschließt, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen im August 1981 in Nairobi stattfinden wird;

2. beschließt, den Ausschuß für natürliche Ressourcen zum Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen zu ernennen, an dessen Tagungen alle Staaten als Vollmitglieder im Rahmen von Generalversammlungsresolution 33/148 teilnehmen können, und beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß der Versammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstattet;

3. beschließt ferner, daß die Arbeitssprachen des Vorbereitungsausschusses die Arbeitssprachen der Generalversammlung sind;

4. beschließt weiterhin, 1980 zwei Tagungen des Vorbereitungsausschusses anzusetzen, wobei die erste zu Jahresbeginn, die zweite so rechtzeitig stattfinden sollte, daß die Vorlage des Berichts des Ausschusses zur fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Wege über die zweite ordentliche Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1980 ermöglicht wird;

5. ersucht den Vorbereitungsausschuß, in seinen Bericht auch Empfehlungen hinsichtlich der Dauer der Konferenz, der genauen Termine, der entsprechenden Einladungen und eines Tagesordnungsentwurfs für die Konferenz sowie hinsichtlich des Arbeitsprogramms des Ausschusses für 1981 aufzunehmen;

6. beschließt, daß die vom Generalsekretär gemäß Resolution 33/148 eingesetzten Fachgruppen von Sachverständigen ihre Zwischenberichte so rechtzeitig ausarbeiten sollen, daß diese vom Vorbereitungsausschuß auf seiner zweiten Tagung im Jahr 1980 geprüft werden können;

7. ist der Auffassung, daß durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet werden sollte, daß auch diejenigen Gebiete neuen und erneuerbaren Energiequellen, für die keine Fachgruppen von Sachverständigen eingesetzt wurden, d.h. die Energiegewinnung durch Torf und Zugtiere, eingehend geprüft werden;

8. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zur Unterstützung der Regierung Kenias bei der Vorbereitung der dort abzuhaltenden Konferenz zu treffen, der Konferenz die gesamte einschlägige Dokumentation vorzulegen und für die erforderlichen Mitarbeiter, Einrichtungen und Dienste Sorge zu tragen;

9. empfiehlt den Staaten, federführende Stellen zu bestimmen, die die Vorbereitungen für die Konferenz auf nationaler Ebene koordinieren und als Bindeglied zum Konferenzsekretariat und dessen Vorbereitungsarbeiten fungieren;

10. bittet neben den in Ziffer 7 der Resolution 33/148 genannten Organisationen die in Frage kommenden zwischenstaatlichen Organisationen - insbesondere die regionalen Organisationen - sowie die in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich in angemessener Weise an den Konferenzvorbereitungen zu beteiligen;

11. ersucht den Generalsekretär und die betreffenden zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Sonderorganisationen\*, der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der darlegt, in welcher Weise das System der Vereinten Nationen bis zur Durchführung der Konferenz die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen wirksamer unterstützen kann, wobei u.a. folgende Punkte besonders berücksichtigt werden sollten:

a) konkrete Maßnahmen für den Transfer wichtiger Technologien in die Entwicklungsländer;

b) Austausch von Forschungsergebnissen und Informationen über die neuesten Entwicklungen und Erfahrungen in der praktischen Anwendung neuer und erneuerbarer Energiequellen;

c) je nach Bedarf Leistung technischer Hilfe an die einzelstaatlichen federführenden Stellen bei der Vorbereitung der Konferenz;

d) Bereitstellung finanzieller Unterstützung für die oben genannten Maßnahmen;

12. ersucht den Generalsekretär und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien, auf entsprechende Anforderung und nach den dafür vorge-

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

sehenen Verfahren den Entwicklungsländern bei der Vorbereitung der Konferenz auf einzelstaatlicher Ebene auf dem Wege über ihre federführenden nationalen Stellen sowie auf subregionaler, regionaler, interregionaler und globaler Ebene unter maximaler Nutzung der vorhandenen Ressourcen angemessene Unterstützung, darunter auch technische Hilfe, zu gewähren;

13. bittet ferner die Regierungen, die dazu in der Lage sind, um ähnliche Unterstützung;

14. ersucht den Generalsekretär, durch ein Informationsprogramm, mit dem die Weltöffentlichkeit auf die Bedeutung der Konferenz und deren Ziele aufmerksam gemacht werden soll, ebenfalls für eine Beschleunigung der Konferenzvorbereitungen zu sorgen;

15. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Konferenzvorbereitungen vorzulegen, der auch Empfehlungen zu den Einzelheiten des Programms, zum Arbeitsablauf und zu anderen Maßnahmen - insbesondere zur Prüfung der von den Sachverständigenfachgruppen erzielten Endergebnisse durch den Vorbereitungsausschuß - enthält, die unter Umständen zur vollständigen Durchführung der Resolution 33/148 noch erforderlich sind.

108. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/191 - Anschlußmaßnahmen an den Aktionsplan der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen und Durchführung des Plans

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/158 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Bericht der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 144/ verabschiedete, den darin enthaltenen Aktionsplan von Mar del Plata 145/ billigte und sich den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 2115 (LXIII) und 2121 (LXIII) vom 4. August 1977 über die Durchführung des Aktionsplans und dem Konferenzbericht anschloß,

unter Hinweis darauf, daß die Wasserkonferenz der Vereinten Nationen unter Ziffer 15 des Aktionsplans von Mar del Plata empfohlen hat, die Dekade 1981 bis 1990 als internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene zu begehen und sie der Durchführung der nationalen Pläne und Programme für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene im Einklang mit dem Aktionsplan in Resolution II der Konferenz zu widmen,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/31 vom 9. Mai 1979 über die "Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene", den Beschluß 79/15 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 27. Juni 1979 über internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung des Aktionsplans von Mar del Plata 146/ sowie auf die Resolution WHA 32.11 der Weltgesundheitsversammlung vom 18. Mai 1979 über die "Wasserkonferenz der Vereinten Nationen: Anschlußmaßnahmen zum Aktionsplan von Mar del Plata", die sicherstellen sollten, daß die Ziele der Dekade auch weiterhin verfolgt werden,

in der Erkenntnis, daß die Verwirklichung der Ziele dieser Dekade konzertierte Aktionen der einzelnen Länder erforderlich machen wird, bei denen die internationalen Organisationen sie in jeder möglichen Weise unterstützen sollen, wann immer sie darum ersucht werden,

---

144/ Report of the United Nations Water Conference, Mar del Plata, 14-25 March 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.II.A.12)

145/ Ebd., Kap.I

146/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No.10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap.XXI, Abschnitt Q

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der dritten Sondertagung des Ausschusses für natürliche Ressourcen 147/;
2. billigt die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/31 vom 9. Mai 1979 und 1979/67, 1979/68 und 1979/70 vom 3. August 1979 über Anschlußmaßnahmen zur Verwirklichung des Aktionsplans von Mar del Plata;
3. beschließt entsprechend der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/31 und unter der Voraussetzung, daß der in dieser Resolution aufgeführte Dokumentenbedarf reduziert wird, als offiziellen Beginn der internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene 1981-1990 während ihrer fünfunddreißigsten Tagung eine eintägige Sondersitzung abzuhalten;
4. ersucht den Ausschuß für natürliche Ressourcen, auf seinen ordentlichen zweijährlichen Tagungen während der achtziger Jahre die Fortschritte der Staaten bei der Verwirklichung des Aktionsplanes zu prüfen und weiterhin für Orientierung und Übersicht bei den auf die Wasserwirtschaft bezogenen Abstützungsmaßnahmen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Pläne und Programme für die Dekade, zu sorgen.

108. Plenarsitzung  
18. Dezember 1979

34/193 - Besondere Probleme Zaires im Verkehrs- und Transitwesen  
sowie beim Zugang zu Auslandsmärkten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Wirtschaftskommission für Afrika am 26. Februar 1977 auf ihrer dreizehnten Tagung und auf der vierten Tagung ihrer Ministerkonferenz verabschiedete Resolution 293 (XIII) 148/ sowie den Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 249 (LXIII) vom 25. Juli 1977,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/160 vom 19. Dezember 1977, in der sie auf Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2097 (LXIII) vom 29. Juli 1977 verwies, mit der der Zeitraum 1978-1988 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika erklärt wurde,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 110 (V), die von der vom 7. Mai bis 3. Juni 1979 in Manila durchgeführten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde 149/,

im Bewußtsein der besonderen Schwierigkeiten, denen sich Zaire aufgrund seiner Außenhandelsprobleme im Zusammenhang mit dem Verkehrs- und Transitwesen sowie dem Zugang zu den Auslandsmärkten gegenüber sieht,

überzeugt, daß diese Situation der wirtschaftlichen Entwicklung Zaires schadet,

1. befürwortet die Resolution 110 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu den besonderen Problemen Zaires im Verkehrs- und Transitwesen sowie beim Zugang zu den Auslandsmärkten;

2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Wirtschaftskommission für Afrika die Durchführung der genannten Resolution beschleunigen kann, und der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

148/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, Sixty-third Session, Supplement No.7 (E/5941 mit Add.1), Vol.I, Teil III

149/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79/II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A



34/194 - Hilfe für Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia  
und St. Vincent

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/186 vom 19. Dezember 1977 und 33/152 vom 20. Dezember 1978, in denen sie u.a. betonte, daß es dringend notwendig ist, den Völkern von Antigua, Dominica, St. Kitts-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent bei ihren Bemühungen um die Stärkung und Entwicklung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Hilfeleistungen an Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent 150/,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Territorien Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla und deren Völkern,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Frage der Territorien Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla gegenwärtig von den in Frage kommenden und zuständigen Organen der Vereinten Nationen behandelt wird,

mit Befriedigung feststellend, daß St. Lucia und St. Vincent vor kurzem unabhängig geworden sind,

eingedenk dessen, daß St. Lucia und St. Vincent sowie die Territorien Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla der weiteren Aufmerksamkeit und Hilfe der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele durch ihre Völker bedürfen,

unter Hervorhebung der besonderen Probleme, mit denen Antigua, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent angesichts der Größe ihrer Territorien, ihrer geographischen Lage, ihrer außerordentlich begrenzten Inlandsmärkte und ihrer beschränkten wirtschaftlichen Ressourcen sowie angesichts der schweren nachteiligen Auswirkungen der jüngsten weltweiten Wirtschafts- und Finanzprobleme konfrontiert sind,

unter Hinweis auf Resolution 111 (V) der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 7. Mai bis 3. Juni 1979 in Manila 151/, in der auf verschiedenen genau bezeichneten Gebieten eindringlich um Sondermaßnahmen für Entwicklungsländer in Insellage gebeten wurde,

in Kenntnis der Tatsache, daß zur Untersuchung der Erfordernisse für die Wirtschaftsentwicklung im karibischen Raum am 14. und 15. Dezember 1977 in Washington (D.C.) eine Konferenz verschiedener an der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Raum interessierter Regierungen und Stellen abgehalten wurde und daß im Anschluß daran die Karibische Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen wurde,

ferner in Kenntnis der Tatsache, daß die Karibische Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung die Karibische Entwicklungsfazität geschaffen hat und betreibt,

## I

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfeleistungen an Antigua, St.Kitts-Nevis-Anguilla, St.Lucia und St. Vincent;

## II

1. hebt hervor, daß es dringend notwendig ist, den Völkern von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla bei ihren Bemühungen um die Stärkung und Entwicklung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten und fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, in Absprache mit den frei gewählten Vertretern der Völker von Antigua und St. Kitts-Nevis-Anguilla angemessene Schritte zur Finanzierung eines geeigneten Entwicklungsprogramms für diese Territorien zu unternehmen;

---

151/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

2. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen - darunter vor allem das Entwicklungsprogramm und die internationalen Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen - sowie die Geber von Entwicklungshilfe, ihre Unterstützung für die Völker dieser Territorien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erweitern und zu verstärken;

### III

1. hebt hervor, daß es dringend notwendig ist, St. Lucia und St. Vincent bei ihren Bemühungen um die Stärkung und Entwicklung ihrer Volkswirtschaften jede notwendige Hilfe zu leisten;

2. ersucht die Sonderorganisationen\* und anderen zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organisationen - darunter vor allem das Entwicklungsprogramm-, die internationalen Finanzinstitutionen der Vereinten Nationen sowie die Geber von Entwicklungshilfe, ihre Unterstützung für St. Lucia und St. Vincent in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu erweitern und zu verstärken;

3. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Unterstützung der entwickelten Länder und der in Frage kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zu mobilisieren, um den kurz- und langfristigen Entwicklungsbedürfnissen St. Lucias und St. Vincents gerecht zu werden;

### IV

ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/195 - Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (X-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/138 vom 19. Dezember 1977 und 33/157 vom 20. Dezember 1978,

im Hinblick auf Resolution 89 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1976 zur Frage eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer 152/ und Beschluß 113 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz vom 3. Juni 1979 zur selben Frage 153/,

in Kenntnisnahme der Empfehlung der zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, im ersten Halbjahr 1980 unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine dritte Tagung einzuberufen,

in tiefer Sorge darüber, daß während der zweiten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer über verschiedene grundlegende, für die Entwicklungsländer interessante Fragestellungen keine Einigung erzielt wurde,

1. beschließt, im ersten Halbjahr 1980 eine dritte Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer einzuberufen und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um die erforderliche Vorbereitung;

2. fordert, daß auf der dritten Tagung der Konferenz der nötige politische Wille und die erforderliche Flexibilität an den Tag gelegt werden, damit die Verhandlungen zum Abschluß gebracht und alle für die Verabschiedung eines internationalen

---

152/ Ebd., Fourth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

153/ Ebd., Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

Verhaltenskodex für den Technologietransfer unter Berücksichtigung der Interessen und Anliegen der Entwicklungsländer erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden können.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/196 - Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/154 vom 20. Dezember 1978,

nach Behandlung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre vom 7. Mai bis 3. Juni 1979 in Manila abgehaltene fünfte Tagung 154/ sowie des Berichts des Handels- und Entwicklungsrats über seine zehnte Sondertagung und seine neunzehnte Tagung 155/,

im Hinblick auf das von der Gruppe der Siebenundsiebzig anlässlich ihres vom 12. bis 16. Februar 1979 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Vierten Ministertreffens verabschiedete Programm von Aruscha für kollektive Eigenstän-

---

154/ Ebd. (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14)

155/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/34/15 mit Korr.1)

digkeit und einen Verhandlungsrahmen 156/, in dem die Ziele und Vorschläge der Entwicklungsländer für die fünfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dargelegt sind,

ferner im Hinblick auf die zu Wirtschaftsproblemen geäußerten Ansichten und Empfehlungen der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna durchgeführten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 157/,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Zeit eine Reihe wichtiger Fragestellungen im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung behandelt bzw. über sie verhandelt, darunter das Integrierte Grundstoffprogramm und insbesondere die Errichtung des Gemeinsamen Fonds, Protektionismus und Strukturanpassung, wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, das Schuldenproblem der Entwicklungsländer, den Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer, Zusammenhänge zwischen Handel und Entwicklung sowie Geld- und Kapitalwesen, den internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, gerechte Grundsätze und Regeln bezüglich restriktiver Geschäftspraktiken, den Anteil der Entwicklungsländer an der Weltschifffahrt, ein Übereinkommen über den internationalen kombinierten Verkehr und Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sowie alle sich daraus ergebenden Handelsströme,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Anliegen der Entwicklungsländer dringend der Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft bedürfen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung sowie vom Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine zehnte Sondertagung und seine neunzehnte Tagung;

2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung vor allem auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, nur begrenzte Ergebnisse erzielt hat;

---

156/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI 157/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt IV

3. fordert die unverzügliche Einleitung angemessener Maßnahmen, damit die von der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bzw. von der neunzehnten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden können;

4. bittet alle Staaten eindringlich um eine möglichst baldige Einigung über die verbleibenden, für alle Länder wichtigen Fragen, vor allen Dingen über die für Entwicklungsländer besonders wesentlichen Fragen, die von der Konferenz auf ihrer fünften Tagung an ihre ständigen Einrichtungen zur Behandlung weitergeleitet wurden;

5. schließt sich der Resolution 131 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 zur Frage des Protektionismus und der Strukturanpassung 158/ an, nimmt den Beschluß 199 (XIX) vom 20. Oktober 1979 zur selben Frage 159/ zur Kenntnis und fordert von den Regierungen die uneingeschränkte Durchführung der genannten Beschlüsse;

6. schließt sich ferner der Resolution 124 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ an, in der die Konferenz unverzügliche Maßnahmen zur endgültigen Formulierung und Verabschiedung der Vertragspunkte des Gemeinsamen Fonds auf der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms - wo angebracht - den Abschluß von Verhandlungen über einzelne Grundstoffe und von Übereinkommen bzw. Vereinbarungen sowie die Errichtung eines Systems internationaler Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtzusammenhangs des Integrierten Grundstoffprogramms, die verstärkte Verarbeitung von Rohstoffen in Entwicklungsländern und die umfassendere Beteiligung der Entwicklungsländer an der Vermarktung und am Vertrieb dieser Produkte forderte;

7. begrüßt die Ankündigung der Zusage freiwilliger Beiträge zum zweiten Konto und die entsprechenden Absichtserklärungen auf der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz sowie die bedeutsame Ankündigung bezüglich Beiträgen zum Gemeinsamen Fonds durch den Sonderfonds der Organisation erdölexportierender Länder auf der zweiten Tagung des Interimsausschusses der Konferenz der Vereinten Nationen für Verhand-

---

158/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

159/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/34/15 mit Korr.1), Vol. II, Erster Teil, Anhang I

lungen über einen Gemeinsamen Fonds im Rahmen des Integrierten Grundstoffprogramms, und bittet die Länder und internationalen Institutionen, die dies noch nicht getan haben, um Abgabe ihrer Absichtserklärungen über die Zusage freiwilliger Beiträge noch vor der vierten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Verhandlungen über einen Gemeinsamen Fonds,

8. begrüßt Resolution 105 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 1. Juni 1979 158/ über den internationalen Nahrungsmittelhandel und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

9. schließt sich den Empfehlungen in Resolution 103 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1979 158/ zur Frage der restriktiven Geschäftspraktiken an, darunter auch den Empfehlungen zur Sammlung und Verbreitung allgemein zugänglicher und möglichst auch anderer Informationen über derartige Praktiken, die den internationalen Handel, vor allem den Außenhandel der Entwicklungsländer, und die Wirtschaftsentwicklung dieser Länder nachteilig beeinflussen, sowie den Empfehlungen zur Ausarbeitung von Studien über Vermarktungs- und Vertriebsvereinbarungen im Zusammenhang mit Export- und Importtransaktionen und Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die zum Mißbrauch einer beherrschenden Marktposition führen und den internationalen Handel nachteilig beeinflussen;

10. schließt sich ferner der Resolution 129 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ zu vorgeschlagenen Maßnahmen an, mit denen sowohl auf bilateralem Weg als auch durch multilaterale Finanzinstitutionen die Quantität und Qualität der staatlichen Entwicklungshilfe an Entwicklungsländer wie auch private und andere nichtstaatliche Leistungen an sie erhöht und ihnen private Kapitalmärkte leichter zugänglich gemacht werden sollen;

11. schließt sich weiterhin der Resolution 101 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1979 158/ an und nimmt zur Kenntnis, daß die Entwicklungsländer Wert darauf legen, daß bei der Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums ihre Interessen berücksichtigt werden;

12. schließt sich der Resolution 102 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 30. Mai 1979 158/ sowie dem Beschluß 193 (XIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 20. Oktober 1979 159/ an und fordert die uneingeschränkte Durchführung der genannten Beschlüsse;



13. schließt sich ferner der Resolution 106 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 1. Juni 1979 158/ an und lädt diejenigen Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienschiffahrtskonferenzen sind, erneut ein, zu erwägen, ob sie nicht Vertragspartei werden können, damit das Übereinkommen so bald wie möglich in Kraft treten kann;

14. nimmt Kenntnis von der Resolution 121 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 5/, in der um die Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe einschließlich Ausbildungsmöglichkeiten gebeten wird, um den Entwicklungsländern bei dem Erwerb von Schiffen, dem Ausbau ihrer Handelsflotten und der Erweiterung und Verbesserung ihrer Hafenanlagen und Infrastruktureinrichtungen zu helfen;

15. schließt sich dem Beschluß in Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ über die Einleitung eines umfassenden neuen Zwei-Phasen-Aktionsprogramms zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder an und unterstreicht die sich für diese Länder ergebende Bedeutung der in Ziffer 11 Buchstabe e) der genannten Resolution angeführten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

16. schließt sich ferner der Resolution 111 (V) und 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ an, die Maßnahmen vorsieht, welche von einzelnen Ländern und der internationalen Gemeinschaft ergriffen werden sollten, um den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnen- bzw. Insellage gerecht zu werden;

17. nimmt Kenntnis von der Resolution 119 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 5/ zur Frage des Protektionismus im Dienstleistungssektor, in der der Generalsekretär der Konferenz ersucht wurde, die Auswirkungen derartiger Praktiken auf die Entwicklung des Luftverkehrs in Entwicklungsländern zu untersuchen und zu analysieren, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, dem Handels- und Entwicklungsrat eine derartige Studie vorzulegen;

18. schließt sich Resolution 114 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1975 158/ über institutionelle Fragestellungen an und fordert die Durchführung der für ihre uneingeschränkte Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen;

19. schließt sich ferner der Resolution 115 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ an und beschließt, daß durch die erforderlichen Schritte gewährleistet werden sollte, daß Arabisch mit Wirkung vom 1. Januar 1980 sowohl bei Dolmetsch- als auch bei Übersetzungsdiensten den uneingeschränkten Rang einer Amts- bzw. Arbeitssprache der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einnimmt;
20. nimmt Kenntnis von der Resolution 125 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ zur Frage einer Studie über eine ergänzende Fazilität für grundstoffbedingte Ausfälle von Exporteinnahmen und ersucht um eine möglichst baldige Fertigstellung dieser Studie nach Abschluß der Verhandlungen über den Gemeinsamen Fonds;
21. nimmt Kenntnis von der Resolution 128 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ zur Frage der Reform des internationalen Währungssystems, in der der Internationale Währungsfonds u.a. gebeten wird, eine Reihe spezifischer Studien und Analysen vorzunehmen, und nimmt insbesondere von dem darin enthaltenen Beschluß Kenntnis, im Rahmen der Konferenz eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Untersuchung der grundlegenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des internationalen Währungssystems einzusetzen, und ersucht darum, daß der Bericht dieser Gruppe zusammen mit den diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung zur Verfügung gestellt wird;
22. schließt sich den Empfehlungen in Resolution 112 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ an, die sich auf die Bedeutung weiterer Maßnahmen auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zur Stärkung des technologischen Potentials der Entwicklungsländer und zur entsprechenden Beschleunigung des technologischen Wandels in diesen Ländern beziehen;
23. nimmt Kenntnis von den in Resolution 120 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ aufgeführten Ersuchen um vom ständigen Apparat der Konferenz durchzuführende Studien und Arbeiten über den Anteil der Entwicklungsländer an der Weltschifffahrt und den Ausbau ihrer Handelsflotten;
24. schließt sich der Resolution 127 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 158/ an und betont insbesondere die Bedeutung der Anfang 1980 stattfindenden Sondertagung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die u.a. die Vorschläge der Entwicklungsländer hinsichtlich einer angemessenen Unterstützung prüfen soll, die ihnen die Konferenz im Ein-

klung mit ihrem Mandat in folgenden Fragen leisten kann:

- a) Errichtung eines globalen Systems von Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern;
- b) Zusammenarbeit staatlicher Handelsorganisationen der Entwicklungsländer;
- c) Schaffung multinationaler Vermarktungsunternehmen in den Entwicklungsländern;

sowie auch die Vorschläge hinsichtlich der Studien und erforderlichen Tagungen gemäß Resolution 1 (I) des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 9. Mai 1977 160/;

25. begrüßt den Handels- und Entwicklungsratsbeschuß 186 (XIX) vom 17. Oktober 1976 159/ über Handelsbeziehungen zwischen Ländern mit verschiedener Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und alle sich daraus ergebenden Handelsströme, und bittet alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eindringlich, sich auf der einundzwanzigsten Tagung des Rats konstruktiv an der Behandlung dieser Frage zu beteiligen;

26. schließt sich der Resolution 107 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 1. Juni 1979 158/ an und ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, unter Berücksichtigung des in dieser Hinsicht von der Regierung Kubas gemachten Angebots auf seiner einundzwanzigsten Tagung Ort, Zeitpunkt und Dauer der sechsten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu empfehlen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

---

160/ Vgl. Official Records of the Trade and Development Board, Seventeenth Session, Supplement No. 2 (TD/B/652), Anhang I,

34/197 - Auswirkungen der weltweiten Inflation auf den  
Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/138 und 34/139 vom 14. Dezember 1979 über die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, die sich mit Themen wie Rohstoffe, Energie, Handel und Entwicklung sowie mit finanz- und währungspolitischen Fragen befassen werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/175 vom 19. Dezember 1977, in der sie den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ersuchte, eine Gruppe hochrangiger Regierungssachverständiger zur Ausarbeitung einer Studie über die weltweiten Inflationserscheinungen einzusetzen und die entsprechende Studie zusammen mit den Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats der Generalversammlung zuzuleiten, damit diese über zu ergreifende Maßnahmen, einschließlich der eventuellen Einberufung einer Weltkonferenz über Inflation, beschließen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/155 vom 20. Dezember 1978, in der sie u.a. vom Bericht der Gruppe hochrangiger Regierungssachverständiger über die Auswirkungen der weltweiten Inflationserscheinungen auf den Entwicklungsprozeß Kenntnis nahm 161/,

mit Bedauern feststellend, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer fünften Tagung keinen definitiven Beschluß über internationale Grundsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Inflationserscheinungen bzw. über die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Sachverständigengruppe gefaßt hat,

ferner unter Hinweis auf Handels- und Entwicklungsrats-  
beschuß 144 (XVI) vom 23. Oktober 1976 mit dem Titel "Vor-  
kehrungen zur laufenden Überprüfung miteinander zusammenhän-  
gender Probleme im Welthandel und in verwandten Gebieten der  
weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit, vor allem in der  
Entwicklungsfinanzierung und in währungspolitischen Fragen" 162/,  
in dem u.a. der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungs-  
konferenz der Vereinten Nationen ersucht wurde, diese Probleme  
laufend zu verfolgen,

im Hinblick darauf, daß die sich verschlechternden inter-  
nationalen Wirtschaftsbedingungen und die weltweiten hohen  
Inflationsraten das Wirtschaftswachstum aller Länder, insbe-  
sondere der Entwicklungsländer, behindern,

ferner im Hinblick darauf, daß die aus der ganzen Welt  
an die Entwicklungsländer weitergegebene Inflation immer be-  
sorgniserregendere Ausmaße annimmt,

angesichts des fundamentalen Zusammenhangs zwischen In-  
flationsdruck, Protektionismus, Wirtschaftswachstum, Zahlungs-  
bilanzungleichgewichten und der unkontrollierten internatio-  
nalen monetären Liquiditätsschöpfung,

in Kenntnisnahme des Vorschlags der Regierung des Irak  
zur Errichtung eines internationalen Fonds zur Bekämpfung der  
nachteiligen Auswirkungen der importierten Inflation auf die  
Wirtschaft der Entwicklungsländer 163/,

1. erkennt an, daß der derzeitige weltweite Inflations-  
prozeß schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft der Ent-  
wicklungsländer hat, u.a.

---

162/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einund-  
dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/31/15 mit Korr.1), Vol.II, An-  
hang I

163/ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth  
Session, Second Committee, 41. Sitzung, Ziffer 41

a) da er die Kosten ihrer wichtigsten Importe, vor allem der Kapitalgüter und Fertigwaren, erhöht hat;

b) da er zur Instabilität der Einnahmen aus dem Export ihrer wichtigsten Rohstoffe geführt hat;

c) da er erhebliche Schwankungen in den Wechselkursen der Länder mit größerem Handelsvolumen ausgelöst hat, was entsprechend nachteilige Auswirkungen auf den Welthandel, vor allem auf die Exporte der Entwicklungsländer, hat;

d) da er das Defizit der Bilanz der laufenden Posten und die Schuldenlast der Entwicklungsländer erheblich vergrößert hat;

e) da er den realen Wert der öffentlichen Entwicklungshilfe vermindert hat;

f) da er den Nettozufluß realer Ressourcen nachteilig beeinflusst hat, wodurch sich die Handels- und Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer verschärft haben;

g) da er den realen Wert der Devisenreserven der Entwicklungsländer vermindert hat;

2. erklärt daher, daß vor allem die Industriestaaten unbedingt eine Politik zur Eindämmung der Inflation betreiben müssen, und zwar u.a. durch Maßnahmen zur Beseitigung des Protektionismus, durch steuer- und währungspolitische Maßnahmen, durch einen beschleunigten Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer, durch Strukturanpassungen und ein anhaltendes reales Wirtschaftswachstum;

3. ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, bei Behandlung des Punkts "Die Interdependenz zwischen Handelsproblemen, Entwicklungsfinanzierung und dem internationalen Währungssystem", der aufgrund seines Beschlusses 144 (XVI) auf seiner Tagesordnung beibehalten wurde, Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Inflation zu erörtern, damit das reale Wachstum der Entwicklungsländer beschleunigt und ihre Importkapazität im Rahmen gerechter und stabiler Geldmärkte erhöht wird;

4. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wenn nötig mit Unterstützung von Sachverständigen - wie in Handels- und Entwicklungsratsbeschuß 144 (XVI) vorgesehen - einen Bericht über

dieses Thema zur Behandlung durch den Handels- und Entwicklungsrat und anschließend durch die sechsunddreißigste Tagung der Generalversammlung auszuarbeiten.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/198 - Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage

Die Generalversammlung,

unter erneutem Hinweis auf die spezifischen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage, insbesondere derjenigen, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den Resolutionen 63 (III) vom 19. Mai 1972 164/, 98 (IV) vom 31. Mai 1976 165/ und 123 (V) vom 3. Juni 1979 166/ aufgeführt wurden,

eingedenk der verschiedenen anderen Resolutionen der Generalversammlung, der ihr angeschlossenen Organe bzw. der Sonderorganisationen\*, in denen betont wurde, daß dringend Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Binnenlage ergriffen werden müssen,

in der Erkenntnis, daß der fehlende Zugang zum Meer sowie zusätzliche Erschwernisse - große Entfernungen zu den Seehäfen, Abselegenheit und Isolierung der Länder von den Weltmärkten, größere

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

164/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A

165/ Ebd., Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

166/ Ebd., Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

Schwierigkeiten und Kosten beim internationalen Frachtdienst - ein entscheidendes und ständiges Hindernis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer in Binnenlage darstellen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 31/157 vom 21. Dezember 1976, 32/191 vom 19. Dezember 1977 sowie 33/150 vom 20. Dezember 1978 sowie auf andere diesbezügliche Resolutionen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Ausübung des Rechts der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihres Rechts auf freien Transitverkehr,

1. bekräftigt das Recht der Entwicklungsländer in Binnenlage auf freien Zugang zum und vom Meer sowie ihr Recht auf freien Transitverkehr;
2. fordert alle Länder und internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen auf, unverzüglich die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Entwicklungsländer in Binnenlage durchzuführen, die in den Resolutionen 63 (III), 98 (IV) und 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen genannt sind;
3. stellt mit Bedauern fest, daß die bisherige Unterstützung weit unter den faktischen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage liegt;
4. bittet alle Geberländer sowie die betreffenden internationalen Organisationen eindringlich, den Entwicklungsländern in Binnenlage angemessene finanzielle Hilfe und Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen für die Schaffung, Verbesserung und Erhaltung ihrer verkehrs- und transitorientierten Infrastruktur und der entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
5. beglückwünscht den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere mit dem System der Vereinten Nationen verbundene Gremien zu der im Dienste der Entwicklungsländer in Binnenlage geleisteten Arbeit und Unterstützung;
6. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Finanzinstitutionen, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um durch Bereit-



stellung zusätzlicher Ressourcen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in Binnenlage gerecht zu werden;

7. bittet den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie, bei der Formulierung der Strategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die besonderen Probleme im Zusammenhang mit den Entwicklungsländern in Binnenlage in jeder Weise zu berücksichtigen;

8. bittet ferner die internationale Gemeinschaft, interessierte Entwicklungsländer in Transit- bzw. Binnenlage beim Bau zusätzlicher Transportwege zum Meer finanziell zu unterstützen;

9. empfiehlt eine intensivere Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der erforderlichen Studien und der Durchführung von Sondermaßnahmen und Aktionsprogrammen, einschließlich der Arbeit, die im Rahmen der "Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" wie auch im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz auf regionaler und subregionaler Ebene unter Mitwirkung der Regionalkommissionen geleistet wird.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/199 - Multilaterale HandelsverhandlungenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

in Anbetracht dessen, daß die Erklärung von Tokio aus dem Jahr 1973 167/ zur Tokio-Runde multilateraler Handelsverhandlungen aufforderte und den Rahmen, die Grundsätze und die Zielvorstellungen festlegte, die für diese Verhandlungen maßgebend sind, vor allem die Zielsetzungen und Verpflichtungen zugunsten der Entwicklungsländer, darunter insbesondere das Prinzip der Nicht-Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, die besondere und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern und die Sicherung zusätzlicher Vergünstigungen für den Außenhandel der Entwicklungsländer sowie die Aufrechterhaltung und Verbesserung des allgemeinen Präferenzsystems,

im Hinblick auf den abgeänderten vierten Teil des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, der u.a. festlegt, daß entwickelte Länder in ihren Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern keine Gegenseitigkeit erwarten sollten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/199 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. erneut die Notwendigkeit fortgesetzter Bemühungen um eine Reform des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie der internationalen Handelsordnung gemäß dem Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung von Entwicklungsländern hervorhebt,

weiterhin unter Hinweis auf den Beschluß 132 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 168/, mit dem diese den Handels- und Entwicklungsrat ersuchte, eine globale Bewertung der multilateralen Handelsverhandlungen vorzunehmen,

---

167/ Vgl. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Basic Instruments and Selected Documents, Twentieth Supplement (Best.-Nr. GATT/1974-1), S.19

168/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

mit Bedauern darüber, daß entgegen den von den entwickelten Ländern in der Erklärung von Tokio eingegangenen Verpflichtungen kein echter Versuch unternommen wurde, den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung zu gewähren und für sie bei den multilateralen Handelsverhandlungen in allen Bereichen zusätzliche Vergünstigungen zu erzielen,

im Hinblick darauf, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf seiner neunzehnten Tagung beschlossen hat, eine globale Bewertung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen vorzunehmen 169/,

1. nimmt Kenntnis vom dem Begleitschreiben des Generalsekretärs, mit dem dieser den Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die multilateralen Handelsverhandlungen übermittelte 170/;

2. nimmt ferner Kenntnis vom Bericht des Generaldirektors des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die multilateralen Handelsverhandlungen 171/;

3. stellt mit großer Sorge fest, daß diejenigen entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, die Interessen und Belange der Entwicklungsländer, besonders der am wenigsten entwickelten Länder, nicht auf allen Verhandlungsgebieten der multilateralen Handelsverhandlungen voll berücksichtigt haben;

4. stellt mit besonderer Sorge fest, daß die Verhandlungen zur Schaffung eines verbesserten, die Bedürfnisse und Bestrebungen der Entwicklungsländer stärker berücksichtigenden rechtlichen Rahmens für die Abwicklung des internationalen Handels enttäuschende Ergebnisse gezeitigt haben;

5. erklärt, daß die Interessen und Rechte der Entwicklungsländer im Zuge der Verwirklichung der Ergebnisse der multilateralen Wirtschaftsverhandlungen voll gewährleistet und gewahrt werden müssen;

---

169/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/34/15 mit Korr.1), Vol.II, Zweiter Teil, Anhang I, Beschluß 201 (XLX) vom 20. Oktober 1979  
170/ A/34/443

171/ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, The Tokyo Round of Multilateral Trade Negotiations: Report by the Director-General of GATT (Best.-Nr. GATT/1979-3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/34/418 mit Korr.1) übermittelt

6. bittet eindringlich darum, daß die Verhandlungen über den Kodex für Schutzmaßnahmen rasch zum Abschluß gebracht werden, um größere Disziplin sowie faire und nichtdiskriminierende Regeln für die Anwendung der Schutzmaßnahmen als wesentlichen Beitrag zur Befriedigung der wichtigsten Belange der Entwicklungsländer zu schaffen und diese Länder so in die Lage zu versetzen, einen gerechten Anteil an den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen zu erhalten;

7. wiederholt erneut, daß es notwendig ist, systematisch Verhandlungen zur Beseitigung der quantitativen Beschränkungen und anderer nichttarifärer und tarifärer Hindernisse für die Exporte der Entwicklungsländer zu führen, bis die mit der Erklärung von Tokio eingegangenen Zielsetzungen und Verpflichtungen, einschließlich u.a. der Notwendigkeit einer Vorzugs- und Sonderbehandlung zugunsten der Entwicklungsländer sowie der ausdrücklichen Anerkennung des Grundsatzes der Nicht-Gegenseitigkeit verwirklicht sind;

8. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, gemäß Beschluß 132 (V) der Konferenz einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen im Hinblick auf die Zielsetzungen und Verpflichtungen der Erklärung von Tokio unter besonderer Hervorhebung derjenigen Sektoren, in denen die erzielten Ergebnisse nicht voll den Interessen und Belangen der Entwicklungsländer entsprochen haben, auszuarbeiten und dem Handels- und Entwicklungsrat zu seiner zwanzigsten Tagung vorzulegen, damit eine globale Bewertung dieser Verhandlungen durchgeführt und Schritte zur Erreichung der von den Entwicklungsländern in diesen Verhandlungen verfolgten Ziele festgelegt werden können;

9. empfiehlt dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Ersuchen um technische Unterstützung für Entwicklungsländer - u.a. auch für regionale und interregionale Projekte - wohlwollend zu prüfen, um diesen Ländern den vollen Nutzen der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen zukommen zu lassen, und empfiehlt, daß auf Ersuchen dieser Länder künftig weitere effektive Verhandlungen geführt werden.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/200 - Entwicklungsaspekte des umgekehrten TechnologietransfersDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/192 vom 19. Dezember 1977 und 33/151 vom 20. Dezember 1978 mit dem Titel "Umgekehrter Technologietransfer",

in Kenntnisnahme der zu Wirtschaftsproblemen geäußerten Auffassungen und Empfehlungen der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs der nichtgebundenen Länder vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna 172/,

ferner in Kenntnisnahme des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre fünfte Tagung 173/, des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 174/ sowie des Berichts des Handels- und Entwicklungsrats über seine neunzehnte Tagung 175/,

angesichts dessen, daß sich die Abwanderung von Fachkräften aus den Entwicklungsländern nachteilig auf das soziale und wirtschaftliche Entwicklungspotential dieser Länder auswirken kann und daß diese Abwanderung einen umgekehrten Technologietransfer darstellt,

erneut erklärend, daß als Teil der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung der umgekehrte Technologietransfer unbedingt eingedämmt und den nachteiligen Auswirkungen dieses Technologietransfers - vor allem auf die Entwicklung der Entwicklungsländer - entgegengewirkt werden muß,

172/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt IV

173/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14)

174/ Vgl. Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, (20-31 August 1979) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.I.21 mit Korrigenda), Kap.VII

175/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/34/15 mit Korr.1), Vol.II

ferner erneut erklärend, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern beim Austausch von Fachkräften im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer kollektiven Eigenständigkeit von großer Bedeutung ist,

unter Hinweis auf die Vorschläge Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Hassan bin Talal von Jordanien zur Schaffung einer internationalen Einrichtung zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten 176/, mit denen den nachteiligen Auswirkungen des umgekehrten Technologietransfers auf die Entwicklungsländer entgegen gewirkt werden soll,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den umgekehrten Technologietransfer mit dem Überblick über dessen Hauptcharakteristiken, Ursachen und politische Konsequenzen 177/ sowie vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel "Development aspects of the reverse transfer of technology, an assessment of the results achieved at the fifth session of the United Nations Conference on Trade and Development" (Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers - eine Bewertung der Ergebnisse der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) 178/;

2. befürwortet die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 102 (V) vom 30. Mai 1979 179/ über Entwicklungsaspekte des umgekehrten Technologietransfers und den vom Handels- und Entwicklungsrat verabschiedeten Beschluß 193 (XIX) vom 20. Oktober 1979 180/ zum selben Thema und fordert alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich unverzüglich um die Durchführung der darin enthaltenen Maßnahmen zu kümmern;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ziffern der Generalversammlungsresolution 33/151 und der Resolution 102 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Maßnahmen zur Koordination der Behandlung der Frage des umgekehrten Technologie-

---

176/ Vgl. E/1978/92, Ziffer 100-104

177/ Vgl. A/34/593

178/ A/34/425, Anhang

179/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

180/ Vgl. Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierund-dreißigste Tagung, Beilage 15 (A/34/15 mit Korr.1), Vol.II, Erster Teil, Anhang I

transfers innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen;

4. ersucht den Handels- und Entwicklungsrat, gemäß Ziffer 6 der Resolution 102 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf seiner zwanzigsten Tagung angemessene Vorkehrungen zur Untersuchung der Meßbarkeit der Zu- und Abwanderung menschlicher Ressourcen in Betracht zu ziehen, darunter auch die Notwendigkeit der Einsetzung einer entsprechenden Sachverständigen-Gruppe;

5. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen in Frage kommenden Gremien der Vereinten Nationen auf der Grundlage der neuesten Daten eine Untersuchung über die Durchführbarkeit der Vorschläge Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Hassan bin Talal zur Schaffung einer internationalen Fazilität zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht und auf ihrer sechsdreißigsten Tagung einen abschließenden Bericht darüber vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, für die Durchführung der in Ziffer 7 der Resolution 102 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgesehenen Untersuchungen zu sorgen;

7. bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eine positive Antwort zu erteilen und ihn bei der Durchführung von Ziffer 9 der Resolution 102 (V) der Konferenz und von Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 33/151 zu unterstützen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/201 - Multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3175 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3336 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3516 (XXX) vom 15. Dezember 1975 sowie 31/186 vom 21. Dezember 1976 über die ständige Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Ressourcen und ihr gesamtes Wirtschaftsleben,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/176 vom 19. Dezember 1977 und 33/194 vom 29. Januar 1979,

im Hinblick auf die Bedeutung der Erforschung und Erschließung der natürlichen Ressourcen für die Wirtschaft der Entwicklungsländer und die Notwendigkeit von besonderen Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erforschung und Erschließung ihrer natürlichen Ressourcen,

ferner im Hinblick auf die Notwendigkeit, ein angemessenes Maß an Investitionen im Bereich der natürlichen Ressourcen in den interessierten Entwicklungsländern, vor allem seitens der entwickelten Länder, zu gewährleisten,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über multilaterale Entwicklungshilfe für die Erforschung natürlicher Ressourcen 181/;

2. bedauert, Ziffer 8 des obengenannten Berichts des Generalsekretärs zur Kenntnis nehmen zu müssen, in der es heißt, daß mehrere Entwicklungsländer aufgrund mangelnder Finanzmittel nicht in der Lage waren, der Entsendung von Delegationen zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse im Bereich der Erforschung und Erschließung ihrer natürlichen Ressourcen zuzustimmen;



3. beschließt, die für die Entsendung der obengenannten Delegationen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und ersucht den Generalsekretär, Ressourcen des bestehenden regulären Programms für technische Zusammenarbeit zu diesem Zweck zu benutzen;

4. befürwortet Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/65 vom 3. August 1979, in der der Rat u.a. beschloß, eine Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Überprüfung und Analyse der Arbeit des Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für natürliche Ressourcen einzusetzen, um den Rat bei der Durchführung einer umfassenden Überprüfung der Funktionen, der institutionellen Vorkehrungen sowie des Rückzahlungssystems des Fonds zu unterstützen;

5. ersucht die oben genannte Arbeitsgruppe zu prüfen, in welcher Weise der Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für natürliche Ressourcen auf Ersuchen der Entwicklungsländer in seine Tätigkeit konkrete Projekte zur Förderung der Forschung und Entwicklung in den Entwicklungsländern aufnehmen sollte, damit ihr eigenes Potential zur Erforschung und Erschließung ihrer natürlichen Ressourcen gestärkt wird;

6. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Sachverständigen-Gruppe für die Erkundung von Bodenschätzen und Energievorkommen in Entwicklungsländern bezüglich des Technologietransfers 182/ und ersucht in diesem Zusammenhang die zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien, unverzüglich Schritte zu unternehmen, damit die Entwicklungsländer auf deren Wunsch in diesem Bereich unterstützt werden können;

7. nimmt Kenntnis von dem Beschluß der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Technologietransfers 183/;

8. ersucht den Generalsekretär, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ersuchen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung die zur Koordinierung der laufenden Arbeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Erleichterung des Technologietransfers erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung Bericht zu erstatten;

---

182/ Ebd., Ziffer 12

183/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A, Resolution 112 (V) und Beschluß 113 (V)

9. begrüßt das in der Studie der Weltbank 184/ umrissene Programm zur Beschleunigung der Erdölförderung in den Entwicklungsländern und bittet die Bank, auf Antrag der Entwicklungsländer und im Rahmen der einzelstaatlichen Prioritäten eine Ausweitung ihres Hilfsprogramms für die Entwicklungsländer auf diesem Gebiet, vor allem hinsichtlich der Erforschung natürlicher Ressourcen, in Betracht zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht hierüber vorzulegen;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen zu berichten.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/202 - Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungs-  
ländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3177 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, 3241 (XXIX) vom 29. November 1974, 3442 (XXX) vom 9. Dezember 1975, 31/119 vom 16. Dezember 1976, 32/180 vom 19. Dezember 1977 und 33/195 vom 29. Januar 1979 sowie auf Resolution 127 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 185/ über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

---

184/ Vgl. E/1979/93

185/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

weiterhin unter Hinweis auf die während der Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vom 13. bis 22. September 1976 in Mexiko-Stadt gefaßten Beschlüsse 186/,

unter Hinweis auf den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 187/ und die Resolutionen der Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 188/ sowie erneut erklärend, daß die technische Zusammenarbeit ein wesentliches Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern darstellt,

im Hinblick auf die Beschlüsse des Vierten Ministertreffens der Gruppe der Siebenundsiebzig vom 12.-16. Februar 1979 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania), auf dem das Programm von Aruscha für kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen 189/ verabschiedet wurde,

ferner im Hinblick auf die Beschlüsse der nichtgebundenen Länder bezüglich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, insbesondere den auf der Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 16.-19. August 1976 in Colombo verabschiedeten Aktionsplan für wirtschaftliche Zusammenarbeit 190/ sowie Resolution 7 mit den politischen Richtlinien zur Verstärkung der kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer, die auf der Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder vom 30.-9. September 1979 in Havanna verabschiedet wurde 191/,

---

186/ Official Records of the Trade and Development Board, Sixteenth Session, Second Part, Annexes, Dokument TD/3/628

187/ Vgl. Report of the United Nations Conference on Technical Co-operations among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August - 12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.All mit Korrigendum), Kap. I

188/ Ebd., Kap.II

189/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Anhang VI

190/ Vgl. A/31/197, Anhang III

191/ Vgl. A/34/542

eingedenk dessen, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern ein Schlüsselement in der Strategie der kollektiven Eigenständigkeit und ein wesentliches Instrument zur Förderung struktureller Veränderungen als Beitrag zu einem ausgeglichenen und ausgewogenen Prozeß der globalen Wirtschaftsentwicklung darstellt, in dessen Verlauf die Entwicklungsländer zur gemeinsamen Erhöhung ihrer Fähigkeiten und zur Befriedigung ihrer Entwicklungsbedürfnisse die gegenseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit beschleunigen werden,

in der Erkenntnis, daß es den Entwicklungsländern - obwohl ihre Anstrengungen eine entscheidende Rolle bei der Erreichung ihrer Entwicklungsziele spielen - selbst bei Mobilisierung all ihrer eigenen Ressourcen zur Verfolgung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ziele nicht möglich wäre, diese Ziele ohne begleitende Maßnahmen der entwickelten Länder und der Institutionen der internationalen Gemeinschaft zu erreichen,

erneut erklärend, daß die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander den übrigen Ländern nicht die Aufgabe abnehmen, für die Herstellung eines gerechten und ausgewogenen Systems internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu sorgen,

in der Erkenntnis, daß im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit die Verwirklichung einer verstärkten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung leisten wird,

1. begrüßt die Initiative der Entwicklungsländer angesichts der während des Vierten Ministertreffens der Gruppe der Sieben- und siebenzig erfolgten Verabschiedung des Ersten kurz- und mittelfristigen Aktionsplans für globale Prioritäten bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 192/, von dem man erwartet, daß er einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern leistet;

2. begrüßt ferner das Aktionsprogramm für wirtschaftliche Zusammenarbeit 190/ und die Resolution mit den politischen Richtlinien zur Verstärkung der kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer 191/, von denen erwartet wird, daß sie einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern leisten;

---

192/ Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Anhang VI, Abschnitt II

3. bittet die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen eindringlich, dem Prozeß und den Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern entsprechende Unterstützung und Hilfe zu gewähren - vor allem bei der Erfüllung der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen - und dabei das Programm von Aruscha 189/ sowie dessen Grundsätze und Ziele für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu berücksichtigen, nämlich daß:

a) die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ist und als solcher auf den gemeinsamen Interessen und der Zusammenarbeit aller Staaten beruht;

b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern als hauptsächlich die Entwicklungsländer betreffende Angelegenheit von ihnen selbst auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene geplant und durchgeführt werden sollte und daß als Beitrag zu ihrer Verwirklichung geeignete flankierende Unterstützungsmaßnahmen seitens der entwickelten Länder und der Organisationen der internationalen Gemeinschaft nötig sind;

4. bittet eindringlich alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen, zur Durchführung der in Resolution 127 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern 185/ ohne Einschränkung beizutragen;

5. bittet die entwickelten Länder und die internationalen Finanzinstitutionen eindringlich, im Rahmen ihrer bilateralen und multilateralen Entwicklungshilfsprogramme Maßnahmen ergreifen, die es den Entwicklungsländern ermöglichen, an der Ausführung von in Entwicklungsländern finanzierten bilateralen und multilateralen Projekten unter weitestgehender Verwendung ihrer eigenen Möglichkeiten wirksam teilzunehmen;

6. bittet ferner die entwickelten Länder eindringlich, zur Verwirklichung der Projekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beizutragen;

7. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, mit Vorrang die erforderlichen Vorbereitungen zur Einberufung einer Sondertagung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu treffen und insbesondere Maßnahmen zur Vorbereitung der drei

vorbereitenden Sitzungen der Regierungssachverständigen aus den Entwicklungsländern sowie weiterer Sitzungen von Regierungssachverständigen zu ergreifen, um die von anderen regionalen Gruppen gemäß Ziffer 13 der Resolution 127 (V) der Konferenz ersucht werden kann;

8. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ferner, im Rahmen des Mandats der Konferenz und angesichts ihrer Schlüsselrolle in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Unterstützung der einschlägigen Programme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern weiter zu verstärken und - wo sich dies anbietet - enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen sowie mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer zu pflegen;

9. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern 193/;

10. ersucht den Generalsekretär, in den mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen auch weiterhin eine intersektorale Übersicht über die zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern vorgesehenen Aktivitäten aufzunehmen und die Erstellung gleichartiger intersektoraler Übersichten im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern;

11. bittet die Sonderorganisationen\* und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, im Einklang mit ihren eingeführten Verfahren und Praktiken Maßnahmen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen, so z.B. durch die weitere auf Anforderung erfolgende Bereitstellung der notwendigen Sekretariatshilfsdienste und durch andere geeignete Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung von Konferenzen der Entwicklungsländer in Verfolgung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

12. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des Stands der Verwirklichung der vorliegenden Resolutionen in seinen analytischen Bericht an die 1980 stattfindende Sondertagung der Generalversammlung über die Durchführung der gemäß Versammlungsresolution 33/198 vom 29. Januar 1979 im Hinblick auf die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung gefaßten Beschlüsse einen Überblick über die Entwicklungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aufzunehmen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/203 - Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 194/

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf das in Ziffer 11 Buchstabe e) der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 195/ enthaltene Ersuchen, mit dem die Konferenz die besondere Bedeutung der zu ergreifenden Maßnahmen hervorhob und die Generalversammlung um die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder bat, auf der das Neue substantielle Aktionsprogramm für die achtziger Jahre\* fertiggestellt, verabschiedet und unterstützt werden soll,

in tiefer Sorge über den Ernst der wirtschaftlichen und sozialen Lage der am wenigsten entwickelten Länder,

---

\* Das Neue Gesamt(aktions)programm für die am wenigsten entwickelten Länder besteht aus dem Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre und dem Sofort(maßnahmen)programm für 1979-1981 (Anm. d. Übers.)

194/ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote II

195/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die besonderen und dringenden Probleme, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, bei der Formulierung der Strategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen volle Berücksichtigung finden sollten,

eingedenk der Notwendigkeit der vollen Verwirklichung des Neuen Gesamtprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder\* sowie der unverzüglichen Verwirklichung des Sofortprogramms für 1979-1981\* gemäß der Forderung in Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

1. beschließt, 1981 eine Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen;
2. beschließt ferner, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder das Ziel haben sollte, das in Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen beschriebene Neue substantielle Aktionsprogramm der achtziger Jahre für die am wenigsten entwickelten Länder\* fertigzustellen, zu verabschieden und zu unterstützen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Hinblick auf die zentrale Rolle, die die Handels- und Entwicklungskonferenz bei der Erstellung des Neuen Gesamtprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder\* gespielt hat, zum Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu ernennen;
4. beschließt, die Zwischenstaatliche Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder einzusetzen, der allen Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur uneingeschränkten Teilnahme offensteht;
5. beschließt ferner die Einleitung von Untersuchungen durch die entsprechenden Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen gemäß Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ersucht die Geberländer und die am wenigsten entwickelten Länder selbst, ähnliche Untersuchungen einzuleiten, und ersucht den Vorbereitungsausschuß, alle eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungen in Betracht zu ziehen;
6. ersucht die Zwischenstaatliche Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder, die im Februar 1980 zusammentreten soll,

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 450



weitere Tagungen zu empfehlen, die 1980 und 1981 zum Abschluß der Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder möglicherweise erforderlich sind;

7. ersucht den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung über seine Arbeit zu berichten;

8. ersucht den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 33 der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 195/ den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Aufgabe zu betrauen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung der vollen Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der weiteren Ausarbeitung und Verwirklichung des Neuen Gesamtprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder\* sowie bei der Vorbereitung für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen;

9. bittet die in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder voll zu unterstützen und an ihm tatkräftig mitzuwirken.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 450

34/204 - Die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung und ihre Einbeziehung in den Entwicklungsprozeß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3517 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Halbzeitüberprüfung und -bewertung des Stands der Verwirklichung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969 mit der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 3520 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau, mit der sie u.a. die Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden verkündete und die Schaffung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau beschloß,

in Kenntnisnahme des sich auf die Rolle der Frau bei der Entwicklung beziehenden Abschnitts der von der vom 3.-9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedeten Wirtschaftserklärung 196/,

ferner unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 3505 (XXX) vom 15. Dezember 1975 über die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß und 31/175 vom 21. Dezember 1976 sowie 33/200 vom 29. Januar 1979 über die effektive Beteiligung der Frau an der Entwicklung,

mit der Erklärung, daß Frauen und Männer an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen einschließlich des Entscheidungsprozesses, gleichberechtigt mitwirken bzw. beitragen sollten und daß sie den gleichen Anteil an einer Verbesserung der Lebensbedingungen haben sollten,

---

196/ Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt IV, Ziffer 112 und 113

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Fortsetzung und Verstärkung der Maßnahmen zur wirksamen Beteiligung der Frauen an der Gesamtentwicklung ihrer Länder,

eingedenk der Vorbereitungen zur internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

ferner eingedenk der Vorbereitungen für die 1980 in Kopenhagen stattfindende Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die effektive Einbeziehung und Eingliederung der Frauen in den Entwicklungsprozeß 197/,

1. begrüßt die Aufnahme von besonderen Bestimmungen über die Einbeziehung der Frau in die ländliche Entwicklung in das von der Weltkonferenz über Agrarform und ländliche Entwicklung verabschiedete Aktionsprogramm 198/ und fordert die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie andere einschlägige Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen auf,

a) den Regierungen bei der Durchführung dieser Bestimmungen behilflich zu sein;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung von Forschungsarbeiten, Projekten und Programmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der Frauen in die ländliche Entwicklung erleichtern, und sich dabei u.a. folgenden Fragen zuzuwenden:

- i) den Problemen, denen sich Frauen aufgrund der Abwanderung aus ländlichen in städtische Gebiete gegenübersehen;
- ii) der Notwendigkeit von Ausbildungsprogrammen, die die Frauen in die Lage versetzen, alle Aspekte der neuen Agrartechnologie zu nutzen;
- iii) den Auswirkungen der Agrarindustrie auf die traditionelle Arbeit der Frauen in ländlichen Gegenden;

---

197/ A/34/531

198/ Vgl. Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP); an die Mitglieder Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

- iv) der Notwendigkeit, die Beteiligung von Frauen an der Genossenschaftsbewegung zu fördern und ihnen den Zugang zu Landbesitz, Krediten und Absatzmöglichkeiten zu garantieren;

2. begrüßt ferner die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung am 31. August 1979 verabschiedete Resolution 2 mit dem Titel "Frauen, Wissenschaft und Technologie" 199/ und ersucht den Generalsekretär, mit der Durchführung dieser Resolution fortzufahren und darüber der Generalversammlung auf ihrer sechs- unddreißigsten Tagung zu berichten;

3. unterstreicht die Bedeutung der Einbeziehung und Beteiligung der Frauen am industriellen Entwicklungsprozeß und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, diese Frage auf ihrer vom 21. Januar bis 8. Februar 1980 in Neu-Delhi stattfindenden Dritten Generalkonferenz zu behandeln und dabei besonders folgendes zu berücksichtigen:

a) die Auswirkungen neuer Technologien und des Einsatzes moderner Industrien auf die gegebenenfalls gefährdeten traditionellen Fertigkeiten und Berufe der Frauen;

b) die Ermittlung von Möglichkeiten zur Förderung und Erleichterung der gleichberechtigten Beteiligung der Frau an der industriellen Entwicklung sowohl in ländlichen als auch städtischen Gebieten;

4. begrüßt weiterhin Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/11 vom 9. Mai 1979, mit der der Rat empfahl, daß das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau seinen Sitz in einem Entwicklungsland haben sollte, und das Institut ersuchte, in seinem Arbeitsprogramm der Frage der effektiven Einbeziehung und Eingliederung der Frauen in den Entwicklungsprozeß Vorrang einzuräumen;

5. fordert die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden auf, in ihrem Arbeitsprogramm für die zweite Hälfte der Dekade konkrete Maßnahmen für die wirksame Einbeziehung und Eingliederung der Frauen in alle Sektoren der Entwicklung aufzunehmen, was zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Länder beitragen wird;

---

199/ Vgl. Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda) Kap.VI, Abschnitt A

6. betont die bedeutende Rolle des interinstitutionellen Programms im Rahmen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden bei der Koordinierung der mit der Eingliederung der Frauen und ihrer Beteiligung am Entwicklungsprozeß zusammenhängende Aktivitäten und ersucht die mitwirkenden Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen, mit der Durchführung des interinstitutionellen Programms fortzufahren;

7. ersucht die Regierungen, Informationen über erfolgreiche Projekte bzw. Programme zur Verfügung zu stellen, die das Ziel haben, die gegenwärtige Rolle der Frau bei der Entwicklung u.a. durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

a) die wirksame Einbeziehung der Frauen in die Entwicklung;

b) die Förderung der Eingliederung der Frauen und ihrer aktiven Mitwirkung am Entwicklungsprogramm, einschließlich der Entwicklungsplanung;

8. stellt mit Bedauern fest, daß es dem Generalsekretär nicht möglich gewesen ist, der Generalversammlung zu ihrer vierunddreißigsten Tagung den mit Resolution 33/200 erbetenen umfassenden Bericht vorzulegen;

9. bittet den Generalsekretär eindringlich, den Bericht so bald wie möglich zu erstellen und ihn der fünften Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Neue internationale Entwicklungsstrategie bzw. der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen vorzulegen;

10. bittet die Stellen der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, eindringlich, dem Generalsekretär unverzüglich die in Resolution 33/200 geforderten Informationen zu geben, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht 200/ der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

11. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Ausarbeitung seines analytischen Berichts an die Generalversammlung für ihre Sondertagung im Jahr 1980 der Bedeutung der effektiven Einbeziehung und Eingliederung in den Entwicklungsprozeß gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/205 - Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in  
Insellage 201/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3338 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, in denen u.a. die Bemühungen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Entwicklungsländer in Insellage behandelt wurden,

unter erneutem Hinweis auf die in Resolution 98 (IV) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1976 vorgesehenen besonderen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage 202/,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/156 vom 21. Dezember 1976 und 32/185 vom 19. Dezember 1977,

eingedenk dessen, daß im Fall der Entwicklungsländer in Insellage weitere besondere Maßnahmen erforderlich sind, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Hauptprobleme behilflich zu sein, vor allem jenen Entwicklungsländern in Insellage, die insbesondere aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit, begrenzter Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, großer Entfernungen von den Absatzzentren, äußerst begrenzter Inlandsmärkte, fehlender Marktkenntnisse, geringer Ausstattung mit Ressourcen, fehlender natürlicher Ressourcen, starker Abhängigkeit der Deviseneinnahmen von einigen wenigen Waren, mangelnden Verwaltungspersonals sowie schwerer finanzieller Lasten benachteiligt sind,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer wirksameren Antwort der internationalen Gemeinschaft auf die verschiedenen von der Generalversammlung und ihren diesbezüglichen Organen zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage verabschiedeten Resolutionen,

---

201/ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote II

202/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

1. begrüßt die Resolution 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 203/ über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Erfordernissen und Problemen der Entwicklungsländer in Insellage;
2. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretär zum Aktionsprogramm zugunsten der Entwicklungsländer in Insellage 204/;
3. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die besonderen mit den spezifischen Erfordernissen und Problemen der Entwicklungsländer in Insellage in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zu den Resolutionen 98 (IV) und 111 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgesehen sind, baldigst zu verwirklichen;
4. fordert die internationale Gemeinschaft ferner auf, sicherzustellen, daß die dem Fluß der bilateralen und multilateralen finanziellen und technischen Hilfe für die Entwicklungsländer in Insellage zugrunde liegenden Kriterien, Modalitäten und Bedingungen auf die besonderen Erfordernisse und Probleme der betreffenden Länder ausgerichtet werden;
5. bittet die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, wirksame Schritte zur Verbesserung ihrer Fähigkeit in Betracht zu ziehen, positiv auf die besonderen Erfordernisse der Entwicklungsländer in Insellage auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene zu reagieren, z.B. durch die Stärkung ihrer technischen und beratenden Dienste zugunsten dieser Länder;
6. bittet ferner den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie, bei der Formulierung der Strategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die besonderen Erfordernisse und Probleme der Entwicklungsländer in Insellage voll zu berücksichtigen;
7. ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bzw. bittet die internationalen Entwicklungsinstitutionen sowie die bilateralen Institutionen, die Erweiterung der Hilfeleistung an die Entwicklungsländer in Insellage in Betracht zu ziehen;

---

203/ Ebd., Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

204/ A/34/544 mit Add.1 und 2

8. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Institutionen, bei dem in Ziffer 4 und 5 der Resolution III (V) der Konferenz 203/ vorgesehenen Programm von Aktivitäten mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

9. empfiehlt den entwickelten Ländern, den internationalen Entwicklungsinstitutionen und denjenigen Entwicklungsländern, die Hilfsprogramme zugunsten anderer Entwicklungsländer ausarbeiten, den Unterstützungswünschen aus Entwicklungsländern in Inseln besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. fordert die Regionalkommissionen auf, in ihren entsprechenden Regionen baldigst geeignete Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Inseln festzulegen;

11. ersucht den Generalsekretär, in seinen in Generalversammlungsresolution 33/198 vom 29. Januar 1979 geforderten analytischen Bericht über die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung an die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 eine Bewertung der Situation in den Entwicklungsländern in Inseln aufzunehmen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979



34/206 - Durchführung von Abschnitt IV des Anhangs zu General-  
versammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung  
des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Na-  
tionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202  
(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm  
zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung  
sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirt-  
schaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3362 (S-VII) vom  
16. September 1975, mit der sie u.a. den Ad-hoc-Ausschuß für die  
Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten  
Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen  
einsetzte, um den Prozeß der Neugliederung des Systems der Ver-  
einten Nationen einzuleiten, der dieses in die Lage versetzen soll,  
die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit  
und Entwicklung umfassender und wirksamer in Angriff zu nehmen und  
den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errich-  
tung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Char-  
ta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser  
nachzukommen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. De-  
zember 1977, mit der sie sich u.a. den Schlußfolgerungen und Emp-  
fehlungen des Ad-hoc-Ausschusses anschloß,

schließlich unter Hinweis auf ihre Resolution 33/202 vom  
29. Januar 1979, in der sie u.a. um bestimmte Aktionen und Maß-  
nahmen im Rahmen der Durchführung der Schlußfolgerungen und Emp-  
fehlungen des Ad-hoc-Ausschusses ersuchte,

erneut erklärend, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirt-  
schafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen  
ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die erforderlich  
sind, um die gerechte, volle und wirksame Beteiligung der Ent-  
wicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller inner-  
halb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse  
auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaft-  
lichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Dezentralisierung der Arbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich durch die Stärkung der Regionalkommission 205/ sowie des Zwischenberichts des Generalsekretärs für 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen 206/,

1. nimmt Kenntnis von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/64 vom 3. August 1979 mit dem Titel "Regionale Zusammenarbeit und Entwicklung";

2. betont, daß energischere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Regionalkommission durch eine uneingeschränkte und wirksame Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 19, 23 und 26 von Abschnitt IV des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 in die Lage zu versetzen, ihre Funktion als für die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung der einzelnen Regionen zuständige Hauptzentren des Systems der Vereinten Nationen ungehindert zu erfüllen;

3. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Abschnitt V Ziffer 4 der Generalversammlungsresolution 33/202 u.a. durch die Verlegung von am Sitz der Vereinten Nationen vorhandenen Posten in die Regionalkommissionen die Weiterverfolgung und Anwendung der Dezentralisierungsmaßnahmen zu intensivieren, die in seinen dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der zweiten ordentlichen Tagung des Jahres 1979 206/ und der Generalversammlung auf ihrer drei- unddreißigsten 207/ und vierunddreißigsten 205/ Tagung vorgelegten Berichten über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen sowie in Ratsresolution 1979/64 ins Auge gefaßt wurden;

4. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen dem Programm- und Koordinierungsausschuß bei dessen in Ziffer 6 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/64 vorgesehener Überprüfung von Grundsatz- und Programmfragen hinsichtlich der Aufteilung der Aufgaben und Pflichten unter den in Frage kommenden Regionalkommissionen und anderen Einheiten, Programmen und Organen der Vereinten Nationen jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

---

205/ A/34/649

206/ E/1979/81

207/ A/33/410/Rev.1, Ziffer 93

5. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen Vorschläge zur Intensivierung der kollektiven Mitwirkung der Länder jeder Region an der Festlegung und Einleitung von Regionalprojekten und -aktivitäten sowie an der Festsetzung der Prioritäten für multinationale Programme auszuarbeiten;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der obengenannten Maßnahmen vorzulegen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/207 - Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 208/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen Internationalen Wirtschaftsordnung, 3201 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3302 (S-VIII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/174 vom 19. Dezember 1977, in der sie u.a. beschloß, 1980 eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, sowie auf ihre Resolution 33/198 vom 29. Januar 1979 über die Vorbereitungen für diese Sondertagung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/193 vom 29. Januar 1979 über die Vorbereitungen für eine internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, daß die Sondertagung Ergebnisse erbringen muß, die dem Ernst der derzeitigen Weltwirtschaftslage und der Größenordnung der gegenwärtigen Wirtschaftsprobleme entsprechen,

208/ Vgl. auch Abschnitt X.B.1, Beschluß 34/448

in Kenntnisnahme der Wirtschaftserklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. der Regierungschefs der nichtgebundenen Länder 209/,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/138 vom 14. Dezember 1979 über globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und 34/139 vom selben Tag über die Vorschläge zu globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Generalversammlung den Auftrag hat, auf ihrer Sondertagung die Fortschritte zu beurteilen, die bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erzielt wurden bzw. die Hindernisse in Betracht zu ziehen, die nach Aussage der verschiedenen Foren des Systems der Vereinten Nationen der Errichtung dieser Wirtschaftsordnung entgegenstehen, und in diesem Zusammenhang geeignete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ergreifen, wozu auch die Verabschiedung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die 80er Jahre gehört,

alle Länder eindringlich bittend, sich auf dem Wege internationaler Verhandlungen und anderer konzertierter Aktionen wirksam für die Neugliederung der Weltwirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gerechtigkeit und der Gleichheit einzusetzen, um unter gebührender Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Entwicklungsländer für eine fortlaufende wirtschaftliche Entwicklung zu sorgen,

betonend, daß die Sondertagung gründlich vorbereitet werden muß, wenn positive und konkrete Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. bekräftigt ihren Beschluß, daß die Sondertagung aufgrund der Beurteilung der bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung erzielten Fortschritte angemessene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ergreifen wird,

wozu u.a. auch Maßnahmen zur Verabschiedung der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sowie für die Einleitung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung gehören werden;

2. beschließt, die zweiwöchige Sondertagung auf hoher politischer Ebene zu einem geeigneten Zeitpunkt zwischen Mitte August und Mitte September 1980 durchzuführen;

3. bittet den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie eindringlich, seine Arbeit zu beschleunigen, damit der Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat ein Entwurf der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zur Verabschiedung und Verkündung auf der Sondertagung vorgelegt werden kann;

4. bittet den Plenarausschuß gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 in seiner Funktion als Vorbereitungsausschuß für die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung 210/, seine Arbeit so zu organisieren, daß der Versammlung auf der Sondertagung sein abschließender Bericht vorgelegt werden kann;

5. beschließt, daß sich der Plenarausschuß neben den Vorbereitungen für die globalen Verhandlungen mit Fragen einer angemessenen Vorbereitung für die Sondertagung befassen sollte;

6. bittet die Regierungen der Mitgliedsstaaten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ihre Haltung gegenüber den bedeutenden internationalen Wirtschaftsproblemen erneut zu überprüfen, damit die Generalversammlung auf der Sondertagung positive Ergebnisse erzielen kann;

7. ersucht den Generalsekretär, den vorbereitenden Vorkehrungen für die Sondertagung den erforderlichen hohen Vorrang einzuräumen und die notwendigen Einrichtungen und Dienste bzw. Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

---

210/ Vgl. Abschnitt II, Resolution 34/138

3. nimmt Kenntnis von der vorläufigen Fassung des in Generalversammlungsresolution 33/198 geforderten analytischen Berichts 211/ und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Plan den Regierungen sechs Wochen vor der Sondertagung den endgültigen Bericht zur Verfügung zu stellen und dabei auch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung sowie die laufenden Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie und des Plenarausschusses zu berücksichtigen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/208 - Sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen  
Entwicklungsorganisation und Neufinanzierung der  
Weltbank

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (V-I) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/181 vom 21. Dezember 1976 und 33/145 vom 20. Dezember 1978 über die Neufinanzierung der Weltbank und die Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation,

unter Berücksichtigung des stark angewachsenen Bedarfs der Entwicklungsländer an Auslandsfinanzierung, insbesondere an langfristigem Kapital zu äußerst günstigen Bedingungen,

in der Erkenntnis, daß die beitragsleistenden Regierungen eine beträchtliche Vorlaufzeit benötigen, um die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation einzuleiten, und eingedenk dessen, daß die Zusageermächtigung für die fünfte Aufstockung der Mittel

der Internationalen Entwicklungsorganisation im Juni 1980 ver-  
fällt.

1. fordert alle beitragsleistenden Länder auf, die notwendi-  
gen Schritte zum baldigen Abschluß der Verhandlungen über die  
sechste Aufstockung der Mittel der Internationalen Entwicklungs-  
organisation einzuleiten, damit ein angemessener realer Zuwachs  
der Mittel der Organisation gewährleistet ist, und dabei soweit  
wie möglich den rasch wachsenden Bedarf der Entwicklungsländer  
an diesen Mitteln sowie die Auswirkungen der weltweiten Infla-  
tion zu berücksichtigen;

2. fordert die Mitglieder der Weltbank auf, durch baldige  
Maßnahmen eine Erhöhung des Bankkapitals zu unterstützen, die  
groß genug ist, um eine angemessene reale Steigerung der Kredit-  
vergabe der Bank an die Entwicklungsländer sicherzustellen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/208 - Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungs-  
länder in Binnenlage 212/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/177 vom 21. Dezember 1976, mit der sie die Satzung des Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/113 vom 15. Dezember 1977 und 33/85 vom 15. Dezember 1978,

in Kenntnisnahme der Resolution 123 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 213/ und des Beschlusses 79/7 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1979 214/,

mit dem Ausdruck des Dankes für die vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Festlegung und Ausarbeitung konkreter Projekte, die aus dem Fonds finanziert werden könnten,

enttäuscht über die sehr geringe Höhe der 1978 auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten angekündigten Beiträge für 1979 215/,

im Hinblick darauf, daß laut Berichten an den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel Ende 1979 voll gebunden sein werden und daß, wenn nicht zusätzliche Mittel eingehen, keine weiteren Programmaktivitäten unternommen werden können,

ferner im Hinblick darauf, daß die Anträge um Unterstützung aus dem Fonds zu den aus anderen Quellen des Systems der Vereinten Nationen finanzierten Aktivitäten hinzukommen und sich von diesen im allgemeinen unterscheiden,

---

212/ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote II

213/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

214/ Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No.10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap. XXI, Abschnitt M

215/ Vgl. A/CONF.96/SR.1-3 mit Korrigendum



1. bittet alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, eindringlich, ihre Haltung zum Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage zu überprüfen und dabei die besonderen Hindernisse, denen sich die Entwicklungsländer in Binnenlage bei ihren Bemühungen um wirtschaftliche und soziale Entwicklung gegenübersehen, sowie ihren Bedarf an zusätzlicher Hilfe zur Überwindung dieser Hindernisse, insbesondere der Verkehrs- und Transitprobleme und ähnlicher Schwierigkeiten, gebührend zu berücksichtigen;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die entwickelten Länder, sowie an die internationalen Organisationen und multilateralen Finanzinstitutionen, auf der Zeichnungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten im Jahr 1979 großzügige Beiträge an den Fonds zu leisten;

3. ersucht den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Absprache mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Leitern anderer einschlägiger Institutionen im Rahmen der Interimsverkehren Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklungsländern in Binnenlage zu ergreifen und dabei zu berücksichtigen, daß jedes betreffende Land angemessene technische und finanzielle Hilfe erhalten sollte;

4. ersucht den Generalsekretär, in seinen in Generalversammlungsresolution 33/198 vom 29. Januar 1979 geforderten analytischen Bericht über die Verwirklichung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung an die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 eine Bewertung der Situation der Entwicklungsländer in Binnenlage sowie einen Überblick über den Stand der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/210 - Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten  
Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/149 vom 20. Dezember 1978, in der sie u.a. den entwickelten Ländern sowie den in Frage kommenden internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen empfahl, die von der Generalversammlung und anderen Gremien der Vereinten Nationen empfohlenen Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf die mit den Resolutionen 62 (III) vom 19. Mai 1972 217/ und 98 (IV) vom 31. Mai 1976 218/ der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie mit Handels- und Entwicklungsratsresolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 219/ verabschiedeten Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer,

unter erneutem Hinweis auf den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 122 (V) vom 3. Juni 1979 gefaßten Beschluß 220/, als eine ihrer Hauptprioritäten ein Umfassendes Neues Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder einzuleiten,

im Hinblick darauf, daß die erste Phase dieses Programms unmittelbare Anstrengungen zur Bewältigung der kritischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder in Form eines Sofortaktionsprogramms für 1979-1981 erfordert, mit dem den am wenigsten entwickelten Ländern erheblich umfangreichere Hilfe geleistet werden soll und das

---

216/ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote II

217/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol.I. Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D./4), Anhang I.A.

218/ Ebd., Fourth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A

219/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 mit Korr.1) Vol.I, Zweiter Teil, Anhang I

220/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79/II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

a) ihre Wirtschaft unmittelbar konjunkturell beleben sowie Projekte zur Befriedigung der drängendsten sozialen Bedürfnisse unmittelbar unterstützen und

b) den Weg zur Einleitung umfassender und wesentlicher breiter angelegter langfristiger Entwicklungsanstrengungen ebnen soll,

angesichts dessen, daß die grundlegenden Struktur- und Wirtschaftsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder so gravierend sind, daß außerordentliche Zusatzmaßnahmen erforderlich sind, die im Umfassenden Neuen Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder als einem grundlegenden Beitrag zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung eigens ausgearbeitet wurden,

ferner angesichts dessen, daß die bisher ergriffenen Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt nur relativ unbedeutende und unzureichende Ergebnisse erbracht haben und daß deren reale Wachstumsrate am Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung gemessen im Zeitraum 1970-1978 rückläufig war,

mit Nachdruck darauf hinweisend, daß im Rahmen der allgemeinen Anhebung der öffentlichen Entwicklungshilfe für alle Entwicklungsländer zur Erreichung des Ziels von 0,7 Prozent die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder ganz erheblich ausgeweitet werden muß,

ferner mit Nachdruck darauf hinweisend, daß von den entwickelten Ländern, von den dazu fähigen Entwicklungseinrichtungen und anderen Stellen Auslandshilfe bereitgestellt werden sollte,

1. unterstützt das in Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen enthaltene Umfassende Neue Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder;
2. fordert die Geberländer auf, die von ihnen im Zusammenhang mit Ziffer 13 der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der öffentlichen Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder unverzüglich zu erfüllen;
3. fordert die Geberländer auf, als ersten Schritt zur Durchführung des Sofortaktionsprogramms baldigst zu prüfen, wie sie in Beantwortung der in Ziffer 3 c) der Resolution 122 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgesehenen Anträge der am wenigsten entwickelten Länder auf

sofortige zusätzliche Finanzhilfe ihre bilaterale Unterstützung bzw. durch die entsprechenden multilateralen Einrichtungen, wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung am besten gestalten sollten, um zu gewährleisten, daß zur Ergänzung der Eigenaktivitäten der am wenigsten entwickelten Länder genügend Mittel bereitgestellt werden;

4. stellt fest, daß diese zusätzlichen Hilfeleistungen für 1980 vorgesehen sind und den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den für den dritten Programmplanungszyklus in Betracht zu ziehenden indikativen Planungszahlen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in keiner Weise beeinträchtigen würden;

5. ersucht die Zwischenstaatliche Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, die als Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fungieren wird 221/, die im Rahmen des Sofortaktionsprogramms erzielten Fortschritte zu verfolgen und insbesondere die Geber wie auch die am wenigsten entwickelten Länder zu bitten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen über die zur Verwirklichung dieses Programms unternommenen Schritte zur Verfügung zu stellen;

6. empfiehlt, daß die den am wenigsten entwickelten Ländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe im allgemeinen in Form von verlorenen Zuschüssen vergeben werden sollte und daß im Falle von gegenseitigen Kreditabkommen die Darlehen an diese Länder zu besonders günstigen Bedingungen vergeben werden sollten;

7. bittet diejenigen entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, baldigst Schritte zu unternehmen, die die vollständige Anwendung der in Abschnitt A der Handels- und Entwicklungsratsresolution 165 (S-IX) gebilligten Maßnahmen ermöglichen;

8. bittet die Geberländer und die multilateralen Entwicklungseinrichtungen eindringlich, mehr Finanzmittel und technische Hilfe zur Unterstützung von Aktivitäten bereitzustellen, die auf die Veränderung der wichtigsten Strukturmerkmale der am wenigsten entwickelten Länder abzielen,

---

221/ Vgl. Resolution 34/203

9. bittet alle internationalen Entwicklungseinrichtungen und alle Sonderorganisationen\* sowie die bilateralen Geberinstitutionen, die Regionalkommissionen und die in Frage kommenden staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Sondermaßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder hohen Vorrang einzuräumen und das Umfassende Neue Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder in jeder Weise zu unterstützen;

10. bittet ferner, den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie, bei der Formulierung der Strategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen die besonderen und drängenden Probleme der am wenigsten entwickelten Länder in jeder Weise zu berücksichtigen;

11. ersucht den Generalsekretär, in seinen in Generalversammlungsrésolution 33/198 vom 29. Januar 1979 angeforderten und der Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 1980 vorzulegenden analytischen Bericht eine Beurteilung der Lage der am wenigsten entwickelten Länder sowie einen Bericht über den Stand der Durchführung der in dieser Résolution geforderten Sondermaßnahmen aufzunehmen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

34/211 - Vorschläge für die neue internationale Entwicklungsstrategie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/136 vom 19. Dezember 1978 über den beschleunigten Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 129 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 222/,

besorgt über die beispiellose Vergrößerung der Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern infolge der sich laufend verschlechternden Wirtschaftslage in den Entwicklungsländern, die sich durch die Auswirkungen der Krise im gegenwärtigen System der internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch weiter verschlimmert,

in Kenntnisnahme des Programms von Aruscha für kollektive Eigenständigkeit und einen Verhandlungsrahmen 223/, das von der Gruppe der Siebenundsiebzig anlässlich ihres Vierten Ministertreffens vom 12.-16. Februar 1979 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) verabschiedet wurde,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung der Entwicklungsländer u.a. einen massiven Transfer finanzieller Ressourcen als lebenswichtigen Beitrag zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erfordert,

---

222/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol.I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

223/ Ebd., (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Anhang VI

ferner in der Überzeugung, daß eine beträchtliche Erhöhung der für Entwicklungszwecke bereitgestellten finanziellen und anderen Mittel, mit denen die einzelstaatlichen Prioritäten und Pläne der Entwicklungsländer unterstützt werden, einen bedeutenden Beitrag zur erfolgreichen Neugliederung der Weltwirtschaft darstellen und nützliche Konsequenzen für alle Länder haben wird,

in Kenntnisnahme der Wirtschaftserklärung der vom 3.-9. September 1979 in Havanna durchgeführten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder 224/,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/193 vom 29. Januar 1979 über die Vorbereitungen für die Ausarbeitung einer internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Begrüßung der von den Staats- bzw. Regierungschefs während der Generaldebatte der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung formulierten Vorschläge zur schnellen und grundsätzlichen Verbesserung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer,

1. bekräftigt ihre Resolution 33/193, in der sie u.a. beschloß, daß eines der vorrangigen Ziele der neuen internationalen Entwicklungsstrategie eine maßgebliche Erhöhung des realen Transfers von Ressourcen in die Entwicklungsländer auf voraussehbarer, kontinuierlicher und zunehmend sicherer Basis sein sollte;

2. verweist in diesem Zusammenhang an den Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie die Behandlung aller Aspekte des der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung unterbreiteten Vorschlags über den Transfer eines zusätzlichen Betrags von 300 Milliarden US-Dollar in Form von finanzieller, materieller und technischer Hilfe an die Entwicklungs-

länder im Jahrzehnt 1980-1990 als Beitrag zu deren Entwicklung, wobei in den ersten Jahren der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen jährliche Verpflichtungen von mindestens 25 Milliarden US-Dollar eingegangen werden sollten;

3. kommt überein, daß der Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie prüfen sollte, in welchem Maße und auf welchem Wege diese Vorschläge im Rahmen der dritten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen durchführbar sind.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/212 - Durchführung von Abschnitt I des Anhangs zu General-  
versammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung  
des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der  
Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie u.a. den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Neugliederungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der dieses in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung umfassender und wirksamer in Angriff zu nehmen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, mit der sie sich u.a. den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses anschloß,



schließlich unter Hinweis auf ihre Resolution 33/202 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. um bestimmte Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses ersuchte,

erneut erklärend, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die unternommen werden müssen, um die gerechte, uneingeschränkte und konstruktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

ferner insbesondere unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 3 und 4 des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197,

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1979/1 vom 9. Februar 1979, 1979/41 vom 10. Mai 1979 und 1979/69 vom 2. August 1979 über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation sowie Generalversammlungsresolution 34/50 vom 23. November 1979 zum selben Thema,

1. beschließt, während ihrer ordentlichen Tagungen den Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" auf der Tagesordnung ihrer Hauptausschüsse beizubehalten, jedoch aufgrund des Beschlusses in Ziffer 5 der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1979/41 die einzelnen Kapitel des Ratsberichts unter den einschlägigen Punkten ihrer Tagesordnung zu behandeln;

2. empfiehlt dem Generalsekretär, die Tagesordnungspunkte, die normalerweise zur Behandlung an den Zweiten Ausschuß überwiesen werden, in Zukunft nach dem im Anhang zu dieser Resolution angegebenen Schema aufzuführen,

3. empfiehlt ferner dem Zweiten Ausschuß, bei der Organisation seines Arbeitsprogramms und der Sachdebatten über die ihm zugewiesenen Tagesordnungspunkte die im obigen Anhang skizzierte Umgruppierung und Neuordnung der Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen;

4. beschließt, daß alle vor dem Zweiten Ausschuß im Namen der zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien abzugebenden einführenden Erklärungen normalerweise während der ersten zwei Wochen, in denen sich der Ausschuß mit Sachfragen befaßt, abgegeben werden sollten, um die verbleibende Zeit in einer für die Mitgliedstaaten möglichst zweckdienlichen Weise maximal zu nutzen;

5. beschließt, daß der Zweite Ausschuß bei der Festlegung von Terminen für die Vorlage von Vorschlägen darauf Rücksicht nehmen sollte, daß bei der Behandlung der verschiedenen Tagesordnungspunkte die zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge besprochen werden können, wie dies in Ziffer 3 c) des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 vorgesehen ist;

6. beschließt, die Erfordernisse hinsichtlich Dokumentennummern, Einbandgestaltung und Verfahren bei den Berichten für die einzelnen zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zu überprüfen, um Verzögerungen bei der Vorlage von Dokumenten in allen Arbeitssprachen auf ein Minimum zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär, hierzu Empfehlungen vorzulegen;

7. beschließt ferner, auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung zu prüfen, in welchem Maße es möglich bzw. wünschenswert ist, einige der an den Zweiten Ausschuß überwiesenen Punkte ihrer Tagesordnung alle zwei Jahre zu behandeln, und dabei auch zu prüfen, ob einige Punkte zur Behandlung und endgültigen Beschlußfassung an den Wirtschafts- und Sozialrat überwiesen werden können;

8. beschließt weiterhin, die oben in Ziffer 2 bis 4 beschriebenen Vorkehrungen auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung anhand der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu überprüfen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

#### ANHANG

##### Schema für die Neuordnung der an den Zweiten Ausschuß zu überweisenden Tagesordnungspunkte 225/

1. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
  - a) Internationale Entwicklungsstrategie
  - b) Reihe globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung

---

225/ Die hier angeführten Punkte beruhen auf der Tagesordnung der vierunddreißigsten Tagung; unter Beibehaltung dieses groben Schemas sind künftige Änderungen nicht ausgeschlossen.

- c) Handel und Entwicklung
  - d) Industrialisierung
  - e) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
  - f) Natürliche Ressourcen
  - g) Nahrungsmittel und Landwirtschaft
  - h) Transfer realer Ressourcen in die Entwicklungsländer
  - i) Finanz- und Währungsprobleme und verwandte Fragen
  - j) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
  - k) Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen
    - l) Umwelt
    - m) Wohn- und Siedlungswesen
    - n) Wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung
2. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
3. Operative Tätigkeiten im Dienste der Entwicklung
- a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
  - c) Selbsterneuerungsfonds der Vereinten Nationen für die Erforschung natürlicher Ressourcen
  - d) Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen
  - e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
  - f) Sonderfonds der Vereinten Nationen für Entwicklungsländer in Binnenlage
  - g) Sonderfonds der Vereinten Nationen
  - h) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

- 
- i) Welternährungsprogramm
  - j) Aktivitäten des Generalsekretärs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
4. Ausbildung und Forschung
- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - b) Universität der Vereinten Nationen
  - c) Friedensuniversität
  - d) Einheitliche Konzeption für Entwicklungsanalyse und -planung
  - e) Untersuchung der langfristigen Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung
5. Besondere Wirtschaftshilfe und Soforthilfe in Katastrophenfällen
6. Andere der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegte Fragen

34/213 - Durchführung von Abschnitt V des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Prozeß der Neugliederung des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der dieses besser in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung umfassend und erfolgreich in Angriff zu nehmen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, mit der sie sich u.a. den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses anschloß,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/202 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. um bestimmte Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses ersuchte,

erneut erklärend, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die erforderlich sind, um die gerechte, uneingeschränkte und konstruktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialrats-Beschlusses 1979/66 vom 3. August 1979, insbesondere des Unterpunkts c) dieses Beschlusses,

ferner in Kenntnisnahme des Beschlusses 79/30 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 2. Juli 1979 226/,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs für das Jahr 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen 227/ sowie des Jahresberichts des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum 1978/1979 228/,

1. bedauert, daß die wichtigste Voraussetzung, auf der die in Abschnitt V des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen beruhen, nämlich ein erheblich höheres Niveau der freiwilligen Beiträge zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung, noch nicht verwirklicht ist;

2. beschließt deshalb, im Rahmen der in Generalversammlungsresolution 33/201 vom 29. Januar 1979 geforderten Gesamtüberprüfung der Grundsatzentscheidungen über operative Aktivitäten im Dienste der Entwicklung, unbeschadet Ziffer 2 der genannten Resolution, der Frage eines höheren Niveaus der freiwilligen Beiträge zu den operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. nimmt Kenntnis vom Text des vorgeschlagenen Standardbriefs zur Ernennung des örtlichen Koordinators der operativen Aktivitäten im Dienste der Entwicklung des Systems der Vereinten Nationen 229/, der bei jeder Ernennung vom Generalsekretär unterzeichnet werden muß, bekräftigt in diesem Zusammenhang, daß der örtliche Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen normalerweise auch zum örtlichen Koordinator ernannt wird, und macht darauf aufmerksam, daß Ziffer 2 des Standardbriefs wohl nicht auf jene Ausnahmefälle anwendbar ist, in denen der örtliche Koordinator nicht der örtliche Vertreter des Programms ist;

4. bekräftigt den Grundsatz, daß sich die vom System der Vereinten Nationen geleistete Hilfe im Einklang mit den nationalen Zielen und Prioritäten der Empfängerländer befinden sollte und daß deshalb die Koordinierung der verschiedenen Hilfeleistungen auf nationaler Ebene das Vorrecht der betreffenden Regierung ist, wobei sie gleichzeitig bekräftigt, daß die Gesamtverantwortung für die auf Länderebene durchgeführten operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung und deren Koordinierung beim örtlichen Koordinator liegt;

226/ Vgl. Official Records of the Economic and Social Council, 1979, Supplement No.10 (E/1979/40 mit Korr.1), Kap.XXI, Abschnitt B

227/ E/1979/81

228/ E/1979/34 mit Add.1/Rev.1

229/ E/1979/34, Anhang

5. bekräftigt weiterhin, daß die Aufgaben des örtlichen Koordinators im Einklang mit den Kriterien und Prioritäten der zuständigen staatlichen Behörden wahrgenommen werden sollten und daß diese Aufgaben, darunter auch die Vorkehrungen für die Berichterstattung, ausschließlich die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen betreffen sollten;

6. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Regierungen und Leitern der in Frage kommenden Organisationen dafür zu sorgen, daß der örtliche Koordinator in Ausübung seines Mandats in die Lage versetzt wird,

a) die in Ziffer 28 b) bis d) des Anhangs zu Resolution 32/197 beschriebenen Ziele angemessen zu berücksichtigen;

b) wie in Ziffer 33 des Anhangs zu Resolution 32/197 präzisiert, durch Gewährleistung der Kohärenz der Maßnahmen und einer wirksamen Integration der verschiedenen sektoralen Beiträge des Systems der Vereinten Nationen den Regierungen bei der Verwirklichung ihrer Ziele und Prioritäten zu helfen;

c) im Einklang mit Ziffer 34 des Anhangs zu Resolution 32/197 die Gesamtverantwortung für die auf Länderebene durchgeführten operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung sowie deren Koordinierung zu übernehmen;

d) wie in Ziffer 34 des Anhangs zu Resolution 32/197 dargelegt, die Verantwortung für die auf Länderebene erfolgende Erarbeitung eines multidisziplinären Ansatzes bei der Programmfestlegung, Durchführung und Evaluierung sektoraler Entwicklungshilfeporhaben im Einklang mit der Politik und den Prioritäten der betreffenden Regierungen zu übernehmen;

e) auf Länderebene bei der Verwirklichung des in Ziffer 32 des Anhangs zur Resolution 32/197 formulierten Ziels, d.h. der Erreichung größtmöglicher Einheitlichkeit der Verfahren im Finanz-, Haushalts-, Beschaffungswesen und anderen Bereichen, Hilfestellung zu leisten;

7. beschließt, daß die oben in Ziffer 6 aufgeführten Richtlinien keinen Einfluß auf die Beziehungen zwischen Regierungen und einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen oder auf den direkten Dienstweg und den dienstlichen Verkehr zwischen den Vertretern dieser Organisationen auf Länderebene und deren eigenen Leitern haben;

8. ersucht den Generalsekretär, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 3 bis 7 dieser Resolution und im Einklang mit Artikel 101 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen örtliche Koordinatoren zu ernennen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf der zwei-

ten ordentlichen Tagung im Jahr 1980 über die Durchführung von Ziffer 34 des Anhangs zu Resolution 32/197 zu berichten;

9. beschließt, im Rahmen der fortschreitenden Durchführung von Abschnitt V des Anhangs zu Resolution 32/197 die Einsetzung eines einzigen Verwaltungsgremiums in Betracht zu ziehen, das auf zwischenstaatlicher Ebene für die Verwaltung und Kontrolle der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der Entwicklung verantwortlich wäre und, wie in Ziffer 35 des Anhangs zu Resolution 32/197 vorgesehen, die bestehenden Verwaltungsorgane ersetzen würde, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner zweiten ordentlichen Tagung im Jahr 1980 entsprechende Empfehlungen zu formulieren und diese der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorzulegen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/214 - Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zur General-  
versammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung  
des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der  
Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie u.a. den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Prozeß der Neugliederung des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der dieses in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung umfassender und wirksamer in Angriff zu nehmen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, mit der sie sich u.a. den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses anschloß,



schließlich unter Hinweis auf ihre Resolution 33/202 vom 29. Januar 1979, in der sie u.a. um bestimmte Aktionen und Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses ersuchte,

erneut erklärend, daß der Prozeß der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen ein integrierender Bestandteil der Bemühungen ist, die unternommen werden müssen, um die gerechte, uneingeschränkte und konstruktive Mitwirkung der Entwicklungsländer an der Ausarbeitung und Durchführung aller innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fassenden Beschlüsse auf dem Gebiet der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs für 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen 230/,

1. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, wie in Ziffer 56 des Anhangs zu Generalversammlungsresolution 32/197 vorgesehen, beiderseitig akzeptable Verfahren zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung und den betreffenden zwischenstaatlichen Gremien auszuarbeiten, darunter auch Verfahren, die es den Mitgliedern seines Vorstands und des Vorstands des Programm- und Koordinierungsausschusses ermöglichen, sich in geeigneter Weise an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu beteiligen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung darüber zu berichten;

2. erklärt erneut, daß die interinstitutionelle Koordination auf der Ebene der Sekretariate das Ziel verfolgen sollte, bei den Vorbereitungsarbeiten für zwischenstaatliche Beschlüsse, bei der Durchführung derartiger Beschlüsse und bei deren Umsetzung in sich ergänzende oder gemeinsame Programmaktivitäten wirksame Hilfestellung zu leisten;

3. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung erneut, den Sachfragen, die für die Entwicklung der Entwicklungsländer und für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung sind, in seiner Arbeit höchsten Vorrang einzuräumen und seine Arbeitsweise und Berichterstattungsverfahren weiterhin auf die Anliegen, Anweisungen und Arbeitsprogramme der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzustellen;

4. ersucht den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, bei Vorlage seiner Vorschläge und Studien alternative Möglichkeiten und Vorgangsweisen aufzuzeigen, um den beschlußfassenden Organen die Entscheidungsfindung zu erleichtern;

5. beschließt, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung den Stand der Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zu Resolution 32/197 zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der diese Resolution und die Bestimmungen von Abschnitt II der Generalversammlungsresolution 33/202 in jeder Weise berücksichtigt.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/215 - Durchführung von Abschnitt VII des Anhangs zu General-  
versammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung  
des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der  
Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975, mit der sie u.a. den Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von detaillierten Aktionsvorschlägen einsetzte, um den Neugliederungsprozeß des Systems der Vereinten Nationen einzuleiten, der dieses in die Lage versetzen soll, die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung umfassender und wirksamer in Angriff zu nehmen und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten besser nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 20. Januar 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Abschnitts VIII des Anhangs zu Resolution 32/197

und des Abschnitts IV der Resolution 33/202 über das Sekretariat der Vereinten Nationen,

weiterhin unter Hinweis auf die dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Ziffer 64 des Anhangs zu Resolution 32/197 zugewiesenen Aufgaben,

in Kenntnisnahme des ersten 231/ und zweiten 232/ Zwischenberichts des Generalsekretärs für 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen,

insbesondere im Hinblick auf Ziffer 34 des zweiten Zwischenberichts,

1. bringt ihre tiefe Besorgnis über die verspätete Vorlage des zweiten Zwischenberichts zum Ausdruck;

2. ersucht den Generalsekretär, für die unverzügliche Durchführung der Bestimmungen von Abschnitt IV der Generalversammlungsresolution 33/202, einschließlich der verschiedenen darin angesprochenen Fragen, zu sorgen und der Generalversammlung zu ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht hierüber mit einem Organisationsschema vorzulegen;

3. empfiehlt, daß der obengenannte Bericht an den Zweiten und Fünften Ausschuß zur Behandlung überwiesen werden sollte und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Bericht den Delegationen bei Beginn der Arbeit der Generalversammlung zur Verfügung steht.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

---

231/ E/1978/81

232/ A/34/736

34/216 - Reform des internationalen WährungssystemsDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 33/193 vom 29. Januar 1979 über die Vorbereitungen für eine internationale Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der sie u.a. betonte, daß im Rahmen der fortschreitenden Reform des internationalen Währungssystems zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft dafür gesorgt werden muß, daß dieses System den Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer besser entspricht,

weiterhin unter Hinweis auf die Resolution 128 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 3. Juni 1979 233/ über die Reform des internationalen Währungssystems,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Gruppe der Siebenundsiebzig auf ihrem Ministertreffen vom 29. September 1979 in Belgrad verabschiedeten Entwurf eines Aktionsprogramms für die Reform des internationalen Währungssystems 234/,

im Hinblick darauf, daß das internationale Währungssystem dringend in umfassender Weise reformiert werden muß, damit es den Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer stärker entspricht,

ferner im Hinblick darauf, daß die Entwicklungsländer an einer derartigen umfassenden Reform des gegenwärtigen internationalen Währungssystems aktiv und in jeder nur möglichen Weise mitwirken müßten,

---

233/ Vgl. Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A

234/ Vgl. A/C.2/34/13

1. bittet die in Frage kommenden, zum System der Vereinten Nationen gehörenden Organe, Organisationen und Gremien, den Entwurf eines Aktionsprogramms für die Reform des internationalen Währungssystems in konstruktiver Weise zu prüfen, die für die Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um dafür zu sorgen, daß die Fortschritte auf diesem Gebiet zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung beitragen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung über die Fortschritte auf diesem Gebiet zu berichten;

2. begrüßt mit Befriedigung die mit Resolution 128 (V) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vorgenommene Einsetzung einer Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Prüfung grundlegender Fragen der künftigen Entwicklung des internationalen Währungssystems und er sucht darum, daß ihr Bericht zusammen mit den diesbezüglichen Stellungnahmen des Handels- und Entwicklungsrats der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt wird.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/217 - Sofortmaßnahmen zugunsten der am schwersten betroffenen  
Länder 235/

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 beschloß, mit absolutem Vorrang und für den erforderlichen Zeitraum, zumindest jedoch bis zum Ende der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, ein besonderes Sofort- und Entwicklungshilfeprogramm zugunsten der von der Wirtschaftskrise am schwersten betroffenen Länder einzuleiten, um ihnen bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten zu helfen und ihnen eine Entwicklung aus eigener Kraft zu ermöglichen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit die Geberländer und internationalen Organisationen aufforderte, den am schwersten betroffenen Ländern bei der Deckung ihrer bedenklichen Zahlungsbilanzdefizite zu helfen,

235/ Vgl. auch Abschnitt I, Fußnote II

mit Sorge feststellend, daß das Sonderprogramm im allgemeinen noch immer weitgehend unverwirklicht ist,

in Anbetracht der Tatsache, daß die den am schwersten betroffenen Entwicklungsländern geleistete multilaterale und bilaterale Hilfe zu Vorzugsbedingungen 236/ trotz der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft unzureichend war,

tief besorgt über die Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage jener Entwicklungsländer, die aufgrund ihres niedrigen Pro-Kopf-Einkommens als Ausdruck ihrer relativen Armut, ihrer geringen Produktivität und ihres niedrigen Technologie- und Entwicklungsniveaus als diejenigen Länder betrachtet werden sollten, die von der durch die massive Erhöhung der Preise ihrer grundlegenden Einfuhrgüter verursachten Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind,

1. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen unverzüglich die Lage jener Entwicklungsländer zu überprüfen und zu untersuchen, die aufgrund ihres niedrigen Pro-Kopf-Einkommens als Ausdruck ihrer relativen Armut, ihrer geringen Produktivität und ihres niedrigen Technologie- und Entwicklungsniveaus als diejenigen Länder betrachtet werden sollten, die von der durch die massive Erhöhung der Preise ihrer grundlegenden Einfuhrgüter verursachten Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind, dem Plenarausschuß gemäß Generalversammlungsresolution 32/174 zu seiner ersten Sachtagung im Jahr 1980 sowie dem Vorbereitungsausschuß für die Neue Internationale Entwicklungsstrategie zu seiner vierten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen und in den der Generalversammlung zu ihrer Sondertagung im Jahr 1980 vorzulegenden analytischen Bericht einen endgültigen Bericht aufzunehmen;

2. fordert alle Geberländer auf, in der Zwischenzeit die Bereitstellung von Nothilfe und Unterstützung an jene Länder, die möglicherweise von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind, in Betracht zu ziehen und dabei die unmittelbaren Zahlungsbilanz- und Entwicklungsbedürfnisse zu berücksichtigen; zu diesem Zweck sollten u.a. folgende Maßnahmen dringend in Erwägung gezogen werden:

a) die Geberländer sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um im Rahmen der von der fünften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen eingegangenen Ver-

---

236/ Laut Definition in Abschnitt X der Generalversammlungsresolution 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974

pflichtungen ihre Finanzhilfe in Form von verlorenen Zuschüssen oder zu besonderen Vorzugsbedingungen vergebenen Krediten erheblich zu erhöhen;

b) die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, sollten so schnell wie möglich Schritte zur Durchführung der in Abschnitt A der Handels- und Entwicklungsratsresolution 165 (S-IX) vom 11. März 1978 237/ vorgesehenen Maßnahmen unternehmen;

c) sie sollten Finanzhilfe zu günstigen Bedingungen bereitstellen, um u.a. das Nahrungsmitteldefizit dieser Länder zu decken und ihren Bedürfnissen im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden;

d) ein angemessener Teil der diesen Ländern zur Verfügung gestellten Ressourcen sollte unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsprioritäten auf Industrialisierungsbemühungen verwandt werden;

3. nimmt zur Kenntnis, daß der Internationale Währungsfonds die Möglichkeit der Einführung von Zinssubventionen für die Ergänzende Kreditfazilität (Supplementary Financing Facility) untersucht, daß der Entwicklungsausschuß den Exekutivrat des Fonds ersucht hat, Möglichkeiten zur Senkung der Zinskosten der Ergänzenden Kreditfazilität zu prüfen und daß der Fonds vor kurzem die Laufzeiten von Darlehen im Rahmen der Erweiterten Kreditfazilität verlängert hat, und bittet den Fonds, Vorschläge in diesen Bereichen in Betracht zu ziehen;

4. bittet den Internationalen Währungsfonds, im Rahmen seiner Finanzierungsmöglichkeiten und -richtlinien die nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die erhöhten Kosten von Nahrungsmittelleinfuhren auf die Zahlungsbilanzen jener Länder gehabt haben, die möglicherweise von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind;

5. bittet die multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, den Entwicklungsanforderungen und unmittelbaren Zahlungsbilanzbedürfnissen jener Länder, die möglicherweise von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise am schwersten betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen; in diesem Zusammenhang werden die in Frage kommenden Gremien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gebeten, in ihrem jeweiligen Zuständig-

keitsbereich die relevanten Vorschläge des von der Gruppe der Siebenundsiebzig auf ihrem Belgrader Ministertreffen vom 29. September 1979 verabschiedeten Entwurfs für ein Aktionsprogramm zur Reform des internationalen Währungssystems 238/ weiterhin zu prüfen.

109. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

34/218 - Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, in denen die Bedeutung von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung der Entwicklungsländer hervorgehoben wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3362 (S-II) vom 16. September 1975, 31/184 vom 21. Dezember 1976, 32/115 vom 15. Dezember 1977 und 33/192 vom 29. Januar 1979 sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1897 (LVII) vom 1. August 1974, 2028 (LXI) vom 4. August 1976, 2123 (LXIII) vom 4. August 1977 und 1978/70 vom 4. August 1978 über die Einberufung und Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

weiterhin unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 und 33/202 vom 29. Januar 1979 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen,

überzeugt von der dringenden Notwendigkeit und überragenden Bedeutung der entwicklungsorientierten Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung,



in der Erkenntnis, daß Friede, Sicherheit und nationale Unabhängigkeit wichtige Faktoren zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technologie in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, sind und daß wirksame echte Abrüstungsmaßnahmen die Aussichten für eine Neuverwendung derzeit für militärische Zwecke eingesetzter Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, verbessern würden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die wissenschaftliche und technische Kapazität der Entwicklungsländer dringend gestärkt werden muß, damit diese die Wissenschaft und Technologie in den Dienst ihrer eigenen Entwicklung stellen und auf die Überwindung der wissenschaftlich-technischen Ungleichheit zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern hinarbeiten können,

in der Erkenntnis, daß alle Teile der internationalen Gemeinschaft konzertierte und anhaltende Anstrengungen unternehmen müssen, wenn das Ziel einer Stärkung der eigenständigen wissenschaftlich-technischen Kapazität der Entwicklungsländer erreicht werden soll,

ferner in Anerkennung der Rolle der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Entwicklungsprogramme,

in dem Bewußtsein, daß entschiedene und rasche Maßnahmen notwendig sind, wenn die derzeitige Struktur der internationalen Beziehungen im wissenschaftlich-technischen Bereich umgestaltet werden soll,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Notwendigkeit, diese Rolle u.a. durch neue institutionelle Vorkehrungen sowie durch zusätzliche, wesentlich höhere finanzielle Mittel zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Rolle des Systems der Vereinten Nationen im wissenschaftlich-technischen Bereich u.a. durch neue institutionelle Vorkehrungen sowie durch zusätzliche, wesentlich höhere finanzielle Mittel als bisher zu stärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer Einführung wirksamer Mittel zur Nutzung wissenschaftlicher und technologischer Neuerungen bei der Überwindung der Entwicklungshindernisse sowie in Anerkennung der Rolle von Wissenschaft und Technik bei den Entwicklungsstrategien für die Zukunft,

in Kenntnisnahme des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 31. August 1979 239/,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung getroffen wurden 239/,

im Hinblick auf die wichtige Rolle der Regierungen bei der Ausführung des von der Konferenz verabschiedeten Wiener Aktionsplans zur Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung 240/ und bei der Durchführung wissenschaftlich-technischer Programme im Rahmen einzelstaatlicher Entwicklungsprogramme,

mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß zu bestimmten wichtigen Fragen keine Beschlüsse gefaßt wurden,

in Kenntnisnahme des Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 241/,

I

WIENER AKTIONSPROGRAMM ZUR NUTZUNG VON WISSENSCHAFT UND  
TECHNOLOGIE FÜR DIE ENTWICKLUNG

1. spricht der österreichischen Regierung und dem österreichischen Volk ihre Anerkennung und ihren Dank für ihre ausgezeichneten Einrichtungen und ihre großzügige Gastfreundschaft während der vom 20. bis 31. August 1979 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung aus;

---

239/ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda)

240 Ebd., Kap. VII

241/ A/34/587 mit Add.1 und 2

2. schließt sich dem Wiener Aktionsprogramm zur Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung 240/ an;
3. bittet alle Regierungen eindringlich, wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung des Wiener Aktionsprogramms zu ergreifen;
4. ersucht die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen um Befolgung der Empfehlungen des Wiener Aktionsprogramms;
5. bittet alle infragekommenden wissenschaftlichen und technischen Organisationen, sich von den Bestimmungen des Wiener Aktionsprogramms leiten zu lassen;
6. unterstützt voll die Resolution 2 der Konferenz vom 31. August 1979 mit dem Titel "Frauen, Wissenschaft und Technologie" 242/.

## II

ZWISCHENSTAATLICHER AUSSCHUSS FÜR WISSENSCHAFT UND  
TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

1. beschließt die Einsetzung eines Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung 243/;
2. schließt sich der Empfehlung der Konferenz an, daß die Mitgliedsstaaten im Ausschuß auf hoher Ebene vertreten sein sollten;

---

242/ Vgl. Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda), Kap. VI, Abschnitt A

243/ Gleichzeitig empfiehlt die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung aufzulösen.

3. beschließt, daß alle Staaten Vollmitglieder des Ausschusses werden können, der einmal im Jahr zusammentritt und der Generalversammlung seine Berichte und Empfehlungen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegt, der seinerseits der Generalversammlung dazu alle von ihm eventuell für erforderlich gehaltenen Stellungnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung, übermitteln kann;

4. bittet alle Staaten, im Ausschuß aktiv mitzuwirken und einen wirksamen Beitrag zu dessen Arbeiten zu leisten;

5. beschließt, daß der Ausschuß die Generalversammlung u.a. bei folgenden Aufgaben unterstützen soll:

a) Ausarbeitung grundsätzlicher Richtlinien für die Abstimmung der Politik der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich von Wissenschaft und Technologie unter Zugrundelegung des Wiener Aktionsprogramms und als Beitrag zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung;

b) Förderung eines besseren Zusammenwirkens der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Gewährleistung einer koordinierten Durchführung des Wiener Aktionsprogramms 244/;

c) Erstellung eines Schwerpunktsprogramms im Rahmen des Wiener Aktionsprogramms zur Erleichterung der Planung operativer Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene;

d) Vorbereitung eines Operationsplans zur Durchführung des Wiener Aktionsprogramms;

e) Überwachung wissenschafts- und technologiebezogener Aktivitäten und Programme der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen;

f) Förderung einer Optimierung der Aufbringung von Mitteln, damit die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen die Aufgaben des Wiener Aktionsprogramms durchführen können;

---

244/ Der Programm- und Koordinierungsausschuß und der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sollten gemäß ihrem Mandat den Zwischenstaatlichen Ausschuß auf Ersuchen unterstützen.

g) Einleitung von Vorkehrungen zur Früherkennung und schnellen Bewertung neuer wissenschaftlich-technischer Entwicklungen, die einen schädlichen Einfluß auf den Entwicklungsprozeß haben können, sowie von Entwicklungen mit spezifischer potentieller Bedeutung für diesen Prozeß und für die Stärkung der wissenschaftlich-technischen Kapazität der Entwicklungsländer;

h) Ausgabe von Richtlinien und Entscheidungshilfen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, wie in Abschnitt VI beschrieben;

6. beschließt, daß der Zwischenstaatliche Ausschuß ausnahmsweise Anfang 1980 eine zusätzliche Tagung u.a. zur Behandlung von Organisationsfragen und anderen besonders dringenden Fragen abhalten und seine ordentliche Tagung im zweiten Quartal des Jahres 1980 einberufen soll;

7. ersucht den Zwischenstaatlichen Ausschuß, die für die wirksame Ausführung seiner Aufgaben erforderlichen Arbeitsverfahren und Mechanismen festzulegen und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung darüber zu berichten;

8. beschließt, daß der Ausschuß die erforderlichen Verfahren und Mechanismen für die Sicherung einer angemessenen und wirksamen Bereitstellung von wissenschaftlicher und technischer Fachberatung festlegen sowie in diesem Zusammenhang eine Änderung des Mandats des Beratenden Ausschusses für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie bei der Entwicklung (ACAST) in Erwägung ziehen soll, damit dieser auf Ersuchen des Ausschusses alle erforderliche Unterstützung und Beratung zur Verfügung stellen kann, und daß der Ausschuß schließlich der Generalversammlung darüber auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten soll;

9. bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf den Beratenden Ausschuß für die Nutzung von Wissenschaft und Technologie bei der Entwicklung zu ergreifen;

10. beschließt, daß Fragen, über die auf der Konferenz keine Einigung erzielt werden konnte, an den Ausschuß überwiesen werden, damit dieser unter Berücksichtigung des entsprechenden Beschlusses der Konferenz so bald wie möglich beschließen kann, welche Maßnahmen - einschließlich der prozeduralen Maßnahmen - unter Umständen erforderlich sind;

11. bittet alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, der Sonderorganisationen\* und der Internationalen Atomenergie-Organisation, entsprechend der bisherigen Praxis aufgrund der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und der Abkommen über die Beziehungen mit den jeweiligen Gremien auf hoher Ebene - möglichst auf der Ebene der Sekretariatsvorstände - aktiv an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken;

12. bittet alle infragekommenden zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen betroffenen Organisationen gemäß den vom Ausschuß dafür festgelegten Verfahren an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses mitzuwirken;

### III

#### ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

1. ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen als neue organisatorisch separate Einheit ein Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu schaffen;

2. beschließt, daß das Zentrum seinen Sitz am Amtssitz der Vereinten Nationen haben und von einem Beigeordneten Generalsekretär geleitet werden soll, der dem Generaldirektor für Entwicklung und Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit verantwortlich und diesem unmittelbar unterstellt ist, wie dies in Ziffer 64 Buchstabe b) des Anhangs zur Generalversammlungsresolution 32/197 sowie in Generalversammlungsresolution 33/202 Abschnitt IV Ziffer 5 Buchstabe c) vorgesehen wurde;

3. beschließt ferner, daß das Zentrum den Generaldirektor für Entwicklung und Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Erfüllung seiner ihm vom Wiener Aktionsprogramm übertragenen Aufgaben unterstützen soll, insbesondere bei der Bereitstellung der erforderlichen sachlichen Hilfe für den Zwischenstaatlichen Ausschuß Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und bei der Koordinierung der sich auf Sekretariats-ebene vollziehenden wissenschafts- und technologiebezogenen Tätigkeiten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259

4. beschließt weiterhin, daß das Zentrum bei der Erfüllung dieser Aufgaben eng mit allen einschlägigen Stellen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten sollte 245/;

5. beschließt, dem Zentrum alle erforderlichen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, und dabei soweit wie irgend möglich schon innerhalb der Vereinten Nationen vorhandene Ressourcen heranzuziehen sowie ferner das Büro für Wissenschaft und Technologie aufzulösen und die meisten seiner Planstellen und Haushaltsmittel unmittelbar dem Zentrum zuzuweisen, und beschließt weiterhin, daß der Ausschuß so bald wie möglich bestimmen sollte, ob diese Ressourcen erhöht werden sollten;

6. kommt Überein, die oben beschriebenen Regelungen, darunter auch den Rang des Leiters des Zentrums, auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung zu überprüfen;

#### IV

#### KOORDINIERUNG INNERHALB DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. beschließt, daß der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Sekretariats-ebene für die Gesamtkoordinierung des Bereichs Wissenschaft und Technologie im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verantwortlich ist;

2. ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generaldirektor - u.a. über die Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung - bei der Erfüllung seiner Aufgaben in diesem Bereich ihre volle Mitwirkung und Unterstützung anzubieten;

---

245/ Damit sind u.a. gemeint das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Hauptabteilung internationale wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Hauptabteilung technische Zusammenarbeit für die Entwicklung.

3. beschließt ferner, dem Generaldirektor die Verantwortung für die Koordinierung der Beiträge der Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen\* und der Internationalen Atomenergie-Organisation mit der Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu übertragen;

4. fordert alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf, den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner übergreifenden Koordinierungsaufgaben zu unterstützen;

5. ersucht alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die erforderlichen Schritte zur Verwirklichung der in Ziffer 90-99 und 104-108 des Wiener Aktionsprogramms an sie gerichteten Empfehlungen zu ergreifen 240/;

## V

## UNTERSUCHUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES SYSTEMS

ersucht den Generalsekretär, eine grundlegende Untersuchung der Aktivitäten, Mandate und Arbeitsmethoden aller einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung auszuarbeiten und zu prüfen, wie die Leistungsfähigkeit des Systems in diesem Bereich verbessert werden könnte; dem Zwischenstaatlichen Ausschuß Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung sollte auf seiner ersten Sachtagung im Jahr 1980 ein Zwischenbericht über diese Untersuchung und auf seiner Tagung im Jahr 1981 eine endgültige Untersuchung mit Vorschlägen vorgelegt werden; der Ausschuß sollte der fünfunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorläufige Empfehlungen und ihrer sechsunddreißigsten Tagung endgültige Vorschläge vorlegen;

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259



## VI

## ALLGEMEINE FINANZIELLE VORKEHRUNGEN

1. beschließt die Schaffung eines Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (im folgenden als "Finanzierungssystem" bezeichnet);

A. Ziele

2. beschließt, daß das Finanzierungssystem ein breitgestreutes Spektrum von Aktivitäten zur Stärkung der einheimischen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere zur Unterstützung der Durchführung der im Wiener Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen finanzieren soll, wobei diese Aktivitäten die bilateralen und multilateralen Programme für Wissenschaft und Technologie ergänzen und die einzelstaatlichen Anstrengungen der Entwicklungsländer im Bereich von Wissenschaft und Technologie unterstützen sollen, und beschließt, daß das Finanzierungssystem als Instrument zur Mobilisierung, Koordinierung, Weiterleitung und Verteilung von Geldmitteln dienen soll;

B. Ressourcen des Finanzierungssystems

3. kommt überein, daß bei der Festlegung der Art und Höhe der Ressourcen des Finanzierungssystems folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollten:

a) asymmetrische Verteilung der technologischen Kapazität auf entwickelte Länder und Entwicklungsländer;

b) Erfordernis der Vorausberechenbarkeit und Stetigkeit der Finanzmittelströme;

c) beträchtlicher Bedarf an zusätzlichen Mitteln neben den gegenwärtig vorhandenen Mitteln des Systems der Vereinten Nationen;

d) Bedarf an nichtzweckgebundenen externen Mitteln für die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Entwicklungsländer;

C. Sonstige Finanzmittel

4. beschließt, daß das Finanzierungssystem zur Aufbringung und Weiterleitung zusätzlicher Mittel für wissenschaftlich-technische Aktivitäten, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an die Entwicklungsländer sowie für den Vertrieb und den Erwerb von Technologien mit internationalen, regionalen und sonstigen öffentlichen und privaten Finanzinstitutionen Vereinbarungen treffen kann;

5. beschließt ferner, daß die Ressourcen aus derartigen Vereinbarungen die Eigenmittel des Finanzierungssystems ergänzen sollten, wobei für diese Ressourcen folgende Quellen in Frage kommen könnten:

- a) internationale und regionale Finanzinstitutionen;
- b) nationale, regionale und internationale öffentliche und private Banken;
- c) öffentliche und private Unternehmen;
- d) sonstige öffentliche und private Finanzinstitutionen.

6. beschließt, daß das Finanzierungssystem darüber hinaus auch andere Ressourcen heranziehen kann wie z.B.:

a) Mittel, die gegebenenfalls aus konkreten Fortschritten bei der Durchführung jedweder auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung gerichteten Maßnahmen anfallen, einschließlich der durch die baldige Durchführung schon vereinbarter Abrüstungsmaßnahmen freiwerdenden Mittel;

b) Mittel, die gegebenenfalls durch die im Zusammenhang mit dem umgekehrten Technologietransfer geplanten "internationalen Fazilität zum Ausgleich von Arbeitskräfteverlusten" (international labour compensatory facility) anfallen 246/;

D. Mittelzuweisung für Übergangsregelungen und langfristige Regelungen des Finanzierungssystems

7. beschließt ferner, daß die verfügbaren Mittel den verschiedenen im Wiener Aktionsprogramm aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Aktivitäten, zugewiesen werden; daß der Zwischenstaatliche Ausschuß Wissen-

schaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Kontext der Beschlüsse der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über Übergangsbestimmungen und der späteren Beschlüsse der sechsunddreißigsten Tagung über langfristige Regelungen Richtlinien für die Zuweisung und Verteilung der Mittel zum Ausbau einer einheimischen wissenschaftlichen und technologischen Kapazität in den Entwicklungsländern festlegen soll; daß diese Richtlinien auf nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene dem Prioritätenrahmen der Entwicklungsländer insbesondere für die Durchführung verschiedenartiger für die Entwicklungsländer unmittelbar relevanter Projekte und Programme entsprechen und dabei u.a. die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Bewältigung der dringenden und spezifischen Probleme der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer, der Entwicklungsländer in Binnen- bzw. Insellage und der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer, die Aufgabe der Überwindung der Armut und die erforderliche Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie weitere vom Ausschuß verabschiedete Kriterien berücksichtigen sollten; zusätzliche Kriterien für die Mittelzuweisung sollten u.a. dafür sorgen, daß ein Teil der Mittel für besonders risikoreiche wissenschaftliche und technische Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf nationaler, regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene und zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Kapitalaufbringung aus anderen Quellen verwandt wird;

8. trifft aufgrund der obigen Überlegungen folgenden Beschluß:

Langfristige Regelungen für das Finanzierungssystem ab Januar 1982

a) Leitendes und richtliniengabendes Gremium des Finanzierungssystems ist der Zwischenstaatliche Ausschuß Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der unten in Buchstabe b) beschriebenen Untersuchung die Leitprinzipien, allgemeinen wirtschaftlichen Bestimmungen, Operationsformen und allgemeinen Verfahren für die Ausarbeitung, Vorlage, Behandlung und Genehmigung von Programmen und Projekten festlegen und der Generalversammlung Empfehlungen über den geeigneten Aufbau des Exekutivorgans des Finanzierungssystems vorlegen wird;

b) Der Ausschuß wählt auf seiner ersten Sachtagung im Jahre 1980, die am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfindet, auf der Grundlage einer ausgewogenen geographischen Verteilung und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer angemessenen fachlichen Streuung eine Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe aus siebenundzwanzig Mitgliedern; die Sachverständigengruppe untersucht mit Unterstützung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit unverzüglich und eingehend alle einschlägigen Vorkehrungen für die Geschäftstätigkeit des Finanzierungssystems; für die Untersuchung ist folgendes Mandat vorgesehen:

i) Die Untersuchung veranschlagt die zur Finanzierung für wissenschaftliche und technologische Arbeiten in den Entwicklungsländern erforderlichen zusätzlichen Mittel sowie die potentiellen Finanzquellen;

ii) Die Untersuchung umfaßt die Aufstellung eines Verzeichnisses der schon bestehenden multilateralen und bilateralen Programme zur finanziellen Unterstützung derartiger Aktivitäten;

iii) Die Untersuchung überprüft Alternativvorschläge, einschließlich aller der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung von der Gruppe der 77 vorgelegten Vorschläge 247/ zur Aufbringung der langfristig erforderlichen zusätzlichen Mittel für Entwicklungsarbeiten im Bereich der Wissenschaft und Technologie, Vorschläge für die Verwendung und Kontrolle dieser Mittel sowie Vorschläge für institutionelle Vorkehrungen und gibt dazu Empfehlungen ab;

c) Die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe legt ihren schlußbericht dem Ausschuß zur Behandlung vor, damit dieser der sechs- unddreißigsten Tagung der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten kann;

#### Übergangsregelung für das Finanzierungssystem

d) Bis zur Festsetzung der langfristigen Regelungen für das Finanzierungssystem wird hiermit ein aus freiwilligen Beiträgen gespeister Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung eingesetzt; die Generalversammlung ist sich darüber einig, daß der Zielbetrag für freiwillige Beiträge im Zweijahreszeitraum 1980-1981 mindestens 250 Millionen US-Dollar betragen sollte; sobald diese Mittel voll vergeben sind, wird der Ausschuß während der Übergangszeit diesen Betrag von 250 Millionen US-Dollar unter voller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Aufbringung zusätzlicher Mittel für den Interimsfonds überprüfen;

e) Der Interimsfonds, der eine eigene, separate Grundlage hat, wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der im Anhang zu dieser Resolution festgelegten grundsätzlichen Richtlinien sowie nach den vom Ausschuß zu Beginn seiner Sitzungen niedergelegten Richtlinien verwaltet; der Generalsekretär wird um Einberufung einer Zeichnungskonferenz bis spätestens März 1980 ersucht; die Generalver-

sammlung wird dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bis zum Anlaufen des Interimsfonds die zur Erfüllung seiner Aufgaben während der Anlaufzeit erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen;

9. beschließt, daß die Festlegung von Übergangsregelungen die endgültigen Beschlüsse im Hinblick auf langfristige Regelungen nicht präjudizieren sollte;

10. beschließt ferner, daß der Interimsfonds gemäß den Bestimmungen im Anhang zu dieser Resolution verwaltet und geleitet wird und bittet eindringlich darum, daß die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Fonds seine Tätigkeit möglichst bald aufnehmen kann;

11. bittet alle Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, eindringlich, großzügige Beiträge zu leisten, damit der vereinbarte Zielbetrag von 250 Millionen US-Dollar für den Interimsfonds erreicht werden kann.

110. Plenarsitzung  
19. Dezember 1979

## ANHANG

VORLÄUFIGE SATZUNG DES INTERIMSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN  
FÜR WISSENSCHAFT UND TECHNOLOGIE IM DIENSTE DER ENTWICKLUNG

<u>Abschnitt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Ziffer</u>
I	Interimsfonds	1
II	Zweck des Interimsfonds	2
III	Allgemeine Grundsätze	3
IV	Hauptaufgaben	4
V	Beteiligung am Interimsfonds	5
VI	Allgemeine Bestimmungen für die Geschäftstätigkeit	6-10
VII	Mittel des Interimsfonds	11-17
VIII	Organisation und Leitung	18-30
IX	Verfahren	31-56

## I. INTERIMSFONDS

1. Der von der Generalversammlung mit Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 eingerichtete Interimsfonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (im folgenden als Interimsfonds bezeichnet) operiert gemäß den nachstehenden Bestimmungen als eigenständiger, gesonderter Fonds und als Organ der Generalversammlung.

## II. ZWECK DES INTERIMSFONDS

2. Im Einklang mit Abschnitt I des Wiener Aktionsprogramms zur Nutzung von Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung 248/ über die "Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Kapazität der Entwicklungsländer" sowie mit Abschnitt II über die "Umstrukturierung der bestehenden internationalen wissenschaftlichen und technologischen Beziehungen", die von der Generalversammlung gebilligt wurden und einen festen Bestandteil der Maßnahmen zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung bilden, ist es nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 32-52 Ziel des Interimsfonds und Verwendungszweck für seine Mittel gemäß der nachstehenden Ziffer 8, Regierungen und Organisationen technische Hilfe und Kapitalhilfe für Aktivitäten zur Förderung der Ziele des Wiener Aktionsprogramms und zur Verwirklichung der darin empfohlenen Maßnahmen zu gewähren, u.a.:

a) zur Stärkung der einheimischen wissenschaftlichen und technologischen Kapazität der Entwicklungsländer;

b) zur Förderung der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung u.a. durch:

- i) Förderung von Kooperationsvereinbarungen, mit denen entwickelte Länder die eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer wirksamer unterstützen und erleichtern können, sich durch die Schaffung und Stärkung einer eigenen wissenschaftlichen und technologischen Kapazität zu entwickeln;

---

248/ Vgl. Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.79.I.21 mit Korrigenda), Kap. VII

ii) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene;

c) bis zum Anlaufen des Finanzierungssystems der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zur Unterstützung, Förderung und, sollte dies während der Übergangszeit angebracht sein, zur Einleitung der erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung künftiger Bemühungen um die Stärkung der wissenschaftlich-technischen Kapazität der Entwicklungsländer.

### III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

3. Der Interimsfonds operiert im Einklang mit folgenden Grundsätzen:

a) Die Bereitstellung von Unterstützung erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der Prioritäten der begünstigten Entwicklungsländer;

b) Die vom Interimsfonds geleistete Unterstützung dient nicht der ausländischen wirtschaftlichen und politischen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des betreffenden Landes oder der betreffenden Länder und ist nicht an irgendwelche politischen Bedingungen geknüpft;

c) Die dem Interimsfonds zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Unterstützung von Projekten und Programmen der Entwicklungsländer auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene, wobei in gebührender Weise die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, für ein angemessenes Zusammenwirken der Institutionen auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene sowie zwischen diesen und den Produktionssektoren des betreffenden Landes oder der betreffenden Region zu sorgen, und wobei ferner zu berücksichtigen ist, daß für die dringenden und spezifischen Probleme der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer, der Entwicklungsländer in Binnen- bzw. Insellage und der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer besondere Maßnahmen erforderlich sind, daß die Armut überwunden und die Entwicklung der Entwicklungsländer beschleunigt werden muß und daß vom Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung noch andere Kriterien aufgestellt werden können;

d) Bei der Verwendung der Mittel des Interimsfonds ist gebührend zu berücksichtigen, daß ein angemessenes Gleichgewicht bestehen muß zwischen Aktivitäten zur Deckung des dringenden Unter-



stützungsbedarfs der Entwicklungsländer im wissenschaftlich-technischen Bereich einerseits und zur Schaffung der Grundlage für über die nächste Dekade anhaltende Anstrengungen zum Aufbau und zur Stärkung der wissenschaftlich-technischen Kapazität der Entwicklungsländer andererseits, u.a. durch gemeinsame Projekte auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung;

e) Die Unterstützung des Interimsfonds an einzelne Länder wird auf Ersuchen der entsprechenden Regierungen gewährt;

f) Für multinationale Projekte und Programme wird die Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung von Ziffer 80 und 81 des Wiener Aktionsprogramms entsprechend den von den betreffenden Ländern beschriebenen Erfordernissen gewährt;

g) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe e) und f) werden die vom Interimsfonds unterstützten Aktivitäten mit bilateralen und multilateralen Programmen für Wissenschaft und Technologie, einschließlich der von Stellen des Systems der Vereinten Nationen getragenen Programme, abgestimmt und sollten sich mit diesen nicht überschneiden;

h) Hilfsleistungen aus dem Interimsfonds werden flexibel gewährt, und bei der Leitung des Interimsfonds wird der Notwendigkeit gebührend Rechnung getragen, mit Vorrang neue Vorgehensweisen und beschleunigte Verfahren einzusetzen, damit der Fonds während der Übergangszeit dem Wiener Aktionprogramm voll gerecht werden kann;

i) Die Mittel des Interimsfonds können zur Bereitstellung von Kapitalhilfe und technischer Hilfe zur Förderung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit verwendet werden;

j) Der Interimsfonds fördert aktiv Investitionen und andere Anschlußmaßnahmen an seine Tätigkeit und ist den Entwicklungsländern bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln für wissenschaftliche und technologische Aktivitäten aus anderen Quellen behilflich;

k) Es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß einschlägiges, im System der Vereinten Nationen und in den Entwicklungsländern vorhandenes Sachwissen bei der Erarbeitung, Formulierung, Beurteilung, Ausführung und Bewertung der vom Interimsfonds unterstützten Projekte und Programme zur Verfügung gestellt wird.

## IV. GRUNDLEGENDE AKTIVITÄTEN

4. Im Rahmen der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und der vorgesehenen Übergangszeit soll die gemäß nachstehender Ziffer 8 vom Interimfonds geleistete Hilfe einer breiten Palette von Aktivitäten dienen, die im Wiener Aktionsprogramm zur Stärkung der wissenschaftlich-technischen Kapazität der Entwicklungsländer und als wahrscheinlicher Beitrag zur Umgestaltung der bestehenden internationalen wissenschaftlichen und technologischen Beziehungen vorgesehen sind; dazu gehören u.a. die Schaffung und/oder Stärkung von richtliniengebenden Instanzen für wissenschaftliche und technologische Angelegenheiten; die Sichtung und der internationale Austausch von Erfahrungen und Informationen über Fragen der Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung; die Schaffung eines entsprechenden rechtlichen, administrativen, fiskalischen und institutionellen Apparats sowie die zur Durchführung des wissenschaftlich-technischen Entwicklungsprozesses erforderlichen Dienstleistungen; die Schaffung bzw. Stärkung nationaler Kapazität für die Einschätzung und Auswahl, den Erwerb und die Anpassung ausländischer Technologie und Sachkenntnis; die ständige Überprüfung künftiger wissenschaftlicher und technologischer Aktivitäten zur Einschätzung ihrer - auch negativen - Auswirkungen auf die Entwicklungsländer; die Vorbereitung von Aktionsprogrammen zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Kapazität der Entwicklungsländer sowohl der einzelnen Länder als auch auf kooperativer Grundlage; die Errichtung und der Ausbau von nationalen, subregionalen, regionalen und weltweiten Informationszentren, -netzen und -systemen, insbesondere für die Erfordernisse der Entwicklungsländer; die Einrichtung von weltweiten und interregionalen Projekten für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung; die Heranbildung und Ausbildung des Personals, das auf allen Ebenen zur Erarbeitung und Durchführung wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungspolitiken, -pläne, -programme und -projekte erforderlich ist; die Förderung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung; die Anwendung und praktische Ersterprobung sowie die Verbreitung neuer Technologie; die Förderung des Einsatzes natürlicher Ressourcen für die nationale, subregionale und regionale Entwicklung durch die Nutzung von Wissenschaft und Technologie; die Erleichterung des Technologietransfers aus entwickelten Ländern in Entwicklungsländer; die Förderung von Aktivitäten im Zusammenhang mit den soziokulturellen Auswirkungen von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung; die Durchführung einer begrenzten Anzahl von risikoreichen, jedoch sehr vielversprechenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten; die Durchführung von internationalen Kooperationsprojekten in Forschung, Entwicklung und Anwendung sowie bei der Ausbildung im Hinblick auf wissenschaftlich-technische Problembereiche von besonderer Bedeutung für Entwicklungsländer.

## V. BETEILIGUNG AM INTERIMSFONDS

5. Die Beteiligung am Interimsfonds steht allen Staaten offen.

## VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

A. Formen der Zusammenarbeit

6. Der Interimsfonds kann im Einklang mit seiner Zielsetzung für einzelstaatliche oder multinationale Projekte oder Programme auf Gebieten von der in Ziffer 4 genannten Art die geeignete Unterstützung in einer der nachfolgenden Formen oder einer Kombination derselben gewähren:

a) Einsatz von Sachverständigen und Beratern, einschließlich Betriebspersonal;

b) Bereitstellung von Ausrüstungen oder Materialien;

c) Stipendien und Ausbildungsplätze oder andere Maßnahmen, durch die Bewerber aus Entwicklungsländern in anderen Entwicklungsländern oder in entwickelten Ländern studieren oder eine Ausbildung erhalten können;

d) Hilfe bei der Forschung, Entwicklung und Erprobung von Produkten und Produktionsabläufen sowie bei Versuchsbetrieben;

e) Unterstützung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, einschließlich Unterstützung der Schaffung, Anpassung oder Anwendung von Technologie in Entwicklungsländern;

f) Unterstützung beim Ausbau und der Schaffung neuer Forschungsinstitutionen;

g) Unterstützung von Aktivitäten, die dem Erwerb von wissenschaftlichem Potential sowie von operativer Technologie und von Know-how förderlich sind;

h) Überwachung von Pilotprojekten, technischen Erprobungen, Experimenten und Forschungsarbeiten;

i) Unterstützung bei der Verbreitung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklungs- und Pilotprojekten in und zwischen den einzelnen Entwicklungsländern;

j) Unterstützung zur Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu wissenschaftlich-technischen Informationen wie auch zur Verbesserung der Fähigkeit dieser Länder, diese Informationen im Entwicklungsprozeß anzuwenden;

k) Aufbringung zusätzlicher Ressourcen aller Art zur Unterstützung oder weiteren Verfolgung der Aktivitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung;

l) jede sonstige Unterstützung, die der Zwischenstaatliche Ausschuß Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung mit den Zielen des Interimsfonds für vereinbar hält, wobei die von den einzelnen Staaten beantragte Form der Unterstützung berücksichtigt werden soll.

7. Die vom Interimsfonds aus seinen Ressourcen gewährte Unterstützung nach Ziffer 6 erfolgt in Form von verlorenen Zuschüssen. Aufgrund der Erfahrungen bei der Handhabung des Interimsfonds wird der Ausschuß grundsätzliche Richtlinien darüber aufstellen, ob eine vom Fonds gewährte Kapitalhilfe auf Kredit- oder Rückzahlungsbasis erfolgen soll.

#### B. Unterstützungsberechtigte

8. Unterstützung aus dem Interimsfonds kann gewährt werden:

a) an Regierungen aller Staaten oder Staatengruppen;

b) an Organisationen, die nach der Zielsetzung des Wiener Aktionsprogramms vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützt werden können;

c) an andere Organisationen, die der Zwischenstaatliche Ausschuß entsprechend der Zielsetzung des Wiener Aktionsprogramms für unterstützungsberechtigt hält;

d) auf Ersuchen von Regierungen solcher Staaten

i) an eine Einheit, die innerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzt, einschließlich u.a. bereits bestehender oder neuer Forschungsinstitute, die im Dienste der Entwicklung Grundlagenforschung oder angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung betreiben;

- ii) an regionale oder subregionale staatliche Organisationen, die Rechtspersönlichkeit besitzen.

C. Allgemeine Pflichten der Empfänger

9. Die in Ziffer 8 genannten Empfängerregierungen, -organisationen und -institutionen haben dafür Sorge zu tragen, daß die vom Interimsfonds gewährte Unterstützung in wirksamer Weise und entsprechend dem Bestimmungszweck genutzt wird, für die sie genehmigt wurde.

10. Empfängerregierungen, -organisationen und -institutionen führen die vom Interimsfonds für die Verwaltung seiner Unterstützungsleistungen verlangten Unterlagen.

VII. RESSOURCEN DES FONDS

11. Die Ressourcen des Interimsfonds bestehen aus freiwilligen Beiträgen der Staaten. Der Interimsfonds ist auch ermächtigt, Beiträge von staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen sowie von anderen privaten Quellen entgegenzunehmen. Von den Gebern darf keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung ihrer Leistungen in einem bestimmten Empfängerland, durch eine bestimmte Stelle oder für ein bestimmtes Projekt gemacht werden. Obwohl die Beiträge auf einer Jahresbasis akzeptiert werden können, wird es jedoch ferner angesichts der zweijährigen Laufzeit des Interimsfonds begrüßt, wenn Beiträge für zwei Jahre gezeichnet oder angekündigt werden. Wenn der Administrator dies für angebracht hält, kann der Interimsfonds auch Sachleistungen entgegennehmen.

12. Für den Interimsfonds gezeichnete Beiträge sind so bald wie möglich zahlbar; es sollte alles versucht werden, die Zahlung innerhalb von sechs Monaten nach der Zeichnung vorzunehmen.

13. Geldbeiträge müssen in konvertierbaren Währungen oder in einer vom Interimsfonds leicht verwendbaren Währung erfolgen.

14. Zwecks der strengen Wahrung des multilateralen Charakters des Interimsfonds darf kein Beitragsland in bezug auf seinen Beitrag eine Sonderbehandlung erfahren, und dürfen auch keine Verhandlungen zwischen Geber- und Empfängerländern über die Verwen-

dung der Währung des Geberlandes stattfinden.

15. Unter Berücksichtigung der Finanzlage des betreffenden Landes wird von der Empfängerregierung normalerweise erwartet, daß sie einen großen Teil der in Landeswährung anfallenden Projektkosten finanziert.

16. Für besondere, mit den Richtlinien, Zielen und Aktivitäten des Interimsfonds vereinbarte Zwecke können Treuhandfonds eingerichtet werden.

17. Die vom Interimsfonds gewährte Unterstützung dient u.a. der Erweiterung der vorhandenen Finanzbasis zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Kapazität der Entwicklungsländer. Für diesen Zweck kann der Interimsfonds zur Unterstützung der von ihm gebilligten Projekte mit multilateralen und bilateralen öffentlichen oder privaten Quellen gemeinsame Finanzierungsvereinbarungen treffen.

#### VIII. ORGANISATION UND LEITUNG

18. Organisation und Leitung des Interimsfonds sind daraufhin angelegt, daß seine Ressourcen mit maximaler Effizienz eingesetzt werden.

##### 1. Zwischenstaatliche Vorkehrungen

19. Die grundsätzlichen Richtlinien für den Interimsfonds wurden von der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung festgelegt; weitere Richtlinien setzt der Zwischenstaatliche Ausschuß fest, sobald er seine Beratungen beginnt. Der Ausschuß wird unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Politiken und Fortschritte des Interimsfonds überprüfen und die erforderlichen Direktiven und Entscheidungshilfen geben. Über die Verwirklichung dieser Politiken wird der Administrator während der Übergangszeit in Absprache mit dem Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit dem Ausschuß Jahresberichte vorlegen. Ferner wird er dem Ausschuß alljährlich über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Interimsfonds berichten.

20. Während der Übergangszeit legt der Administrator dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Jahresberichte über die Geschäftstätigkeit und die Leitung des Interimsfonds vor.

21. Der Ausschuß überprüft die obengenannten Berichte über Entwicklung und Leistung des Interimsfonds und legt seinerseits der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat seinen Bericht vor.

### B. Der Administrator

20. Der Interimsfonds wird vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen verwaltet, der seine Aufgabe entsprechend den grundsatzpolitischen Richtlinien der Generalversammlung und des Ausschusses sowie unter der Überwachung und Leitung des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms ausübt. Der Administrator trägt die Gesamtverantwortung und ist für alle Phasen und Aspekte der Geschäftstätigkeit des Interimsfonds rechen-schaftspflichtig. Er schafft seinerseits klare Verantwortungsbereiche für die Leitung des Interimsfonds. Im Auftrag des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit dem von der Versammlung gebilligten Personalstatut der Vereinten Nationen ernennt der Administrator die Mitarbeiter für den Interimsfonds. Die Auswahl der Mitarbeiter und Berater erfolgt im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Der Administrator hat das Recht, im Namen des Interimsfonds Verträge und Abkommen mit Staaten, Organisationen und Personen abzuschließen.

### C. Mitarbeiter und andere Verwaltungsangelegenheiten

23. Bis zum Anlaufen des Interimsfonds stellt die Generalversammlung dem Administrator die erforderlichen Mittel für seine Aufgaben während der Vorbereitungszeit zur Verfügung.

24. Sobald der Interimsfonds seine Arbeit aufgenommen hat, werden die Verwaltungskosten aus seinen eigenen Mitteln gedeckt.

25. Der Interimsfonds arbeitet mit dem Minimum an Mitarbeitern, das für die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Einstellung der Mitar-

beiter erfolgt so schnell wie möglich im Rahmen seiner Mittel und entsprechend dem Umfang der Geschäftstätigkeit während der Übergangszeit.

26. Soweit dies praktisch möglich ist, zieht der Administrator für die Arbeit des Interimsfonds die beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und bei anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen vorhandene Kapazität, einschließlich des Personals, heran.

#### D. Zusammenarbeit mit Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

27. Um dem Wiener Aktionsprogramm voll gerecht zu werden, begründet und unterhält der Interimsfonds enge, ständige Arbeitsbeziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere zum Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, den Sonderorganisationen\* und zu anderen infragekommenden Stellen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

28. Der Administrator sorgt durch entsprechende Maßnahmen soweit angebracht für die Mitwirkung der Sonderorganisationen\* und infragekommenden Stellen der Vereinten Nationen bei der Herausarbeitung, Formulierung, Beurteilung, Ausführung und Bewertung von Projekten.

#### E. Einsatz von Beratern

29. Soweit dies dazu beiträgt, die Beraterkosten so gering wie möglich zu halten, zieht der Administrator die im System der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverständigen heran. Zu Fragen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Interimsfonds kann sich der Administrator auch von sachverständigen Beratern und Beraterorganisationen beraten lassen, wobei die Kosten zu Lasten des Fonds gehen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß diese Dienstleistungen

---

\* Vgl. die Fußnote auf S. 259



soweit irgend durchführbar, aus Entwicklungsländern beschafft werden.

30. Vorbehaltlich des obigen Unterabschnitts D kann der Administrator im Rahmen der Mittel der in Ziffer 52 beschriebenen Programmreserve auf Antrag eines Staates die Beratung und Unterstützung durch Sachverständige bei der Prüfung und Vorbereitung von Projekten im Formulierungsstadium selber finanzieren. Diese Mittel sind der Programmreserve als Teil der Kosten des gegebenenfalls aus diesen Vorbereitungen entstehenden Projekts zurückzuerstatten.

## IX. VERFAHRENSFRAGEN

### A. Antragstellung

31. Der Administrator bestimmt Form, Inhalt und Verfahren für Anträge auf Unterstützung aus dem Interimfonds.

32. Die Anträge müssen alle sachdienlichen Informationen über die vorgesehene Verwendung für die Unterstützungsleistungen des Interimfonds und den daraus erhofften Nutzen, sowie Erklärungen darüber, welchen Teil der Kosten die Regierungen selbst zu übernehmen bereit sind, enthalten.

33. Bei der Formulierung und Beurteilung der Projekte erfolgt bis zur Ernennung eines projektbegleitenden Koordinators der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Ziffer 28 die Koordinierung am Ort durch den örtlichen Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

### B. Vorgehen bei der Formulierung und Durchführung von Projekten

34. Auf nationaler Ebene erfolgt die Formulierung und Durchführung von Projekten unter voller Beteiligung der Behörden des betreffenden Landes und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Empfehlung des Wiener Aktionsprogramms.

35. Auf multinationaler Ebene geschieht die Formulierung und Durchführung von Projekten im Einklang mit den in Ziffer 80 und 81 des Wiener Aktionsprogramms dargelegten Grundsätzen.

### C. Beurteilung und Genehmigung der Anträge

36. Bis zum Inkrafttreten der vom Zwischenstaatlichen Ausschuß Wissenschaft und Technologie aufzustellenden Richtlinien und/oder Grundsätze läßt sich der Administrator bei der Prüfung von Unterstützungsanträgen von den in Abschnitt III dargelegten allgemeinen Grundsätzen leiten.

37. Projekte, die gemäß den vom Ausschuß festgelegten grundsätzlichen Richtlinien aus den Mitteln des Interimsfonds unterstützt werden können und die den Betrag von 2 Millionen US-Dollar erreichen oder darüber hinaus gehen, sind vom Administrator dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vorzulegen. Solange der Ausschuß noch keine weiteren grundsätzlichen Richtlinien aufgestellt hat, sollte sich der Administrator von den grundsätzlichen Richtlinien in Generalversammlungsresolution 34/218 und deren Anhang leiten lassen.

38. Der Administrator unterbreitet der ersten ordentlichen Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses von diesem zu verabschiedende Vorschläge über Verfahren zur Genehmigung von Projekten.

39. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 8 hat der Administrator das Recht, die Unterstützung des Interimsfonds für Projekte unter 2 Millionen US-Dollar zu genehmigen; in jedem Fall erstattet er dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen hierüber Bericht.

40. Der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen trifft unter Berücksichtigung der Richtlinien der Generalversammlung und des Ausschusses sowie der vom Ausschuß zu erlassenden Direktiven die endgültige Entscheidung über die vom Administrator gemäß Ziffer 37 empfohlenen Projekte und Programme und ermächtigt den Administrator, die entsprechenden Abkommen zu schließen.

#### D. Projektausführung

41. Die Projekte werden über die Dienstwege und nach den Regelungen ausgeführt, die bereits für die Ausführung anderer Projekte im System der Vereinten Nationen gelten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß soweit wie irgend möglich bei der Ausführung Vereinbarungen über die Beteiligung der jeweiligen Staaten sowie nationale Sachverständige herangezogen werden.
42. Als Grundlage für die Ausführung von Projekten und Programmen dienen dem Administrator vorbehaltlich von im Hinblick auf den besonderen Charakter des Interimsfonds eventuell zu vereinbarenden Änderungen die bestehenden Grundsatzabkommen zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den beteiligten und ausführenden Stellen, soweit diese Stellen schon benannt worden sind.
43. Unter Berücksichtigung der obigen Ziffer 28 und, wenn erforderlich, zur Gewährleistung der maximalen Effektivität der vom Interimsfonds gewährten Unterstützung oder zur Erhöhung ihrer Kapazität sowie unter gebührender Berücksichtigung des Kostenfaktors kann im Einvernehmen mit der betreffenden Empfängerregierung und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Finanzordnung und den entsprechenden finanziellen Ausführungsbestimmungen gegebenenfalls verstärkter Gebrauch von geeigneten Dienstleistungen staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Firmen gemacht werden. Innerhalb der Empfängerländer sollten soweit wie irgend möglich nationale Institutionen und Firmen herangezogen werden.
44. Mit der im jeweiligen Einzelfall einzuholenden Zustimmung der betreffenden Regierung können innerhalb der Empfängerländer auch nichtstaatliche Institutionen und Organisationen vom Interimsfonds unterstützte Projekte ausführen.
45. Vereinbarungen über die Ausführung von Projekten unterliegen der Genehmigung durch die antragstellende Regierung und werden in der Projektbeschreibung spezifiziert. Zu diesen Vereinbarungen gehören auch Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der antragstellenden Regierung sowie über die Einrichtungen und Dienstleistungen, die sie zur Verfügung stellt.
46. Bei der Projektausführung wird großes Gewicht auf technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gelegt.
47. Der Administrator trifft geeignete Vorkehrungen zur Überwachung und Beurteilung der Fortschritte und Ergebnisse von mit Mitteln des Interimsfonds unterstützten Projekten und Programmen und berichtet dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Zwischenstaatlichen Ausschuß über ihren Stand.

E. Beziehungen zwischen Staaten und dem Interimsfonds

48. Jede Regierung nennt dem Administrator den geeigneten Dienstweg für ihre Beziehungen mit dem Interimsfonds. Der Interimsfonds benutzt bei der Antragstellung nur den von den einzelnen Regierungen benannten offiziellen Dienstweg.

49. Vorbehaltlich der aufgrund des besonderen Charakters des Interimsfonds eventuell erforderlichen Änderungen und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Staaten gelten für die Geschäftstätigkeit des Interimsfonds die bestehenden Grundsatzabkommen zwischen den Staaten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Insbesondere haben die Mitarbeiter des Interimsfonds die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie die Mitarbeiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

F. Finanzregelungen

50. Die Finanzordnung und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gelten auch für den Interimsfonds. Der Administrator bereitet alle Veränderungen vor, die aufgrund der speziellen Erfordernisse der Geschäftstätigkeit des Interimsfonds eventuell erforderlich werden, und legt sie dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Behandlung vor; dieser wiederum erstattet dem Zwischenstaatlichen Ausschuß und der Generalversammlung entsprechend Bericht.

51. Der Administrator unternimmt die erforderlichen Schritte, um unbeschadet einer maximalen Nutzung der vorhandenen Dienste des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine gesonderte Buchführung und Finanzverwaltung der Geschäftstätigkeit des Interimsfonds zu sorgen.

52. Der Interimsfonds hat das Recht, durch Zurückstellung von 2 % der Gesamtjahresbeiträge eine Programmreserve anzulegen. Diese Programmreserve wird vom Administrator nach seinem Ermessen für Verwendungszwecke im Einklang mit dem Wiener Aktionsprogramm und den von der Generalversammlung und dem Ausschuß aufgestellten Richtlinien genutzt, um die Flexibilität und Innovationsfähigkeit des Interimsfonds sowie seine Fähigkeit zur Bereitstellung einer als Katalysator wirkenden Unterstützung zu gewährleisten. Der Administrator sorgt für die Verwendung dieses Reservefonds und be-

richtet dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ausschuß über seine Beschlüsse und die erzielten Ergebnisse.

53. Der Administrator darf zu keiner Zeit Verpflichtungen eingehen, die die verwendbaren Mittel des Interimsfonds übersteigen. Ebensovwenig darf er im Namen des Interimsfonds Verbindlichkeiten übernehmen, die eine Belastung der allgemeinen Mittel des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Folge haben würden.

#### G. Laufzeit des Interimsfonds

54. Gemäß den mit ihrer Resolution 34/218 getroffenen Beschlüssen der Generalversammlung und entsprechend dem Ergebnis der Zeichnungskonferenz legt der Administrator das Datum fest, zu dem der Interimsfonds seine Arbeit aufnimmt, und erstattet dem Ausschuß entsprechend Bericht.

55. Wegen der entscheidenden Bedeutung des Zeitfaktors angesichts der begrenzten Laufzeit des Interimsfonds hat der Administrator bereits der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die erforderliche personelle Besetzung sowie andere administrative Ressourcen sowohl für die Vorbereitungszeit als auch für die gesamte Laufzeit bis Ende 1981 zur Genehmigung vorgelegt.

56. Unter Berücksichtigung des vorläufigen Charakters des Fonds wird die sechsenddreißigste Tagung der Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses darüber beschließen, mit welchen Regelungen sich der Übergang zwischen den Operationen des Interimsfonds und den von der Versammlung festzulegenden langfristigen Regelungen für das Finanzierungssystem der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung am besten vorbereiten läßt.

### كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

#### 如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

#### HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

#### COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

#### КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишете по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

#### COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.